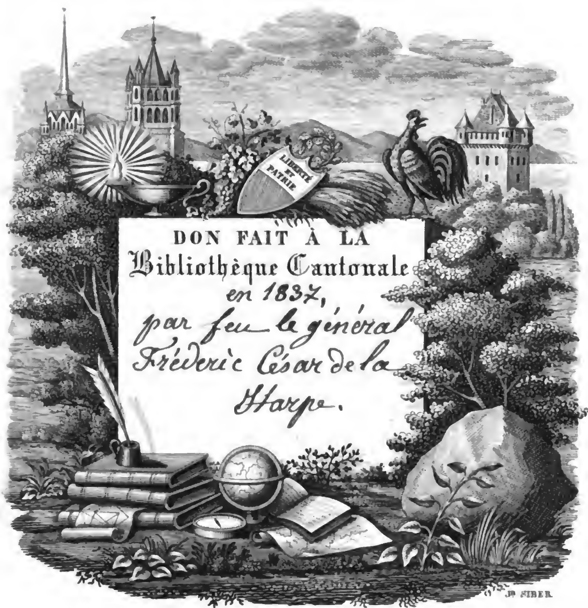



LIBERTÉ ET PATRIE
DON FAIT À LA
Bibliothèque Cantonale
en 1837,
par feu le général
Fréderic César de la
Harpe.
J. SIBER

P. A. Fonk und Chr. Hamacher,

deren Richter,

und

die Riesen-Assisen zu Trier,

in d. J. 1820 und 1822.

vor

dem offnen, redlichen, deutschen Geschwornen-Gericht

der

Vernunft, Wahrheit und Gerechtigkeit;

von

D. Johann Nicolaus Bischoff,
Königl. Sächs. Hof- und Justiz-Rathe, des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens Ritter.

Warum, auf Andrer Wort, so keck mich zu verlästern?
Pfui, — graulich schon am Bart, an Urtheil noch so jung?!

Oberon.

Erste Abtheilung.



Dresden, 1823,
in der Arnoldischen Buchhandlung.



Nichts ist mir fremd, was meiner Erden-Brüder
Geweihtes Licht und Recht betrifft!

Arthur vom Nordstern.

Inhalt der Ersten Abtheilung.

Zueignung an P. A. Fonk.

Vorwort nebst Anlagen.

Erster Abschnitt. Entfernte Veranlassung der Untersuchung. — Fonk, Schröder, Elfes, Hahnenbein, ... S. 1—16

Anhang. — Zeugnisse für Fonks guten Ruf, des Polizeidirektors zu Rotterdam Antwort auf v. Sandts Anfrage, — des Handelstandes, des Stadt-Magistrats in Cöln, des Handelstandes zu Frankfurt a. M., des Kaufmanns Büschgens, . 16—21

Zweiter Abschnitt. Revision-Geschäfte, Cönen, 21—26

Dritter Abschnitt. Mittwoch 6. Novbr. 1816, 27—28

Anhang. — Cönens Briefe in die Heimath, 29—36

Vierter Abschnitt. Koch, Büschgens, 36—40

Fünfter Abschnitt. Zwischenspiel, Italienerin 41—42

Sechster Abschnitt. Der merkwürdige Sonnabend 9. Novbr. — Der Knoten des Trauerspiels wird geschlungen. — Fonks Rückkehr von Neuß. — Conferenz. — Cönen verschwindet, . . 42—47

Siebenter Abschnitt. Wo blieb Cönen? Schröders Umtriebe, — Benehmen der Polizei, S. 48 — 51

Achter Abschnitt. Gerüchte im Publikum, — Verfahren der Polizei, — Fonks Benehmen, — 52 — 56

Neunter Abschnitt. Fonk u. Schröder vor Schiedsrichtern. — v. Sandt, Schröders Arbiter — wie er sich benahm, . . . 56 — 63

Anhang. — Zeuge Merkens, — Moll, — 64 — 82

Zehnter Abschnitt. Cönens Leichnam wird bei Crefeld im Rhein gefunden, — Obduction-Fundbericht, Gutachten, Kampf der Obducenten mit fremden Aerzten, . . . 82 — 96

Eilfter Abschnitt. Des General-Advokaten v. Sandt erste offene Schritte zu Fonks Verderben. — Richter Verkenius. — Der Küper Christian Hamacher, — das Kümpchen, — das städtische Depot, — Esser, — Effertz, . 97 — 117

Anhang. — Schreiben des v. Sandt an den Richter Verkenius, — dessen Antwort, . 117 — 124

Zwölfter Abschnitt. Die blecherne Box, 124 — 127

Dreizehnter Abschnitt. Die Abendunterhaltungen, . . . 127 — 137

Anhang. — Schreiben des v. Sandt an den General-Staats-Prokurator Birk, — und den Richter Hoffmann zu Trier, . . 138 — 153

Vierzehnter Abschnitt. Hamachers Geständniß zum Protocoll, den 16. April 1817. — Adam Hamacher verhaftet, . . . 154 — 184

Anhang. — Polizei R. Guisez Nachtrag zum Bericht vom 29. Januar 1817, . . 185 — 187

Funfzehnter Abschnitt. — Des Küpers Wankelmuth, — v. Sandt, — Richter Effertz — Gerichtschreiber Schreiner, — fides judicialis ihrer Protocolle schwankt, . . S. 187—234

Sechszehnter Abschn. Hamachers völliger Widerruf. — Verweisung der Untersuchung nach Trier. — Fortgang derselben. — Fonk's, Hahnenbein's, Adam Hamacher's, Ulrichs, der Hamacherin Entlassung. — Gegen Christian Hamacher wird die Anklage beschlossen. — Zeitung-Scharmützel. — Fonk's zweite Verhaftung und abermalige Entlassung, 234—282

Inhalt der Zweiten Abtheilung.

Siebenzehnter Abschnitt. Auszug aus dem Code d'instruction criminelle über Assisenhöfe und Schwurgerichte.

Vergleichung der Bonapart'schen Schwur-Gerichte und des öffentlichen Verfahrens mit dem in Preußen, Sachsen und dem übrigen Deutschland üblichen Verfahren in peinlichen Sachen.

Achtzehnter Abschnitt. Assise gegen Christian Hamacher zu Trier im October 1820. — (160 Zeugen!!) —

Neunzehnter Abschnitt. Fonk's dritte Verhaftung und Untersuchung. Erster Generaladvokat Bölling (früher Mitglied der Immediat-Justiz-Commission) neue Zeugenverhöre. — Urthel des Anklage-Senats zu Cöln vom 19. Jul. 1821. — Die Anklage wird erkannt, — des armen Fonk Kampf gegen einen verdächtigen Assisen-Präsidenten.

Anhang I. Bittschrift der Fonk'schen Gattin Catharina Fonk, geb. Foveaux an Sr. Königl. Majestät v. Preußen.

Anhang II. Zeuge Moll.

Zwanzigster Abschnitt. Riesen-Assise zu Trier gegen Fonk vom 24. April bis 9. Juni 1822. — (250 Zeugen!!!) —

Ein und Zwanzigster Abschnitt. — Resultate, — Factum, — Prozeß-Geschichte. — Rechtliches Bedenken.

Dem durch harte Leiden erprobten,
und bewährt gefundenen
Kreuzträger;
dem wegen angeschuldigten Mordes
über fünf Jahre
von Kerker zu Kerker geschleppten,
bei einem großen Theile des In- und Auslandes
tückisch verlästerten,
im Juni 1822
vor der Riesen-Assise zu Trier verurtheilten,
seitdem noch jetzt im Kerker
dem Tode standhaft ins Antlitz schauenden
Peter Anton Fonk,
rechtschaffenem Kaufmanne zu Cöln,
als Beweis
ungeheuchelter Theilnahme, Hochachtung und Liebe
gewidmet
vom Verfasser.

Christlicher, mannhafter Dulder!

Seit Erfindung der Buchdruckerkunst ist dies vielleicht die erste Denkschrift, welche der Verfasser einem, ihm zuvor nicht einmal dem Namen nach bekannten, wegen angeschuldigten Mordes zum Tode verurtheilten Bürger eines fernen Landes öffentlich widmet.

Indessen werden Sie diesen Beweis von Theilnahme eines redlichen Greises nicht verschmähen, und den aus weiter Ferne, mit uneigennütziger Liebe dargebotenen Händedruck, eines, durch vierzigjährige Erfahrung gegangenen Geschwornen der Themis aus Ihrem Kerker freundlich erwiedern!

Wie ich, ohne den fernsten Gedanken an Ihre Vertheidigung, die Akten Ihres Prozesses zu lesen und nach Gesetz, Vernunft und Wahrheit zu prüfen begann, wie die Resultate dieser Prüfung, selbst ohne meinen Vorsatz, eine Vertheidigung für Sie werden mußten, — wie ich mich, ohne Ihr Vorwissen, entschloß, bei dem allverehrten Herrn Justiz-Minister von Kircheisen eine ausführliche Deduction Ihrer Unschuld einzureichen, möge Ihnen nachstehendes Vorwort und das Buch selbst sagen! *)

Ihr Fall ist unter den seit Jahrhunderten öffentlich bekannt gewordenen Criminal-Prozessen einer der lehrreichsten, warnendsten, folgenreichsten seiner Art. Ich habe mich daher verpflichtet geachtet, ihn von Anfang bis zu Ende in allen seinen Schlangengängen zu verfolgen, ohne Voreingenommenheit, aber auch eben so frei von Menschenfurcht, die Taschenspielereien, Fehltritte und Schwachheiten Ihrer Verfolger, mit der Fackel der Wahrheit, Vernunft und Gerechtigkeit zu beleuchten, dem vaterländischen Publikum offen darzulegen, um nicht blos Sie und Ihren trefflichen Freund und Vertheidiger Aldenhoven, sondern auch zwei Ihrer würdigsten Richter, ja selbst ganze Gerichtshöfe, nebst der gesammten, auch dem Protestanten höchst achtungwerthen Geistlichkeit Ihres Vaterlandes, gegen boshafte Ehren-Schändungen in anonymen Flugschriften, Zeitungblättern und Klatschbuden,

---

*) Ich gestehe, daß ich durch folgende treffliche Stelle in Ihrer mannhaften Denkschrift an den Anklage-Senat des Rheinischen Appellhofs zu Cöln vom 14. Juli 1821. (Fonk. Kampf 2c. II. S. 155).

„Wenn Jemand plötzlich vernähme, daß vor seiner Thür ein
„Mensch unter dem Messer eines Bösewichts läge, — würde
„er nicht hinausstürzen, würde er nicht die Stunde für die
„schönste seines Lebens halten, wo er ein Menschenleben ge-
„rettet habe?“

so ergriffen wurde, daß ich von Stund an beschloß, alle Kraft aufzubieten, Leben und Ehre eines in derselben Lage befindlichen Mannes zu retten, der solcher Gefühle fähig war!

denen die müssig gaffende Menge nur zu gläubig ihr Ohr leiht, zu vertheidigen. *)

Ein Beweis mehr für Ihre Unschuld muß es dem Menschenkenner seyn, daß weder Sie, noch Ihre christlich-heldenmüthige Gattin in allen Ihren Vorstellungen, — nur Ein Wort von Gnade fallen ließen.

So erfreulich und wohlthuend es auch, unter andern Umständen, jedem Unterthan seyn muß, aus den Händen seines Monarchen ein Zeichen des höchsten Wohlgefallens, — eine Gnade, — zu erhalten: So dürfen doch Sie, in Ihrer gegenwärtigen Lage, von Ihrem gerechten und weisen Könige — nicht Begnadigung erwarten, noch wünschen, sondern Ihr volles Recht! d. i. öffentliche Wiederherstellung Ihrer bürgerlichen Ehre und möglichste Entschädigung.

Sr. Königl. Majestät von Preußen sind allzugerecht, als daß Allerhöchst Dieselben dem vieljährigen schuldlosen Dulder beides versagen sollten. **)

---

*) Ich wurde um so mehr zum Fortschreiten auf dieser Bahn ermuthigt, als nach und nach mehrere treffliche deutsche Schriftsteller und Criminalisten, Benzenberg, v. Kobbe, van der Leyen, Greuser, Zachariä, Feuerbach, Grävell, sich mir zur Seite stellten, und neuerlich selbst ein als Mensch und Schriftsteller allgemein geachteter Gottesgelehrter, (D. Paulus im Sophronizon), mit deutscher Kraft sich der guten Sache annahm, und zugleich die fremde Pandorabüchse der travestirten englischen Jury ins rechte Licht stellte.
Dagegen Sandts Lästerung-System (— eigentlich Schimpf-Wörter-Lexikon —) das Pasquill eines anonymen Justiz-Beamten, Brewers unlogisches Geschwätz — und s. w. bald nach der Geburt wieder entschlafen und vergessen sind.

**) Mit welchem ruhmvollen Beispiele der unvergeßliche Gesetzgeber Toscana's, Kaiser Leopold II. hierin voranging, erzählt die Wiener Zeitschrift v. J. 1792. S. 143. (S. auch Kretzschmanns Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Privatrechte No. 1. Erhard Betrachtungen über Leo-

Aber Wie? — wenn etwa bei dem jetzt erwachten Meinung-Kampfe über Beibehaltung oder Abschaffung der Bonapart'schen Assisenhöfe und Schwur-Gerichte, — (worein unglücklicher Weise die völlige Entscheidung Ihrer Sache mit verflochten zu seyn scheint, da man Sie seit Fällung Ihres Todes-Urtheils von Anfang Junius v. J. bis jetzt, — Eilf Monate) in Ihrem Kerker zwischen Leben und Tod schweben läßt) — die Kämpfenden sich auf den Ausweg einer Begnadigung verirrten?? — Dann, mein theurer Fonk, muß ich (und unser Aldenhoven wird mir einstimmen), Ihnen sagen:

„Daß es für Sie keinen Mittelweg zwi-
„schen Ihrem klar vorliegenden Rechte —
„und dem Tode giebt!" —

Begnadigung würde für Ihre Ehre tödtlicher seyn, als alle Verleumdungen Ihrer Feinde — Sie und die

polds des Weisen Gesetzgebung von Toscana, S. 84 ff. Weber über Injurien. Schwerin 1797. 2te Abth. S. 2. hist. 1.

In einer Cabinets-Ordre jenes gerechten Fürsten, ward zum Besten eines gewissen D. Müllers, den man unter der vorigen Regierung gemißhandelt hatte, folgendes bestimmt: „Was den D. Müller betrifft: So ist diesem ein nun erprobtes Unrecht geschehen, da nicht einmal ein gegründeter Argwohn zu diesem Verfahren vorhanden „war. Er hat dadurch Gesundheit, Credit, Nahrungsstand, ja sogar auf einige Zeit seinen „Sinn und Verstand verloren. Wird wohl jemand leugnen können, daß der Staat schuldig sey, dieses ihm geschehene Unrecht, so „viel möglich, und es in Kräften steht, wieder „gut zu machen, und ihm den verursachten Schaden nach Billigkeit und Thunlichkeit wieder „zu ersetzen? — Dies ist nicht Gnade, es ist „Schuldigkeit, und eine eben so heilige „Pflicht, die durch Umstände unschuldig Gekränkten zu entschädigen, als Schuldige zu bestrafen. Die Regierung wird mir also binnen 8 Tagen anzeigen wie derselbe zu entschädigen. *) Den 7. Decbr. 1791."

„Leopold."

*) D. Müller erhielt einen Ehrenschein und 500 Gulden Pension.

Ihrigen müßten einer Freude- und Achtunglosen Zukunft entgegen sehen, die dem Unschuldigen schmerzlicher ist, als der Tod auf dem Richtplatze.

Sie sind entweder des angeklagten Verbrechens schuldig, oder unschuldig! — Denn wäre man nach Ihrer zweimaligen Lossprechung, nach der zum drittenmale, wegen sogenannter neuen Indicien gegen Sie verhangenen Untersuchung, — nach dem über Sie vom Schwurgerichte ausgesprochenen Todes-Urtheile, nach Zurückweisung Ihres Cassation-Gesuchs, — binnen den sechs Jahren Ihres Prozesses und fast Einem Jahre, seitdem das Urtheil zur Allerhöchsten Bestätigung vorliegt, noch nicht einmal darüber im Klaren: So wäre ja dies der beredteste Beweis, daß man in materialibus von Ihrer Unschuld überzeugt ist; aber sich blos noch an die ausländischen, bei den Assisen zu Trier so himmelschreiend gemißbrauchten Formen stößt. Aber diese lassen sich ja verbessern, oder gar mit der weit geachtetern und weisern Königl. Preuß. Criminal-Ordnung, (wovon die 3te Auflage vor mir liegt), zum Heil der Gerechtigkeit und der Unterthanen, vertauschen, — ohne erst einen Unschuldigen zum Tode zu führen, oder, durch die lange Verzögerung, im Gefängnisse, wie in einem Verließe, dahin welken zu lassen!

Genug! — auf jeden Fall haben Sie aus dem gegen Sie ausgesprochenen Urthel auch ein Recht, um dessen endliche Vollstreckung, bei Sr. Königl. Majestät devotest zu bitten, und der gerechte Monarch wird Ihnen, statt dessen, keine Begnadigung aufdringen! *)

Einem solchen Manne, wie Sie in der ganzen Untersuchung und bei der Assise sich bewährt haben, einer sol-

*) Sie und Ihre treue Gattin mußten ja oft alle Unter-Instanzen durchlaufen, bis Sie bei der höchsten Behörde Gerechtigkeit fanden! —

chen Gattin, wie die Ihrige, durfte ich unbedenklich dieses ans Herz legen:

aut cita mors venit,
aut victoria laeta!

Ja, theurer Freund, — Die Palme des nach schwerem Kampf errungenen Sieges ist Ihnen in beiden Wechselfällen gewiß! — Denn, — fallen Sie auch; so fallen Sie in den Schooß der ewigen Liebe und Gerechtigkeit, wo es keine v. Sandt und Efferts, keine Cachots und Weinspenden — keine — — — — keine leicht zu täuschenden Bonapart'schen Schwurgerichte giebt; sondern ein Jeder gerecht und schnell gerichtet wird, wie er gehandelt und geduldet hat, bei Leibes Leben! —

Ihre Gattin und Kinder, Ihr grauer ehrwürdiger, durch manche harte Prüfungen des Schicksals geführter, nebst seinen Vorfahren um seine Vaterstadt hochverdienter Schwiegervater, so wie der würdige Greis Aldenhoven nebst Ihren nahen und fernen Freunden, werden Ihren Grabeshügel mit Thränen dankbarer Sehnsucht und Vergißmeinnicht schmücken, die irre geführten Zeitgenossen zur Besinnung kommen, und der Wanderer, wie an Calas Grabe, auch an dem Ihrigen ausrufen: Hier fiel ein redlicher Bürger unschuldig!!!

Doch — der alte Gott, und Friedrich Wilhelm der Gerechte, leben ja noch!! —

Dresden, den 28. April 1823.

Ihr

aufrichtiger Freund,
D. Johann Nicolaus Bischoff.

Vorwort.

Der Unterzeichnete, der seit vierzig Jahren einen großen Theil seiner Zeit und Kraft dem Strafrechte, theils als öffentlicher Lehrer desselben auf der Universität Helmstedt, theils als Beisitzer des dortigen Spruch-Collegii, wo häufig Criminal-Sachen aus einem großen Theile von Deutschland eingingen, von 1789 an bis 1804, — und von da an, als Rath bei der Königl. Sächs. Landes-Regierung, (der höchsten Behörde für Entscheidung aller im Königreiche vorkommenden wichtigen Criminal-Untersuchungen), gewidmet hat, glaubt sowohl theoretisch als praktisch zur Beurtheilung der so großes Aufsehen im gebildeten Publikum Deutschlands erregenden Untersuchung gegen den Kaufmann Fonk und dessen Küper Hamacher zu Cöln, wegen des ihnen angeschuldigten, an dem Handels-Commis Cönen im November 1816 begangen seyn sollenden Mordes, qualifizirt zu seyn.

Auf der andern Seite ist sein Urtheil völlig unpartheiisch, da er noch nie in den Rheinprovinzen war, auch zuvor die bei dieser Untersuchung active und passive betheiligten Personen nicht einmal dem Namen nach kannte. Blos der General-Advokat v. Sandt war ihm, aus dem von ihm herausgegebenen Archiv für Civil- und Criminal-Recht, als Schriftsteller bekannt geworden. —

Der große Beifall, welchen in neuerer Zeit die durch Bonaparte nach Frankreich und den Rheinprovinzen verpflanzten Geschwornen-Gerichte an manchen Orten fanden, die in manchen Schriften ihnen angerühmten großen Vorzüge vor dem bisherigen schriftlichen Untersuchungs-Prozesse, bewogen ihn, seit geraumer Zeit den Code pénal und Code de procédure criminelle, nebst den vorzüglichsten französischen Commentaren zu studiren. — Die daraus hervorgehenden bedeutenden Abweichungen von der Verfassung der Englischen Jury, hatten in ihm manche Bedenklichkeiten gegen die Lobes-Erhebungen rege gemacht, mit welchen diese neue Schöpfung angepriesen wurde.

Er glaubte sogar hin und wieder ein verstecktes Hülfsmittel der geheimen Polizei und herrischen Willkühr zu erblicken, und erinnerte sich des alten:

Timeo Danaos, et dona ferentes.

Die berühmten, in den Jahren 1820 und 1822 zu Trier gehaltenen Geschwornen-Gerichte über Hamacher und Fonk, schienen ihm vorzüglich geeignet, die Licht- und Schatten-Seite dieser neuen Erscheinung am juristischen Horizonte zu prüfen, und seine rationes dubitandi et decidendi darnach zu ordnen.

Er verschaffte sich daher die über diese Riesen-Assisen bei Thiriart und Goll erschienenen Criminal-Prozeduren, und, der rechtlichen Unparteilichkeit zu Folge, — auch Fonk's Kampf für Wahrheit und Rechten, Benzenbergs Briefe, v. Sandt Würdigung des Lästerungsystems, — gegen Fonk, von einem Königl. Preuß. Justizbeamten und mehrere andere kleinere, über diese Sache theils einzeln, theils in den bewährtesten Zeitschriften und gelehrten Zeitungen erschienenen Aufsätze und Recensionen, — welche er alle mit großer Aufmerksamkeit durchlas. Je tiefer er forschte, desto mehr reizten ihn die vielen unerwarteten Scenen, welche dieses Schauspiel ihm darbot, nebst den, allen bisher im Königreiche Preußen und dem übrigen Deutschland gegoltenen Grundsätzen des Strafrechts gerade zuwider laufenden Thatsachen und Prozeduren.

Er sah z. B. die Polizei in eine geheime Spähranstalt gegen unbescholtene Bürger ausarten, — unter den Polizei-Beamten grobe Falsarien, — welche sogar Räuber und andere Verbrecher als Werkzeuge gegen ruhige Einwohner mit Vollmacht versahen. Dabei führten die Vorgesetzten dieser Polizei, selbst gegen ganze Appellhöfe, eine sehr ungebührliche Sprache, entsahen sich nicht, ihnen offenbar grundlose Anschuldigungen von Pflichtwidrigkeiten zu machen, welche gewiß in den übrigen Provinzen des Königreichs, ja in irgend einem andern deutschen Staate, nicht ungeahndet geblieben wären. —

Er fand in Zeitungsblättern namenlose Aufsätze, worin die vom Appellhofe kurz vorher gefällten Urthel durchgehechelt, sie selbst dem Publikum, als partheiisch, verdächtig gemacht, die Räthe, welche nicht nach dem Wunsche des Einsenders gestimmt, — fast mit Fingern gewiesen und als pflichtwidrig zur Schau des Publikums gestellt wurden. — Er sah redliche Untersuchungs-Richter, welche nicht nach dem Willen des General-Prokurators verfuhren, von der Untersuchung entfernt, und außerordentliche Richter ernannt — die keine Zeile logisch richtig denken noch orthographisch schreiben konnten!!

Ja selbst der Code de proced. crim. — ward mehrmals verletzt, ohne daß — nach dem gemeinen Sprichwort, — ein Hahn dazu kräh'te. — Bei der Hamacherschen Assise traten mehrere Zeugen auf, deren Aussagen sofort als meineidige Lügen erschienen, und dennoch als Evangelia aufgenommen, — sogar dieselben Bösewichter wieder bei der Fonk'schen Assise ohne Bedenken vereidet wurden!! — —

Hauptsächlich empörte ihn das vorläufige Verfahren gegen Hamacher und Fonk — wovon unten mehr. —

Wäre Unterzeichneter nicht auch auf einige treffliche Richter und Vertheidiger, — wie den achtungwerthen Verkenius, — den würdigen Hoffmann, dessen Bericht jedem Juristen und Richter als Muster richterlicher Umsicht, Unpartheilichkeit, Menschenkunde, Thätigkeit mit strenger

Beobachtung des Vernunft= und positiven Rechts, — lichtvoller Kürze und dennoch gnügender Vollständigkeit des Vortrags, empfohlen werden kann — ferner wie den unermüdet thätigen, umsichtigen, unerschrockenen, gesetzkundigen und mit ächter Beredtsamkeit für Recht und Unschuld, ohne Menschenfurcht kämpfenden Aldenhoven — kurz, — wäre der Unterzeichnete nicht auf solche tröstende Ruhepunkte gestoßen — er hätte die ganze Lectüre bei Seite gelegt, und ins geheim dem ganzen Geschwornenwesen sofort den Stab gebrochen. —

Doch, er las fort, und überzeugte sich je länger, je mehr:

„Daß hier ein in den Königl. Preußischen Staaten, nach
„deren trefflichen Criminal=Gerichtsordnug, — unmög=
„liches Unglück —
„ein doppelter Justiz=Mord!!“
„unter Vorspiegelung der neuen rechtlichen
„Formen“

auf dem Wege sey. —

Diese Ueberzeugung empörte sein ganzes Inneres, — sein Menschengefühl mahnte ihn an seine zwiefache Pflicht, als Mensch und Rechtsgelehrter, — er beschloß für Fonk in aller Bescheidenheit seine Stimme zu erheben, — für den durch allerlei Kunstgriffe überall so schwarz gezeichneten redlichen — bis zur Schröderschen Verleumdung, welche von der Polizei ungeahndet geduldet wurde!! — in allgemeiner Achtung sowohl in Cöln als Rotterdam gestandenen, — Familien=Vater und seinen einfältigen, — aber „ehrlichen“ Küper. —

Als daher Fonk vom Assisenhofe (1822) des Mordes für schuldig erkannt und zum Tode verurtheilt, auch sein Cassations=Gesuch, da die gesetzlichen Förmlichkeiten keinen Mangel darzubieten schienen — (wenn schon, nach des Verfassers Ueberzeugung, offenbare Nichtigkeiten vorhanden sind) — verworfen war, wagte es der Unterzeichnete, sich an den zu früh verewigten Fürsten Staats=Canzler, den er seit 1782 als seinen erha=

benen Gönner verehrte, — das in der Anlage I. abschriftlich beiliegende Schreiben vom 8. Septbr. v. J. nebst einer vorläufigen Darstellung der Hauptmomente zu erlassen, worauf er so glücklich war, mit dem sub II. anliegenden eigenhändigen Antwortschreiben vom 8. Novbr. v. J. erfreu't zu werden.

Seitdem hat Unterzeichneter alle seine von Amtsgeschäften übrigen Stunden, ja, bei einem 68jährigen Alter, selbst viele Nächte daran gewandt, um sein dem edlen Fürsten gegebenes Wort und seinen grauen Kopf mit Ehren zu lösen. — Allein, die unglaubliche Voreingenommenheit gegen den braven Fonk, nebst der unbegreiflichen Verwirrung, in welche das Anfangs so klar vorliegende, durch Hoffmann's Bericht in so helles Licht gesetzte Factum gerathen ist, — nachdem man die rechtskräftigen Aussprüche zweier Ober-Gerichtshöfe, die klassischen Zeugen für Fonk, die klarsten Grundsätze der Vernunft und des Rechts nicht geachtet, ja selbst die sprechendsten Beweise der Unmöglichkeit der angeschuldigten That gänzlich ignorirt — und mit Hamachers längst widerrufenem und früher schon als lügenhaft befundenen, — ja dem Crefelder viso reperto widersprechenden — Geständnisse ein höchst ahndungswerthes Spiel, bei Anwendung desselben auf einen unbescholtenen Tertium, gegen den durchaus nicht eine Spur von materiellem Verdacht vorliegt, getrieben hat, — alles dieses nöthigte ihn, tiefer in die Sache einzugehen, und dem Publikum eine umständliche Entwickelung aller Thatsachen und Rechts-Momente mit partheiloser Wahrheit, jedoch auch eben so frei von Menschenfurcht, wie er es vor Gott, seinen Zeitgenossen und seinem Gewissen verantworten kann, — vorzulegen, und damit seine unvorgreiflichen Ansichten über die so hoch gerühmten Bonapart'schen Assisen-Höfe zu verbinden.

Die im Januar d. J. bevorstehende Rückkehr Sr. Königlichen Majestät des Königs von Preußen in Allerhöchstdero Residenz, und das, Elend des nun seit mehr als fünf Jahren von einem Kerker zum andern geschleppten, unschul-

digen Fonk, bestimmten Unterzeichneten, vor der Hand, den Abdruck aufzuschieben, und zuförderst Sr. Excellenz, dem, wegen seiner gleichdurchgehenden Gerechtigkeit-Liebe, allumfassenden Rechtskenntniß, tiefdringenden Scharfblicks und Humanität, einstimmig gepriesenen Herrn Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen einen schriftlichen Auszug zur gnädigen Prüfung, — und hochgefälligen Berücksichtigung, devotest zu überreichen.

Da diese 90 Bogen starke Deduction bereits am 27. Januar a. c. besage Schreibens Anl. III., nach Berlin abgegangen ist; so eile ich jetzt, auch dem vaterländischen, so lange durch Pasquille und Verleumdungen in Zeitungen und Brochüren über den Charakter des unglücklichen Kaufmanns Fonk irre geleiteten Publikum, nachstehende, aus den gedruckten Akten sorgfältig und ohne Partheiligkeit dargelegte Geschichte seiner nun sieben Jahr dauernden Verfolgungen darzulegen. —

Unaussprechlich glücklich würde ich mich fühlen, wenn diese meine geringe Arbeit etwas mit dazu beitragen könnte, das Loos des unschuldigen vieljährigen Dulders und seiner so lange verwaisten Familie, — welche nicht ahneten, daß an der fernen Elbe wenigstens Eine Seele ihre Unschuld anerkannt, und für Rettung derselben ihre Kräfte, — von jedem Eigennutz fern, — angestrengt habe, — nicht nur schnell zu erleichtern; sondern auch die ihm gebührende, ehrenvolle Freisprechung, nebst Wiederherstellung seines guten Namens und pecuniären Verlustes, herbeizuführen! —

Ach! nicht für sie allein, — auch für den guten Leumund der Zeitgenossen bei der Nachkommenschaft, — ja selbst für den hohen Ruhm der Königl. Preuß. Gerechtigkeit-Pflege, glaubt Unterzeichneter zu kämpfen, und dieser Gedanke giebt ihm Muth und läßt ihn freundliche Beurtheilung dieses nothgedrungenen Schrittes hoffen.

Dresden, den 29. April 1823.

D. Johann Nicolaus Bischoff.

Anlage I.

Durchlauchtigster Fürst Staats-Canzler!
Gnädigster Fürst und Herr!

Schon über fünf Jahre war die Aufmerksamkeit des gebildeten Publikums, besonders der denkenden Rechtsgelehrten auf die Untersuchung gegen den Kaufmann Fonk zu Cöln, wegen angeschuldigten Mord's des Kaufmanns Cönen aus Crefeld, mit gespannter Erwartung gerichtet. Neulich ist er bei der Assise zu Trier mit sieben Stimmen der Geschwornen gegen fünf des vorsätzlichen Mords für schuldig erklärt und vom Cassationhofe zu Berlin mit seinem Rekurs abgewiesen.

Tausend Stimmen umhallen wahrscheinlich jetzt Eurer Durchlaucht Palast, um Gnade flehend. — Auch ein vierzigjähriger Verehrer erhebt die seinige, — aber nicht um Gnade, sondern um rechtliches Gehör und Aufschub der Vollstreckung des Todesurtheils um wenige Wochen.

„Damit nicht etwa die Ufer des ehrwürdigen deutschen Rheins mit unschuldigem Blute befleckt werden, wie einst die der Garonne!"

Fonk ist so unschuldig als Calas! — Dies glaubt der Unterzeichnete mit Verpfändung seiner bürgerlichen Ehre und Freiheit, ja seines grauen Kopfes, — aus den ihm vorliegenden Untersuchungs-Akten beweisen zu können. Nur bedarf er, bei den wenigen von Amtsgeschäften freien Stunden, noch etwa 3 bis 4 Wochen, um die Deduction, wozu die nöthigen Auszüge bereits vor ihm liegen, in rechtlicher und überzeugender Form anzufertigen.

Indeß hat er, zu vorläufiger Unterstützung seiner devotesten Bitte, in der Anlage eine kurze Uebersicht der demnächst näher zu erweisenden Hauptpunkte aufgestellt, bis er mit der vollständigen Ausführung aufkommen kann, zu welcher er sich als Mensch und Geschworner der Themis, für verpflichtet und bei der im Angesicht des Publikums verhandelten Untersuchung, auch für berechtigt hält.

Diese dringende Fristbitte in einer solchen Capital-Sache lege ich getrost im Heiligthume der Gerechtigkeit, Weisheit und Menschenliebe, im Herzen des allverehrten Fürsten Staats-Canzlers der Königl. Preuß. Staaten, mit dem alten ehrfurchtvollen Vertrauen nieder, womit ich ersterbe

Dresden, am 8. Septbr. 1822.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht jetzt ältester Verehrer,
D. Johann Nicolaus Bischoff,
K. S. Hof- und Justiz-Rath, des Civ. Verd. Ord. Ritter.

Anlage II.

Eigenhändige Antwort auf voriges Schreiben.

Wohlgeborner Herr!
Hochgeehrtester Herr Hof- und Justiz-Rath!

Ich habe mich sehr gefreut, Ew. Wohlgeboren Schriftzüge einmal wieder zu sehen und noch in Ihrer Erinnerung zu leben, und das als Verfechter einer Sache, die längst allgemeines Aufsehen und große Theilnahme erregt hat. Seyn Sie im Voraus überzeugt, daß der König, so fest sein Grundsatz übrigens ist, in die Aussprüche der Rechtsbehörden nicht einzugreifen, dennoch nicht unterlassen wird, in dieser, das gute Gefühl so nahe angehenden Angelegenheit, mit sorgfältiger Anwendung der Gerechtigkeit zu entscheiden.

Hoffentlich geht es Ihnen, nach meinen Wünschen, fortwährend gut. Ich beharre mit alter Freundschaft, Hochachtung und Ergebenheit

Verona, den 8. Novbr. 1822.

Ew. Wohlgeboren ergebenster Diener,
Hardenberg. *)

Anlage III.

Sr. Excell. dem Herrn Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen zu Berlin.

Hochgeborner Freiherr!
Gnädiger und Hochgebietender Herr Staats- und Justiz-Minister!

Wem anders, als eben Ew. Excellenz, konnte Unterzeichneter wohl mit gerechterem Vertrauen und froherer Hoffnung die hier beikommende Deduction für den Kaufmann Fonk und Küper Hamacher zu Cöln devotest überreichen? — Wem

*) Dies war gleichsam der letzte freundliche Händedruck, den mir der edle Greis aus einem fernen Lande, kurz vor seinem Ende, (er starb am 26. Novbr. 1822 in Genua,) darbot. An seiner Seite genoß ich das Glück, die schönsten Jahre unsers beiderseitigen kräftigen Mannsalters zu verleben! An einem andern Orte werde ich nächstens einen Cypressenzweig des dankbarsten, wehmüthigsten, liebevollsten Andenkens am Sarkophage des Verewigten niederlegen. — Er war mir mehr Freund, als Gönner!

anders, als dem allerverehrten Rechtsgelehrten und edlen Menschenfreunde, auf dessen Ausspruch Unterzeichneter den stärksten Grund für Fonk's Unschuld (Fol. 166 der Deduction) stützen zu können geglaubt hat? Wem anders, als dem Oberpriester der Themis am Throne Friedrich Wilhelms des Gerechten, wo über jede kleinliche Leidenschaft, jedes Blendwerk erhaben, das Recht des Mächtigen und Reichen, wie das des Niedrigsten und Aermsten im Staate, auf gleicher Waage gewogen, wo, ohne Ansehen der Person, der Pflichtwidrighandelnde Beamte, wie der verbrecherische Bürger die gesetzmäßige Strafe für ihre That empfangen? —

Wenn je ein unschuldig Verfolgter, ja gar durch gemißleitete Geschwornen zum Tode Verurtheilter Veranlassung und Zuversicht haben durfte, sich in die heilige Freistätte des Thrones seines gerechten Monarchen zu flüchten, so hat solche der unglückliche Fonk, gegen welchen sich Beamten-Despotismus und Casten-Geist einer entfernten Provinz zu seinem Untergange verschworen zu haben scheinen. —

Wie gerade der Unterzeichnete dazu kommt, der in Todesgefahr schwebenden Unschuld Worte, — ihrem Hülferufe nach Gerechtigkeit, die Schutzwaffe der Gesetze zu leihen, — das werden die in beiliegender Deduction gleich voranstehenden Anlagen und das gleich darauf folgende Vorwort näher erläutern.

Es ist nicht etwa das Wagestück eines ruhmgierigen Jünglings, — nicht der schnöden Gewinnsucht oder persönlichen Vorliebe für den einen, noch des Hasses gegen den andern Theil, — was meine Feder in dieser Sache leitete, — sondern, — vor dem Throne des Allwissenden Gottes, — darf ich es versichern, — der redlichste Eifer für die von allen Seiten so offenbar gemißhandelte Gerechtigkeit, — für die nun seit sechs Jahren — unter der Maske neuer rechtlich scheinender Formen — bis zum Tode verfolgte Unschuld eines nützlichen Bürgers und redlichen Familien-Vaters! —

Daß ich hierbei mit ernster Bedachtsamkeit zu Werke geschritten, mich nicht etwa durch überspannte Empfindsamkeit habe blenden oder zu voreiligen Trugschlüssen verleiten lassen, — sondern mit ruhiger Umsicht sämmtliche Akten, so weit sie vor mir lagen, nebst den daraus hervorgehenden Thatsachen, Gründen und Gegengründen reiflich erforscht und sorgsam erwogen habe, möge die Deduction beurkunden.

Hierzu kommt noch, daß gerade diese Untersuchung über Nutzen oder Schaden der Bonapart'schen Assisen und Ge-

schwornen-Gerichte sehr wichtige Zweifels- und Entscheidung-Gründe darbieten dürfte, und es den denkenden deutschen Rechtsgelehrten und Vaterlandsfreunden nicht gleichgültig seyn kann, ein fremdes Institut, aus solchen Händen noch weiter über sein Vaterland verbreitet zu sehen.

Schon haben sich mehrere Stimmen gegen die Gerechtigkeit des, wegen Fualdes Mord's von den französischen Geschwornen gesprochenen Todes-Urtheils, erhoben, — und auch in Trier hat es nicht an den Geschwornen gelegen, daß nicht jetzt schon ein doppelter Justiz-Mord, — mithin eine schwere Blutschuld über die dortigen Königl. Preuß. Provinzen verhangen worden ist. — Denn ich hoffe zu Gott, durch anliegende Deduction, meinen im September v. J. dem inzwischen verewigten Fürsten-Staats-Canzler Fürsten Hardenberg verpfändeten grauen Kopf redlich gelößt, — und erwiesen zu haben:

„Das Fonk so unschuldig ist als Calas. Letzterer „fiel als Opfer des Religionfanatismus, Ersterer sollte „wegen Beamten-Uebereilung und der Furcht vor Ver„antwortlichkeit fallen, der man nur durch den Tod des „Opfers entgehen zu können glaubte!' —

Aber! — doch dem edlen und weisen Veteran der Gerechtigkeit und Menschenkunde brauche ich es nicht erst im ehrfurchtsvollsten Vertrauen zu sagen:

„Daß — — — — — — — — — — — — — Alles „auf völlige Reinheit des künftigen Referenten von jeder „Voreingenommenheit für oder gegen Fonk und die „Assisen, von der fernsten Verbindung oder Hinneigung „zu dem v. Sandt oder andern Betheiligten — an„kommen dürfte."

O, möchten doch Ew. Excellenz wichtige Geschäfte gestatten, dieser Deduction einige Stunden der Muße zu schenken! — Dann wäre alles für das klare Recht der Unschuld gewonnen! — Sollte es aber nicht möglich seyn, dieser sehnlichen Bitte Raum zu geben; so wage ich es dennoch, Ew. Excellenz zu beschwören, als verehrtester Alt-Geschworner der Themis, — wenigstens Abschnitt XX.,*) wo die Hauptmomente kurz zusammengedrängt sind, — oder doch nur die Unter-Abtheilung 3 dieses Abschnitts — Fol. 150 ff. einer höchst eigenen Prüfung zu würdigen.

Dresden, den 26. Januar 1823.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

D. Johann Nicolaus Bischoff.

*) Ist in der Druckschrift Abschn. XXI.

Erster Abschnitt.

Entfernte Veranlassung der Untersuchung.

Fonk, Schröder, Elfes, Hahnenbein.

Peter Anton Fonk, im Jahre 1780 zu Goch geboren, kam mit ausgezeichneten Schulkenntnissen im 17ten Jahre nach Rotterdam. Er erlernte dort auf dem Comptoir des angesehenen Handelshauses Becker die Handlung, wo er sich durch Geschicklichkeit, Fleiß und gesittete Solidität dergestalt auszeichnete, daß er bald als Associé dieses Hauses und in dessen Firma aufgenommen wurde, und sich allgemeine Achtung und Vertrauen in und außer dem Handelsstande erwarb *); daher auch sein ehemaliger Compagnon — troz aller Einflüsterungen Schröders — die alte Firma noch während der jezigen Untersuchung gegen seinen alten redlichen Compagnon fortgesezt beibehielt.

Im Jahre 1809 zog ihn die Verehelichung mit einer Tochter des in Cöln einstimmig als einen der rechtschaffensten, wohlhabendsten und nüzlichsten Staatsbürger anerkannten Tabaksfabrikanten Foveaux, nach Cöln. Hier lebte er als glücklicher Gatte eines häuslich und fromm erzogenen, an Geist und Herzen gleich schön gebildeten Weibes, das mit treuer Gegenliebe an ihm hing (die sie besonders in der lezten Schreckensperiode mit so männlichem Muthe vor ganz Deutschland bewährt hat).

---

*) S. Anhang zu diesem Abschnitte.

A

Sechs Kinder weinen jetzt mit der Mutter um die Fesseln ihres Gatten und Vaters!!

Die Fonksche und Foveauxsche Familie bekennen sich zur römisch-katholischen Kirche, und Fonks Oheim bekleidet ein ansehnliches geistliches Amt als bischöflicher General-Vicar in Aachen, — welches, wie unten erhellet, gleichfalls Stoff zu den schaamlosesten Verleumdungen gab.

Fonk erprobte sich auch in seinem neuen Aufenthaltsorte als einen verständigen, redlichen, Ordnung und Frieden liebenden, durchaus besonnenen und gesitteten Mann, und erfahrnen, im In- und Auslande geschätzten Kaufmann.

Eng verbunden mit dem Hause seines ihn zärtlich liebenden, braven Schwiegervaters, führten beide Familien ein geräuschloses, häusliches Leben, in friedlicher Eintracht, bis zum Jahre 1816.

In Crefeld haus'te ein Apotheker,

Franz Schröder *),

ein lustiger Lebemann, der gern Verse und Projecte machte, Wein und frohe Gesellschaft liebte, dabei für einen großen Chemiker gelten und neue Entdeckungen gleich im Großen versuchen mochte, — dabei nicht nur seine Apotheke, sondern auch bedeutende fremde Capitale verlaborirt hatte, — denn sein jovialer Geist war nicht für ernste und anhaltende Arbeit, und eben so wenig für die Leitung einer großen Fabrik, so wie für Ordnung, Sparsamkeit, ausdauernden Fleiß, am wenigsten für ein richtiges Rechnungwesen geeignet. — Er machte sich leicht sanguinische Hoffnungen auf den großen Gewinn eines begonnenen Geschäfts, saß unvermerkt in Schulden bis über die Ohren, und schalt jeden, der ihn um Zahlung mahnte, einen Betrüger.

Bei dem allen hatte er sich gute Kenntnisse in Veredlung des Fusels (gemeinen Branntweins) zu Liqueurs und Spiritus (Esprits) erworben; aber es fehlte ihm zur praktischen Ausführung an Geld, das die Crefelder Kaufleute, die ihn zum Theil mit bedeutendem Verluste kennen gelernt hatten, bei ihm nicht wagen wollten.

Im März 1815 hatte sich Schröder mit diesem Project einer Fabrik zu Veredlung des gemeinen Brantweins an Fonk gewandt. —

*) S. Benzenberg, Briefe über die Assise zu Trier (Cöln, 1822. 8.) 1ste Abth. S. 23. ff.

Dieser, mit dessen persönlichem Charakter unbekannt, fand seinen Plan, nach gehöriger Prüfung, des Versuchs werth, und schloß mit ihm zur Probe eine vorläufige Vereinigung. Er schoß die nöthigen Gelder zum Anfang des Geschäfts vor, Schröder schickte die gewonnenen Produkte nach Cöln, und Fonk besorgte deren Absatz.

Nachdem die Erfahrung mehrerer Monate die Einträglichkeit des Geschäfts hinlänglich erprobt hatte, schlossen beide unterm 26. October 1815 einen schriftlichen Contrakt ab. (Fonk, Crim. Proced. S. 37. ff.):

Schröder besorgt das Chemische, Fonk das Merkantilische und die nöthigen Gelder, welche Schröder durch Wechsel auf ihn bezieht; Gewinn und Verlust gehn für halbe Rechnung.

Jeder soll vom Gewinn monatlich für seinen Haushalt höchstens 150 Thlr. herausnehmen, das Uebrige zum bessern Betrieb des Geschäfts verwandt werden.

Jährlich am 1sten Januar wollen sie sich berechnen.

Solchergestalt mußte eine zwiefache Rechnung geführt werden: die Debet-Seite — über die Kosten der Fabrikation — in Crefeld von Schröder; — die Credit-Seite — oder der Ertrag des Geschäfts durch den Vertrieb der Fabrikate — von Fonk zu Cöln.

Kaum merkte Schröder, daß das Geschäft gut gehe, und Fonk seine Wechsel prompt honorire, als er sich auch seinem alten Hange zu verschwenderischer Schwindelei, Unordnung und sorglosem Müßiggange hingab.

Er bezahlte z. B. mehrere Tausend Thaler alte Schulden, und zog dazu die Wechsel auf Fonk; in seinem Hause herrschte großer Luxus auf Fonks Kosten; er schlug einst den Aufwand zu einem neuen Destillir-Apparat von seiner Erfindung auf 3,000 Francs an, Fonk genehmigte dessen Vorrichtung und ward nachher mit einer Kostenrechnung und Tratte von 25,000 Francs überrascht.

An richtiges Buchhalten über die Debet-Seite dachte Schröder gar nicht.

Fonk, der indeß durch seinen guten Ruf im Auslande, durch seine weit verbreiteten Handelsverbindungen und umsichtige Betrieb-

samkeit dem Geschäft einen bedeutenden und einträglichen Umschwung verschafft hatte, und seine bereits gemachten großen Vorschüsse nach und nach wieder einziehen zu können hoffte, wies zwar Schrödern sanft zur Ordnung, warnte, bat, — alles umsonst.

Endlich sandte er den auf seinem Comptoir ausgelernten Kaufmannsdiener Elfes nach Crefeld, um die Bücher der Debetseite zu führen, und ein Auge auf die Fabrikarbeiter zu haben, welche der gesellschaftliche Schröder ganz sich selbst zu überlassen schien.

Allein dieser, nunmehr in Schröders Dienst übergegangen, wurde durch böses Beispiel bald auch ins lockere Leben gezogen, besuchte lüderliche Häuser, spielte und vernachlässigte Rechnung und Aufsicht.

Schröders Ehefrau selbst ließ Fonk durch seinen alten Associé Becker in Rotterdam davon Nachricht zukommen und bat ihn, ihren Ehemann zu vermögen, Elfes zu verabschieden. Derselbe that das, — Schröder zeigte arglistig Fonks Brief dem Elfes, und behielt ihn nach wie vor. Dafür war dieser von jetzt an auch mit Leib und Seele an Erstern gekettet, und haßte seinen alten Brodherrn von ganzem Herzen. — Fonk, dessen Vorschüsse immer mehr sein Vermögen angriffen, drang bereits Anfangs 1816 wiederholt auf gemeinschaftliche Berechnung; er wurde von einer Zeit zur andern hingehalten, und sandte endlich seinen Buchhalter Hahnenbein nach Crefeld. — Der leichtsinnige Schröder konnte nicht begreifen, daß Fonk so tief in Vorschüssen stecke, sprach, nach seiner Gewohnheit, von Betrug, und wußte auch den Hahnenbein, durch seine gewöhnlichen Künste, durch Versprechungen und dergleichen, so in sein Netz zu ziehen, daß dieser die Treue und Redlichkeit vergaß, die er seinem rechtlichen und von jedem bösen Verdacht fernen Brodherrn und Wohlthäter schuldig war. Es wurde eine heimliche Correspondenz zwischen ihm, Schröder und Elfes angeknüpft. Immer höher stieg inzwischen Fonks Verlegenheit, immer dringender wurden seine Bitten, Warnungen und Drohungen, bis endlich Schröder mit Ende Juny 1816 seine Rechnung abzuschließen versprach.

Fonk reiste zur bestimmten Frist am 30. Juny nach Crefeld. Er hatte aus seinen Rechnungen (der Creditseite) vorläufig den im

Geschäft steckenden Gewinn auf 20,000 Thlr. angeschlagen; fand jedoch bei Schröder die Debetseite in der größten Unordnung, und es ergab sich, außer den von Schröder monatlich für seinen Haushalt der Casse entnommenen 150 Thlr., noch ein Deficit zu Lasten desselben von 11,000 Thlr. Diese mußte Fonk sich entschließen, zur successiven Deckung aus dem gemeinschaftlichen Gewinn zu übernehmen, wogegen Schröder, nach und nach seine Schuld durch Sendung von Esprits auf 2,000 Thlr. zu vermindern, sich anheischig machte.

Dieser Vertrag *) ist zu merkwürdig, um nicht davon einen Auszug hier zu liefern:

1) Schröder übernimmt die Fabrikation für eigene Rechnung, dagegen übernimmt Fonk die Fabrikate für einen festgesetzten Preiß.

2) Fonk vergütet dem Crefelder Geschäft (die von Schröder zu viel aus der Gesellschaftskasse gezogenen) 11,000 Thlr., wogegen Schröder für Fonk auf die Hälfte zu 5,500 Thlr. eine Anweisung auf Becker, Fonk und Comp. in Rotterdam giebt, um solche auf seinen Antheil am Nutzen des Rotterdamer Geschäfts abrechnen zu lassen und Fonk schadlos zu halten. — Der über 11,000 Thlr. ansteigende Gewinn soll von dem Crefelder Geräthschafts- und Anlage-Conto für Schröders Nutzen abgeschrieben werden.

3) Schröder verpflichtet sich, bis zum 1. October seine Courantrechnung in den Crefelder Büchern bis auf 2,000 Thlr. abzutragen, entweder baar, oder durch Uebersendung von Esprits, — um so sein Privatdebet auf den contractmäßigen Stand zu bringen. — Dabei behält jedoch Schröder das Recht, ferner monatlich 150 Thlr. aus dem Gewinn zu seiner Haushaltung zu nehmen.

4) Von nun an werden keine Wechselzahlungen weiter auf irgend Jemand gemacht, — insoweit nicht Fonk solche auf seine Vor-

*) Fonks Crim. Proced. S. 46. ff.

schüsse verlangt; — das, was Schröder zum fernern Betriebe des Geschäfts braucht, findet er in den Baarschaften, die Fonk ihm jedesmal für die gesandten Esprits, Liqueurs rc. zusenden wird.

Unterm 7. August ersuchte Fonk Schrödern, selbst nach Cöln zu kommen, oder Jemand zur Einsicht seiner Rechnungen zu senden. Fonk schrieb:

„Ich bitte mir es aus, als Freund und Associé, „daß Sie baldigst kommen, oder Jemand „schicken."

„Es soll bis zum 30. Juny abgeschlossen und der über 11,000 „Thlr. steigende Gewinn entweder zur Hälfte für Jeden, „oder auf die dortige Handlung überschrieben werden."

„Ich setze den Gewinn des Julius ebenfalls auseinander, „und bitte, den Tag Ihrer Ankunft zu „melden."

Am 12. Aug. (Fonk, Crim. Proced. S. 49. ff.) dringt Fonk wiederholt auf Schröders Hinkunft: —

„Unser Geschäft muß fortgesetzt werden, selbst wenn Sie „keinen Muth und Lust dazu haben, so werde „ich es thun, und zwar sollen Sie dennoch „Theil am Gewinn haben."

Am 13. Aug. wiederholt er das dringende Gesuch:

„Freund!"

„Gestern Mittag erhielt ich Ihren Brief vom 11. dieses, der „mich, so viel es in meiner Lage möglich ist, in etwas beru„higt hat. Warum aber — ich bitte Sie — kom„men Sie nicht hieher, um uns über alles „zu besprechen, und unsere Ruhe und Exi„stenz für die Zukunft zu retten? Sie sagen, „Ihre Ruhe sey dahin? Wenn Sie dieses sagen, „Freund, Sie, dem nichts obliegt, als die bloße Fabrika„tion, — der schon seit $1\frac{1}{2}$ Jahre im Genusse ist: — wie „muß es mir denn seyn, der ich mein ganzes Vermögen „in's dortige Geschäft gegeben habe, und, anstatt dafür nun

„für meine unsäglichen Arbeiten zu genießen, nur flehen „muß, daß man mich nicht ganz zertrümmert?“

„Hören Sie, — ich beschwöre Sie, — Freund, hören Sie „folgende wenige Worte: Unser Geschäft ist gut; es wird uns „beide mehr als hinreichend ernähren, und ich werde an „das Geschäft und an Sie halten.. Wenn Sie „für die Zukunft besorgt sind, so wissen und hören Sie: „daß ich gerade im Gegentheil in der Zukunft nur „Ersatz und Vergütung der großen Opfer zu finden „gedenke, die ich während der jetzigen und vergangenen Zeit „habe bringen müssen. — In Paris, in Rotterdam, — im „hiesigen Geschäft werden wir gewiß mit der Zeit eine mehr „als hinreichende Existenz finden. Dann aber, — Freund, „muß alles auf einen gehörigen Fuß gebracht werden, und ich, „der alles leisten soll und muß, ich muß Ruhe haben. „Sie müssen sogleich hieher kommen, und sollten Sie nicht „kommen, so muß ich auch noch mir das gefallen lassen, mein „Comptoir, das ich in diesem kritischen Augenblick keinen Tag „verlassen darf, daran zu geben, und mit meinen Bü„chern *) und meinem Buchhalter **) zu Ihnen zu „kommen; letzteres, damit Sie meine Verrichtungen von An„fang an sehen, und damit ich meine Bücher, die blos „allein auf Sie warten, abschließen kann. Heute noch „lasse ich den Auszug aus den Büchern vom 1. Juli bis heute „machen, der Ihnen zeigen soll, daß ich alles thue, was dem „Geschäft gut ist; ich sende Ihnen solche jedoch nicht, damit „Sie selbst hier einsehen können. — Dann müssen wir mit „Wiedemann, und endlich, was das Wichtigste ist, über „die Zukunft sprechen; denn, was ich Ihnen darüber zu sagen „habe, wird Sie noch mehr beruhigen. Ich erwarte Sie

*) Und darin soll ein solcher Betrug gesteckt haben, daß Fonk deshalb Cönen ermordet!!?

**) Die Staatsbehörde und der Präsident bei der Fonkschen Assise wundern sich, wie Hahnenbein zur nachherigen Conferenz habe gezogen werden können!! — Ein Beweis, wie oberflächlich sie die Akten gelesen! —

„also, wie gesagt, ohne alle Zögerung, und bitte Sie „schlüßlich noch einmal, vorerst dort durchaus nichts mehr zu „kaufen, noch auszugeben, sondern zu arbeiten *), was „Sie nur können, Tag und Nacht, um nur Esprits, „Branntweine, Liqueurs, und alles, was das Geschäft vermag, „zu besorgen, damit ich Resourcen daraus zu schöpfen suche. „Thun Sie das, Freund, und lassen Sie mich für alles An„dere sorgen; — dann erwarte ich Sie bestimmt noch diese „Woche hier."

Am 17. Aug. antwortet Schröder:

„Freund!"

„Ich bin durch Ihre traurigen (alles war dem lebenslusti„gen Schröder traurig, was ihn an seine Pflicht mahnte) „Briefe aller Art so weit gekommen, daß ich nicht einmal „weiß, was ich sagen, was ich Ihnen antworten soll. Wie „soll ich es anfangen, um Sie aus Ihrer fürchterlichen Finanz„Angst zu retten? Wie und auf welche Weise soll ich helfen? „retten? Ich muß Ihnen leider sagen, daß Sie mich so „tief erschüttert haben, daß ich zu allem unfähig und untaug„lich bin, und daß ich das Unvermögen nur zusehr in „mir fühle, um in dieser unter uns bestehenden Angelegenheit „selbst handeln zu können **). Aus diesem Grunde „kann ich mich unmöglich entschließen, zu Ihnen zu kom„men; am besten wird es seyn, Sie bemühen sich gefälligst „hieher. Ich werde mich dann über alles das mit dem Herrn „Noback berathen, ehe und bevor ich mich wieder in ein „neues Labyrinth von Unannehmlichkeiten verwickele. Der „gegenwärtig bestehende Zustand soll und muß aufhören, es „koste auch, was es wolle. Uebermachen Sie mir zu dem „Ende Ihre Vorschläge, unter welchen Bedingungen Sie

*) Daran lag es!! Schröder wollte lieber über Betrug klagen, als arbeiten, — lieber selbst betrügen, als Ordnung im Geschäft halten! Das Verprassen fremder Gelder war freilich leichter, als verdienen.

**) Das nenne ich doch einen redlichen Compagnon!! — Die Crefelder Kaufleute hatten gleichfalls ihn mit Schaden kennen gelernt. Fonk hatte ja für das Geschäft selbst keine Angst — nur der Arbeit- und Ordnungscheue Schröder! —

„das Geschäft übernehmen, oder mir es über-
„tragen wollen."

Am 18. August, da Fonk hierauf Schrödern antworten wollte, erhielt er von dessen zurückgelassenem Bevollmächtigten Noback die Nachricht:

„daß Schröder nach England abgereist sey;"
(Ebendas. S. 52. ff.)

und schrieb daher unter'm 18. Aug. folgenden Brief: Er wundere sich gar sehr über Schröders plötzliche Abreise, da jetzt mehrere Tausend Thlr. Tratten zahlbar seyen, und er keine Esprits erhalte *), und fügte einen Brief an Schröder bei:

„Freund!"

„Wie ist es doch möglich, daß Sie auf Reisen gehen,
„und mich so im Stich lassen konnten, in einem Augenblicke,
„wo ich so ungeheure Zahlungen für Sie zu thun habe? —
„Auf eine Menge Briefe haben Sie mir gar nicht geantwor-
„tet, und endlich schreiben Sie mir heute vor 8 Tagen: „Sie
„würden alles thun, um mich zu unterstützen,
„— und Sie thun nichts — gar nichts. — Habe
„ich das verdient, während ich im eigentlichen Sinne bisher
„nur für Sie gearbeitet habe? — Wahrlich, Freund, wie
„soll ich das begreifen? Nicht Sie, sondern ich bin in
„einer peinlichen Lage, die Sie dadurch noch vergrößern. —
„Und warum verlieren Sie den Muth? Dazu
„ist wenigstens noch keine Zeit. Sie gehen auf
„Reisen; warum kommen Sie doch nicht hieher?
„— Sehen Sie denn nicht die Unmöglichkeit, worin ich
„bin wegen Ihren Wechseln, daß ich durchaus nicht ab-
„kommen kann **)? — Nochmals, Freund, fordere ich Sie
„auf, als Mann von Ehre und Redlichkeit, als
„Associé und Freund von mir, zu mir zu kommen,

---

*) Das Destillationgeschäft war nämlich durch Schröders Abreise in's Stocken gerathen.

**) Wie haben doch die Richter, besonders der Präsident der Fonkschen Assise, diese mannhafte, redliche Herzenssprache so unbegreiflich verkennen können!! — Spricht und schreibt wohl ein Betrüger so? —

„weil ich durchaus nicht von hier kann, damit wir
„Hand in Hand gehen und alles auf's Beste ordnen. —
„Ich weiß bei Gott nicht, warum Sie muthlos sind; ich —
„ich müßte das seyn, weil ich um Sachen bitten
„muß, die Sie gern und aus Pflicht thun
„müßten. — Ich habe Ihnen ja gesagt, daß Sie gar
„nichts für die Zukunft zu fürchten haben, und daß ich,
„wenn Sie es wollen, ohne Sie nichts thun werde;
„wollen Sie anders, so soll auch das geschehen.
„Was haben Sie nun mehr zu wünschen? — Kleinmü-
„thigkeit, vorzüglich in einer Sache, die noch ganz gut
„ist, wie die Unsrige, ist das Schlimmste. Also Muth!
„und hören Sie nochmals die Stimme eines Freundes, der
„noch einmal alles thun will. Also kommen Sie
„bald, — gleich hieher, rc." —

Da sich Schröder auf seiner Reise in Goch verweilt hatte, so schrieb Fonk unterm 24. Aug. von Crefeld aus, wohin er gereist war, dorthin, und bat ihn inständigst, er möge doch bald zurück and gleich nach Cöln kommen.

In Crefeld erklärte Fonk gegen Noback, sich mit Schröder ganz auseinandersetzen, — und ihm noch ein Capital zu Betreibung des Geschäfts in Händen lassen zu wollen.

Da Noback die Geschäftsverhältnisse nicht genau kannte, so mußte dieser Vorschlag bis zu Schröders Rückkehr verschoben werden, und Fonk unverrichteter Sache wieder zurückreisen.

Immittelst war ein gewisser te Cloot an Nobacks Stelle getreten. — Von diesem erhielt Fonk Nachricht, daß Schröder so bald noch nicht zurückkommen werde.

An te Cloot schrieb Fonk unterm 2. Septbr. (S. a. a. O. S. 57. ff.):

„Sie können leicht begreifen, wie sehr mich Ihre Nachricht,
„daß Herr Schröder nicht auf die bestimmte Zeit zurückkom-
„men wird, erschreckt hat. Es ist grausam, mich in diesen
„kritischen Augenblicken, wo ich so große Wechselzahlungen
„für ihn zu machen habe, und wo das Geld so beispiellos

„rar ist, auf solch eine Art von ihm verlassen zu sehen. „Wahrlich, ich habe das nicht an ihm verdient!“ —

„Doch, hoffentlich ist er bei Empfang dieses wieder zurück, und „alsdann bitte ich Sie inständigst, mit Herrn Schröder doch „zu sorgen, daß mir bald — baldmöglichst von seiner Seite „einige Hülfe und Erleichterung geschafft wird, damit ich „nicht ganz und gar unter den ungeheuern Zahlungen er„liege.“

„In dem unbegränzten Vertrauen auf den Herrn Schröder, „auf seine Redlichkeit und auf sein Wort, finde ich allein „noch Hoffnung und Ruhe, und daher verlasse ich mich „darauf, daß er mir gleich wenigstens die 11,000 Thlr., die „er zuviel aus der Casse genommen hat, senden „wird, um damit einen Theil seiner laufenden „Wechsel zu bezahlen. Ich fordere ja nichts „für mich, sondern er ist noch hundertmal mehr dabei „interessirt, als ich, daß die Wechsel hier alle prompt bezahlt „werden. Ich thue alles Mögliche dafür, und es wäre „grausam, mich nicht darin zu unterstützen.“ —

„Was die Uebernahme des Geschäfts von Seiten Herrn „Schröders betrifft, so bin ich gewiß, daß wir bereits lange „darüber einig wären, wenn wir uns nur einmal mündlich „darüber besprochen hätten. Wie sehr würde dieses unsere „beiderseitige Ruhe befördern! Herr Schröder soll mich „nicht allein darin höchst billig finden, weil ich mit ihm ein„sehe, daß es auf dem bisherigen Fuße nicht fortgehen kann, „sondern ich werde mich unendlich freuen, daß seine „Wohlfahrt dadurch ferner begründet wird, „und ich werde ihm ferner als Verkäufer gern darin nützlich „seyn. Bringen Sie Herrn Schröder doch vor allem „unter Augen, daß seine Ruhe, sein Credit und „seine ganze künftige Existenz nicht wenig „dabei interessirt ist, daß wir uns als Freunde „auseinandersetzen *).

*) Wie wahr und redlich hier der so grausam verfolgte Fonk Schrödern gerathen, — hat leider der Erfolg, trotz allen Manoeuvres, nur allzugut gelehrt. Aber: Eventus stultorum magister!

Unterm 5. Septbr. schrieb Fonk wieder an denselben:

„Es ist schrecklich in meiner Lage, daß Schröder mich so allein „läßt. Zu seinem eigenen Vortheil wäre es höchst wün„schenswerth, daß er hier wäre, da ich verschiedene Commis„sionen auf Branntwein habe, worauf gleich ein Bedeutendes „gewonnen ist. — Da er doch das Geschäft fort„setzen wird, so ist es für ihn vom höchsten „Nutzen, daß die schöne Kundschaft, die ich mit „so vieler Mühe erworben habe, nicht verlo„ren geht, und daß er entweder die Leute di„rect bedient, oder ich für ihn an dieselben „verkaufe *)." — Ich weiß aber nicht, woran ich bin, „und was ich thun soll. Hoffentlich ist er in einigen Ta„gen zurück; ich suche daher die Commissionen so lang „möglich aufzuhalten, da die Kundschaft, wie Sie selbst „wohl einsehen, die erste Stütze des Geschäfts ist, und gleich „großen, baaren Nutzen giebt. Schreiben Sie mir doch „ein Wörtchen, was ich thun soll, und beruhigen Sie mich."

Schröder kam erst im October von seiner Reise zurück. Immittelst hatte Fonk nur einige Pipen (Faß) Liqueurs erhalten, und circa 30,000 Francs Wechselzahlungen zu bestreiten gehabt.

Am 5. und 6. October war Schröder in Cöln, hielt heimliche Conferenzen mit Hahnenbein, bedrohte Fonk mit Schiedsrichtern, worein dieser willigte und auf Schröders Verlangen in seinem Briefe an Noback vom 14. October seine Rechnung selbst nach Crefeld zu bringen versprach.

Fonk an Noback:

„Ich weiß dem Ganzen übrigens nichts beizufügen, als daß „ich meinerseits gewiß alles thun werde, um mit der Aus„einandersetzung mit Herrn Schröder schnell in's „Reine zu kommen, und zwar um so viel mehr, weil ich „fühle, daß es sowohl mein, als Schröders Vortheil „ist, wenn wir beide ferner noch in freundschaftlichen Hand-

*) Ist dies wohl die Sprache eines Eigennützigen, geschweige denn gar eines Betrügers? — Durch welches gefärbte Glas müssen Fonks Richter diese Stelle gelesen haben?! —

„lungsverhältnissen zusammen bleiben. Zu diesem Zwecke „wiederhole ich das Versprechen, was Schröder mir, und „ich Schrödern gegeben habe: daß mir alle Punkte, wor„über unter uns nur der geringste Zwist weiter entstehen „könnte, durch zwei rechtliche Männer als „Schiedsrichter ohne Appell wollen entschei„den lassen *). Auf diese Art vermeiden wir allen „Eclat, alle Kosten; wir sind schneller am Ziele, und, was „die Hauptsache ist, die Zukunft ist dann unser, und, an„statt uns zu schaden, können und werden wir uns gegen„seitig nützlicher seyn. Dieser Wunsch geht bei mir so „weit, daß ich nicht allein auf alle Art die Hand dazu biete, „sondern dieses flehentlich auch als Bedingung von Schrö„der fordere. Dem Wunsche Herrn Schröders gemäß, „werde ich morgen Abend oder übermorgen in Crefeld seyn, „wo ich dann auch meine Courant-Rechnung mitbringe."

Kaum war dieser Brief abgegangen, als schon von Schröder ein Expresser eintraf, welchem Fonk die Rechnung mit einem andern Briefe an Noback übergab **), und an demselben Dato auch an Schröder schrieb:

„Freund!"

„Ich habe dem Herrn Noback die Verkaufrechnung gesandt, „und wiederhole Ihnen bei dieser Gelegenheit, daß ich Ih„rem Wunsche gemäß bereit bin, wenn wir unter uns „beiden nicht einig werden können, unsere „Verhältnisse durch zwei Schiedsrichter aus„einandersetzen zu lassen. Und um Ihnen noch „einen neuen Beweis zu geben, wie sehr ich Ihnen in Ih„ren Wünschen entgegen zu kommen wünsche; so biete „ich Ihnen gar an, ein gewisses Capital von

*) Und Fonk soll dennoch nicht haben rechnen wollen?! — Er wußte ja, daß den Schiedsrichtern sämmtliche Bücher aufgelegt werden mußten.

**) Schröder beschwerte sich, daß die Rechnung nicht ausführlich genug sey, und die Richter haben in der Folge dem guten Fonk ein großes Verbrechen daraus gemacht; aber sie bedachten nicht: „daß ja Fonk selbst mit den Rechnungen nach Crefeld kommen, und dort die nöthigen Erläuterungen sofort beifügen wollte! —

„mir in Händen zu lassen, um Ihnen so die „Uebernahme des Ganzen zu erleichtern. Ueber „die Termine der Rückgabe wollen wir mündlich sprechen, „und ich erbiete mich dann zugleich, den Verkauf aller Ihrer „Fabrikate als Ihr Commissionär zu besorgen; so daß „Sie mich aus dem Gewinn bald befriedigen können. „Oder sollten Sie, was ich meine, mündlich von Ihnen „gehört zu haben, bei der Annahme eines neuen „Compagnons Ihrerseits vielleicht vorziehen, daß ich „mit Ihnen auf die eine oder andere Art für dieses Ge„schäft vereinigt bleibe, und den Verkauf weiter besorgte, so „wollen wir sehen, ob auch dazu Rath werden kann. So „will ich alles versuchen, um nur mit Ihnen in's Reine „und weiter in beiderseits nützliche Verhältnisse zu kommen. „Thun Sie ein Aehnliches, so werden wir bald am Ziele „seyn, und die Zukunft ist dann für uns beide „gerettet *).

Schon unterm 15. October antwortete Schröder:

„Herr Fonk!"

„So eben kömmt der Expresse mit mehrern beschriebenen und „zusammengehefteten Bogen Papier hier an, die Sie Ver„kaufrechnung zu nennen belieben, nachdem Sie mich neuer„dings (nämlich seit meinem Wegseyn von Cöln) mehrere „Tage darauf haben warten lassen. Bei meinem Dortseyn „war ja, wie Sie mir sagten, alles fertig? Da nun das „Ganze einer genauen Durchsicht und Auseinandersetzung „bedarf, ehe darüber unter uns etwas Bestimmtes abgeschlos„sen werden kann; so muß ich Sie bitten, Ihre Herüber„kunft noch wenigstens 3 Tage aufzuschieben, indem Herr „Noback täglich nur ein paar Stündchen frei hat, die er „zum Nachsehen ꝛc. anwenden kann. Wollen Sie bei Ih„rer Herüberkunft meine an Sie geschriebenen Briefe, inso-

*) Wie sehr täuschtest du dich, braver Fonk! — Man lese den folgenden Dank des saubern Schröder für diese edeln Gesinnungen.

„fern Sie unsere Handelsverbindung betreffen, nämlich: „was ich Ihnen versprochen und zugesagt habe, — so wie „auch im Betreff des Kleesaamens, mitbringen, das wird „mir sehr angenehm seyn."

„Morgen werde ich Ihnen näher schreiben, nachdem ich mit „dem Herrn Noback umständlich werde gesprochen haben. „Auf jeden Fall werden wir schwerlich ohne „Arbitres auseinander kommen, weshalb Sie „gefälligst nur daran denken, und einen „Mann vorschlagen wollen, mit dem ich zufrie„den seyn kann."

Welche Zuschrift Fonk gleich den folgenden Tag dahin erwiederte:

„Ich war eben im Begriff, zu Ihnen zu reisen, als Herr „Hanf mir Ihren gestrigen Brief brachte, worin Sie mich „ersuchen, meine Ueberkunft noch ein paar Tage aufzuschie„ben. Ich hatte mit den Zahlungen alles so eingerichtet, „daß ich jetzt eben füglich von hier konnte. Um jedoch „Ihrem Wunsche zu entsprechen, werde ich nun erst über„morgen, — Freitag Morgen um 10 Uhr, — bei Ihnen „seyn, und wo möglich, bleibe ich dann bis Sonntag oder „gar Montag, so daß Sie die verlangte Zeit haben."

„Wie ich Ihnen schon gesagt habe, soll es durchaus „von Ihnen abhängen, ob wir uns direct oder „durch Arbitres auseinandersetzen. Die verlang„ten Briefe über den Kleesaamen ꝛc. werde ich mitbringen. „Sehr lieb ist es mir, daß Herr Noback meine Verkauf„rechnung nachsieht. Ich bin nicht allein mit Freu„den bereit, ihm jetzt alle weitere Aufklärun„gen darüber mitzutheilen, die er wünschen „wird, sondern auch können Sie solche, wenn Herr No„back jetzt, wie Sie sagen, die Zeit nicht hat, von mir „später und zu jeder Zeit erhalten. Dieses be„merke ich darum, weil ich selbst darauf bestehe,

„daß alles auf das Schärfste nachgesehen „werde *).“ —

Fonk traf nun, der Abrede gemäß, am 21. October 1816 in Crefeld ein.

Hier empfing ihn Schröder zum Entrée unter Beziehung auf Elfes (dessen oben gedacht) mit der Anschuldigung eines wenigstens auf 8,000 Thlr. ansteigenden Betrugs, worauf Fonk sogleich alle Verhandlungen abbrach, und um so fester darauf bestand:

„daß je eher, je lieber, ein zur Einsicht seiner Bücher Bevollmächtigter nach Cöln gesandt werden möchte,“

und Crefeld verließ.

Anhang zum ersten Abschnitt. Zeugnisse für Fonk's guten Ruf.

(Fonk, Kampf für Wahrh. und Recht, I. S. 94—97.)

(Schreiben des General-Advokaten v. Sandt.)

„An Ein Wohllöbl. Polizei-Amt zu Rotterdam.“

„Am 9. November vorigen Jahres ist ein junger Mensch von Crefeld, Namens W. Cönen, welcher hieher geschickt war, um ein Liquidations-Geschäft zu besorgen, verschwunden, und derselbe ward nachher ermordet im Rheinstrome wieder gefunden. Der hiesige Kaufmann Peter Anton Fonk wird durch die allgemeine Stimme des Publikums der Theilnahme an diesem Morde beschuldigt, und es sind wirklich schon mehrere Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden. (???) Da nun die

*) Wer ist hier der Betrüger, oder der Betrogene?? — Fonk kann ruhig das Urtheil hierüber der unpartheiischen Welt und Nachwelt überlassen. Wie konnten wohl v. Sandt, die Richter, Assisen-Präsidenten und Geschwornen die Stimme des redlichen Mannes und Freundes von Schröder und den schändlichen Undank, mit dem letzterer ihn dafür lohnte, verkennen? — Fonk hatte ihn wieder aus dem Staube gehoben, und dafür lohnte der Banquerouteur seinen Wohlthäter mit sechsjährigen Quaalen!!! —

Sage geht, daß gedachter P. A. Fonk in Holland keinen guten Ruf habe *); so ist es für die eingeleitete Untersuchung nicht ohne Wichtigkeit, zu wissen: ob der Ruf des P. A. Fonk in Holland wirklich übel sey. Das Wohllöbl. Polizeiamt zu Rotterdam wird daher geziemend ersucht, hierüber dem Unterzeichneten eine gefällige Auskunft zu ertheilen, und, wenn der Ruf des Herrn Fonk wirklich unvortheilhaft seyn sollte, gefällig zu erforschen, was ihm das öffentliche Gerücht denn eigentlich zur Last legt, ob etwa Thatsachen von ihm bekannt sind, oder ihm nachgegeben werden, die von einem schlechten Charakter oder einer schlechten Lebensart zeugen."

„Es wird hierbei bemerkt, daß der P. A. Fonk mit dem Handelshause Becker und Fonk zu Rotterdam in Verbindung steht, und daß P. A. Fonk sich in frühern Jahren, namentlich im Jahr 1806, in Rotterdam aufgehalten hat, auch bei den Gerichten zu Rotterdam schon Prozesse haben soll."

„Unterzeichneter wird in vorkommenden Gelegenheiten stets bereit seyn, Einer Wohllöbl. Polizei-Behörde ähnliche Aufschlüsse zu ertheilen **)."

„Cöln, den 17. Februar 1817 ***)."

„Der mit den Funktionen des General-Staats-Prokurators beauftragte General-Advokat,
(gez.) v. Sandt."

„An den mit den Funktionen des General-Prokurators beauftragten Königl. Preuß. Herrn General-Advokaten zu Cöln."

Rotterdam, den 27. Februar 1817.

„In Antwort auf Ew. Hochwohlgeb. Schreiben vom 17ten dieses dienet, daß P. A. Fonk vor diesem mit dem Herrn Becker

*) Man sieht hier, wie ungeheuer die Sage täuschen kann. Oder war es blos eine freundliche Insinuation (avis au lecteur) an den Herrn Collegen?! —

**) Hier haben wir die bona officia, die Herr von Sandt meint. — Zum Unglück war der Herr College so kurzsichtig, — oder rechtlich, — sie nicht zu verstehen. —

***) Ohne diese Antwort abzuwarten, wurde Fonk durch den bereitwilligen Herrn Efferz bereits am 19. Februar eingekerkert.—



associirt war, und daß dieselben hier zu Rotterdam den Handel unter der Firma: Becker und Fonk, zusammen getrieben haben. Obgleich Fonk nachher sich zu Cöln niedergelassen hat, hat doch Becker hier immer fortgefahren, unter der nämlichen Firma zu handeln, welches wirklich schon eine günstige Vermuthung für den Herrn Fonk giebt, da Herr Becker, welcher ein geaccreditirter Kaufmann ist, keine Ursache gehabt haben würde, diese Firma beizubehalten, wenn Fonk keines guten Namens genossen hätte. Uebrigens kann ich Ew. Hochwohlgeb. versichern, daß P. A. Fonk hier zu Rotterdam eine sehr gute Reputation genossen hat und noch genießt, und nimmer in eine Criminal-Prozedur verwickelt gewesen; sein Charakter und seine Lebensweise war hier immer unbescholten."

„Da ich mit der Sache nicht genug bekannt bin, kann ich über den Werth der laufenden Gerüchte nicht urtheilen; denn das ist sicher, daß, um eine solche That zu verüben, als deren man Herrn Fonk beschuldigen will, wichtige Gründe haben vorhanden seyn müssen, um diesen Herrn zu einer solchen That zu vermögen, und bei der Abwägung dieser Gründe kann, meines Einsehens, die Justiz nicht zu vorsichtig seyn, besonders in einer Sache, wie diese, da der gute Name eines Kaufmanns ein unschätzbares Kleinod ist *)."

„Der Polizei-Direktor von Rotterdam,
(gez.) F. Bogaers."

Handelsstand in Cöln.

„Die Königl. Handelskammer bescheinigt hiermit, daß der Handelsmann, Peter Anton Fonk, welcher seit vielen Jahren in hiesiger Stadt etablirt ist, sich in seinen Operationen stets als

*) Möchte doch Herr v. Sandt diese güldenen Worte des trefflichen Collegen zu Herzen genommen, und ein so herrliches Muster befolgt haben; so würde der arme Fonk nebst mehrern Familien, — ja Herr von Sandt selbst, — nicht an einem solchen Abgrunde stehen!! —

solide und rechtschaffen bewährt, und durch sein moralisches Betragen, durch seine Kenntnisse und seine Thätigkeit die Achtung des Handelsstandes erworben hat. Wenn seitdem ein unglückliches Verhältniß die ungetheilte Gunst der öffentlichen Meinung hätte vermindern können, so hat dieses doch bei Denjenigen, die ihn früher näher kennen zu lernen Gelegenheit hatten, jene bessere Meinung nicht schwächen können."

"Cöln, den 5. Febr. 1818 *)."

"Joh. Phielipp Heimann, Königl. Commerzien-Rath; J. G. Moll, Heinrich Merkens, Georg Heinrich Koch, Fr. Birkenstock, Victor Bürgers, P. J. Riegeler, Schaafhausen."

"Geschehen zur Beglaubigung obiger Unterschriften:
Der Präsident, Commissarische Oberbürgermeister,
(gez.) Riegeler."

Stadtrath in Cöln.

"Auf Verlangen der Ehefrau P. A. Fonk, geborne Foveaux, wird andurch bescheinigt, daß der hiesige Kaufmann, Herr P. A. Fonk, während seines neunjährigen Aufenthalts dahier, sich jederzeit als ein rechtschaffener und friedlicher Mann betragen, auch den allgemeinen Ruf als solcher genossen hat."

"Daß endlich während jener ganzen Periode, bis auf den Vorfall, der zu seiner dermaligen Verhaftnehmung Veranlassung gegeben, nie eine Beschuldigung gegen ihn vorgebracht, noch ein Verdacht gegen ihn erregt worden ist **)."

"Cöln, am 2ten Februar 1818."

"Der Präsident und Commissarische Oberbürgermeister,
(gez.) F. Riegeler."

Kaufleute in Frankfurt a. M.

"Wir Unterzeichneten erklären hiermit der Wahrhrit gemäs, daß während unserer Geschäftsverbindung mit Herrn P. A. Fonk in Cöln, sich derselbe gegen uns nie anders, als ein recht-

---

*) Und dennoch verhallte ein solches Zeugniß edler Mitbürger vergebens!! —

**) Auch dieses obrigkeitliche Zeugniß selbst konnte den redlichen Bürger nicht retten!" —

schaffener und redlicher Kaufmann betragen, und uns nie Veranlassung gegeben habe, ihn von irgend einer unmoralischen Seite kennen zu lernen."

„Frankfurt a. M., d. 10. Febr. 1818."

„(Gez.) de Neufville; Merlens; Bernard; Gebrüder Mülchens; W. Mumm und Comp."

„Daß die Herren de Neufville, Merlens, Bernard, Gebrüder Mülchens und W. Mumm und Comp., sämmtlich hiesige Bürger und Banquiers, sich vor mir Notar, sowohl zu dem ganzen Inhalte vorstehender Urkunde, als zur Richtigkeit ihrer darunter sich befindlichen Unterschriften ausdrücklich bekannt haben, wird hiermit auf Ersuchen, praevia recognitione sub fide notariali attestirt *)."

„Frankfurt a. M., den 10. Februar 1818."

„(Unterschrieben:) Johann Georg Giar, immatrikulirter Notar der freien Stadt Frankfurt a. M."

„Von Seiten des unterzeichneten Stadtgerichts wird andurch beurkundet, daß die Unterschrift und das Siegel des hier recipirten Herrn Notars, Johann Georg Giar, welche unter der vorstehenden Urkunde sich befinden, wahrhaft, und denselben gericht- und außergerichtlich Glauben beizumessen sey."

„Urkunde dessen ist das Siegel dieses Gerichts vorangedruckt."

„Frankfurt a. M., den 11. Febr. 1818."

„Stadtgerichte der freien Stadt Frankfurt a. M.; Hartmann, erster Sekretair."

(Fonk, Cr. Pr. S. 169.)

(Des Kaufmann Büschgens Zeugniß.)

Präsident: „Von welcher Seite Zeuge Fonken immer gekannt habe?" — Z.: „Von der besten Seite. Besonders sey sein Betragen in Rotterdam in sittlicher Hinsicht wahrhaft musterhaft

*) Wie mögen sich die Herren wundern, wenn sie die weltberühmte Criminal-Prozedur gegen Fonk lesen: „Welch unvergeßliches Ehrendenkmal hat sich nicht der Herr von Sandt dadurch bereitet, daß er so vielen rechtlichen Männern über Fonk den — Staar — gestochen hat!!" —

gewesen, so daß Zeuge seinem musterhaften Beispiele vieles zu verdanken habe. Er habe dieses auch Cönen gesagt."

Präs.: „Ob nicht einmal Becker bei ihm gewesen, und was sie da über Fonk gesprochen hätten?" — Zeuge Büschgens: „Sie hätten über Fonks Prozeß gesprochen. Becker habe ihm erzählt, er sey von mehrern Seiten darum angegangen worden, sich von Fonk zu trennen, und obschon ihr gemeinschaftliches Geschäft dadurch leide, so wolle er es dennoch nicht thun, denn er kenne den Fonk besser, und sey überzeugt, daß er zu der That, wegen welcher man ihn für verdächtig halte, nicht fähig wäre *)."

Zweiter Abschnitt.

Revisiongeschäft.

1. November 1816.

Wilhelm Cönen, Handelscommis zu Crefeld.

Am 31. October 1816 erschien derselbe mit dem bekannten Elses in Fonks Wohnung und überreichte ihm

Schröders Brief vom 30. ejusdem:

„Freund!"

„Als Sie neulich hier waren, ersuchten Sie mich auf das „Dringendste als Freund und Associé, Ihnen Jemand „zur Einsicht Ihrer über unser gemeinschaftliches Geschäft ge„führten Bücher zu senden. Ich erfülle jetzt Ihren Wunsch, „indem ich Ihnen zu diesem Zwecke hiermit meinen Freund,

---

*) Braver Büschgens und Becker, wie wenig wurde euer Zeugniß beachtet!

„den hiesigen Herrn W. Cönen, vorstelle, dem Sie gü„tigst die Einsicht, was auf unser Geschäft Bezug hat, ge„statten wollen. Um das Ganze schnell zu beendi„gen, habe ich den Herrn Elfes dem Herrn Cönen zur „Seite gegeben. Ersterer kennt unsere Verhältnisse genau, „und für die Solidität und Verschwiegenheit des „Letztern bin ich Bürge. Ich halte mich innig über„zeugt, daß Sie den Herrn Cönen Ihres vollen Zutrauens „werth finden, und mit Vergnügen denselben, als in „meiner Person handelnd, anerkennen und schätzen „werden, und zwar um so mehr, weil dadurch „die unter uns bestehenden Mißhelligkeiten „auf eine befriedigende Weise ausgeglichen „werden."

Fonks Gegner haben diesen Brief (woraus klar hervorgeht, daß Fonk auf Verificirung der Rechnungen gedrungen, welches Schröder in der Folge ableugnen wollte) für ironisch ausgeben wollen, und sich deshalb auf Noback, welcher bei dessen Abfassung zugegen gewesen seyn sollte, bezogen, der jedoch bei seinem Verhör davon nichts wußte. (Fonk, Crim. Proced. S. 473.)

Fonk schickte Elfes *) auf der Stelle mit Verachtung fort, wie jeder andere brave Mann auch gethan hätte, und ersuchte Cönen, in einer halben Stunde wieder zu kommen.

Wir benutzen diesen Zwischenraum, um Cönens Persönlichkeit näher zu betrachten.

Er war ein junger Mann von 28 Jahren, aus einer guten, zahlreichen, in mäßigen Glücksumständen stehenden Familie in Crefeld. Sein verstorbener Vater war Buchhalter beim Handelshause van der Leyen gewesen, und hatte einen Kleinhandel mit Farbewaaren geführt.

W. Cönen war ein gewandter, in Handelsgeschäften und dem kaufmännischen Rechnungwesen wohl geübter und dabei

---

*) War es Unbesonnenheit oder Rachsucht von Schrödern, daß er ihm den Elfes sandte, der sich gegen seinen alten Lehrherrn Fonk in einem so zweideutigen Lichte gezeigt hatte?

rechtlich denkender, junger Mann *), der aber, bei seinem Mangel an Welt- und Menschenkenntniß, durch Schröders, Elses und Hahnenbeins **) Lästerungen und heimtückische Einflüsterungen getäuscht, mit der vollen Ueberzeugung zu Fonk kam, daß dieser ein gewandter Betrüger sey, der Schrödern durch falsche Rechnungen wenigstens um 8,000 Thlr. bringen wollte, vor dem er daher auf seiner Hut seyn müsse.

Er betrachtete ihn also gleich beim ersten Eintritt (zumal Fonk seinen Gefährten Elses, dessen frühere Verhältnisse zu diesem ihm nicht bekannt waren, so schnöde auf der Schwelle zurückgewiesen hatte) als einen gefährlichen Widersacher, der seinen ganzen Unwillen verdiene. Zugleich besaß Cönen, wie die mehresten jungen Leute, die zum erstenmal in die Fremde kommen, — eine große Dosis von Selbstdünkel, war voll von der Wichtigkeit seiner Sendung, und hoffte, durch Entlarvung eines bisher so geachteten und schlauen Mannes an ihm zum Ritter zu werden, Schrödern zu retten, sich in der Handelswelt berühmt zu machen, einen bedeutenden Schritt zu seinem künftigen Fortkommen zu thun u. s. w.

Daher sein ungeschliffenes Betragen gleich bei seinem Eintritt, daher seine schiefe Auslegung der freundlichen Bewillkommnung Fonks, womit dieser wahrscheinlich den Vorgang mit Elses wieder in ihm verwischen wollte; daher das trotzige Ausschlagen der höflichen Einladungen zu einem Mittagsmahl; daher endlich seine

*) Fonks alter Freund Büschgens, auch Cönens naher Verwandter, hatte ihm dessen gute Eigenschaften früher gerühmt, daher ihn auch der an feine Welt und Sitten gewöhnte Fonk sehr verbindlich aufnahm, und den zufälligen Gedanken äußerte, daß er vielleicht, statt des für das Geschäft nicht passenden Elses, lieber an dessen Stelle, vielleicht auch als Schröders Associé mit eintreten könnte. — Dies ist dem armen Fonk von seinen Verfolgern, die jeden Schein zu seiner Verleumdung aufgriffen, gar sehr gemißdeutet worden. Fonk hatte ja nicht nöthig, von fern um Cönens Gunst zu buhlen! — Aber Kreuzspinnen saugen aus den edelsten Blüthen Gift, wo Bienen nur Honig finden! —

**) Was dieser Hahnenbein für ein Mensch gewesen, ergiebt sich aus den Briefen des Staats-Prokurators zu Crefeld, vom 28. Decbr. 1816. —

„Er hatte seinem vorigen Prinzipal mehrere Gelder unterschlagen, und andere Betrügereien verübt.“ (a. a. O. S. 137.)

— fast möchte ich sagen — flegelhafte Aufführung in Gegenwart der an feine Sitten gewöhnten Hausfrau und ihrer Kinder, die er mit verblendeter Selbstgefälligkeit (Fonk, Crim. Proced. S. 67 ff.) in seinen Briefen an Schröder und seine Familie schildert *).

Der wackere Fonk bewies Engelsgeduld, — ein Anderer würde ja solch einem Burschen gleich in den ersten Tagen die Thüre gewiesen haben. — Was konnte daraus anders folgen, als daß man ihm Zehrgeld und Reisekosten vergütete, sofort auf Schiedsrichter provocirte, womit Fonk bereits früher einverstanden war?

Allein Fonk, als ein friedliebender, bedächtlicher und jeden seiner Schritte wohl überlegender Mann, mochte erwägen, daß Jugend nicht immer Tugend hat, mochte in Cönen einen künftigen ehrlichen und geschickten Arbeiter erkannt haben, der in der Folge, Schrödern zur Seite gestellt, das Geschäft in Ordnung halten und zu gemeinschaftlichem Vortheil fördern werde, als wohin sein, blos vorläufig hingeworfener und in der Folge so hämisch gemißdeuteter Wink **):

„Daß er sich freuen werde, einst Cönen als Gehülfen von
„Schröder zu sehen,"

zu rechnen ist.

Denn Fonk war ja durch den letzten Vertrag (s. oben) nicht mehr im eigentlichsten Sinne Schröders Compagnon, und es hing lediglich von diesem ab, ihn zum Gesellschafter zu wählen. Indessen konnte Fonk hoffen, beim Fortbestehen der bisherigen

---

*) Wie wenig Cönen die von Schröder gerühmte Verschwiegenheit besaß, beweiset, daß er gleich in den ersten Tagen dem Gastwirth Dohmen im Voraus seinen Triumph über den Betrüger Fonk, selbst einem fremden Passagier in den ersten Stunden ihrer Bekanntschaft am 5. November als Fonks Herkules sich ankündigte, und wer weiß, wie Vielen dieser Windbeutel Gleiches vorgeplaudert haben mag. (Hamach. Cr. Pr. S. 52.)

**) Wer vorstehende Briefe Fonks mit prüfender Aufmerksamkeit gelesen, wird gefunden haben, daß Fonk schon früher auf einen dritten Associé gedeutet hat, mithin den jetzt hingeworfenen Gedanken um so natürlicher finden.
Allein Herr von Sand und Cons. haben ihre eigene Logik, wie wir unten sehen.

Verhältnisse mit Schrödern durch seine Empfehlung dazu beizutragen, wenn erst Elfes beseitigt war.

Vor allen Dingen mußte Fonk auch bedenken, daß er (wie sich in der Folge durch Urthel und Recht erprobte) noch circa 16,000 Thlr. an Schrödern vorgeschossen hatte, und dieser obendrein der Gesellschaftkasse an 7,800 Thlr. schuldete, welche, wenn das Geschäft plötzlich abgebrochen würde, bei der ihm bekannten gänzlichen Zahlungunfähigkeit Schröders (er starb nachher im Concurs, wo Fonk alles einbüßte) gänzlich verloren seyn würden, statt daß er hoffen konnte, bei Aufrechthaltung des jüngsten Vertrags sich nach und nach aus dem Gewinn des durch Fonks Betriebsamkeit (die freilich durch den zum redlichen Arbeiter verdorbenen Schröder im Stich gelassen wurde,) immer einträglicher werdenden Geschäfts zu rembourfiren.

Auch hatten, wie wir oben sahen, die Sendungen von Esprits lange gestockt, und Fonk durfte hoffen, wenn das Revisiongeschäft der, wie sein Bewußtseyn ihm sagte, völlig richtigen Rechnung beendigt war, neue bedeutende Sendungen zu erhalten, indem er sich nicht träumen ließ, daß der saubere Schröder unter der Hand ansehnliche Quantitäten an Andere versilberte, und seinen Gläubiger und Gesellschafter um seine Vorschüsse betrog.

Fonk überließ nun Cönen, bei ihrer vorläufigen Besprechung über den Gang des Revisionwerks, gänzlich die Wahl, und jeder Unbefangene wird einstimmen, daß, hätte Cönen damals die Einsicht des Haupt- und Cassa-Buchs verlangt, Fonk es ohne Schwierigkeit ihm vorgelegt haben würde, da er sich (wie der Erfolg zeigt) nicht der geringsten Unrichtigkeit in demselben bewußt war.

Allein Cönen wählte die Vergleichung der nach Crefeld übersandten Fonkschen Rechnungen nach der Primanote der Verkaufrechnung und deren Originalbelegen, und jeder erfahrene, unbefangene Kaufmann wird einstimmen, daß dieses der kürzeste und sicherste Weg zum Ziele gewesen sey. Denn in das Buch der Primanote oder das Manual werden die einzelnen Posten eines Geschäfts sofort ein-

getragen, wie sie sich begeben, und erst aus diesem von Zeit zu Zeit in das Haupt- und Cassabuch abgeschrieben.

Freitags, den 1. November 1816 (Allerheiligen) begann Cönen mit Fonk in einem besondern Zimmer die Revision, woran sie Vor- und Nachmittag bis zu Abend arbeiteten.

Man hat in der Folge sogar die — um mich gelinde auszudrücken — höchst wunderliche Frage aufgeworfen: „Warum sie nicht im Comptoir gearbeitet hätten?" — Worauf der geduldige Fonk ganz trocken erwiederte:

„Daß im Comptoir alle Minuten fremde Leute einträten und „abgingen, wodurch sie im Arbeiten gehindert worden seyn „würden."

So ging es alle Tage, den Sonntag nicht ausgenommen, bis Mittwoch, den 6. November.

In Cönens Briefen (s. Anhang zum dritten Abschn.) läßt dieser Fonken die Gerechtigkeit widerfahren, seine Bereitwilligkeit zu rühmen, womit er ihm alle Rechnungen und Belege herbeischaffe. — Er wird aber, je weiter er in der Revision fortschreitet, bei dem Geständnisse:

„Daß er noch zur Zeit auf keinen Betrug gestoßen sey, da „die Rechnungen, einen kleinen Irrthum im Calculo abgerechnet, übereinstimmend lauteten,"

immer ärgerlicher; seine Schimpfreden fallen immer derber und unverantwortlicher. — Er klagt, daß er viel Aerger habe, ohne daß er eine Veranlassung dazu von Fonks Seite anzugeben vermag *).

---

*) Wer wird nicht lächeln, wenn man in einem von Cönens Briefen in die Heimath lieset: „Heute kam ein Handelsfreund aus Frankfurth zu Fonk, mit dem er Geschäfte hatte; da mußte ich ihm auf sein Bitten (!!?) doch Spieltag für diesen Nachmittag geben!" Und dennoch wundert sich das Männlein, daß Fonk neben ihm sitze, wie ein griesgramiger Bär! —

Dritter Abschnitt.

Mittwoche, den 6. November.

Cönen ist diesen Morgen mit der Revision fertig, und muß Fonken zugestehen, daß er die Creditseite beendigt und alles mit der Rechnung übereinstimmend befunden habe. (Dasselbe meldete er auch an diesem Dato an Schröder.) Fonk, der dieser Erklärung zu seiner Ueberzeugung nicht bedurfte, ist wenigstens froh, daß das lästige Geschäft beendigt ist, und der seinem Credit nachgerade schädlich werdende Revisor nun abgeht, den er ersucht:

„Das Resultat sofort an Schrödern zu melden, und ihn nunmehr um baldigste Uebersendung von Esprits „zu bitten."

Fonk hatte ja nun seinerseits alles geleistet, was ihm oblag, — jetzt war die Reihe an der von Schröder zu führenden Debetseite!

Siehe, da tritt jetzt erst Cönen mit dem Antrage hervor:

„Daß Fonk ihm sein Haupt- und Cassa-Buch vorlegen „solle."

Wahrscheinlich hatte Cönen seinem saubern Freunde Hahnenbein in ihren geheimen Zusammenkünften die bittersten Vorwürfe gemacht, daß er ihn mit seinen Lügen angeführt und prostituirt habe, dieser aber sich nicht anders zu helfen gewußt, als durch die neue Lüge:

„Der Betrug stecke im Hauptbuche!"

Wer sich dagegen unpartheiisch in Fonks Lage versetzt, der wird sich den Unwillen und die Bestürzung leicht erklären, welche ihn bei diesem Antrage überraschen mußten. Er, der als durchaus rechtschaffener Mann, auch in Andern kein Arges ahnete, und von den heimtückischen Conferenzen und lügnerischen Vorspiegelungen seines treulosen Buchhalters, den und dessen Familie er unterhielt, sich

sich nichts träumen ließ, konnte nichts anders vermuthen, als daß Schröder, dessen Handlungsweise er nachgerade kennen gelernt, Cönen heimlich instruirt habe, die Beendigung der Rechnung-Revision möglichst in die Länge zu ziehen, um Fonks gerechte Forderungen zu vereiteln, und unter diesem Vorwand die contractmäßigen Sendungen ferner zu verweigern. Zugleich mußte sein kaufmännisches Ehrgefühl in voller Stärke rege werden. Er, als ein alter, vielerfahrner, im In- und Auslande hochgeachteter Kaufmann, er, der dem in den letzten Zügen gelegenen Schröder den Weg zum Wiederaufkommen gebahnt hatte, und ihn gewiß zum Ziele geführt haben würde, wenn dieser sein eigenes Bestes verstanden hätte, — sollte nun von dem weit jüngern und unerfahrnern Handelsdiener Cönen, Schröders Commis, sich die Vorlegung des Hauptbuchs abtrotzen lassen, welches, nach den actenkundigen Zeugnissen erfahrner Kaufleute,

nicht einmal der Handels-Compagnon selbst zu verlangen berechtigt ist.

Fonk wies daher Cönens Antrag kalt und kurz ab, sandte ihm durch Hahnenbein ein Billet, worin er ihm ankündigte, daß das Geschäft hiermit ein Ende habe *), und gab seinem Buchhalter den Auftrag, ein neues Buch zu bestellen, worin die Rechnung über das ganze mit Schröder betriebene Handelsgeschäft besonders fortlaufend eingetragen werden könne **).

---

*) Wie unzart hat nicht der Präsident bei der Fonkischen Assise diesen Märtyrer wegen Weigerung des Hauptbuches behandelt! —

**) Es hat zwar Hahnenbein versichern wollen, daß ihn Fonk auch gefragt habe: „ob man nicht zwei Blätter aus dem Hauptbuche unbemerkt herausnehmen könne?“ worauf dieser erwiedert: „daß dieses nicht angehe.“ Allein Fonk läugnet dies unter dem Anführen:

„daß er, mit dem kaufmännischen Rechnungwesen und der doppelten Buchhaltung länger vertraut, als Hahnenbein, dieses sich selbst habe sagen können.“

Auch hat Hahnenbein auf seinem Todbette diese Lüge widerrufen, — nachdem er bei Prüfung der Bücher durch Schiedsrichter nicht im Stande gewesen war, auf ihr Erfordern die betrügerische Stelle im Hauptbuche nachzuweisen, und wie ein Tropf dagestanden.

Anhang zum dritten Abschnitt.

Cönens Briefe in die Heimath.

(Fonk, Crim. Proced. S. 67, 69, 72, 73, 74.)

„Cöln, d. 1. November 1816."

„Herrn F. Schröder in Crefeld."

„Weil die Post sogleich abgeht, so kann ich Ihnen, werthester Herr Schröder, hiermit nur eben sagen, daß ich schon lustig am Revidiren bin, und daß Herr Fonk eine ungemeine Freude darin zu finden vorgiebt, daß Ihre Wahl eines Revisors gerade auf mich gefallen wäre; er kenne meine achtungwerthe Familie, und er hätte viel Rühmliches von mir gehört, und was des leider vergeblich für ihn verschwendeten Weihrauchs noch mehr war. Morgen schreibe ich ausführlicher *)." —

„Cöln, den 2. November 1816."

„Indem ich Ihnen ergebenst mein Gestriges bestätige, habe ich die Ehre, Sie von dem weitern Gange des Untersuchunggeschäfts zu benachrichtigen. Unser werthester Herr Fonk und Freund sieht nachgerade ein, daß er mit seinen übertriebenen Höflichkeiten vor die unrechte Schmiede gekommen ist, weshalb sein krummer Rücken und seine süßen Geberden bereits einem bittern Ernst haben Platz machen müssen. Ueber die Details, die ich von dem Verkaufe ausziehe, lächelte er satyrisch, und sagte mir, daß ich 6 Monate Zeit würde nöthig haben, wenn ich auf diese Weise fortführe, indem sich Rechnungen von 2 bis 3 Folioseiten vorfänden, worauf ich ihm erwiederte, daß sich das finden, und ich am gehörigen Orte die nöthigen Abkürzungen zu machen wissen würde. Obschon er nun wie ein griesgramender Bär neben mir sitzt, so kann ich doch nicht läugnen, daß er mir mit

---

*) Hier vernehmen wir gleich, welche glückliche Wahl Schröder getroffen hat. Allerdings hatte Fonks Freund und Cönens naher Verwandter, Büschgens, ersterem den rechtlichen Charakter und die Geschicklichkeit des letztern gerühmt!

den Beweisstücken auf's Bereitwilligste an die Hand geht, und daß ich bis jetzt, einen kleinen Verstoß zu seinem Nachtheil abgerechnet, noch nicht die mindeste Unrichtigkeit entdeckt habe *)."

„Cöln, den 5. November 1816."

„Liebe Mutter und Geschwister!"

„Da habe ich nun eben noch ein halbes Stündchen Zeit, und nun eile ich, Euch einmal zu sagen, wie es mir jetzt geht, gegangen ist und noch gehen wird. — Wie ich Euch in meinem vorigen Wisch sagte, ist der Elfes nach Hause geschickt worden, und ich sitze nun mit dem durchtriebensten aller Schurken allein auf einem Oberstübchen auf einem und dem nämlichen Canapée. Schweren, ja nochmals sage ich, schweren Aerger habe ich gehabt, und ich hätte nie geglaubt, daß ich so viel bei dieser Sache zu leiden haben würde."

„Himmelfroh werde ich seyn, wenn ich wieder in unserm schön angestrichenen Hause bin. Nun will ich einmal in's Detail gehen, bitte aber, dem Bernd, Schäll, oder sonst Niemand etwas zu sagen, da ich in dieser Angelegenheit nicht als eine Plaudertasche figuriren mag **). Bei dem ersten Entrée blieb Fonk so kalt als möglich, und setzte, nachdem er sein Käppchen in etwas gelüftet hatte, selbiges wieder auf. Sobald ich dies sahe, saß mein Deckel auch wieder auf dem Flecke, wogegen Elfes unbedeckt blieb. Fonk ersuchte mich nun, Nachmittags wieder zu kommen, verschwendete aber dem Hut- oder vielleicht Kopflosen (Elfes) auch nicht eine Sylbe. Als ich nachher in Begleitung von E. hinging, sagte er zu diesem: Er möchte sich wegbegeben, indem er mit mir etwas ganz allein zu sprechen hätte. Nachdem jener nun das Zimmermannsloch gesucht und auch gefunden hatte, erklärte er mir: erstlich, daß er diesen elenden Kerl, Lump

---

*) Hier offenbart sich Cönens Rechtlichkeit und Geschicklichkeit, die auch der schwer beleidigte Fonk selbst rühmte, gepaart mit prahlerischem Eigendünkel eines jungen Menschen, der zum erstenmal in die Fremde riecht! —

**) Das haben wir gesehen!

u. dergl., den er aus dem Staube gehoben hätte, nie zum Richt r in seinen Angelegenheiten zulassen würde. Dann gingen die Minen gegen mich los, indem Fonk eine unbändige Freude zu haben vorgab, daß die Wahl eines Revisors für F. gerade auf mich gefallen wäre, er kenne meine respectable Familie, hätte viel Rühmliches von mir vernommen, und er wäre versichert, daß er bald mein ganzes Zutrauen haben würde, und was des vergeblich verschwendeten Weihrauchs noch weiter seyn mag. Dann hieß es, er könne sich durchaus nicht beruhigen, bis ich ihm gesagt haben würde, daß ich gegen einen Antheil als Associé dem Geschäft in Crefeld mit vorstehen wolle. — Da ich ihn zu gut kannte *), so konnte dies bei den obwaltenden Umständen natürlicher Weise meinen Verdacht nur vergrößern, und ich ließ mich denn durch seine goldenen Berge nicht täuschen."

„Als er nun Tags darauf merkte, daß er mit dergleichen Säċhelchen bei mir vor der unrechten Schmiede war, da wurden andere Saiten aufgezogen, und es wurde versucht, mich aufzuhalten oder wegzuschicken. — Als ich nun des ersten Morgens abgewiesen war, und Mittags wieder hinkam, und nun wichtige Geschäfte vorgeschützt wurden, da sagte ich dem F. denn gerade heraus, ich könnte mich nicht von einem Tage auf den andern vertrösten lassen, und ich fände es wider alle Ordnung und Regel, daß er die Geschäfte der Association in seine Privatbücher brächte. Hierauf gab er er mir hitzig zur Antwort: ich brauchte ihm keine Vorschriften zu machen, und wenn er wollte, so könnte er mich ja wohl nach Hause schicken **). Ich erwiederte: er möchte mir doch den Gefallen erzeigen, dies zu versuchen; dann würde er sehen, was aus der Sache würde, und mit wem er zu thun hätte ***). Nun marschirte ich ab, war aber kaum einige hun-

*) Großer Menschenkenner! Du hast an Schröder, Hahnenbein und Elfes sehr würdige Lehrer gehabt!! — Wer erblickt hier nicht den von seinen Verdiensten eingenommenen jungen Mann, der so gern an dem redlichen Fonk zum Ritter geworden wäre, und bereits werden zu können überzeugt war!

**) Hättest Du doch das gethan, lieber Fonk! — so wärest du nicht durch Schröders allgewaltigen Beschützer in dieses Elend gerathen.

***) Dies ist eine Windbeutelei, an die nur Cönens Verwandte glauben konnten.

dert Schritte weg, als mich der Lehrling einholte, und mich ersuchte, zurück zu kommen, indem die Hindernisse des Herrn F. beseitigt wären, und nun arbeiteten wir drei Stunden zusammen, bis er mich endlich beim Dunkeln um die Gefälligkeit (!!!) bat, ihm Spieltag zu geben." —

„Und nun denkt Euch, den ganzen Tag mit dem auszuhalten. Bald ist er einmal über die Revision sehr aufgebracht, und seufzt, daß man ihn, aller seiner Aufopferungen, seiner Sorgen ꝛc.. ungeachtet, nur als einen Räuber behandeln wolle. Bald ist er die Höflichkeit und Demuth selbst. Ihr könnt Euch wohl vorstellen, daß sein Hauspersonal meine täglichen Verrichtungen in dem Hause mit besondern Augen ansehen muß. Besonders ungern treffe ich seine Frau, indem selbige von sehr gutem Gemüthe zu seyn scheint."

„Heute hatte ich wieder einen Auftritt im Hause, der mich sehr ärgerte. F. invitirte mich tagtäglich auf das und jenes, was ich aber natürlicher Weise nicht annahm *). Um nun endlich nicht durchaus eigensinnig zu scheinen, nahm ich seine Einladung zum Kaffee an. Als ich hinkomme, werde ich in's Zimmer geführt, und finde da ihn und die Frau nebst den Kindern. Ich sprach einige Worte mit letztern, und spazierte dann im Zimmer auf und ab. Nachdem ich wohl 10 Minuten da gewesen war, hatte er fast noch kein Wort mit mir gesprochen, weil er vielleicht einmal den großen Herrn gegen mich zu spielen versuchen wollte. (?) Da schwoll mir aber der Kamm, ich griff meinen Hut vom Tisch, machte der Frau eine leichte Verbeugung, und sagte ihm, daß ich über eine Viertelstunde wiederkommen wollte, und ihm für seinen Kaffee dankte. Und nun rannte ich weg, er aber nach mir zum Hause heraus, und mir einige zwanzig Schritte nachgelaufen, und: Herr Cönen! Herr Cönen! geschrieen. Ich bleibe nun stehen, und frage, was zu Befehl stände? worauf er mich bat, doch mit dem Kaffee fürlieb zu nehmen, er wäre gleich parat."

*) Warum nicht? — Auch zu dem braven Kaufmann Merkens und andern, an welche er durch Noback Adressen hatte, und wo er sich über Fonk eines bessern hätte belehren können, kam er nicht. — Schumachers Haus war ihm lieber, wie wir unten hören.

„Ich wiederholte ihm aber, daß ich ihm dafür dankte, und kam dann eine Viertelstunde nachher zurück, wo ich denn nochmals an den Kaffee sollte; das war aber nun zu spät *)."

„Cöln, d. 6. November 1816."

„Herrn F. Schröder in Crefeld."

„Gestern hatte ich die Ehre, an Sie zu schreiben. Heute sind wir nun mit der Revision der Verkaufrechnungen fertig geworden, und ich muß gestehen, daß die Posten mit den Originalpapieren und der Prima-Note stimmen. Hier und da ist freilich von seiner Seite etwas scharf gerechnet, was aber nicht viel zu sagen hätte, wenn sich sonst kein Falsum fände. Mein Verdacht vermehrt sich aber nun um so mehr, da Fonk die Vorzeigung der Branntweinrechnung in seinem Hauptbuche weigert, und sehr bestürzt (?) wurde, als ich dies von ihm verlangte. Auch will er sein Cassabuch zum Vergleichen der aufgeführten Unkosten nicht zum Vorschein bringen, worauf ich aber natürlicher Weise jetzt um so mehr bestehe. Er sagt nur, was Ihnen an diesen Spesen zu hoch schien, könnten Sie nach Ihrem Gutdünken reduciren. Verlassen Sie Sich indessen nur darauf, daß ich mit dem Patron schon fertig werde. Wir kennen uns mit der Zeit, und wir sind schon einigemal hart an einander gewesen, so daß ich mich nicht wundere, wenn ich mir bei dieser unseligen Angelegenheit die Gelb-, Schwind-, Lungen- oder sonst eine Sucht an den Hals ärgere **). Soviel habe ich wenigstens einstweilen weg, daß mir seit ein paar Tagen kein Essen mehr schmeckt; dagegen soll es aber auch eine Wonne für mich seyn, wenn ich den elenden Kerl in seiner erbärmlichen Blöße sehen werde, und dafür soll, will's Gott, wohl Rath geschafft werden ***)."

---

*) Wer mag wohl die Erziehung dieses artigen jungen Menschen geleitet haben? — und womit hat er den empfindsamen Nachruf im Herrmann (Fonk, Kampf für W. und R. I. S. 316.) verdient?? —

**) Das hatte ja der junge Mann gar nicht nöthig! — Il veut se faire valoir! würde der Franzose sagen. —

***) Durch Freund Hahnenbein.—?

„Sobald ich etwas Näheres erfahre, ermangele ich nicht, Sie sogleich davon in Kenntniß zu setzen.“

„Den 7. November 1816.“

„Als ich eben wieder bei Fonk war, hörte ich zu meiner Verwunderung, daß derselbe eine Stunde nachher, als ich ihn gestern auf der Folter (?!!) hatte, und er einsah, daß von mir keine Gnade (!!) zu erwarten war, in der größten Alteration nach Crefeld gereist ist. Da er wahrscheinlich versuchen will, in wie weit er bei Ihnen selbst reussirt, so sende ich Ihnen Gegenwärtiges, das sonst für die Post bestimmt war, zu Ihrer gefälligen Nachricht, durch den Expressen, und bitte Sie recht sehr, Sich Ihrer freundschaftlichen (?) Verhältnisse mit Fonk wegen auf keinen Accord einzulassen, sondern doch ja den Herrn Nobak, den ich auf's herzlichste von mir zu grüßen bitte, zu Rathe zu ziehen.“

„Ich bleibe nun einstweilen noch hier, um eines Theils von Ihnen zu vernehmen, wie die Sache dort abgelaufen ist, hauptsächlich aber, um bei Fonks Zurückkunft aufzupassen, daß an den Büchern nichts geändert werden kann.“

„Da ich Ihrem Faßbinder die Ihnen gesandten Fässer bezahlen soll, und außerdem meine Reisekasse zusammen schmilzt, so wollen Sie mir umgehend gefl. etwas auf hier anweisen.“

„Cöln, d. 6. Novbr. 1816.“

An seine Verwandten.

„Da ich eben dem Schröder geschrieben habe, so will ich mir denn doch noch die Zeit nehmen, an Euch, liebste Mutter und Geschwister, zu schreiben. Sieben Uhr Abends ist es jetzt, und ich habe wieder einen schweren Tag gehabt. (Leopold! Leopold!) Nachdem ich diesen Morgen die Verkaufrechnungen von Fonk durchgesehen, und, einige Kleinigkeiten pro und contra abgerechnet, richtig befunden hatte, hätte der Kerl mich nun, um alles in der Welt, gern weggehabt, und er hat mich

gebeten, ich möchte dem Herrn Schröder schreiben, daß wir die rechte Seite der Verkaufrechnungen richtig befunden hätten. — Als ich dies weigere, wird er wieder böse, und wir kamen wieder hart an einander. Nun erkläre ich ihm ganz trocken (denn ich merke mit der Zeit, wo der Haase im Pfeffer liegt), ich fände freilich die angegebenen Posten mit seiner Prima-Nota (NB. das geht natürlicher Weise den dummen Damen nichts an) übereinstimmend, ich könnte aber über die Richtigkeit seiner Scripturen eher nicht urtheilen, bis ich seine eingesandte Rechnung mit dem Branntwein-Conto in seinem Hauptbüche verglichen hätte. Da wurde denn unser Patron (was sonst seine schwache Seite nicht ist) bestürzt *), und suchte das Gespräch auf einen andern Gegenstand zu bringen. Allein ich glaube nun genug zu wissen, und ich werde ihm beweisen, mit wem er zu thun hat. Daß es mir natürlicher Weise sehr hart angehen muß, um morgen wieder hinzugehen, könnt Ihr leicht denken, allein ich lasse mir nun diesmal alles gefallen, und ich lasse meine rauhe Seite, so viel es nur immer gehen will, immer außen. Auch will der elende Wicht sein Cassabuch nicht sehen lassen, weil er, wie ich von guter Hand (?) weiß, in seinen aufgegebenen Spesen Schindluder gespielt hat. — Allein heraus soll er damit, und wenn er, salva venia, ein Bret vor dem A... hätte."

„Da Fonk heute Morgen einen Fremden, der seinethalben expreß von Frankfurt kommt, wegen meiner abgewiesen hat, so mußte ich billiger Weise diesen Nachmittag ihm Spieltag geben, was mir inzwischen zu meiner Erholung, und besonders um diese unselige Geschichte einmal einen halben Tag aus den Gedanken zu haben, sehr angenehm war."

„Nun bin ich denn mit einer Tochter von Dohmen, einem lieben naiven achtjährigen Mädchen **), das ich ihrer

*) Welch ein Menschenkenner, — oder wie selbstgefällig und prahlerisch dieser junge Mann ist! —

**) Der Hr. Präsident der Hamachschen Assise hat diesen Irrthum gütigst verbessert, und in ein achtzehnjähriges verwandelt, (wenn schon sodann das Beiwort: „naiv" nicht mehr passen will). — Vielleicht wäre es Cönens Glück gewesen, mit

Neugierde wegen mitnahm, und bin, nachdem sie vorher in die sonntägigen Kleider geworfen war, in dem physikalischen Cabinet von dem Domritter Hardy, auf dem Thurme von St. Ursula, und in einem Naturalien-Cabinet gewesen, und habe mich denn so ziemlich amüsirt."

Nachschrift vom 7. Novbr. 1816.

„So eben vernehme ich, daß Fonk sich gleich nach unserer Unterredung mit Extrapost nach Crefeld gemacht hat, und nun sitze ich da; was sollen wir nun machen? Ich weiß noch nicht, was ich thun soll. Er sah nun keine Möglichkeit vor sich, mir zu entkommen." — — —

„Nun weiß ich, was ich zu thun habe, und merke mit der Zeit, daß große Betrügereien zum Grunde liegen müssen, da Fonk so alterirt, so consternirt gewesen ist, daß es allen Dienstboten im Hause aufgefallen *). Denken Sie, liebe Mutter, noch wohl an den Kammerrath in Emmerich? — Dieses geht per Expressen, um Sie zu warnen, und ich bleibe hier auf der Lauer, daß er nach seiner Nachhausekunft nichts in den Büchern ändern kann. Könnt Ihr's lesen, ist's gut, wo nicht, eben gut."

Vierter Abschnitt.

Koch, Büschgens.

Fonk ritt um Mittag nach Neuß, wo Kaufmann Koch, ein alter Handelsfreund von ihm und Schröder, wohnte.

---

einer acht-, statt achtzehnjährigen Begleiterin am Arm, Cölns Straßen zu durchwandern. Wer weiß, ob dies nicht gerade die Italienerin zur Eifersucht und Mordlust gereizt hat!? —

*) Von wem hat er dies denn erfahren?? —

Diesem erzählte er den ganzen Vorgang mit Cönen *), äußerte den Wunsch, daß das von ihm, als beiden Theilen einträglich, erprobte Geschäft mit Schrödern dadurch nicht abgebrochen werden möchte (weil er seine bedeutenden Vorschüsse zu decken hoffte), und bat ihn, nach Crefeld zu reisen, um wo möglich eine friedliche Ausgleichung zu Stande zu bringen, auch Schrödern aufzufordern, die so lange vorenthaltenen Liqueurs bald zu senden, damit er dessen Tratten, deren Verfall bevorstehe, befriedigen könne.

Allenfalls erbat er sich Koch zu seinem Arbitre. Dieser übernahm den Auftrag, und reiste den andern Morgen zu Schrödern.

Inmittelst bestellte Fonk den in Neith wohnenden Kaufmann Büschgens, gleichfalls einen alten Bekannten, welcher zugleich Cönens naher Verwandter und Freund war, auf halbem Wege zu sich, erzählte diesem gleichfalls das Vorgefallene, und bat ihn, nach Cöln zu reisen, um Cönen eine bessere Meinung von ihm, seinem vieljährigen Bekannten, beizubringen, da dieser durch irgend Jemand gegen ihn verhetzt seyn müsse. Zugleich möge er ihn bewegen, von dem Verlangen, das Hauptbuch zu vergleichen, abzustehen, weil dieses noch andere, zu gegenwärtiger Sache nicht gehörige, Notizen enthalte, welche Fonk nicht Jedem offen legen könne. Sowohl gegen Koch als Büschgens äußerte er unter andern:

„Cönen betrage sich wie ein Junge gegen ihn und die Seinigen, behandle ihn als einen Räuber, und liege ihm wie ein Gensd'armes **) über dem Halse, so daß sein Credit darunter leide"

*) Weiter unten werden wir sehen, daß der Herr Ober-Prokurator in seiner Rede gegen die Akten behauptet: Fonk habe Kochen verschwiegen, daß Cönen das Hauptbuch forderte.

**) Wer weiß, ob nicht dieser, dem mit Recht erzürnten Fonk im vertraulichen Gespräch entfahrne Ausdruck, — den etwa Koch Schrödern, und dieser dem Herrn von Sandt mitgetheilt, — in der Folge zu der so übereilten Einlegung von Gensd'armes Veranlassung gegeben hat.

Zu gleicher Zeit ließ er aber auch Cönens Geschäftskunde, Eifer und Rechtlichkeit volles Lob widerfahren, und äußerte dabei noch gelegentlich zu Büschgens: Er wünsche Cönen als Associé mit in das Geschäft zu bekommen, um Schröder zu surveilliren *).

So reis'ten denn beide Freunde am 7. Novbr. nach Norden und Süden mit ihren Aufträgen **).

Inzwischen hatte aber auch Cönen mit einem Expressen den Vorgang an Schröder gemeldet, und ihn ersucht, sich nicht eher mit Fonk einzulassen, als bis er mit ihm, Cönen, gesprochen hätte.

Koch berichtete nach seiner, bereits am Abend des 7. Novembers erfolgten Rückkehr:

„Daß Schröder, wenn sich auch eine Differenz von einigen Tausend Francs zeige, dennoch zu Fortsetzung des Geschäfts, ohne auf Vorlegung des Hauptbuches zu bestehen, geneigt sey, auch einige Pipen vorräthigen Liqueur absenden wolle."

Am 8. Novbr. kam Schröder selbst nach Neuß, und hatte mit Fonk einen Wortwechsel wegen der Genie-Reise nach England, so wie über die von Fonk an ihn gemachten Forderungen. — Beide versöhnten sich jedoch bald unter Kochs Vermittelung. Bei Fortsetzung der vorläufigen Unterhandlung schlug Fonk vor: Schröder sollte mit Cönen ***) nach Neuß kommen; dort wolle Fonk am 11. November seine Rechnungen nebst — allen Büchern — zur Einsicht vorlegen, damit alles auf friedlichem Wege arrangirt werden möge," worauf Schröder und Elfes zur vorläufigen Besprechung mit Cönen abreiseten.

---

*) Fonk, Cr. Pr. S. 166.

**) Fonks Feinde machen ihm den Vorwurf, als habe er durch diese Maasregel gleichsam auf zwei Heerden aufstellen, — Schröder überlisten, — Cönen bestechen wollen. — Wer solcher Schlüsse fähig ist, mit dem wird kein rechtschaffener Mann etwas zu schaffen haben wollen.

***) Fonks Feinde haben vorgespiegelt, daß Cönen wie ein feindlicher Engel zwischen Fonk und Schröder gestanden, daher Fonk denselben auf die Seite zu schaffen getrachtet. — Das Läppische dieser Dichtung wird sich unten ergeben.

Fonk erklärte, als er mit Koch allein war, (nach dessen in den Acten enthaltenem Zeugnisse) nochmals den Wunsch, das einträgliche Geschäft mit Schrödern so lange fortzusetzen, bis er sich wegen seiner Vorschüsse bezahlt gemacht habe. Er war aber auch eben so geneigt, wenn Schröder ihn völlig befriedigte, sich mit ihm gänzlich aus einander zu setzen.

Immittelst dieses in Neuß zwischen Fonk, Schröder und Koch vorfiel, hatte Büschgens seinen Verwandten Cönen in Dohmens Gasthofe am 7. Novbr. Abends getroffen, welcher ihm sofort mit bedeutenden Mienen und Winken entgegen kam, als wollte er sagen: „Was sind das für Geschichten!!" — Zugleich äußerte er, daß, wenn er die Unannehmlichkeit des Geschäfts vorher gewußt, er solches nicht um 1000 Thlr. übernommen haben werde *).

„Fonk habe Schrödern in der Rechnung ungeheuer betrogen, und er, Cönen, sey eben (??) daran gewesen, den Betrüger zu entlarven, als dieser davon gegangen." — — —

Büschgens fragte nach Beweisen einer so schweren und gewagten Beschuldigung eines bisher allgemein wegen seiner Rechtschaffenheit geachteten Mannes, worauf Cönen, unter dem Siegel der Verschwiegenheit, ihm entdeckte:

„Hahnenbein **) habe ihm (nachdem er die Creditseite nach „den an Schröder von Fonk überschickten Rechnungen und

*) Freilich konnte nun Cönen die so prahlerisch sich geträumten Lorbeeren und Fonks guten Namen bei seinem Triumphaufzuge in Crefeld nicht als Siegeszeichen mitbringen.

**) Von diesem Auftritt behauptet Büschgens, dem Fonk erst nach Cönens Verschwinden in einem Briefe Mittheilung gemacht zu haben, da er Cönen das genaueste Stillschweigen gelobt. — Die Wahrheit dieser Angabe beweis't auch unwidersprechlich Fonks unverändertes Vertrauen zu Hahnenbein, den er sogar mit zu der unten zu erwähnenden, wichtigen Conferenz vom 9. Novbr. zog, welches er gewiß nicht gethan haben würde, wenn er dessen schändliche Lügen und Verräthereien von Büschgens erfahren hätte.

der prima nota völlig richtig befunden,) gerathen, das Hauptbuch zu fordern, worin eben der Betrug stecke."

„Als er diesen Rath befolgt, habe Fonk sich aus dem Staube gemacht. (?!)"

„Auch habe Hahnenbein ihm erzählt: Er sey von Fonk vor dessen Abreise befragt worden, ob man die Blätter 12 und 13 aus dem Hauptbuche reißen könne? welches aber Hahnenbein für unthunlich erklärt *)."

„Er, Cönen, werde nicht eher ruhen, als bis er das Geschäft mit Ehren beendigt, — weshalb er Fonken durch das Handelsgericht zu Auflegung des Hauptbuches zwingen werde."

Hier spricht sich Cönens Verdruß, daß er sich in seinen Hoffnungen, einen Betrug zu entdecken, getäuscht, und seinen Ehrgeiz so sehr gekränkt sah, in vollem Maaße aus. Aber konnte der wackere Fonk etwas dafür **)? —

---

*) Hätte Cönen nicht dem Lügner Hahnenbein Stillschweigen gelobt, — weil dieser mit Recht fortgejagt zu werden befürchten mußte, wenn Fonk seine Treulosigkeit erführe, — so konnte Fonk ihm sofort Aufschluß über diese Differenz geben, und es steht 1000 gegen 1 zu verwetten, daß Fonk sodann das Hauptbuch willig aufgelegt haben würde.
Man sah nämlich bei der nachherigen schiedsrichterlichen Untersuchung Seite 12 und 13 des Hauptbuchs nach, und fand, daß sieben neuere Posten zu 20,000 Francs noch nicht in das Hauptbuch aus der Prima-Nota eingetragen, ob sie schon verausgabt worden waren. — Benzenberg, I. S. 137.

**) Auf welcher Seite äußerte sich hier gehässige Gesinnung? — Fonk läßt Cönens Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit volle Gerechtigkeit widerfahren, nur glaubte er, Schröder habe ihn zur möglichsten Verzögerung des Geschäfts angewiesen. Dagegen machte Cönen Fonk hinter seinem Rücken bei Bekannten und Fremden zum Betrüger!!

Fünfter Abschnitt.

Zwischenspiel. — Italienerin.

Cönen hatte zwar in seinen Briefen an seine Verwandten erzählt, wie anständig und lehrreich er seine müßigen Stunden mit Beschauung der Merkwürdigkeiten in Cöln ausgefüllt habe; allein von folgendem Abendzeitvertreibe hatte er weislich geschwiegen.

In dem Schumacherschen Bordelle, wohin eine enge Gasse, links der Mühlenstraße (vom alten Stadtmarkt her), unweit des Dohmenschen Gasthofes, führt, bot seit Anfang des Jahres 1816 ein Freudenmädchen, — die sogenannte Italienerin oder Florentinerin, Josepha Gendrot, ihre Reize feil. —

Der Polizei-Commissar Werner, bei dem sie ihre Logiecharte löste, fand Mord und Todtschlag auf ihrer Stirn gezeichnet, und sie erklärte ihm offen, daß sie die Untreue eines Geliebten eben so gut, wie die Spanierinnen, mit dem Dolche zu rächen im Stande sey.

Cönen hatte sie bereits am Abend seiner Ankunft in Cöln (31. Octbr.) aufgefunden, nahm nachher den Freund Elfes mit dahin, und Vetter Büschgens mußte am 7. Novbr. gleichfalls mit ihm in das Schumachersche Bordell. Cönen benahm sich in Gegenwart dieser Freunde mit der größten Vertraulichkeit gegen die Italienerin, wogegen sie die zärtlichste Hingebung an jenen zeigte, wobei Cönen ihr am 7. November, den folgenden Abend wieder zu kommen versprach.

Elfes und Büschgens (Fonk, Crim. Proc. S. 166) versichern noch beim Zeugenverhör, daß Cönen von ihrer Anmuth und Zärtlichkeit ganz bezaubert gewesen sey, und erzählt habe, daß sie ihn einst vor lauter Liebe in die Schulter gebissen *),

*) Er muß also damals entkleidet gewesen seyn, — welches er in Gegenwart der beiden Freunde nicht war.

und keinen andern Wein trinken wollen, als den er aus seinem Munde ihr eingeflößt, auch habe dieselbe ihm, auf den Fall einer Untreue, mit dem Dolche und der Rache ihres Bruders gedroht. — Sie hatte zwar, so viel man weiß, keinen Bruder in Cöln; aber solche Dirnen haben bekanntlich ihre eigene Sprache.

Büschgens fand ebenfalls Mord und Todtschlag auf ihrem Gesicht geschrieben, und dieselbe nicht so reizend, als Cönen behauptete, und warnte ihn vor derselben, — doch — der Geschmack ist in solchen Dingen verschieden.

Selbst noch am 8. November wollte Cönen, ungeachtet obiger Warnung, den Kaufmann Brink *), welcher eben von einer Reise in Dohmens Gasthofe eingekehrt war, bereden, mit ihm zu ihr zu gehen, welcher sich aber mit seiner Müdigkeit entschuldigte.

Sechster Abschnitt.

Der merkwürdige Sonnabend, 9te Novbr. **).

Der Knoten des Trauerspiels wird geschlungen. Fonk's Rückkehr. — Conferenz. — Cönen verschwindet.

Am 7. Novbr. waren Koch, und am 8. Büschgens nach Neuß von ihren Sendungen zurückgekommen, Schröder und Elfes aber am 8. Nachmittags nach Cöln abgereist. Am 9. Novbr. früh 7 Uhr ritt Fonk ebenfalls nach Cöln zurück, wo er, zwischen 11 und 12 Uhr ankam.

Auf die von Hahnenbein erhaltene Nachricht, daß Schröder zu einer freundschaftlichen Uebereinkunft geneigt scheine,

*) Fonk, Cr. Pr. S. 196.

**) Davon ist fast jede Stunde, besonders vom Mittag an, merkwürdig.

ließ er demselben seine Ankunft melden, und anfragen, ob Fonk zu Schrödern oder Letzterer zu ihm kommen sollte? Schröder schien Anfangs nicht zu Fonk gehen zu wollen. Auf Cönens Bemerken: „daß doch ein freundschaftliches Arrangement zu Stande kommen könne*)" wurde dieser mit dem Antrage an Fonk gesandt:

„Er möge dem Gewinne noch 10,000 Thlr. zusetzen."
und es wurde für den Nachmittag eine Zusammenkunft zur Unterhandlung in einem Gasthof verabredet.

Nachdem Fonk mit seiner Familie zu Mittag gespeist, ging er, nebst Hahnenbein um 3 Uhr in den Berlipschen Gasthof, wo sie Schrödern mit Cönen vorfanden. Als aber hier kein besonderes geheiztes Zimmer zu haben war, gingen alle vier — gegen 5 Uhr nach Fonk's Hause. Auf dem Wege dahin regnete es. — Hahnenbein gab seinen Regenschirm an Fonk und dieser lud den zufällig neben ihm gehenden Cönen freundlich unter den Schirm ein, und bot ihm den Arm, worüber die Andern noch ihren Scherz hatten**).

Man ging in Fonk's geheiztes Zimmer, wo Schröder die Conferenz damit eröffnete, daß er den vorhin auf 10,000 Thlr. bestimmten Gewinn-Zusatz auf 8,000 Thlr. herabsetzte. (Der Gewinn bis Ende Juny 1816 war in Fonk's Rechnung zu 20,000 Thlr. bestimmt).

Nach langem Hin- und Herhandeln verstand sich Fonk zu dieser Gewinn-Erhöhung, unter folgenden Bedingungen:

1) Daß der nach Ende Junius (als womit sich Fonk's an Schrödern gesandte Rechnung schloß) bis Mitte September sich ergebende Gewinn (circa 1,500 Thlr.), auch der gegenwärtig bei Schrödern vorhandene Vorrath an Liqueurs, in den 8,000 Thlr. mit begriffen seyen;

---

*) Diese Aeußerung ist sehr wichtig. Cönen mußte sich durch Büschgens obgedachte Unterhaltung noch gerade überzeugt haben, daß Fonk dennoch kein so schlechter Kerl seyn müsse, als Hahnenbein, Schröder und der lockere Elses ihn geschildert.

**) Dieser unschuldige Zufall hat Fonk's Verfolgern zu der Behauptung Stoff gegeben, als habe derselbe auf diesem kurzen Gange Cönen zur Nachgiebigkeit bereden können.

2) Schröder noch 20 Fässer Esprits ohne Gewinn-Anschlag liefern solle *).

Bei dieser Unterhandlung **) soll wieder von Auflegung der Bücher die Rede gewesen seyn, und Cönen einen Brief von Fonk an Schröder, worin jener sich dazu anheischig gemacht, aus seiner Brieftasche gezogen, und mit dem Zeigefinger, Fonken überführen zu wollen, bedroht haben, worauf dieser geantwortet:

„o dazu lache ich!"

Cönen aber erwiedert:

„Wer zuletzt lacht, lacht am besten."

Fonk versprach am Ende noch: „Wenn der Vergleich zu Stande gekommen, sein Haupt- und Cassa-Buch freiwillig vorzulegen, um Cönen und Schrödern von dessen Richtigkeit zu überzeugen".

Es wurde hierauf für den andern Morgen (Sonntag 10. Novbr.) um 9 Uhr der völlige Abschluß des Vertrags, im Fonkschen Hause, verabredet.

---

*) Man hat auch die Bereitwilligkeit Fonk's, diesen Vergleich durch ein so großes Opfer zu Stande zu bringen, seinem Bewußtseyn der Unrichtigkeit seines Hauptbuchs zuschreiben wollen. Allein dieß widerlegt sich sofort, wenn man bedenkt:
1) Daß Fonk die Richtigkeit seiner Bücher — welche sich in der Folge sonnenklar vor dem Richterstuhl bewährte, — schon damals kennen mußte,
2) daß von diesem Gewinn-Zusatz ihm die Hälfte wieder zufiel.
3) Daß die gemachten Bedingungen dieses Opfer fast völlig aufgewogen hätten.
4) Daß er nur bei Fortbestehen des Geschäfts sich wegen seiner bedeutenden Ansprüche (16,800 Thlr.) nach und nach decken zu können hoffen durfte, da Schröder, wie auch die Folge zeigte, bei Auflösung der Verbindung sofort insolvent wurde.

**) (Fonk, Cr. P. S. 91 — 93.) Als Schröder bei der Conferenz einmal drohte, daß er am folgenden Tage abreisen würde, erwiederte Fonk: „dann sind wir geschieden!" worauf Cönen noch zur Sühne redete, und daß sie doch jetzt nicht unverrichteter Sache aus einander gehen möchten. — Fonk äußerte noch zu Hahnenbein; „daß er mit der Conferenz zufrieden sey".

Ein Viertel nach acht Uhr Abends kehrten Schröder und Cönen nach Dohmens Gasthofe zurück, Hahnenbein *) suchte noch seinen Regenschirm, ging dann nach seinem Hause, am alten Stadt-Markte, und nach einiger Zeit ebenfalls in Dohmens Gasthof, wo sich inmittelst auch Wiedemann und Elfes zu Schrödern und Cönen eingefunden hatten.

Hier aß die Gesellschaft gebratene Hühner nebst Endivien-mit Korn-Salat vermischt.

Cönen klagte über Mangel an Appetit, über schwermüthige Träume „daß er ermordet würde u. dgl.“ und genoß nur etwas Salat. Ueber Tische wurde auch von dem bevorstehenden Vergleiche gesprochen, wobei Hahnenbein äußerte:

„Fonk wird nicht Wort halten, er ist euch allen zu klug!“

Gegen 10 Uhr beurlaubten sich Elfes und Wiedemann und brachten die Nacht in einem Bordell zu.

Ein Viertel nach zehn Uhr ging auch Hahnenbein weg. Bei Hahnenbeins Fortgehen nahm Cönen (nach Schröders Angabe) seinen Huth **) mit den Worten:

„Ich gehe noch ein wenig mit Hahnenbein“.

Schröder begleitete beide bis an die Hausthür, verschloß solche, und kehrte in sein Logis zurück, Cönen ging mit Hahnenbein fort.

---

*) Man hat sogar daraus, daß Hahnenbein mit zu obiger Conferenz gezogen worden, — so wie aus dem unbedeutensten Schritte und Worte Fonk's, — aus dem was er gethan oder nicht gethan, einen Verdacht gegen ihn erpressen wollen; allein man bedenkt nicht, daß der umsichtige Fonk — der allein gegen zwei in einer so wichtigen Angelegenheit stand, ganz natürlich seinen Buchhalter, dem er noch immer volles Vertrauen schenkte, mit herbei zog, um im Nothfall einen Zeugen der Verhandlungen zu haben. — Auch konnte ja Hahnenbein das Geschäft, war selbst zur Einsicht der Schröderschen Rechnungen in Crefeld — diese hämische Deutelung zerfällt also in Nichts!

**) Also nicht auch die Pfeife?! — Er konnte solche aller Wahrscheinlichkeit noch nicht bei sich haben, da bei Fonk aus thönernen Pfeifen geraucht worden, nach der Rückkehr aus der Conferenz schon Elfes und Wiedemann im Gastzimmer waren, und gegessen wurde. —
Sollte sich die Pfeife nicht in Cönens Stube gefunden haben?? Wo blieb sein Stubenschlüssel, seine silberne Tabacks-Dose, sein Schnupftuch??
Wir kommen unten wieder darauf zurück.

Laut Hahnenbeins am andern Tag gegen Schröder gemachten, nachher gerichtlich wiederholten Aussage, gingen beide neben einander bis auf die Mitte des nicht weit von Dohmens Hause entfernten alten Stadt-Markts. (Unterwegs äußerte noch Cönen: „Hahnenbein habe Fonk beim Tischgespräch doch etwas zu viel gethan.“) Es war Mondhell und noch mehrere Kohlweiber auf dem Markte beschäftigt.

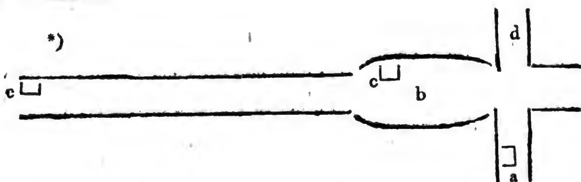
Hier sagte Cönen zu Hahnenbein:

„Gute Nacht bis Morgen!“ —

und ging wieder rückwärts nach der Mühlengasse zu, in welcher Dohmens Gasthof ganz nah rechts lag. Links am Eingang dieser Straße führt, wie bereits bemerkt ist, eine lange, schmale, dunkle Gasse zu Schuhmachers Bordell, wo die Italienerin hauste.

Besage des bei den Acten befindlichen Risses liegt Fonk's Haus, der von Cönen genommenen Richtung ganz entgegengesetzt, über ¼ Stunde weit vom Stadt-Markte *).

Hahnenbein ging nach Cönens Entfernung in sein, nach derselben Richtung am Markt liegendes Haus, wo er, laut Aussage seiner Magd, ¼ nach 10 Uhr ankam, und sich schlafen legte **).



a) Dohmens Gasthof, b) alter Stadt-Markt, c) Hahnenbeins Wohnung, d) Straße nach Schumachers Bordell, — e) Fonk's Haus — eine gute Viertelstunde vom Markte.

**) Sollte nicht Cönen schon beim Essen die unwiderstehliche Lust angewandelt haben, diese letzte Nacht seines Aufenthalts in Cöln (da Schröder gleich nach Abschluß des Vereins — nach Crefeld zurückreisen wollte) seiner geliebten Italiänerin, der er ohnehin am 7ten baldige Rückkehr versprochen, zu widmen?? — Die Enthaltsamkeit vom Essen, der starke Wildbraten-Geruch, der sich bei der Section nach

Kehren wir jetzt zurück zu Fonk.

Dieser blieb nach beendigter Conferenz (laut Aussage seiner Ehegattin und der eidlichen Depositionen seiner drei Mägde, wovon die eine bei der Abhörung bereits Fonk's Dienste verlassen hatte) von der Reise und dem Geschäfte des Nachmittags ermüdet, zu Hause, unterhielt sich mit seiner Familie, von der er geraume Zeit getrennt gewesen war, besuchte die Kinder in ihrer Schlafkammer, während die Mägde das Haus für den morgenden Sonntag reinigten, aß dann mit den Seinigen zu Nacht, und legte sich, nachdem er für den folgenden Morgen die Heizung des Conferenz-Zimmers angeordnet hatte, auch wegen dieses Geschäfts die Messe am andern Tage — früher als gewöhnlich — zu besuchen beschlossen, gegen halb zwölf Uhr, mit seiner Gattinn schlafen. Die Magd Gallibert brachte noch um diese Zeit, wie nach der eingeführten Hausordnung ihr oblag, den Hausschlüssel auf die Schlafkammer, wo sie den Herrn bereits beim Auskleiden traf.

Nach der Conferenz kam diesen Abend niemand fremdes mehr ins Haus; — Alles ging in der gewohnten, ruhigen Ordnung.

Schlaf nur, du häusliche, christliche Familie! — Ach! du weißt nicht, welches Unglück diese Schreckens-Nacht über dein geliebtes Haupt zusammenwebt!

Eröffnung des Magens verbreitete, deuten unwidersprechlich darauf hin, daß er diesen Abend noch anderwärts dergleichen genossen habe!

Die Richtung, die er nach seiner Beurlaubung von Hahnenbein nahm, führte, laut der obigen Zeichnung, gerade auf die Gasse zu, welche zu Schumachers Haus ging. —

Siebenter Abschnitt.

Wo blieb Cönen?

Schröders Umtriebe. — Benehmen der Polizei.

Da Cönen die Nacht ausgeblieben war, ließ Schröder, als er das oben Erzählte durch Hahnenbein erfahren hatte, die verabredete Conferenz durch eben denselben absagen, durchsuchte Cönens Stube, welche er durch einen Schlosser hatte eröffnen lassen, wobei Elfes mit half. — Unter andern fanden sich verschiedene Rechnung-Auszüge, welche Cönen höchst wahrscheinlich am Abend vorher bei der Conferenz in seiner Brieftasche bei sich gehabt hatte *). — Allein laut der unterm 15. Novbr. angeschlagenern Bekanntmachung soll Cönens Pfeife, Brieftasche, und silberne Dose gefehlt haben(?). Hierauf stellte Schröder nebst Hahnenbein und Elfes vergebliche Nachforschungen in der Stadt und an den Thoren an, ging noch den 10. Novbr. Nachmittags zum Polizei-Rath Guisez und fragte: „Ob, wenn jemand vermißt werde, die Nachforschung durch die Polizei veranstaltet werden könne? Auf Bejahung dieser Frage wollte jedoch Schröder das Signalement nicht angeben.

---

*) Schröders einseitiges Verzeichniß von Cönens vermißten Effecten, verdient in dieser Capital-Sache keinen Glauben. — Es soll die Brieftasche, Pfeife, Dose fehlen. Erstere beide soll nach Hamachers Erzählung, Fonk an sich genommen haben. Allein in der Conferenz wurde aus thönernen Pfeifen geraucht, — — mithin hatte Cönen seine merschaumene Pfeife nicht bei sich. — Schröder specificirte alle in der Brieftasche befindliche Papiere, mußte sie also vor sich haben, — auch fanden sich noch Rechnung-Auszüge, welche höchst wahrscheinlich Cönen bei der Conferenz in der Brieftasche mit gehabt, nach Dohmen's Haus zurück gebracht, und in sein Zimmer verschlossen hatte. Wie leicht konnten diese Sachen, bei Eröffnung der Stube, beseitigt worden seyn!

Am 11. Novbr. (Montags) reiste Schröder nach Crefeld, um dort eine Spur von Cönen zu entdecken. Er war nämlich, seiner Erzählung nach, auf den Gedanken gekommen, daß vielleicht Cönen, mit dem er über Geschäfte einen Wortwechsel gehabt, nach Hause gereist seyn möge *)

Schon in Crefeld suchte er (besage der Acten) den Verdacht wegen Cönens Verschwinden auf Fonk zu wälzen, und fand natürlich bei Cönens Familie, deren Freunden, und bald beim ganzen Publikum leicht Glauben an dieser Sage, welche sich auch nach Cöln verbreitete, obgleich diejenigen, welche Cönens Verhältnisse kannten, das Schumachersche Bordell für die natürliche und glaubwürdigste Ursache seines Verschwindens hielten.

Dienstag 12. Novbr. kehrte er nach Cöln zurück, ohne selbst jetzt der Polizei eine Anzeige zu machen, wie ihm doch vernünftiger Weise oblag, sondern ging am 13ten Novbr. (Mittwoch) nach Bonn, um dort die Sache mit seinem Freunde dem Polizei-Beamten Kniffler, (welcher sogar während der Dauer der ganzen Untersuchung die Hand mit im Spiele gehabt zu haben scheint **), zu überlegen, reiste mit diesem am 14. Novbr. nach Cöln zurück, und machte jetzt erst seine Anzeige bei der Polizei, indem er die Polizei-Beamten Guisez und Schöning zu sich, und Kniffler mit Hahnenbein und Elfes nach Dohmens Gasthofe beschied, wo er eine Collation veranstaltet hatte ***).

Erst am 15. Novbr. erließ nun die Polizei-Behörde eine amtliche Bekanntmachung, welche in die Zeitungen vom 16. Novbr. eingerückt wurde ****).

---

*) Wie konnte Schröder auf diesen sonderbaren Gedanken kommen, daß Cönen, ohne irgend Jemand etwas zu sagen, ohne wenigstens seine Kleidungsstücke und Papiere zu sich zu stecken, — diese Reise mitten in der Nacht vorgenommen haben solle?!! — — —

**) Fonk, Cr. P. S. 379. —

***) Möchten wir doch über diese wunderbare Conferenz ein Protokoll einsehen können! — Wahrscheinlich kennt der General-Advokat v. Sandt das Nähere!! —

****) Dieses ganze Benehmen Schröders und der Polizei-Behörde hat etwas so geheimnißvolles, dem unbefangenen gesunden Menschen-Verstande und der Erfahrung über den ge-

Am 25. Novbr. erließ der General-Prokurator von Sandt einen öffentlichen Aufruf, worin demjenigen, welcher eine auf Entdeckung der Urheber des muthmaßlichen Verbrechens führende Spur nachzuweisen vermöchte,

3,000 Francs *)

wöhnlichen Gang polizeilicher Nachforschungen eines Vermißten Widersprechendes, daß es ein Wunder ist, warum man nicht sofort ernstere Aufklärung-Mittel angewandt hat.

Es ist und bleibt dieß eine der wichtigsten und zugleich unerklärlichsten Parthieen in dieser so lange dauernden und kostspieligen Untersuchung! — —

Schröders Ausflucht: „daß er am 10. Novbr. nicht zu früh habe Lärm machen wollen" ist ein kahler Vorwand — wenigstens mußte er am 13., nachdem er bereits in Crefeld Verdacht gegen Fonk verbreitet, in Cöln die Anzeige machen — wozu es bekanntlich nicht einer vorherigen Verabredung mit Freund Knissler, nach geheimer Berathschlagung mit Guisez, Schöning, Hahnenbein und Elfes bedurfte. — Wozu nahm er Knisslern mit nach Cöln, da sein Amt sich blos auf Bonn beschränkte? — Warum ging er nicht gerade zu Guisez oder Schöning, oder auch zu v. Sandt mit seiner Anzeige, sondern ließ erstere beide zu sich und dem Polizei-Beamten einer andern Stadt einladen?

Hat Schröder bei dieser Conferenz Verdacht gegen Fonk geäußert? — Warum ist nicht seine detaillirte Aussage sofort gerichtlich aufgenommen worden? — Oder hat Schröder nicht etwa gar bereits am 10. Novbr. gegen Guisez diesen Verdacht geäußert? — Wie konnte er erst am 11. Novbr. in Crefeld auf diesen sonderbaren Einfall gerathen? — Welche Gründe hatte er dazu?? —

Man sieht aus allem diesen, daß hier manche wichtige Zweifel vorliegen, deren Lösung durch Schröders immittelst erfolgtes Ableben sehr erschwert wird. — Dennoch würde eine ernste Befragung Knisslers und aller in jener so merkwürdigen geheimen Conferenz Anwesenden noch manches Licht geben.

Indessen würde doch Guisez sich umständlich zu verantworten haben: „warum er am 10. Novbr., als er hörte, daß ein junger Mensch in der abgewichenen Nacht verschwunden sey, nicht sofort in Schröder gedrungen, ihm seine Muthmaßungen zu entdecken, unter der Verwarnung, daß dennoch ex officio eine öffentliche Nachforschung geschehen würde? — — Konnte nicht Schröder selbst an Cönens Verschwinden schuld seyn, und durch diese halbe Anzeige den Verdacht bloß von sich wälzen wollen?? — — —

Wäre dieß geschehen, so hätte man noch am Abend des 10. (wenn Hamachers unten näher vorkommende Aussage wahr gewesen), den Leichnam bei der Haussuchung in Fonk's Packhause finden müssen, da solcher (nach jener Erzählung) erst am 11. Novbr. weggefahren seyn soll. —

Guisez — mag sich darüber verantworten!! —

*) Welche Schröder ausgeboten, aber unbezahlt gelassen haben soll!!? — — —

und die Verschweigung seines Namens zugesichert, und Jedermann, dem nur irgend verdächtige Umstände bekannt wären, solche anzuzeigen aufgefordert wurde.

Niemand meldete sich und Cönens Verschwinden blieb ein Räthsel.

Achter Abschnitt.

Verfahren der Polizei. — Fonk's Benehmen.

Gerüchte im Publikum.

Wir haben oben (Abschnitt VII.) gesehen, was Schröder zur Wiederfindung des Verschwundenen that. Die Polizei untersuchte, nach der bei Dohmen gehaltenen Conferenz, die öffentlichen Häuser, Schleusen, Brunnen, verhörte Schrödern, Hahnenbein, Wiedemann, Elfes, den Gastwirth Dohmen, die Thor- und Acciswächter, — aber vergebens *).

Immittelst hatte Schröder, wie oben erzählt worden, gleich am 11. Novbr. in Crefeld den Verdacht verbreitet, daß Cönen durch Fonk beseitigt worden. — Dieses Gerücht verbreitete sich bald nach Cöln, wo man, wie es bekanntlich immer mit solchen Sagen geht, sich die Köpfe zerbrach, wie die That geschehen seyn könnte; der Eine meinte dies, der Andere jenes, — und Fonks Buchhalter Hahnenbein wurde von Einigen, von Andern auch Fonks Küper Hamacher mit seinem Bandmesser in die Sache gemengt. Ja die Straßenjungen sangen, wie Hamacher gehört haben will:

„Wer nicht will erschlagen seyn,
„Hüte sich vor Fonk (?!!) und Hahnenbein **)."

---

*) Warum wurde nicht auch Fonk — bei welchem Cönen in der Conferenz bis nach acht Uhr gewesen — abgehört?! — — —

**) Sollte nicht der Versmacher Schröder etwa der Verfasser seyn? — — Schrieb er doch sofort an Fonks Freund Becker in Rotterdam: „Fonk werde allgemein (??!) in

Wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, daß derjenige, gegen welchen ein böses Gerücht umläuft, zumal wenn er unschuldig ist, es am letzten erfährt, so ging es auch dem Kaufmann Fonk und seinem Schwiegervater.

Immittelst waren aber auch bei dem bedächtlichern Theile des Publikums, welcher einen unbescholtenen Mann, wie Fonk, einer solchen That nicht für fähig halten konnte, andere, glaubhafter scheinende Gerüchte in Umlauf gekommen. Z. B. Cönen sey bei einem nächtlichen Liebesabenteuer mit der Italienerin (s. oben) umgekommen *). Ein gewisser Cox von Deutz wollte Cönen in der Nacht nach halb 12 Uhr allein auf der Straße angetroffen haben. Cönen habe ihn, den er gekannt, nach dem Wege zu seinem Gasthofe gefragt, welchen er ihm auch gezeigt, und er mache sich noch jetzt Vorwürfe, ihn nicht ganz dahin begleitet zu haben, da er auf dem Heumarkte zwei höchst verdächtige Kerle hinter ihm herschleichen gesehen. Cox hatte sich, — wie sich nachher ergab, — im Tage geirrt. — — —

Koch und Büschgens interessirten sich natürlich ebenfalls für diese Geschichte, und Fonk meldete ihnen von Zeit zu Zeit, auf ihr Bitten, in seinen Geschäftsbriefen, was er gehört hatte **).

Am 22. Novbr. kamen drei Verwandte und respective Freunde Cönens, Kaufmann Hunzinger, Schramm und Kaibel

---

Cöln als Cönens Mörder angesehen, und er rathe daher, Fonks Namen aus seiner Firma wegzulassen." — Worauf jedoch jener wackere Mann erwiederte:

"Daß er, bei seinem unerschütterlichen Vertrauen auf Fonks Rechtschaffenheit, ein solches Gerücht für eine schändliche Lüge halte, und die Firma beibehalten werde, wenn ihm solches auch einigen Schaden bringen sollte."

*) Eine Magd des Bordellwirths Schumacher soll gesagt haben: "Als sie Cönen zum Hause herausgelassen, sey er in der Lindgasse von zwei Kerlen in ein benachbartes Haus geschleppt worden."

Warum forschte man der gerichtlichen Aussage der Louise Bosers, welche gehört haben wollte: "daß Cönen am Abend seines Verschwindens bei der Italienerin gewesen sey (Fonk, Kampf f. W. u. R. S. 144)," nicht ernstlicher nach? —

**) Man hat sogar daraus, daß er dies that, und in den zu gleicher Zeit an beide geschriebenen Briefen diese Umstände fast mit denselben Worten erzählt habe, einen Verdacht saugen wollen. — Kein unbefangener Geschäftsmann wird hierin etwas Verdächtiges finden können. —

von Creseld, mit der vollen Ueberzeugung, daß Fonk ihren liebenswürdigen Verwandten und Freund ermordet, zu demselben, — um wo möglich aus seinen Mienen und Worten eine Spur von bösem Gewissen zu ertappen. Sie glaubten ganz natürlich, gefunden zu haben, was sie suchten, und setzten über den ganzen Vorgang eine weitläufige Geschichterzählung auf*).

Dieselben gingen auch, vom Polizeiinspector Schöning begleitet, in das Schumachersche Bordell, und fanden in der Italienerin ein liebenswürdiges Frauenzimmer, das über den Verlust des schönen jungen Menschen bitterlich weinte, mithin ganz unbefangen schien **).

Nach dem sonderbaren Auftritte mit den Creseldern ging Fonk zum Polizei-Rathe Guisez, um zu erfahren, welche polizeiliche Maasregeln gegen solche schreckliche Verleumdung eines unbescholtenen Bürgers ergriffen worden, wobei er freilich etwas warm geworden seyn mag. —

Guisez rieth ihm an, sich in die Arme der Justiz zu werfen (!!?) ***), worauf Fonk ganz natürlich ihn mit Unwillen verließ.

Schon oben ist bemerkt, daß die Polizei, welche bereits am 10. Novbr. wußte, daß ein junger Mensch vermißt werde, sofort tiefer in die Sache hätte eingehen sollen. Höchst wahrscheinlich hatte Schröder schon an diesem Tage seinem Freunde Guisez (denn als solchen lud er ihn am 14. Novbr. zu sich), und Freund Kniffler, nebst Schöning, Hahnenbein, Elfes, nach

*) Fonk, Cr. Pr. S. 174 ff.

**) Daß die verschlagene Italienerin sich gegen Elfes und Schifflin, als diese im November dort waren, Anfangs stellte, als ob sie Cönen nie gekannt, — muß dagegen sehr auffallen.

***) Fonk, Cr. Pr. S. 189 ff.
Ueberhaupt scheint die Polizei bei ihren Untersuchungen sehr oberflächlich zu Werke gegangen zu seyn. Die Italienerin und die Hausgenossen des Schumacherschen Hauses scheinen blos mündlich durch die Polizei und andere Personen befragt zu seyn, — worauf erst auf Verlangen des v. Sandt Bericht von Guisez unterm 29. Januar erstattet wurde, auf welchen wir unten zurück kommen werden. —
Ueber das durch Schröder, — Fonks großen Schuldner, — verbreitete Gerücht vergaß die Polizei alle andere mögliche Ursachen von Cönens Verschwinden. —

Dohmens Gasthofe ein,) seinen Verdacht auf Fonk entdeckt, den er am folgenden Tage in Crefeld weiter verbreitete. Warum stellte man ihn nicht gleich Fonk gegenüber? vielleicht war Schröder gar selbst am 10. Novbr. bei Herrn v. Sandt gewesen, der nachher in der Rechnung-Sache das von demselben ihm aufgetragene Schiedsrichteramt so bereitwillig übernahm?

Da Fonk auf dem Puncte stand, sich mit Schröder gütlich zu vergleichen, auch der vor einigen Tagen mit Cönen gehabte Zwist in beiden keine Spur von Unwillen nachgelassen, vielmehr ersterer Cönen's Geschicklichkeit und Rechtlichkeit, bei Koch und Büschgen's volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, letzterem beim Regen freundlich den Arm geboten und den Schirm mit ihm getheilt, Cönen, hinter Fonk's Rücken, ihn gegen Hahnenbein vertheidigt, da ferner sich nicht absehen läßt, was Cönen bewogen haben sollte, am Abende die von Hahnenbein angegegebene entgegengesetzte Richtung zu verlassen und bei Nachtzeit nach Fonk's Hause, über ¼ Stunde weit zurückzukehren, wohin er ohnehin den andern Morgen um 9 Uhr eingeladen war; kurz unter allen diesen Umständen scheint es unerklärbar, daß die Polizei lediglich ihr Augenmerk auf Fonk, zu welchem man sich der That auch in keiner andern Hinsicht versehen konnte, richtete, und darüber das Nachforschen auf andere, weit näher liegende Ursachen, z. B. Verirrung in den dunkeln Straßen und Ueberfall durch Räuber (im Nothjahre 1816), — oder auch durch die mordsüchtige Italienerin, oder wegen derselben durch Nebenbuhler, gänzlich bei Seite setzte, oder nur sehr oberflächlich betrieb, wie die Acten ausweisen *).

Am 29. Januar 1817 erstattete endlich Guisez seinen vom Herrn v. Sandt unterm 26. desselben Monats verlangten Bericht über die gehaltenen Nachforschungen, wovon das höchst merkwürdige Resultat war:

„Cönen müsse unter einem nicht gefährlichen Vor„wande in ein unverdächtiges Haus (in welches?)

*) Daß sich Räuber in Cöln gar wohl einschleichen konnten, beweist der berüchtigte Genosse des geräderten Raubmörders Fetzer, Rüdger Hilgers, auf den wir nachher zurückkommen werden.

„gelockt, dort in einem unterirdischen Gewölbe erschlagen, „und der Leichnam, wie eine Waare verpackt, aus „der Stadt gebracht seyn!!" —

Wo lag der Grund zu dieser für die Ruhe und Ehre aller rechtlichen Bürger, welche unverdächtige Häuser in Cöln bewohnen, so gefährdenden, aus der Luft gegriffenen, wie ein finsterer Orakelspruch klingenden, in sich selbst widersprechenden Vermuthung!? — Worin die Diebsherbergen, Bordelle, Trink- und Spielkneipen einen Ehren- und Schutzbrief erblicken mochten *).

Von nun an war im größten Geheim alles Dichten und Trachten der Polizei gegen Fonk's Haus gerichtet, alles, was in Fonk's und Foveaux Familien, von ihren Dienstboten vor und seit dem 9ten Novbr. gesagt und nicht gesagt worden, jeder Schritt, den sie gethan und thaten, mit Argus-Augen aufgehascht, jede Aeußerung, die Andere von ihnen gehört haben wollten, oder sonst über sie thaten, begierig aufgegriffen, planmäßig gedeutelt, um das Netz immer enger zu schnüren.

Immittelst hatte der arglose Fonk, wie wir gleich hören, Schrödern vor ein Schieds-Gericht, trotz allen Sträubens, aller Drohungen mit wichtigen und gefährlichen Gönnern, gezogen, und v. Sandt die ihm übertragene Schiedsrichter-Rolle, trotz mancher wohlgemeinten Warnung, übernommen.

Fonk und die Seinigen scheinen indessen ruhig und arglos ihren gewohnten Gang in ihrem Hauswesen und den Geschäften fortgegangen, und im Hause wie im Packhause alles auf der alten Stelle geblieben zu seyn, da das Geschäft in Crefeld gänzlich abgebrochen und an dessen Stelle noch kein neues angefangen war. Sie hofften vielleicht im Bewußtseyn ihrer Unschuld, daß das von einer feindlichen

*) Welch ein Schluß! „Cönen kann wahrscheinlicher Weise (nach unserer höchst oberflächlich, nur zum Schein angestellten Untersuchung) in einem verdächtigen Hause nicht beseitigt seyn; — also ist er unter einem nicht gefährlichen Vorwande — in ein unverdächtiges Haus gelockt?!"

Zunge ausgesprengte Gerücht von der Zeit, zur Beschämung der Urheber, würde vernichtet werden, was die Polizei entweder nicht gewollt oder nicht gekonnt habe.

Die Folge zeigt, wie schrecklich sie sich hierin getäuscht hatten!

Neunter Abschnitt.

Fonk und Schröder vor Schieds-Richtern. Von Sandt, Schröders Arbitre, — wie er sich benahm.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich zur Gnüge, daß Fonk seinen Schuldner Schröder zur Berechnung über das zwischen ihnen bestehende Geschäft aufgefordert, daß er Cönen alles, was er zur Revision seiner Rechnung nöthig fand, willig vorgelegt hat; daß dieser am 6. Novbr. die Credit-Seite mit Fonk's Rechnungen und dem was Cönen sich aus Schröders Rechnungen angemerkt, richtig und übereinstimmend fand, und Fonk erst dann, als Cönen sich anmaßte das Hauptbuch zu fordern, nachdem die Revision beendigt und zu Fonk's Gunsten ausgefallen war, abbrach, und unmittelbar mit Schrödern auf dem geraden Wege eine Uebereinkunft zu treffen suchte; daß endlich bei der am 9. Novbr. zu Cöln gehaltenen Conferenz eine friedliche Ausgleichung zu beider Theile Zufriedenheit sehr nah gekommen war, und am 10. Novbr. höchst wahrscheinlich ihren Abschluß erreicht haben würde, wenn nicht Cönen's unerklärliches Verschwinden diese für Schröder und Fonk gleich ersprießliche Uebereinkunft gehindert hätte.

Schröder suchte jetzt vorzuspiegeln:

„daß Fonk, im Bewußtseyn eines Betrugs, nicht mit ihm habe rechnen wollen *),"

---

*) Selbst der Herausgeber der Hamacherschen Criminal-Procedur von Haupt, (des v. Sandt Schwager, oder naher

um darauf den Verdacht, daß Cönen von Fonk ermordet sey, zu gründen.

Als Fonk durch den obgedachten Besuch der Crefelder Kaufleute, Hunzinger und Consf., am 22. Novbr., und durch Guisez Aeußerung von Schröders schändlichen Verleumdungen überzeugt ward; reichte derselbe am 24. Novbr. 1816 im Handelsgericht zu Cöln eine Schuldklage gegen Schröder ein. (Fonk a. a. O., S. 117.)

Fonk ergriff hiermit das natürlichste und wirksamste Mittel, Schröders schändliche Verleumdungen zu vernichten, ob er gleich den Verlust eines bedeutenden Theils seines Vermögens durch Schröders unvermeidlichen Banqueroute voraussah.

Ganz unerwartet zeigte jetzt dieser, der zuvor immer mit der Berufung auf Schiedsrichter gedroht hatte, eine große Abneigung dagegen. Er bestürmte durch seinen Gehülfen te Cloot, Fonk und Foveaux einmal über das andere zu Verwilligung eines gütlichen Vergleichs, erbot sich zu bedeutenden Opfern, drohte sogar in seiner Herzensangst, wenn Fonk sich dazu nicht bequeme, werde er den General-Advokat v. Sandt, der zugleich General-Prokurator ist, zu seinem Schiedsrichter wählen *).

Fonk bestand als rechtschaffener Mann, dessen guter Name so tief geschändet worden, demungeachtet auf seinem Vorsatz und wählte den allgemein hochgeachteten Kaufmann Löhnis, welcher mehrere Jahre Präsident der Handelskammer gewesen, und den sämmtliche Kaufleute in Cöln wie ihren Vater verehrten, zu seinem Schiedsrichter. Schröder mußte sich daher entschließen, den Herrn v. Sandt, wie er gedroht hatte, zu dem seinigen zu wählen.

Verwandter), hat diese Unwahrheit S. 2 der Einleitung nachgeschrieben und sie durch eine andere unterstützt:
„daß Cönen mit Verification der Rechnung nicht fertig gewesen wäre." — Hier bewährt sich der alte Spruch: „Calumnare audacter — semper aliquid haeret."
(S. Abschn. I. Fonk's Briefe.)

*) Woher konnte Schröder vermuthen, daß diese Drohung für Fonk wirksam seyn werde?! — — — Wir verweisen übrigens auf die Anlagen dieses Abschnitts.

Fonk's Anwalt wollte zwar (ohne dessen Auftrag) gegen diesen, weil er kein Kaufmann sey, Einwendungen machen, nahm aber auch diese sofort zurück und v. Sandt, der General-Prokurator! — nahm den Schröderschen Antrag an.

Aus dem von diesen Schiedsrichtern unterm 20. Januar 1817 unterzeichneten Erkenntnisse *) ergab sich nach sorgfältiger Vergleichung sämmtlicher dem Gericht vorgelegten Bücher (Hauptbuch, Cassabuch und Journal mit eingeschlossen), daß Fonk's Rechnung mit den Büchern, bis auf den Irrthum von 48 Francs 15 Cent. völlig übereinstimmte, und Fonk noch ein Bedeutendes an Schröder zu fordern behalte, mithin kein Betrug weder in den Rechnungen noch den Büchern sich vorfinde **).

Gegen dieses Erkenntniß legte Schröder die Berufung ein, worauf die Bücher auf der Gerichts-Canzlei des Appellhofs zu Cöln auf's neue untersucht wurden.

Immittelst hatte der Appell. Rath Efferz, nachdem v. Sandt als Schiedsrichter gegen Fonk in einer Civilsache auch als General-Advokat dessen Verhaftung in der Criminalsache ausgewirkt, sämmtliche Bücher Fonk's zu den Untersuchungs-Acten abgefordert, und in Crefeld eine neue Prüfung derselben vornehmen lassen, wobei sich eben so wenig eine Spur von Betrug vorfand, vielmehr ausgemittelt wurde, daß Fonk an Schrödern 16,732 Thlr. zu fordern behielt, letzterer aber noch außerdem der Gesellschaft 7,791 Thlr. schuldig blieb, wovon Fonk die Hälfte gleichfalls gehörte. — Wie das Schiedsrichterliche Laudum vom 31. August 1817 besagt ***).

*) Fonk, Kampf rc. I. S. 69 — 71.

**) Wenig Tage zuvor verlangte v. Sandt Fonk's Verhaftung, — wegen Verdachts, daß er Cönen ermordet, weil er die Entdeckung des in seinen Rechnungen enthaltenen Betrugs befürchtet habe!!? — Davon unten das Nähere! —

***) Fonk, Kampf rc. I. S. 87 ff.

Nachdem ferner im Octbr. 1817 die Untersuchung — wegen dringenden Verdachts — durch den Revisions-Hof zu Coblenz dem Untersuchung-Richter Efferz abgenommen und nach Trier verwiesen worden, — (wie unten näher gedacht wird) unterwarf der sehr verehrliche dortige Richter Hoffmann die Rechnungen einer neuen Prüfung, wodurch die Erkenntnisse sich völlig bestätigten *).

Als Fonk von der Anklage-Kammer zu Trier durch das Urtel vom 23. Juni 1818 in der Criminal-Sache freigesprochen war, wurden ihm seine Bücher und Rechnungen unterm 26. Juni 1818 zurückgestellt, worauf derselbe seinen Civil-Prozeß (welcher durch den Gewaltstreich des Richters Efferz so lange hatte ruhen müssen) gegen Schröder fortsetzte, welcher immittelst die noch vorräthigen Esprits und das der Gesellschaft gehörige Fabrik-Mobiliar (circa von 10,000 Thlr.) zu versilbern begonnen hatte.

Der erste Termin in dieser Sache war herangerückt, als mit Einemmale Schröders Mandatar und Busenfreund, General-Advokat v. Sandt — (welcher obgedachter Maaßen das schiedsrichterliche Laudum vom 20. Jan. 1817 mit unterschrieben hatte) — sämmtliche Rechnungen und Bücher vom Appellhofe abforderte, und auf die Gerichts-Canzlei zu Cöln bringen ließ, um dort eine neue Untersuchung derselben anzuheben **).

Auf die hierüber von Fonk beim allverehrten Groß-Canzler v. Beyme geführte Beschwerde wurde dem v. Sandt aufgegeben, die Bücher und Rechnungen zurück zu senden; — Fonk ließ dieselben noch acht Tage zu Schröders Einsicht liegen, — der aber von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch machte.

Als Fonk (der seine Handelsbücher täglich nöthig hatte) dieselben abholen lassen wollte, war deren Verabfolgung von dem v. Sandt von neuem untersagt. Auf Fonks Beschwerde

*) S. dessen meisterhaften Bericht an das Creisgericht zu Trier vom 29. Mai 1818. (Fonk a. a. O. S. 58 ff.)

**) Offenbar zu Gunsten Schröders und zu Verschleif der Civilsache.

verordnete der Appellhof zu Cöln unterm 17. Octbr. 1818 deren Zurückgabe.

Der v. Sandt legte dagegen ein Cassationgesuch ein, worin er den Appellhof *)

„absichtlicher Heimlichkeiten und der Absicht, die Bücher durch einen coup-de-main wieder in Fonks Hände zu spielen, um diesen aus der Verlegenheit zu ziehen, (!!!)"

beschuldigte **).

Der Revisionhof wies hierauf unterm 28. Novbr. 1818 zwar des v. Sandt Gesuch um Beschlagnahme der Bücher ab, überließ ihm jedoch, — wenn hierbei ein noch zu verfolgendes Verbrechen erfindlich seyn sollte, wegen deren Beschlagnahme nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Immittelst hatte der Groß-Canzler v. Beyme, der von diesem Vorgang Nachricht erhalten, die Verordnung an die Immediat-Justiz-Commission der Rheinprovinzen erlassen:

„Daß der von Sandt die Gerichtsbehörde benennen solle, von der die Entscheidung:

„Ob wirklich wegen der Bücher eine Criminaluntersuchung statt finde?"

vorbereitet und befördert werden könne."

Der von Sandt ließ diesen Befehl mehrere Monate unbefolgt. Der Groß-Canzler von Beyme forderte im März 1819 Bericht von der Immediat-Justiz-Commission: was auf seinen Befehl geschehen sey?

Auf Erfordern der Commission schützte der von Sandt vor: „Er habe erst die neue Justiz-Organisation abwarten wollen," und schlug erst im April 1819 den Instructions-Richter zu Düsseldorf zur Untersuchung der Bücher vor, wogegen der Revisionhof zu Coblenz unterm 10. April 1819 erkannte:

„Daß, sofern in der angezeigten Verfälschung ein wirkliches, in den vom Appellhofe zu Trier gesprochenen

*) Fonk, Kampf rc. Anh. z. 2ten Th. S. 8.

**) Hoffentlich hat der Appellhof eine so grobe und unbesonnene Beschuldigung höhern Orts zur gebührenden Satisfaction angezeigt.

Urtheln nicht berücksichtigtes Verbrechen zu verfolgen sey, die Untersuchung vor das Creisgericht zu Trier und eventualiter vor den dortigen Appellhof zu verweisen, und dort, wenn wirklich ein Verbrechen in den angeschuldigten Thatsachen erkannt würde, in der Sache weiter zu verfahren sey."

Fonk ließ hierauf sämmtliche Bücher nach Trier transportiren *). —

Allein dort wollte der Instructionsrichter, vor Eingang einer officiellen Anzeige, (welche der von Sandt, als Extrahent des Urthels, zu besorgen hatte,) nichts vornehmen.

Fonk wandte sich dieserhalb an den Apellhof zu Trier. Dieser erklärte jedoch: „daß die Sache noch nicht zu seiner Competenz gediehen sey." — Der solchergestalt rechtlos gewordene Fonk wandte sich nun an die Immediat-Justiz-Commission mit dringender Bitte um rechtliches Gehör. Man ließ ihn aber hier ohne Antwort **)! —

Endlich wandte sich des immittelst zum zweitenmal verhafteten Fonk's Gattin an den gerechten Groß-Canzler v. Beyme, welcher auch sofort unterm 28. Juny 1819 befahl:

„daß ihm wöchentlich über den Fortgang der Untersuchung Bericht erstattet werden solle."

Erst nunmehr sandte v. Sandt das Urtel des Coblenzer Revisionhofs vom 28. Novbr. 1818 (welches er also sieben Monate willkührlich zurückbehalten,) an den dortigen Instructionsrichter, mit der Erklärung:

„Er beziehe sich wegen der Thatsachen auf die in den frühern, 1817 von dem Inquiranten Efferz (!!) verhandelten Acten, denen er nur einige Randbemerkungen beifüge, welche der Schrödersche Bevollmächtigte (ein ge-

*) Man bedenke, was die Bücher eines Kaufmanns sagen wollen, und wie unentbehrlich sie seinen Geschäften sind. Fonk's ganze Geschäftsthätigkeit wurde hierdurch, selbst in den wenigen Zwischenpunkten seiner zwei Lossprechungen, gehemmt. —

**) Der redliche Bürger erfuhr erst durch von Sandt's Zeitschrift die abschlägliche Resolution der Immediat-Justiz-Commission.

wisser Stark) im Düsseldorfer Abendblatte habe abdrucken lassen *)."

Hierauf wurde, nachdem eine zu Trier niedergesetzte Commission von Kaufleuten die Bücher über 41 Punkte sorgfältig nochmals geprüft und vollkommen richtig befunden hatte, durch das Urtheil der Rechtskammer des Kreisgerichts am 6. Januar 1820 dahin entschieden:

1) „Daß kein auf dem Criminalwege zu verfolgendes Falsum in Beziehung auf die Handelsbücher denkbar, mithin jede weitere Verfolgung ungültig sey."

2) „Daß der Ungrund aller gegen die Bücher aufgestellten Beschuldigungen faktisch klar sey, mithin keine weitere Verfolgung statt finden könne **)."

Dennoch wurden selbst noch bei der Fonkschen Assise die Rechnungen vorgenommen, — auch mehrere Ausstellungen gemacht, — welche aber Fonk sofort genügend erledigte.

Der v. Sandt hatte im Voraus seinem Bevollmächtigten Auftrag gegeben, gegen ein freisprechendes Erkenntniß zu appelliren. Auf diese Appellation wurden die Akten am 7. Januar 1820 an den Anklage-Senat des Appellhofs zu Cöln eingesandt, welcher am 14. März 1820, da v. Sandt die Appellation nicht verfolgte, Fonken seine Handelsbücher endlich wieder zustellte.

---

*) Es sollten ja nur solche Verbrechen erörtert werden, welche in den frühern Urteln noch nicht zur Sprache gekommen! —
Dieser Stark hat ein höchst verworrenes Machwerk gegen die Fonkschen Rechnungen drucken lassen, war auch in der Fonkschen Assise 1822 zum Zeugen aufgeführt, wurde aber, da man sich mit seiner weitschweifigen, unverständlichen Schwatzhaftigkeit nicht die Zeit wollte rauben lassen, zu allgemeinem Beifall abgewiesen. (Fonk, Cr. Pr. S. 475.)
An solche Menschen glaubt Herr von Sandt, und schämt sich nicht, ihre längst rechtskräftig verworfenen Träume noch in der Fonkschen Assise als Blendwerk vor den Geschwornen aufzufrischen!! —

**) Fonk, Cr. Pr. S. 120, 121, 122. — Benzenberg, Briefe über die Assise zu Trier, S. 355 ff.

Inzwischen hatte Schröder, während Fonk durch des, bald als Schröderscher Schiedsrichter, bald als General-Advokat auftretenden v. Sandt Künste von Gefängniß zu Gefängniß geschleppt ward, — Zeit gehabt, sämmtliche der Gesellschaft gehörige Geräthschaften zu vertrödeln, war als Banquerouteur verstorben, und Fonk verlor, außer seinen Vorschüssen von 16,800 Thlr., noch seinen Theil an Schröders Gesellschaft-Schuld von 7,800 Thlr., und an dem ihm zur Hälfte gebührenden Werthe des Fabrik-Mobiliars 5,000 Thlr., — zusammen circa 25,000 Thlr. *).

Fürwahr! man möchte diese Darstellung lieber für übertrieben, oder ganz erdichtet halten, als annehmen, daß in einem so wohlgeordneten und mit hoher Gerechtigkeitliebe regierten Staate solche Gewaltstreiche von einem einzelnen Beamten gegen ganze Gerichtshöfe und ruhige Unterthanen ungestraft verübt werden könnten! — Und doch erscheint die ganze Erzählung so ruhig und unbefangen, von Schritt zu Schritt auf hohe Ministerial-Befehle und gerichtliche Verfügungen gestützt, — auch ist seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Publikum nicht der geringste Zweifel gegen deren völlige Glaubwürdigkeit bekannt geworden **).

---

*) Dies nur als Vorschmack von der Handlungweise des v. Sandt! — indem ich voraussetze, daß diese in Fonk's Kampf ꝛc. am Ende des 2ten Bandes erzählten Angaben richtig sind.
Man weiß fürwahr nicht, ob man ihn Schröders Freund und Beschützer, oder Fonks abgesagten, alle Schranken des Anstandes und der Rechtlichkeit überschreitenden Todfeind nennen soll!! —
Ja wohl hatte Schröder sehr recht, Fonk durch die Drohung: „Er werde den v. Sandt zu seinem Schiedsrichter wählen,“ von seiner Berufung auf schiedsrichterliches Erkenntniß abzuschrecken! —
Wir werden Herrn von Sandt unten noch näher kennen lernen. — —

**) „Procul a Jove, procul a fulmine,“ denken zuweilen Beamte ferner Provinzen; — aber sie täuschen sich am Ende immer.

Anhang zum neunten Abschnitt.

Vorerinnerung.

Da der Charakter des rechtschaffenen Fonk durch die schändlichsten Verleumdungen einer im Finstern schleichenden Cabale auch in der Meinung des Auslandes so tief herabgewürdigt, und er als Betrüger und Fälscher dargestellt worden, hielt es der Verfasser für Pflicht, die Aussagen von zwei in Cöln als erfahrne und rechtschaffene Kaufleute allgemein geachteten Männern um so mehr hier mitzutheilen, als auch über die Handlungweise des v. Sandt und einiger Andern mehrere Aufschlüsse darin vorkommen, welche die Aufmerksamkeit der Wahrheit- und Gerechtigkeit-liebenden Leser gewiß verdienen werden. —

(Fonk, Crim. Proced. S. 481 ff.)

Zweihundert und fünfundvierzigster Zeuge. Heinrich Merkens, Kaufmann in Cöln *).

Präsident: „Es ist Ihnen bekannt, daß der nunmehr verstorbene Kaufmann, Herrmann Löhnis in Cöln, einmal als Schiedsrichter in Sachen des Angeklagten wider den Kaufmann Schröder ernannt gewesen ist. Hat Herr Löhnis nicht zu jener Zeit eine Unterredung über den nämlichen Gegenstand mit Ihnen gehabt, und was ist dabei verhandelt worden?" —

Zeuge „Drei Tage vor der Hinterlegung des damals in seinen Hauptheilen zwischen Hrn. Löhnis und dem Mitschiedsrichter, Hrn. v. Sandt, bereits feststehenden Urtheils auf die Gerichtsschreiberei des Cölnischen Handelsgerichts, ersuchte mich Herr Löhnis,

*) Der ehrwürdige Löhnis war immittelst heimgegangen, — sonst würde er gewiß selbst als Zeuge für den von ihm als rechtschaffen und treu erprobten Fonk aufgetreten seyn.

zu ihm zu kommen, um mir einige Punkte der betreffenden Streitsache zur Begutachtung vorzutragen."

„Voll der damals allgemeinen Voreingenommenheit wider Herrn Fonk, womit ich so ganz besonders erfüllt war, weil wenige, wie ich, — so war meine Meinung, — die großen Betrügereien und die bedeutende Verschuldung des Fonk an Schröder im ganzen Umfange genau kennen gelernt haben konnten; denn ich vermeinte mein gutes Wissen aus der nächsten und also besten Quelle geschöpft zu haben. — Voll dieser Voreingenommenheit, sage ich, ließ ich den Herrn Löhnis nicht sogleich zu dem Vortrage gelangen, weshalb er mich zu sich eingeladen hatte, sondern trug ihm sogleich mein vermeintes Wissen vor, was in einer Menge von Gegenständen bestand, die eben soviele grobe Betrügereien waren, welche Fonk sich zum Nachtheil des Schröder hatte zu Schulden kommen lassen. Herr Löhnis hörte mich ruhig bis zu Ende an; ich wurde aber betroffen, als mir derselbe fürerst die kühle Frage entgegen gab: „Ist es nicht sonderbar, daß alle Stimmen sich so sehr wider Herrn Fonk aussprechen?" — „Wie?" antwortete ich, „Sie sollten anders über Herrn Fonk denken?" — „Allerdings denke ich anders," erwiederte er, „ich muß anders denken, weil ich vermöge meiner Kenntniß der Sache im Stande bin, Ihnen Punkt für Punkt darzuthun, daß alles, was eine böse Zunge Ihnen mitgetheilt hat, zwar im äußern Umriß einen Schein von Wahrheit haben mag, aber an sich selbst verleumderisch und boshafte Lüge ist. Sie sagen, Fonk habe eine Summe von .... (ich glaube, es waren 10, 20 bis 30,000 Francs, ich erinnere mich der genauen Summe nicht mehr) der Branntweinrechnung entwandt, und der Kleesaamenrechnung zufließen lassen, — das ist zugleich wahr, und zugleich schnöde gelogen. Herr Fonk hat die nicht seltene Spielerei in seinen Büchern vorgenommen, daß er von seinem eigenen, stummen Branntwein-Conto die besagte Summe auf seinen stummen Kleesaamen-Conto übertragen hat, weil der erstere fett und der andere mager war, und weil er vielleicht in der Meinung gestanden, daß er über dem Branntweingeschäft dasjenige des Kleesaamens ver-

säumt habe. Das ist eben so gut, als wenn er aus der eigenen Tasche sein Geld in die andere eigene gethan, und es hat dieses auf seine mit Schröder gemeinschaftliche Branntweinrechnung auch nicht den entferntesten Einfluß." "

„Ich erfuhr hierdurch zuerst, daß Herr Fonk doppelte Buchhaltung führe, daß die Uebertragung auf zwei stummen Conti statt gefunden hatte, und also von der Verletzung eines lebenden (redenden) keine Sprache seyn konnte."

„Herr Löhnis fuhr fort: „Sie sagen ferner, daß Fonk den Schröder außerdem betrogen habe: durch Einmischung einer Parthie Kleesamens in das gemeinschaftliche Branntweingeschäft, durch Anrechnung übertriebener Coursverluste auf Brabant, und endlich durch ungeheure Angaben von Verlust durch Eingehen (Insichverzehren auf dem Fasse) des Branntweins. Diese drei Punkte gehören zu denjenigen, um welche ich unter andern Ihre Begutachtung wünschte; wir wollen aber darauf zurückkommen. — Sie sagen auch, daß Fonks Buchhalter, Hahnenbein, die von Fonk an Schröder eingereichte Rechnung ursprünglich angefertigt hatte, daß diese aber von Fonk betrüglich korrigirt und abgeändert und nachher mit den Abänderungen zur Reinschrift gebracht, und diese, so verstümmelt, an Schröder eingesandt worden sey. Hahnenbein habe zu seiner dereinstigen Legitimation die mit den Fonkschen Correkturen versehene Urschrift in sein Pult verschlossen. Er habe sie seitdem daraus wieder entnehmen wollen, um sie vorzuzeigen, allein nicht mehr darin gefunden, woraus hervorgehe, daß Fonk sich eines Nachschlüssels bedient und dieselbe herausgenommen habe. Ich glaube an das ganze Faktum nicht. Allein, wenn es als wahr zugegeben werden sollte, dann würde daraus folgen, daß die Hahnenbeinsche Urschrift unrichtig, die Fonkschen Correkturen aber berichtigend gewesen seyn würden; denn wir (v. Sandt und Herr Löhnis) haben die nämliche Rechnung auf unsere eigene Weise aufgestellt, und nachher gegen die in den Händen von Schröder befindliche Fonksche Rechnung verglichen, und, — obschon der Umschlag mehrere Hunderttausende beträgt, — nur eine Differenz von 48 Francs gefunden. — Größere Genauigkeit ist doch wahrlich nicht zu erwarten!"""

„„Man hat Ihnen ferner den Glauben beigebracht, daß Fonk an Schröder große Summen verschulde; es ist aber gerade das Gegentheil, und Schröder ist an Fonk mehr schuldig, als er jemals wird bezahlen können.““

„Erstaunt über diese Erklärung des Herrn Löhnis, und meine eigene, irrige Ansicht, eben ihres großen Irrthums wegen, nicht so leichterdings aufgeben mögend, erwiederte ich demselben: wie diese genaue, einstimmende Richtigkeit auch nur als wahrscheinlich angenommen werden könne, da mir auf das Zuverlässigste bekannt sey, daß Fonk vor dem Verschwinden Cönens bereitwillig gewesen, dem Schröder 8,000 Thlr. zu zahlen, damit dieser die von jenem aufgestellte Rechnung gut heiße und genehmige?“

„Herr Löhnis antwortete mir hierauf: „Auch bei dieser Angabe ist gänzliche Verdrehung der Wahrheit. Nicht dem Schröder wollte Fonk die 8,000 Thlr. zahlen, sondern er wollte und sollte sie dem Saldo oder Gewinn der Branntweinrechnung beisetzen. Davon kamen also 4,000 Thlr. auf Fonk, der die Hälfte des Gewinns genoß, zurück, und er gab an Schröder, auf dessen Conto, demnach nur 4,000 Thlr. Für diese Vergütung war aber im Voraus zu Gunsten Fonks eine Compensation bestimmt, wobei sich, meines Erachtens, dieser sehr gut stand! Die Rechnung ging nämlich nur bis zum 30. Juni 1816; seitdem aber waren bis zum Novbr. noch bedeutende Verkäufe gemacht worden, — den Gewinn darauf sollte Fonk allein behalten. Ferner waren noch mehrere Tausend Bouteillen Liqueure vorräthig, — der diesen anklebende Gewinn wurde ebenfalls an Fonk allein überlassen. Endlich sollte Schröder dem Fonk noch 20 Fässer Spiritus im selbstkostenden Preis einsenden, worauf dieser den Gewinn also auch allein genoß.““ —

„Der Widerwille, alle mein schönes Wissen in solchen Ungrund verfallen zu sehen, trieb mich zu der Entgegnung: „daß man bei diesem Punkte gegenwärtig leicht solche Erläuterungen unterschieben könne, da Cönen, der darin allein Bescheid zu geben im Stande seyn dürfte, auf ewig verstummt sey.““ —

„„Hierüber eben ist er nicht verstummt,“ erwiederte Herr Löhnis, „denn es ist von seiner Hand ein Billet

hinterblieben, worauf die Kompensation=Gegenstände der 8,000 Thlr. verzeichnet und veranschlagt sind.""

„Ich erlaubte mir, Herrn Löhnis zu fragen: ob er Cönens Hand kenne? was er bejahte, weil Briefe, die von ihm selbst geschrieben seyen, vorlägen, und außerdem jenes Blatt von Schröder selbst anerkannt werde. Sogar erhob er sich, um dasselbe aus einer andern Stube zu holen, welchem ich mich widersetzte, sagend: „daß ich Cönens Handschrift ohnehin nicht kenne."" —

„Ich war überzeugt und bekehrt; ich konnte mich darum der Frage nicht enthalten: „ob der v. Sandt über das ausgesprochene Urtheil mit ihm einig sey?" und auf die diesfalls erhaltene Bejahung weiter zu fragen: „was v. Sandt aber zu dieser, allen bisherigen Meinungen widersprechenden Erkennung sage?" — „Was kann wider die Wahrheit der Mathematik wohl gesagt werden?" erwiederte Herr Löhnis."

„Herr Löhnis ging nunmehr zu jenen Punkten über, wegen welcher er meine gutachtlichen Aeußerungen wünschte. Zum ersten fragte er mich, wie ich an seiner Stelle verfahren haben würde, wenn mir das Loos zu Theil geworden, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Fonkschen Rechnungablage unwidersprechlich festzustellen. Nachdem mir entwickelt worden war, daß der bestrittene Theil dieser Rechnung nur den durch Fonk von Schröder empfangenen und durch jenen verkauften Branntwein begreife, äußerte ich mich dahin: „daß das Verfahren der Untersuchung so einfach, als leicht. Vorerst müsse der Naturalbestand festgestellt, und dann der Geldstatus aufgemacht werden; das heißt, die Aufgaben des Schröder und die Empfangs=Anmerkung von Fonk stellten das Quantum der Waare dar, was Fonk zu verantworten habe; die Verkaufs=Angaben durch Fonk ergäben das Produkt dieser Waare, oder das Geld, was dafür gelöst worden. Dieser Verkauf oder Gelderlös fände sich leicht in den Büchern und andern Scripturen, die darüber geführt worden seyen. Bei Verkäufen, welche mündlich geschehen, könne man sogar Verificationen bei den Käufern selbst anstellen.""

„Herr Löhnis sagte, genau so verfahren zu seyn, und setzte hinzu: „daß der v. Sandt wirklich Verifikationen bei den Käufern selbst vorgenommen habe *).““

„Zum Andern befragte er mich: „auf wie viel ich bei Branntwein den Verlust in Jahresfrist veranschlage, sowohl für natürliches Einzehren, als für jedwedes andere Schwinden durch Verablangen von Proben, durch Bruch von Bouteillen bei Liqueuren, und durch anderes Entkommen auf dem Transport und während der Lagerung im Accise-Depot?“ — Ich erwiederte: „im Stande zu seyn, hierüber ein Erkenntniß aus eben gemachter Erfahrung abgeben zu können, indem ich mit einem Neußer Correspondenten ein seiner Art nach ähnliches Geschäft betreibe, wobei der im vergangenen Jahre sich gezeigte Verlust 8 oder 10 Procente betrage.““

„Herr Löhnis erwiederte: „daß Fonk damit glücklicher gewesen sey, indem er nur 6 oder 8 Procente für solchen Verlust nachweise.““

„Darauf theilte mir derselbe eine Verhandlung zwischen Fonk und Schröder, im Betreff einer in Rotterdam lagernden Parthie Kleesaamen mit, wovon Schröder zugab, daß sie als unter ihnen beiden gemeinschaftlich angesehen, und schleunigst verkauft werden sollte, ohne Rücksicht auf den Verlust, wenn dadurch Geld für das Branntweingeschäft gemacht werden könne. Ich äußerte darüber meine Ansichten, die mit denen der Schiedsrichter in Uebereinstimmung gewesen seyn müssen, weil ich sie späterhin im bekannt gemachten Urtheile wieder fand.“

„Endlich stellte mir Herr Löhnis die Frage: „wie groß ich den Wechselverlust berechnen würde für Guthaben während den Jahren 1815 und 16, in den Nebenplätzen Brabants, — als da seyen Lüttich, St. Trond, Löwen u. dergl.?““ —

„Ich sagte: „auch hierüber gut Bescheid geben zu können, weil meine eigenen Geschäfte in Salz mir den Werth der Wechsel auf Brabantische Nebenplätze sehr genau bekannt machten. Ich würde daher den Verlust auf 1 Procent anschlagen.“ Herr

*) Davon hat derselbe kein Wörtchen merken lassen. — Wie würde er dagegen seine Stimme erhoben haben, wenn er erfahren hätte, was er wünschte! —

Löhnis, mir in dem bezeichneten Course Recht gebend, bemerkte noch: „daß Fonk nur ½ oder ¾ Procent Verlust rechnete.“ Wir äußerten uns gegenseitig unser Erstaunen über solche übertriebene Billigkeit, wobei Fonk offenbar Schaden haben müsse. Wir gestanden uns, daß, da Herr Fonk weder ehrlicher, noch billiger seyn könne, als wir selber, so müßten wir nothwendig aus diesem sonderbaren Umstande Verdacht schöpfen, indem nicht angenommen werden köune, daß Einer freiwillig mit offenbarem Schaden handle.“

„Ich war es zuerst, dem die Auflösung dieses sonderbaren Räthsels einfiel, und bemerkte daher dem Herrn Löhnis: „daß, da Schröder dem Fonk eine so große Summe verschulde, daß jener nie mehr im Stande seyn würde, sie zu bezahlen, Fonk in diesem wahrscheinlichen Vorgefühl nicht nur kein Interesse hätte haben können, seine Forderungen durch etwa stärkere Anrechnungen zu vermehren, sondern vielmehr Antrieb in sich hätte verspüren dürfen, die Summe möglichst zu vermindern, wäre es auch nur gewesen, um sich selbst zu schmeicheln und den dereinstigen Verlust weniger groß zu sehen, — eine Empfindung, die bei Kaufleuten nicht selten ist.“ “

„Herr Löhnis hörte diese Erklärung sehr gern, und gab ihr unbedenklichen Beifall. Ich verließ ihn, mir im Herzen Vorwürfe machend, so lange solchem Verdachte Raum gegeben zu zu haben.“

Präsident: „Es läßt sich erklären, daß, da Sie in Cöln im Rufe eines geschickten Kaufmanns stehen, Herr Löhnis gern Ihre Ansichten hörte. Allein Sie sagten, daß die Versetzung des Kleesaamen-Postens von einem Conto auf den andern eine bloße Spielerei gewesen. Würde sich aber ein ordentlicher Kaufmann wohl erlauben, dem einen Conto etwas zu entnehmen und es dem andern zuzusetzen?“

Zeuge: „Unter Umständen, — o ja. Von vielen Beispielen nur eins: Ich betreibe mehrere Geschäfte; ich habe auf meinen Büchern einen allgemeinen Handlungs-Unkosten-Conto. Ich habe eine Reise gemacht, welche eine Ausgabe von 10,000 Francs veranlaßt hat. Diese Ausgabe befindet sich auf dem besagten Conto gesetzt. Ich bedenke nachher, daß die Reise vorzüglich

Einem gut gelungenen Geschäfte gegolten hat. Darum finde ich mich veranlaßt, die Summe jener Ausgabe dem Handlung-Unkosten-Conto zu entlasten, und denjenigen Conto damit zu belasten, der für jenes Geschäft da ist. Jene Belastung war nicht unrichtig, — diese mag richtiger seyn; die Wirkung auf mein Vermögen ist dieselbe; aus diesem Grunde kann ich es eine Spielerei nennen."

Präs.: „Den Fall gesetzt: Ein Kaufmann führt mehrere Geschäfte, und steht für eines derselben mit einem Andern in Societät; es wird aber versäumt, für die Societät-Geschäfte besondere Bücher zu führen, und es werden diese Geschäfte in die gewöhnlichen Handelsbücher eingetragen; wäre dann ein solcher nicht schuldig, auf Verlangen seinem Associirten alle Bücher zur Revision der Rechnung des gemeinschaftlichen Geschäfts vorzulegen?" —

Zeuge: „Nur die Bücher, welche dazu unmittelbar nothwendig sind. Ich möchte wohl die beiden Fälle unterscheiden: wo die Rechnung schon gestellt ist, und wo sie noch gestellt werden soll. Im erstern Falle wird direct auf die Posten hingewiesen, welche revidirt werden sollen, und wobei man alsdann sogleich auf die nämlichen Bücher und die nämlichen Stellen zurückgehen kann, woraus die Rechnung gezogen ist. Werden nun die Belege beigefügt, dann ist die Revision ganz vollständig und erschöpfend. Im letztern Falle würde die Arbeit beschwerlicher seyn, und mehrere Hingebung erfordern, wenn man anders zu derselben überhaupt verpflichtet seyn könnte."

Präs.: „Aber es ist ja die Schuld des einen Associirten, daß er nicht besondere Bücher für das gemeinschaftliche Geschäft geführt hat, und darum muß er sich alles gefallen lassen. (?)" —

Zeuge: „Ich habe mehrere gemeinschaftliche Geschäfte, und es ist mir noch nicht eingefallen, besondere Bücher dafür zu führen. Wollte man deren aber dafür nehmen, dann würde dadurch doch nicht vermieden werden können, das nämliche Geschäft auch außerdem noch durch die eigenen Bücher laufen lassen zu müssen. Ja, wenn jemals ein Betrug vermittelst der Bücher denkbar seyn sollte, dann würde dieses wohl bei besondern, also doppelten Bü-

chern der Fall seyn können, aber wahrlich nicht bei den einzigen eigenen Büchern"

Präs.: „Aber wenn das gemeinschaftliche Geschäft eine ganz andere Waarengattung umfaßt?"

Zeuge: „Noch mehr, wenn es sogar die ganz nämlichen Waaren sind, wie bei meinen eigenen gemeinschaftlichen Geschäften der Fall ist."

Präs.: „Haben Sie Fonk dazu berechtigt gehalten, unter den obwaltenden Umständen die Vorlage seines Hauptbuchs zu verweigern?"

Zeuge: „Allerdings, denn im Hauptbuch kann unter keinerlei Umständen etwas gefunden werden, was auf die Revision einer Waaren-Verkauf-Rechnung Bezug hat, oder dazu nöthig ist."

Präs.: „Würden Sie auch unter den obwaltenden Umständen die Vorlage des Hauptbuchs verweigert haben, wenn Ihr Associirter Sie in Verdacht eines Betrugs gehabt, und Sie durch Offenbarung desselben diesen Verdacht augenblicklich hätten zerstreuen können?" —

Zeuge: „Wenn mir mein Hauptbuch abgefordert würde, dann müßte ich es unter allen Umständen aufzulegen weigern, indem es mein Hauptbuch ist, und kein Anderer etwas darin suchen und finden kann, als Befriedigung eitler Neugierde. Am allerwenigsten würde ich es meinem Associirten in einem einzelnen Geschäfte alsdann auflegen, wenn er mich im Verdachte eines Betrugs hätte, wobei ohnehin schon alle freiwillige oder gutwillige Handlungen aufhören, wie es die der Auflegung des Hauptbuchs seyn würde. Durch das Hauptbuch kann kein anderer Betrug gefunden werden; denn es ist nur der Auszug der andern Bücher. Ich habe in dieser Zeit so viel von Betrug durch die Bücher, von Verfälschungen derselben gehört, daß mich dabei nichts mehr in Erstaunen gesetzt hat, als beides auch aus dem Munde vieler Kaufleute zu hören! Ich kenne keinen Betrug oder Verfälschung der Bücher mit Wirkung auf einen Dritten; unsere Gesetze kennen beides auch nicht, denn es ist keine Bestrafung dafür bestimmt, den Fall der Faillite ausgenommen, wobei andere Verhältnisse und

Collisionen eintreten. Ich habe viele Kaufleute, welche mit dieser meiner Meinung nicht einverstanden waren, aufgefordert, durch Exemplification mich zu belehren. Noch keiner ist im Stande gewesen, nur ein einziges haltbares Beispiel aufzuführen."

Präs.: „Es würde unterschieden werden müssen, was hierbei unter Verfälschung verstanden werden könne. — Es ist aber doch begreiflich, daß solche Eintragungen in die Bücher geschehen können?"

Zeuge: „O ja; so wie es möglich ist, daß ich jetzt diesen Tisch aufnehme, ihn aus dem Gerichtssaale forttrage, und mir einbilde, es sehe dieses kein Mensch. Das hätte ich mir aber nur eingebildet. Jede eingetragene Buchung hat zwei wesentliche Bestandtheile: „Sie beruht nämlich jedesmal auf Vertrag und Arithmetik. Untersuche ich nun den gebuchten Posten, und finde ich ihn weder dem Vertrage gemäs, noch nach der Arithmetik richtig, so ist er nicht falsch oder verfälscht zu nennen, sondern unrichtig. Wäre aber der Vertrag in unrechter Weise abgeändert, und die Buchung gemäs der Abänderung und richtig gerechnet eingetragen, dann wäre der Vertrag verfälscht, und nicht die Buchung, die sogar richtig genannt werden könnte." —

„Präs.: „Würden Sie sich auch erlaubt haben, Zahlen zu verändern? z. B. aus einer 8 durch Zusetzung einer Null 80 zu machen?"

Zeuge: „8,000, wenn es richtig gewesen wäre."

Präs.: „Wenn es aber nicht richtig gewesen?"

Zeuge: „Dann gewiß nicht."

Präs.: „Was hatte man Ihnen mitgetheilt, daß, wie Sie sagen, Sie gegen Fonk eingenommen gewesen?"

Zeuge: „Die großen Betrügereien des Fonk gegen Schröder und die bedeutende Forderung, welche dieser an jenen haben sollte und die Fonk nicht abzutragen gedächte. Ich wußte dies Alles, und aus so gutvermeinter Quelle, daß ich nicht zweifeln zu dürfen glaubte. Von solchen Betrügereien bis zur Theilnahme an einem Morde hielt ich den Schritt nicht so groß."

Präs.: „Wie verstehen Sie das, daß vom Betruge zum Morde der Schritt nicht so groß sey?“

Zeuge: „Ich denke mir allerdings, daß, wer sich größerer Betrügereien schuldig macht und die Entdeckung derselben fürchtet, unter gewissen Umständen sich auch am Morde betheiligen könne.“

Präs.: „Haben Sie nie etwas von Adam Hahnenbein (des Buchhalters Bruder) gehört?“ —

Zeuge: „Ich hatte all mein Wissen über die Fonkschen Betrügereien von ihm.“

Präs.: „Haben Sie bei dieser oder einer ähnlichen Veranlassung sich nicht gegen den Adam Hahnenbein geäußert: „Sie hielten den Fonk zu Allem fähig, nur müßten Sie ein Motiv zur Handlung kennen?“ —

Zeuge: „Ich habe vernommen, daß Hahnenbein dieses von mir an dieser Stelle ausgesagt *). Diese Aeußerung ist in der That sehr wunderbar; denn sie giebt mir Gelegenheit, von Hahnenbein zu reden. Wie gesagt, mein schönes Wissen hatte ich alle von ihm; denn er bemühte sich unaufhörlich, mir die schlechteste Meinung von Fonk beizubringen. Als ich nun durch meine Unterredung mit Herrn Löhnis über meinen Irrthum belehrt worden, so unterließ ich nicht, einige Tage später bei Hahnenbein auch den Versuch zu machen, um ihn zu überzeugen, wie bewiesen es nun wäre, daß von allen seinen Angaben auch keine einzige wahr, sondern in allen Theilen vielmehr das gerade Gegentheil vorhanden sey. Das war aber vergebliche Mühe. Ich erinnere mich, bei dieser Gelegenheit ihm gesagt zu haben: „daß, wenn bisher die vorausgesetzten Betrügereien die Ursache gewesen seyen, daß ich an die Betheiligung des Mordes Seiten Fonks geglaubt, — nunmehr mit der Ursache auch die Wirkung aufhören müsse.“ Hahnenbein hat aber fortgefahren, sein System zu handhaben, und darum versuchte er es noch oft, mir Nachrichten beizubringen, welche auf meine Meinung über Fonk nachtheilig wirken sollten. Er bewies mir, wie gut er unterrichtet sey; denn er erzählte mir am Tage vor der Arrestation des Adam Hamacher, was also zwei

*) Derselbe war nämlich früher als Zeuge vernommen.

Tage nach dem Geständnisse des Christ. Hamacher war: „Schwarze Thaten sind an den Tag gekommen. Morgen wird noch ein Schuldiger eingebracht werden *).““

„In späterer Zeit erzählte er mir, — und er wiederholte diese Erzählung nachher noch oft in meinem Hause: — „von seinem Bruder aus dem Arresthause zu Trier einen Brief empfangen zu haben, der ein Geheimniß enthalte, das den Fonk verderben würde, wenn er Mittheilung davon mache; er werde es aber nicht thun, auch den Inhalt keinem Menschen mittheilen.“ Hahnenbein war um diese Zeit in die Erziehunganstalt zu Brühl als Lehrer eingetreten, und da ich seit längerer Zeit die Einkassirunggeschäfte wegen der Zöglinge dieser Anstalt übernommen hatte, so mußte er in dieser Beziehung zuweilen zu mir kommen. Bei einer solchen Gelegenheit unterrichtete er mich über die letzten Lebensaugenblicke seines Bruders. Ich fragte ihn: „ob er mir nunmehr noch nicht den Inhalt jenes geheimnißvollen Briefes mittheilen könne?“ Dieses bejahend, erzählte er mir: „daß sein Bruder ihm durch jenen Brief das Räthsel gelöst, wie Cönen an dem verhängnißvollen Abende in das Haus von Fonk gekommen. Er habe nämlich wahrgenommen, daß an dem nämlichen Samstage zwischen Fonk und Cönen ein freundschaftliches Verhältniß eingetreten gewesen. Das könne bei Cönen nur durch Bestechung erlangt worden seyn **). — Im Laufe des nämlichen Tages hätte sich für Cönen keine Gelegenheit dargeboten gehabt, die Bestechungsumme in Empfang zu nehmen; am andern Tage hätte Vormittags der Contract zwischen Fonk und Schröder

*) Wir werden unten von dem unglücklichen Adam Hamacher mehr hören. Herr Efferz, der nebst Herrn v. Sandt sich so sehr über das Ausplaudern von Verhörprotocollen beklagt, — mußte also selbst gegen den Vertrauten Hahnenbein geplaudert haben.

**) Dazu war Cönen, — seiner übrigen Thorheiten ungeachtet, — zu rechtlich, und Fonk, — wäre er auch weniger rechtlich gewesen, als wir ihn bisher kennen gelernt, — zu bedächtlich, als daß er einen so mißlichen Versuch hätte wagen sollen. Auch wissen wir, daß er dazu nicht die fernste Veranlassung, — bei dem Bewußtseyn der Richtigkeit seiner Rechnungen und Bücher, — gehabt hat.

abgeschlossen werden, und Nachmittags hätten Schröder und Cönen nach Crefeld abreisen sollen, so daß kein Augenblick mehr vorzusehen gewesen, wo Cönen und Fonk hätten zusammen seyn können, als eben durch das heimliche Hingehen am Samstag (Sonnabend) Abends. (!)““ —

Präs. (den Zeugen Hahnenbein vorrufend): „Sie haben gehört, was der gegenwärtige Zeuge im Betreff Ihrer Angabe: „er halte den Fonk zu Allem fähig,“ ausgesagt. Was haben Sie darauf zu erwiedern?“

Zeuge Hahnenbein: „Ich fragte Herrn Merkens einmal auf dem Heumarkte zu Cöln, als wir über neue Arrestationen sprachen: „ob er den Fonk zu einem Morde fähig halte?“ Derselbe gab mir darauf die Antwort, welche ich ausgesagt.“

Z. Merkens: „Wie hätten Sie an mich diese Frage stellen können? Denn Sie kannten damals, wo Arrestationen vorfielen, meine entgegengesetzte Meinung, so wie ich die Ihrige kannte!“ —

Z. Hahnenbein besteht auf seiner Aussage. —

Präs.: „Haben Sie den Brief, wovon der gegenwärtige Zeuge spricht, erhalten?“ —

Z. Hahnenbein: „Herr Merkens muß im Irrthum seyn; denn er sagt: „daß ich diesen Brief erhalten, als wir von der Arrestation des Adam Hamacher gesprochen.“ Damals war aber mein Bruder gar nicht im Arresthause zu Trier, sondern in jenem von Cöln.“

Z. Merkens: „Ich habe von dieser Zeit gar nicht gesprochen.“

Präs. (zum Zeug. Hahnenb.): „Antworten Sie mir auf meine Frage.“

Z. Hahnenb.: „Was ich von meinem Bruder weiß, habe ich alles angegeben. Das hat mir mein Bruder mündlich gesagt; und es ist möglich, daß ich es dem Herrn Merkens wieder erzählt habe.“

Z. Merkens: „Sie haben mir von dem Briefe, in Gegenwart der Frau Seydlitz, mehrmals erzählt. Mein ganzes

Haus weiß es, und es ist noch Jemand *) hier im Saale, der es auch weiß, daß Sie von dem Briefe gesprochen haben."

Präs. (an den Z. Hahnenb.): „Antworten Sie mir auf meine Frage: Haben Sie den Brief erhalten?"

Z. Hahnenb.: „Nein, Herr Präsident!"

Präs. (an den Z. Merkens): „Haben Sie nicht einen Buchhalter, Namens Coppenhagen, der Ihnen in Beziehung auf die gegenwärtige Sache Mittheilungen gemacht hat?"

Z. Merkens: „Ja. Ich war um die Zeit des Verschwindens von Cönen abwesend. Derselbe hatte einen Empfehlungbrief an meine Handlungfirma von Noback in Crefeld, um, wenn er Rath und Beistand bedürftig, denselben bei mir abzugeben. Er hat ihn nicht abgegeben. Auch Schröder war meinem Hause empfohlen, und, — da ich abwesend war, — meinem Buchhalter Coppenhagen zugeführt worden. Nun pflog Schröder mit meinem Buchhalter, bald nach dem Verschwinden Cönens, häufig Rath; auch noch, nachdem ich schon wieder zurückgekommen war. So erfuhr ich das Vorgehende; z. B.: „daß Schröder, als er am 24. Novbr. 1816 von Seiten Fonks die Vorladung vor das Handelsgericht zu Cöln empfangen, deshalb sehr in Verlegenheit war, weil er um Alles nicht gern in dieser Sache zu Gericht gehen wollte; daß es ihn verdrossen, daß sein angenommener Rechtskonsulent, D. Rittmann, ihm kein Mittel an die Hand geben können, um die angenommene Competenz des Cölnischen Gerichts zu decliniren." Mein Buchhalter hatte ihm deswegen noch einen zweiten Advokaten, in der Person des D. Bleissem, vorgeschlagen, der noch am Abende des 24. Novbr. berufen ward. Mein Buchhalter wohnte der dadurch statt gefundenen Conferenz bei, in welcher D. Bleissem erklärte: „ebenfalls kein Mittel zu kennen, um die hiesige Competenz decliniren zu können. Er sehe darin auch kein Interesse für Schröder; denn, wenn selbst die Fonksche Klage nicht zu Cöln vorzukom-

*) Wer mag dieser Jemand seyn? — Warum hat er sich im Dunkel gehalten? — Wir werden noch unten auf diesen „Alten überall und nirgend" wieder stoßen! —

men brauche, so würde selbige doch in Crefeld geführt werden müssen, wobei um so weniger Gewinn entspringen könne, als doch in Cöln, bei der obwaltenden nachtheiligen Stimmung wider Fonk, wenigstens die allergrößte Unpartheilichkeit für ihn, Schröder, vorauszusetzen sey." Damit hatte Schröder sich noch nicht trösten können, bis man zum Beschluß gelangt war, den General-Advokaten v. Sandt (!!) zum Schiedsrichter erwählen zu lassen, was nun dem Schröder einige Beruhigung gab."

„Als späterhin zu den Bücher-Untersuchungen bei den Schiedsrichtern, Seiten Schröders, ein Sachkundiger gestellt werden sollte, hatte derselbe meinen Buchhalter dazu ausersehen. Ich konnte dieses aber nicht zugeben, weil eben damals die Geschäfte auf meinem Comptoir sehr dringend waren. Man konnte dazu kein anständiges und williges Subjekt ausfindig machen, bis endlich ein sicherer Herr Bachem in Cöln sich dazu entschlossen."

„Ich habe meinen Buchhalter oft darüber befragt: „ob Schröder, wegen der Ermordung Cönens, nicht zuweilen Verdacht gegen Fonk geäußert?" Derselbe hat mir aber jedesmal, und noch jüngst bei meiner Abreise von Cöln, ausdrücklich erklärt: „daß Schröder ihm niemals die mindeste Hindeutung auf solchen Verdacht gemacht habe.""

Präs.: „Hat Ihnen nicht Bachem etwas von dieser Sache erzählt?"

Z. Merkens: „Nicht mir, wohl aber hat Bachem meinem Buchhalter erzählt: „daß auch in seiner Gegenwart der nun verstorbene Hahnenbein einmal zur Bücherrevision vor den Schiedsrichtern berufen gewesen, um die angeblichen Irrthümer oder Betrügereien nachzuweisen. Derselbe habe erkennen müssen, daß deren keine vorhanden, und die Bücher, so wie die vorliegende Rechnung, seyen richtig.""

„Ich muß bei dieser Gelegenheit noch nachtragen, daß ich bei meiner damaligen Unterredung mit Herrn Löhnis denselben befragt: „Ob Hahnenbein denn nicht zugezogen und aufgefordert worden sey, um die von ihm ausgesagten und unter den Leuten verbreiteten Thatsachen des Betrugs in den Büchern anzuzeigen

und aufzudecken?" — worauf mir Herr Löhnis antwortete: „daß dieses allerdings geschehen, derselbe aber nicht im Stande gewesen sey, auch nur das Geringste nachzuweisen, sondern dagestanden habe, wie ein Tropf *)."“

Verth. Aldenhoven: „Zeuge hat bemerkt, daß Adam Hahnenbein ihm die letzten Worte seines verstorbenen Bruders, als dieser auf dem Todesbette gelegen, mitgetheilt. Welches sind diese Worte gewesen?"

Z. Merkens: „Ad. Hahnenbein sagte mir: „sein Bruder habe ihm kurz vor dem Tode gesagt: — „v. Sandt und Efferz sind meine Mörder **).""" —

Z. Hahnenbein, darüber befragt, bestätigt solches, und bezieht sich deshalb auf seine früher bereits gemachte Aussage.

Verth. Aldenhoven: „Ist dem Zeugen bekannt, welches die Motiven waren, warum Schröder den v. Sandt zum Schiedsrichter gewählt?"

Z. Merkens: „In jener Abendkonferenz vom 24. Novbr. 1816, als Schröder einen so großen Widerwillen gegen den Prozeß mit Fonk äußerte, und nur Vergleich wünschte, welchen hingegen Fonk nunmehr weigerte, bemerkte D. Bleissem: „In der Sitzung an künftiger Mittwoch kann gesetzlich von nichts anderm, als der Wahl der Schiedsrichter die Rede seyn. Mir fällt da ein Mann ein, den wir unsererseits vorschlagen müssen. Es ist der General-Advokat von Sandt. Fonk und Foveaux wissen, wie dieser über sie denkt. Wenn sie sich diesem Mann gegenüber gestellt sehen, dann werden sie

*) Und doch glaubte der Herr Schiedsrichter von Sandt diesem Tropf, — und betete seine Lügen nach! —

**) Dieses wurde im Audienzsaale, in Gegenwart des v. Sandt, — öffentlich erzählt! — Er schwieg weislich still! —
Der unglückliche Hamacher machte ihm, wie wir hören werden, fast denselben Vorwurf!! —

schon mürbe und zum Vergleich willig werden *). (!!!)"" —

„Der Gedanke fand Beifall, und wurde festgehalten. Am andern Morgen war ich von der Reise zurückgekommen, und mein Buchhalter, der in der Conferenz gewesen, erzählte mir den Vorgang."

Präs.: „Hat nicht auch Schröder selbst mit Ihnen über diese Sache gesprochen?"

Zeuge Merkens: „Nein. Ich vermied es, weil mein Buchhalter ihm bereits die geforderten Hülfsleistungen gethan hatte, als ich von der Reise zurück kam."

Präs.: „Haben Sie bei dieser Gelegenheit nicht gehört, daß Schröder den Franz te Cloot, seinen Vetter, mehrmals zu Foveaux geschickt, um den Fonk bewegen zu lassen, seine Ladung an das Handelsgericht zurück zu nehmen?"

Z. Merkens: „Ja wohl!"

Präs.: „Von welcher Seite Zeuge den Herrn Fonk, als er mit ihm Mitglied der Handelskammer gewesen, in Hinsicht seiner Moralität, habe kennen gelernt?"

Z. Merkens: „Ich habe bereits ein Zeugniß in dieser Hinsicht bei der Handelskammer unterschrieben **), was ich hier nicht anders als wiederholen kann."

Präs.: „Das stimmt nicht ganz mit Ihrer frühern Aeußerung: „daß Sie stark gegen Fonk eingenommen gewesen."" —

Z. Merkens (lebhaft): „Diesen Vorwurf könnte man mir machen. Allein ich habe Anspruch auf Entschuldigung; um so mehr, als ich eben so schnell von meinem Irrthum zurück gekehrt bin, als bald ich ihn erkannt habe! So schwer ich im Allgemeinen im Glauben bin, wenn es die Schlechtigkeit der Menschen

---

*) Daß schon früher gehegte Erbitterung und Haß gegen Fonk und seinen Schwiegervater die bisherigen Schritte des Herrn von Sandt vom Anfang an geleitet haben, ergiebt sich aus allem! —
Wodurch mögen ihn dieselben beleidigt haben, daß seine Rachsucht nur mit Blut befriedigt werden kann??

**) S. die „Zeugnisse für Fonk's guten Ruf" im Anhang zum ersten Abschnitt.

betrifft, so hatte ich doch für diesen meinen Glauben gegen Fonk einen guten Gewährmann an Adam Hahnenbein, dem Buchhalter der Wittwe Cassinone, Tante des Fonk, der alle seine Anklagen der ungeheuern Fonkschen Betrügereien von seinem Bruder, dem Buchhalter des Fonk, zu haben vorgab. Adam Hahnenbein vertraute zwar seine speciellen Nachrichten, wie ich mir einbildete, besonders nur an mich. Gleichwohl verkündete er sie, gleichsam auf allen Straßenecken, in solcher Weise, daß man zu glauben versucht war, seine Prinzipalin, Tante des Fonk, wisse selbst um die angegebenen Betrügereien ihres Neffen; denn der Angeber blieb noch geraume Zeit nachher in ihren Diensten, nachdem ich schon längst wußte, was von seinen Aussagen zu halten. *)."

Assessor Delius: „Waren Sie früher mit Fonk in freundschaftlichen Verhältnissen?"

Z. Merkens: „Blos in kollegialischen. In unsern Häusern sahen wir uns nie."

(Fonk, Crim. Proced. S. 491.)

Zweihundert und siebenundvierzigster Zeuge. Johann Moll, Kaufmann in Cöln.

Präsident: „Haben Sie nicht mit dem verstorbenen Herrn Löhnis einmal ein Gespräch über die Fonkschen Bücher gehabt?" —

Z. Moll: „Ja wohl; ich habe mit Herrn Löhnis über die Bücher des Herrn Fonk gesprochen. Er hat mir gesagt: „wie er seine Bemerkungen daraus gebildet, diese Bemerkungen mit den Büchern gegen die Original-Belege verglichen, und alles richtig befunden habe." Er hat mir ferner gesagt: „daß Herr Fonk bei der Berechnung des Manco an Branntwein und Weingeist zu seinem Nachtheil verfahren sey, indem er, Herr Löhnis,

*) Man sieht, daß Festigkeit in dem einmal einem Menschen geschenkten Vertrauen in der Fonkschen Familie angestammte Tugend, oder Fehler (?) ist.

aus seinem eigenen Geschäfte in diesem Artikel mit Bestimmtheit wisse, daß er wirklich mehr verloren habe.“ Auch sagte Herr Löhnis: „daß er den Hahnenbein, Buchhalter des Herrn Fonk, zu sich habe rufen lassen, um in seiner Gegenwart und der des Herrn Bachem, Bevollmächtigten des Schröder, den Betrug und die Verfälschung nachzuweisen; — daß Hahnenbein sich eines Abends drei Stunden und des folgenden Morgens zwei Stunden damit beschäftigt habe, — und daß eben dieser Hahnenbein, der die Gerüchte verbreitet: „daß Herr Fonk ein großer Schuldner von Schröder und ein großer Betrüger und Verfälscher der Bücher sey,“ ihnen gesagt: „daß er nichts aufzuweisen im Stande sey.“““

Präs.: „Hat Hahnenbein dies selbst eingestanden?“

Z. Moll: „Ja.“

Zehnter Abschnitt.

Cönens Leichnam wird ohnweit Crefeld am Rhein gefunden *). — Obduction-Fund-Bericht, und Gutachten der Aerzte. — Kampf der Obducenten mit fremden Aerzten.

Nachdem bereits am 15. Novbr. 1816 ein todter männlicher Körper bei Düsseldorf vom Rhein an's Land getrieben worden, welchen Anfangs selbst mehrere Verwandte für Cönens Leichnam hielten, zeigten am 19. Decbr. Abends die Fischer Hasthof und Zimmermann, aus Friemersheim, einem Dorfe bei Crefeld, — bei ihrer Behörde (dem Bürgermeister und Ortsprediger) an: „Sie hätten eine männliche Leiche auf einem, vom Rhein bei dem hohen Wasserstande überschwemmten, mit Gesträuch bewachsenen Platze gefunden, welche noch bekleidet, das Untertheil des Rocks über den Kopf geschlagen gewesen, und eine goldene Uhr

*) Hamacher, Cr. Pr. S. 44 ff. — Fonk, Cr. Pr. S. 140 ff.

in der Beinkleidertasche gehabt." In den übrigen Taschen fand sich nichts, als — Sand, — auch keine Spur von Stroh in den Kleidern. Nach Aussage des Zeugen Hasthof standen, als sie die Uhr der Leiche abgenommen, die Zeiger auf Drei Uhr Fünf Minuten. — Nicht weit von der Leiche trieb ein Tannenbort (Bret) mit einem eingeschlagenen Nagel auf dem Wasser.

Nachdem Wache bei die Leiche gestellt worden, gingen die Schiffer mit der Uhr nach Crefeld, und zeigten solche im Gasthofe; ob einer der Gäste sie aufgezogen, wissen sie nicht. Sie gaben sodann beim Staatsprokurator ihre Erklärung nebst der Uhr zu Protokoll.

Am Morgen nachher war der Kreisphysikus Berlin in Friemersheim zu der gefrornen Leiche, deren Haare und Gesicht ganz mit gefrornem Sand und Koth bedeckt waren, gekommen, hatte die Stiefeln aufgeschnitten und wollte die Section anfangen, als er auf die Nachricht: „daß bereits der Physikus von Düsseldorf zur Section beauftragt sey," die weitere Untersuchung abbrach.

Er bemerkte eine Wunde an der linken Seite des Kopfes.

Nach Angabe der beiden Finder war der oberste Knopf an der linken Seite des Rockes zugeknöpft, nur aus dem Tuche und Futter herausgerissen *); die übrigen Knöpfe waren alle offen, als man die Leiche fand. (Hamacher, Cr. Pr. S. 45.)

Sämmtliche herbeigekommene Anverwandte und Bekannte erkannten den Todten für den vermißten Cönen an, unter Angabe besonderer Merkmale.

Der Uhrmacher Heilmann (Ham. Cr. Pr. S. 49) erkannte die Uhr für Cönens Uhr, die er reparirt. Als er sie zu Crefeld aufgemacht, habe dieselbe von selbst angefangen zu gehen, — woraus er geschlossen, daß Cönen nicht lange im Wasser gelegen haben könne. Die Uhr sey — um ein Fünftel — abgelaufen gewesen (S. 52), da gewöhnlich eine Uhr

*) Berlin will den obersten Knopf offen, dagegen den zweiten zugeknöpft und das Tuch etwas eingerissen gefunden haben.

30 bis 36 Stunden brauche, ehe sie nach dem Aufziehen ablaufe.

Erst am 21. Decbr. *) wurde die Leiche, nachdem solche entkleidet und in warmem Wasser aufgethaut worden, vom Kreisphysikus, D. Servaes zu Düsseldorf, dem Kreisarzt zu Crefeld, Schneider, dem Arzt Riedel und dem Wundarzt Leroux zu besichtigen angefangen. Die Section wurde durch den Polizei-Inspector Guisez (welcher in Auftrag des Ober-Präsidenten, Grafen v. Solms Laibach, und des General-Advokaten v. Sandt erschien), der einen schriftlichen Antrag überreichte, worin auf Anstandnahme der Section auf drei Tage angetragen war, — unterbrochen.

Der Leichnam wurde nun in eine Badewanne mit kaltem Wasser in den Garten an einen schattigen Ort gebracht, unter Aufsicht des Wundarztes alle drei Stunden das Wasser mit frischem erneuert, und eine Bürgerwache dabei gestellt, welche Abends bis früh durch Gensd'armes verstärkt wurde.

Erst am 24. Decbr. ging die völlige Obduction vor sich **).

Aus den Protokollen ergiebt sich in Ansehung der vorgefundenen Verletzungen Folgendes, welches hier kurz ausgehoben zu werden verdient:

1) Man bemerkte einen etwas höhern Grad von Fäulniß, als am 21., und die Oberhaut war an mehrern Stellen und in größern Stücken abgegangen ***).

7) Auf dem Scheitel, wo das Stirnbein sich mit dem Scheitelbein verbindet, eine gerissene Wunde, wodurch der

*) Hamach. Cr. Pr. Beil. A. — Fonk, Cr. Pr. S. 499, 520.

**) Man ersieht nicht aus dem Protokolle (Hamacher, Cr. Pr. Anl. A. S. 3. — Fonk, Cr. Pr. S. 500.), ob der Herr Ober-Präsident und der Herr General-Advokat dabei gewesen sind; welches, wenn dieses gewesen wäre, unfehlbar bemerkt worden seyn würde. Man sieht also gar keinen (?) Beweggrund dieses, die nachherige Obduction so schwierig machenden Verzugs. Herr Guisez würde allein darüber Aufschluß zu geben haben. —

***) Laut Protokoll vom 21. war der größte Theil der Kopfhaare auf dem obern Theil des Scheitels, und auf der Brust die Oberhaut an verschiedenen Stellen abgegangen.

Scheitel an der Größe eines Laubthalers entblößt war. Der Rand dieser Wunde hatte noch ungleich gerissene Fetzen anhängen. Am Hirnschädel im Umkreise dieser Wunde wurde nichts Abweichendes bemerkt; eben so wenig im Zellgewebe der Kopfbedeckungen, welches ausgewässert zu seyn schien.

8) Auf der linken Seite der Stirn, über den Augenbraunen, nahe am äußern Augenwinkel, — eine 1 Zoll 11 Linien lange Wunde, welche von unten nach oben etwas schief auf der Stirn lag. — Der innere Rand derselben war ganz glatt und schien durch einen Hieb verursacht worden zu seyn; der äußere Rand war in einen obern und untern Lappen getheilt, welche sich in der Mitte der Wunde berührten. Diese Wunde drang schief von innen nach außen, und unten, über den Augenbraunen, bis auf das Stirnbein. Oben war dieselbe doppelt so breit, als unten, und drang an verschiedenen Stellen bis durch die Haut, an andern bis auf die Schädelhaut ein. — Ihre Breite betrug oben 5, unten $2\frac{1}{2}$ Linien. Hinter dem obern Theile war die Haut an zwei Stellen ungleich verletzt.

9) $\frac{1}{2}$ Zoll nach außen, hinter dem untern Winkel obiger Wunde, war eine ungleich viereckige, 7 Linien im Durchmesser haltende, gequetschte Wunde.

10) 4 Linien unter dieser, in der linken Augenbraune, eine querliegende Stichwunde, 5 Linien groß, welche sich bis auf die Knochenhaut erstreckte, und beim Druck nach oben flüssiges Blut ergoß.

Nachdem die Kopfbedeckungen vom Schädel abgenommen waren, fand man:

11) Daß die sub 8 beschriebene Wunde in ihrem untern Winkel bis auf den Schädel eingedrungen war, und hier eine etwas ungleiche, gerissene oder gequetschte Oeffnung bildete, in deren Umfang etwas Blut ergossen war.

12) Im Zellgewebe der linken Augenbraune eine Blutergießung, die bis in die Augenhöhle drang, nach dem innern Augenwinkel hin an Stärke zunahm, sich sodann über die Nasenwurzel bis zur rechten Augenbraune und Augenhöhle erstreckte, und hier endigte.

13) 9 Linien über dem linken Augenbogenrande, ungefähr in der Mitte desselben, im Stirnbeine, eine dunkelrothe Stelle, 3 Linien im Durchmesser, welche in der Mitte einen etwas weißlichen Stern in einem dunkel gefärbten Hofe bildete.

14) Im Zellgewebe des Hinterkopfes war bis zum Hals und Nacken herab Blut ausgetreten, und selbst das Hinterhauptbein stark geröthet.

15) Nach abgenommener Oberhälfte des Hirnschädels wurde die Meningea media auf beiden Seiten mit Blut sehr angefüllt und ausgedehnt, und die Gefäße der Hirnhaut fast blutleer befunden.

16) Das große Gehirn, sehr von Fäulniß angegriffen, gestattete keine fernere Untersuchung; so auch das kleine Gehirn.

17) Die obere Wunde der linken Augenhöhle schien dunkelblau gefärbt durch die ganze Grundfläche des Schädels, jedoch vorzüglich und auffallend stärker die mittlere Grube der Hirnschädelfläche auf der rechten Seite.

18) Auch die Blutleiter der harten Hirnhaut auf der Grundfläche des Hirnschädels waren fast blutleer.

19) Vom kleinern Flügel des Keilbeins auf der linken Seite war die äußere Spitze abgebrochen, welche der abgebrochenen obern Hirnschädelhälfte anhing.

20) Nachdem die beiden obern Augenhöhlendeckel abgesägt worden, fand sich in der linken Augenhöhle, in dem Zellgewebe, über dem Augapfel, ziemlich viel Blut extravasirt, und selbst die Bindehaut dieses Auges ganz dunkel gefärbt.

Auch bei der allergenauesten Nachforschung wurde nicht die geringste Verletzung auf der innern Oberfläche des in allen seinen Theilen sehr dicken und starken Schädels wahrgenommen.

21) Beide Wangen wurden durch einen Schnitt gespalten, und bei der hierauf vorgenommenen Untersuchung der Zähne ergab sich, daß sowohl im Oberkiefer, als im Unterkiefer, 14 ganz unverletzte Zähne vorhanden waren, und nur — die Weisheitzähne — fehlten. —

22) Auf der Zunge und auf der innern Oberfläche des Mundes, so wie in der Nase und Rachenhöhle wurde nichts Ab-

weichendes bemerkt. — Die Spitze der Zunge lag dicht hinter den beiden Zahnreihen.

23) Am ganzen Theile des Halses und dem obern Theile der Brust war in das Zellgewebe, so wie oben in und unter den Halsmuskeln, sehr viel Blut ergossen, woher auch auffallend die bemerkte Anschwellung und dunkle Farbe dieser Gegend entstand. Diese Blutergießung drang sogar seitwärts neben den Luftröhren ein, und erstreckte sich bis zu den Schildknorpeln herauf. Sogar die innere Oberfläche der Luftröhre war sehr dunkel gefärbt und schien an dieser Ergießung mit Antheil genommen zu haben.

24) Die Lunge vollkommen gesund und innerlich nicht im mindesten mit Blut überfüllt.

25) Die sämmtlichen Höhlen des gesunden Herzens blutleer.

26) Gleich bei Eröffnung der Brust wurde eine Blutergießung, sowohl in der rechten, als linken Brusthöhle, bemerkt. Das Gewicht des ergossenen Blutes in der erstern betrug fünf, in der letztern zwei Unzen Apothekergewicht.

27) In der eröffneten Brusthöhle waren alle Eingeweide gesund und das Netz sehr fett.

28) Der Magen enthielt noch etwas dünnen Speisebrei, der auffallend nach — Wildbraten — roch, und in welchem man deutlich — Salatblätter — bemerkte.

29) Alle Gebilde der Brust und des Unterleibes ohne Spur der Verwesung.

30) Auf beiden Knieen am obern Rande der Kniescheibe ein Eindruck, welcher die Quer ging, 2 Zoll lang, 1 Zoll breit. Im Grunde dieses Eindrucks war blos die Oberhaut abgeschält. Wenn man beide Kniee an einander legte, nahmen beide Eindrücke den erhabensten Theil ein, und sie schienen, nach dieser Lage, Beschaffenheit und Richtung, durch einen dicken Strick, der um das Knie gelegen, bewirkt zu seyn.

Gutachten der Aerzte über diesen Befundschein.

Die wichtigsten Verletzungen waren:

A. Die unter Nr. 7. Ob sie im Leben, oder nach dem Tode entstanden, ist zweifelhaft, da es an zuverlässigen Merkmalen mangelt.

B. Die Stirnwunde Nr. 8 und 11, und die Stichwunde Nr. 10. Daß diese im Leben entstanden, verbürgt die von ihrem Umfange aus unter die Augenbraunen, die Augenhöhle und über das Auge, so wie über die Nasenwurzel bis zur rechten Augenhöhle, fortverbreitete Blutergießung.

C. Die Blutergießung Nr. 23. Diese konnte nur im Leben durch einen auf den untern und vordern Theil des Halses in großer Oberfläche sehr heftig einwirkende Gewalt verursacht werden.

D. Die Ergießung Nr. 26 des bei der Section noch flüssigen Bluts in den beiden Brusthöhlen konnte nur vor dem Tode entstehen, indem die Thatsache, daß sie sogleich bei Eröffnung der Brust wahrgenommen wurde, es verbürgt, daß sie nicht erst bei der Section aus durchschnittenen grössern Blutgefäßen entstand.

Wie aus Obigem erhellt, sind die wichtigsten Verletzungen vor dem Tode entstanden. Es fragt sich also: Waren dieselben **tödtlich**? und in welchem Grade? —

ad A. Die **Scheitelwunde** (A. Nr. 7) liegt hinsichtlich dieser Frage, bei der Ungewißheit, ob sie im Leben oder Tode entstanden, außer aller Beziehung.

ad B. Die **Stirnwunde** (B. Nr. 8 und 11) war selbst in Verbindung mit der **Stichwunde** über dem linken Auge (Nr. 10) und deren Blutergießungen, wenn man sie ohne schädliche Einwirkung auf das Gehirn im Entstehen betrachtet, — zwar **gefährlich**, jedoch **nicht tödtlich**, indem deren Heilung durch zeitige kunstgemäße Hülfe, bei der gesunden Constitution des Verstorbenen, als sehr möglich erscheint.

Erwägt man aber:

1) Daß, obgleich der innere glatte Rand der Stirnwunde durch einen schief eingedrungenen Hieb verursacht zu seyn scheint, dieselbe dennoch, wie aus ihrer Beschaffenheit überhaupt und der ihres äußern Randes, insbesondere aus ihrem ungleichen Eindringen in und durch die Stirnbedeckungen, den Quetschungen hinter ihrem obern und untern Winkel (Nr. 8 und 9), und aus der in ihrem Umfange begonnenen Blutergießung erhellet, nur mit einem stumpfen, etwas ungleichen, mehr quetschend als schneidend wirkenden Instrumente bewirkt werden konnte; — daß stumpfe Körper aber die allergefährlichsten Kopfverletzungen verursachen, weil jede äußere, auf den Schädel einwirkende Gewalt das darin liegende Gehirn sehr leicht erschüttert, — und dieses so zart ist, daß beinahe jede Erschütterung desselben dem Leben gefährlich wird; —

2) Daß die äußere Gewalt, welche die Stirnwunde, so wie die weit bis in den Grund der linken Augenhöhle verbreitete Blutergießung bewirkte, ferner der wahrscheinliche Fall oder Schlag auf den Hinterkopf, welcher die darauf gefundene Blutergießung (Nr. 14) verursachte, — schon um diese zu bewirken, mit großer Kraft auf den untern Theil des Schädels einwirken, folglich auch das Gehirn verhältnißmäßig erschüttern mußte; — daß aber ein höherer Grad von Hirnerschütterung die vorzüglichste Ursache eines plötzlichen oder doch schnellen Todes bei Kopfverletzungen ist; —

3) Daß die durch Lähmung der Gehirn- und Nervenkraft plötzlich tödtende Hirnerschütterung im Leichnam keine Spur zurückläßt; die gewöhnlichen Folgen derselben, Anhäufung des Bluts in den Gefäßen des Gehirns und seiner Häute, Ergießungen unter dem Schädel u. s. w. nur in ihren gelindern, langsamer tödtlichen Graden erscheinen; — daß in dem Leichnam nur die Stämme der mittlern Hirnhautarterien mit Blut überfüllt waren (Nr. 15); — daß die dunkle Farbe der Schädelgrundfläche (Nr. 17) nur durch Ueberfüllung der Blutgefäße der jene überkleidenden harten Hirnhaut entstehen konnten; — und daß die auffallend

dunklere Farbe in der durch den großen Flügel des Keilbeins gebildeten Grube für den mittlern Gehirnlappen auf der rechten Seite blos durch einen Gegenschlag erklärbar ist, der vorzüglich durch die, auf das Stirnbein in der Nähe des großen Flügels des Keilbeins auf der linken Seite eingewirkte, verletzende, äußere Gewalt, welche die Stirnwunde verursachte, vielleicht auch gleichzeitig durch den wahrscheinlichen Fall oder Schlag auf den Hinterkopf, veranlaßt wurde: —

So muß man es für völlig erwiesen erklären, daß die äußere Gewalt, welche die oben bezeichneten Kopfverletzungen verursachte, das Gehirn gleichzeitig sehr heftig erschüttert und den Verstorbenen plötzlich durch Erschöpfung der Gehirn- und Nervenkraft im Augenblick der Verletzung, oder doch schnell nachher, getödtet habe.

Die schnelle, plötzliche Tödtlichkeit der Hirnerschütterung schließt jede Möglichkeit der Lebensrettung aus, und so weit gehört diese Verletzung zu den ganz unbedingt tödtlichen.

ad C. Von derselben Art ist, — und in dieselbe Classe gehört die durch Ausdehnung und Stärke so bedeutende Blutergießung am Halse (C. Nr. 23). Dieselbe konnte, wie oben bemerkt, nur durch eine, auf den untern und vordern Theil des Halses, vorzüglich auf die Luftröhre in großem Umfange heftig eingewirkte, äußere Gewalt verursacht werden, und wie sehr sie auf die letztern eingewirkt hat, beweis't, außer der Blutergießung auf ihrer äußern, die dunkle Farbe auf ihrer innern Oberfläche, nach welcher auch diese Antheil an jener genommen zu haben schien. Unzertrennlich von dieser Einwirkung der verletzenden, äußern Gewalt, — welche sie auch gewesen sey, und auf welche Art sie gewirkt haben möge, — war aber Aufhebung des Athems durch Zusammenpressung der Luftröhre, und somit der Erstickungtod wahrscheinlich durch Erwürgung, welcher nothwendig schneller, plötzlicher erfolgen mußte, da die eben vorhergegangene, oder gleichzeitig entstandene Hirnerschütterung zugleich lähmend einwirkte.

Daß die Ursache des plötzlichen Todes des Verstorbenen jedoch nicht sowohl Erstickung allein, sondern vielmehr und gleichzeitig die Hirnerschütterung war, beweis't die Abwesenheit fast aller Merkmale, welche den Erstickungtod, — derselbe mag durch Erwürgen, Erdrosseln, im Wasser, oder auf eine andere Art erfolgt seyn, — begleiten, und den Leichnam dessen, der daran gestorben, bezeichnen. (Metzger, a. a. O. §. 186.)

Denn die Ueberfüllung der Stämme der beiden mittlern Hirnhaut-Arterien, von ihrem Eintritt in den Schädel, an dem untern und vordern Winkel der Schädelbeine, bis dahin, wo sie sich in mehrere Aeste theilen, mit Blut (Nr. 15), — so wie jene der Blutgefäße der harten Hirnhaut auf der Schädelgrundfläche (Nr. 17), — entstand wohl vorzüglich durch vermehrten Blutandrang nach dem Kopfe, im Augenblick der Verletzung, oder als Folge der lähmenden Hirnerschütterung; und der plötzlich erfolgte Tod beschränkte sich nicht nur auf den kleinen Raum jener Arterienstämme und Blutgefäße der harten Hirnhaut auf der Schädelgrundfläche, sondern machte eben dadurch auch Blutanhäufung in den kleinen, höher gelegenen Blutgefäßen und in den Blutleitern der harten Hirnhaut (vergl. Nr. 15 und 18) unmöglich. Nur die Ergießung von 5 Unzen flüssigen Bluts in die rechte, und von 2 Unzen in die linke Brusthöhle (Nr. 26) — entstand wahrscheinlich, als Folge der Erstickung, aus den im Augenblick des Erwürgens mit Blut überfüllten Lungen, welche nach dieser Ergießung und dem letzten Ausathmen zusammenfielen, und daher auch im Leichnam kaum etwas von ihrer natürlichen Farbe abweichend, nicht mit Blut überfüllt, jedoch im Volumen bedeutend vermindert gefunden worden.

Eine andere Quelle, woraus sich das Blut ergossen haben könnte, wurde nicht entdeckt, und die Blutleere der sämmtlichen Herzhöhlen und der größern, davon ausgehenden Gefäße war von der Art, als wenn sie niemals einen Tropfen Blut enthalten hätten.

Und da jede einzelne dieser Verletzungen schon an und für sich plötzlich tödtet, so mußte nothwendig das gleichzeitige Zusammen-

wirken der tödtlichen Gewalten, der Hirnerschütterung und des Erstickens, den Tod des Verstorbenen nur gewisser und plötzlicher verursachen. —

Nach reiflicher (!?) Erwägung aller Umstände sind wir des Dafürhaltens: „daß der Verstorbene theils und vorzüglich durch die mit den Kopfverletzungen verbundene Hirnerschütterung, und theils durch die von der Halsverletzung unzertrennliche Erstickung, insbesondere aber durch das gleichzeitige Zusammenwirken dieser beiden tödtlichen Gewalten, plötzlich getödtet worden sey," und ferner: „daß diese Verletzungen zu den unbedingt tödtlichen gehören."

Die Frage: „Kam der Verstorbene todt in's Wasser?" ist bereits im Obigen bejahend beantwortet, und daher können die Beweise dafür nur kurz wiederholt werden.

Der Verstorbene wurde durch die Kopf- und Halsverletzung und ihre Folgen plötzlich getödtet, und diese konnten nur durch äußere gewaltsame Einwirkung verursacht, — nicht durch ihn selbst — bewirkt werden, — und unmöglich durch's Stürzen in's Wasser entstehen. — Der Tod im Wasser kann nur durch Schlag- oder Stickfluß entstehen. Im Leichnam wurde kein Merkmal derselben, — weder Wasser im Magen, noch eine schäumende Flüssigkeit in den Luftwegen, — kurz, nirgends Zeichen gefunden, welche in den Leichnamen derer, die lebend in's Wasser kommen, niemals mangeln.

Der Verstorbene kann daher nur todt in's Wasser gekommen seyn.

Die uns endlich vorgelegte Frage: „Wie lange der Leichnam ungefähr im Wasser gelegen?" — können wir nur in sofern, als sie: „wie lange derselbe ungefähr todt sey?" heißen soll, — beantworten.

Die Dauer des Todes kann am Leichnam nur nach dem Grade der mit dem Tode beginnenden und immer fortschreitenden Fäulniß der weichen Theile beurtheilt werden. Nur schwankend kann dieses Urtheil seyn, so lange die Verhältnisse, in welchen der Leichnam war, nicht ausgemittelt sind, da Feuchtigkeit, Wärme und freier Luftzutritt die Fäulniß erweckt und befördert, hingegen Kälte, gehinderter Luftzutritt u. s. w. sie

beschränkt, verhindert, — auch selbst dem Tode vorhergegangene Einflüsse sie befördern oder verhindern können.

Wie groß der Einfluß dieser Verhältnisse auf die Fäulniß thierischer Organisation, und wie nothwendig daher ihre genaue Kenntniß zur Beurtheilung der Dauer des Todes derselben ist, zeigt selbst der vorliegende Fall, in welchem wir, nach dem unbedeutenden Fäulnißgrade, den wir bei der ersten Untersuchung am 21. Decbr. wahrnahmen, so wie nach dem, was wir über das Fortschreiten der Fäulniß vieler im Wasser gefundenen Leichname wissen, den Verstorbenen höchstens drei Wochen todt erachten konnten, obschon derselbe, wenn er in der kalten Jahreszeit unter Wasser versenkt, somit der Einwirkung der Luft entzogen war, eben so gewiß das Doppelte jener Zeit todt seyn kann. Dieses letztere als das Wahrscheinlichste anzunehmen, bestimmen uns folgende Gründe:

Der am 19. Decbr. im Rhein gefundene Leichnam war am 20. sehr stark gefroren, und mußte zur Untersuchung am 21. in der Nacht mit kaltem, und Morgens mit etwas erwärmtem Wasser aufgethaut werden. Derselbe wurde hierauf bis zum 24. in einer sehr großen Badewanne unter Wasser im Freien aufbewahrt, und, obschon das Wasser alle zwei Stunden bei Tag und Nacht erneuert wurde, war die Fäulniß desselben in diesen drei sehr kalten Tagen und Nächten dennoch viel weiter, als in der ganzen vorhergegangenen Zeit, fortgeschritten, und während der Section im geheizten Saale, dehnten sich alle Theile nicht nur sichtbar, sondern der Hodensack mit dem Gliede in eine große Blase aus, u. s. w.

Der Schädel war von den Haaren, die mit der Oberhaut bereits abgegangen, zum Theil entblößt, und das Gehirn von der Fäulniß so ergriffen, daß seine breiige Masse keine fernere Untersuchung gestattete. Wie jenes, wenigstens so lange der Leichnam auf dem Rhein getrieben, dem Luftzutritt, — so war dieses bei dem stärksten Frost dem Erfrieren mehr, als die übrigen Theile, die das Wasser umfloß und bedeckte, ausgesetzt, und somit in demselben auch nach dem Aufthauen bei höherem Wärmegrade das raschere Fortschreiten der Fäulniß bedingt,

welche jedoch auch wahrscheinlich die auf den Kopf eingewirkte äußere Gewalt begünstigte, — beförderte.

Die Eindrücke auf den Knieen (Nr. 30) können nach ihrer Lage, Richtung und Beschaffenheit kaum anders, als durch einen hier einwirkenden Strick verursacht worden seyn, der vielleicht dazu gedient, den Leichnam auf ein, neben demselben im Rhein getriebenes Tannenbort, um daran ein Gewicht, zur Versenkung desselben unter Wasser, zu befestigen, welches dadurch, daß die beiden Eindrücke eine und dieselbe Stelle auf dem erhabensten Theil der Kniee einnehmen, und die äußersten Seiten derselben nicht die kleinste Spur davon zeigten, sehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt. (!)

Düsseldorf und Crefeld, den 12., 21., 23. und 24. Januar 1817.

Von D. Servaes verfaßt *), von sämmtlichen übrigen Obducenten genehmigt und unterzeichnet **).

Da wir bei der Fonkschen Assise wieder auf dieses Protokoll zurückkommen; so dürfte es doch gut seyn, wenigstens vorläufig zu bemerken:

1) Daß der Stichwunde (Nr. 10 und 20 des Fundscheins) im Gutachten nur beiläufig (sub B.) und sehr oberflächlich Erwähnung geschieht.

2) Daß Cönen durch Hirnerschütterung vermittelst des Schlags (Nr. 8), und des Schlags oder Falls (Nr. 14) und Erdrosselung (Nr. 23) getödtet seyn soll! —

Der umsichtige Untersuchungrichter Hoffmann zu Trier, an welchen die Fortstellung der Untersuchung im Octbr. 1817 von Cöln verwiesen war, zog im Jan. 1818 von den zwei dortigen, erfahrnen Aerzten gleichfalls ein Gutachten über den

*) Servaes, dessen Amtssprengel Düsseldorf war, den aber v. Sandt nach Crefeld beordert, hatte das Gutachten allein ausgefertigt.

**) Die getrennten Theile des Kopfes wurden behutsam wieder vereinigt, und derselbe in Alkohol aufbewahrt.

Leichenbefund ein, auch wurden sie bei der Fonkschen Assise als Sachverständige abgehört *).

Dieselben bemerkten gegen die Obducenten:

1) Daß diese die Wunde Nr. 8 ganz unrichtig beschrieben.

2) Die Stichwunde Nr. 10 nicht mit einem Bandmesser zugefügt seyn könne.

3) Die Angabe Hamachers (wovon unten mehr): „daß Cönen durch einen einzigen Schlag getödtet worden,“ mit dem Leichenbefund nicht zu vereinigen stehe.

Zugleich hatte der Vertheidiger Aldenhoven vom Medicinalrathe und Professor v. Walther zu Bonn ein vom 6. Juni 1821 datirtes Gutachten **), und von der medicinischen Facultät zu Marburg ein Responsum d. d. d. 18. Decbr. 1821 ***) eingeholt.

Das Gutachten des v. Walther enthält folgende Resultate:

1) Hamachers Geständniß paßt nicht nur nicht auf den Fundbericht; sondern steht ihm e diametro entgegen.

2) Es ist blos wahrscheinlich, daß Cönen mehrere Wunden im Leben erhalten, aber durchaus nicht erwiesen.

3) Ganz unerwiesen ist, daß diese Wunde mit einer tödtlichen Hirnerschütterung verbunden gewesen, und nothwendig verbunden seyn müsse.

4) Die Wunden an und für sich enthalten keine hinreichende Ursache des Todes.

5 und 6) Es ist nicht wahrscheinlich, daß Eine der Wunden mit einem Bandmesser verursacht sey, — bei mehreren ist es unmöglich. —

7) Es ist zweifelhaft, daß Cönen erdrosselt worden.

8) Eben so unerwiesen ist es, daß er schon todt in's Wasser gekommen.

---

*) Fonk, Cr. Pr. S. 506.

**) Fonk, Cr. Pr. S. 507. — Kampf rc. II. S. 252.

***) Fonk, Cr. Pr. S. 68 ff.

9) Cönens Todesart ist daher noch keineswegs mit Zuverlässigkeit ausgemittelt, um darauf ein Erkenntniß zu bauen.

Da in dem Crefelder Obduction-Berichte angegeben war, daß die Wunde Nr. 8 bis auf den Schädel eingedrungen sey, ohne jedoch eine Verletzung oder nur eine Spur am Knochen selbst zurück zu lassen; so stellten die Marburger Aerzte bei mehreren frischen Leichen mit einem Bandmesser Versuche an, wobei sich ergab, daß eine so tief eindringende Wunde nie ohne Verletzung des Schädels entstehen konnte.

Die mündlichen Debatten der Aerzte bei der Assise *) über diese so sehr verschiedenen Ansichten dauerten über drei Tage. Hierbei überführte v. Walther die Obducenten, daß sie etwas behauptet, was sie unmöglich wissen konnten: daß nämlich das Hinterhauptbein sogar stark geröthet gewesen, da sich fand, daß die Hautbedeckungen desselben nicht abgenommen worden.

Desgleichen werden sie der Unwissenheit überwiesen, wegen des sub Nr. 13 bemerkten weißlichen Sterns.

Endlich stellen auch die Obducenten ganz neue Behauptungen auf, wovon das Obduction-Protokoll schweigt, und variiren in ihren frühern Ansichten.

Von Walther erklärt die angeblichen Sugillationen am Halse (Nr. 23 des Obd. Protoc.), woraus die Obducenten auf eine gewaltsame Erstickung schließen, für ganz gewöhnliche — Todtenflecken!!

Genug, der zum Theil der in Crefeld seit dem 10. Novbr. 1816 umlaufenden Sage angepaßte Fundbericht wurde, nebst dem darauf gebauten Gutachten, immer schwankender, und das offenbar nach diesem zugeschnittene Hamachersche Geständniß immer widersprechender.

*) Fonk, Cr. Pr. S. 524.

Eilfter Abschnitt.

Des General-Advokaten v. Sandt erste offene Schritte zu Fonk's Verderben. — Der Küper Christian Hamacher. — Das Kümpchen. — Das städtische Depot. — Esser. — Effertz.

Kaum hatte der v. Sandt den vorläufigen Fundbericht vom 21. Decbr. durch seinen Abgeordneten, ehe noch Jemand in Cöln etwas davon erfuhr, von Crefeld erhalten, als er den 22. d. M. spät Abends mit Gensd'armes in Fonk's Wohnung erschien *). Was eine solche Prozedur für einen rechtlichen Kaufmann ist, braucht nicht gesagt zu werden.

Er erschien, nebst Schöning, in eigener hoher Person, — aus purer menschenfreundlicher Schonung. (!!!)

Vergebens berief sich Fonk und dessen allgemein geachteter, zu jeder Caution erbötiger Schwiegervater auf Fonk's unbescholtenen Wandel, auf den Mangel allen Verdachts einer Flucht; vergebens bat die trostlose Frau, weinten die Kinder. Immittelst nahm der feine Menschenkenner (!) v. Sandt jeden Schritt und Tritt, jedes Wort zu geheimem Protokoll: — Fonk (der nebst seiner Gattin eben im schwiegerväterlichen Hause den Abend in stiller Eintracht zu verleben gedachte,) sey bestürzt, gerührt, verlegen und zornig gewesen **).

---

*) Hierbei stellte Herr von Sandt drei Personen vor: die des Schröderschen Arbitre, des Staatsprokurators und des Generaladvokaten. Es war eine wahre Sequestration de personne, — welche der Regel nach nur vom Staatsprokurator, — der Herr v. Sandt nicht war, — vorgenommen werden kann. (Code d'instruction criminelle. Art. 615, 616. — Code pénal. Art. 184.) — Wir werden unten hören, wie er sich zu entschuldigen sucht.

**) Dagegen hatte der Polizeiinspektor Schöning keine Befangenheit, keinen verzogenen Mund, kein verlängertes Gesicht, keine spitziger werdende Nase an Fonk, bei jenem überraschenden Auftritt, bemerkt! — (Fonk, Cr. Pr. S. 347.)

Ich frage jeden meiner edlen Leser, wie er sich bei einem solchen feindlichen Ueberfalle in den späten Abendstunden, bei einem solchen Gewaltschritte gegen den Hausfrieden, welchen der Staat jedem Bürger zusichert, zu dem man sich einer groben Missethat nicht versehen kann, — benommen haben würde *)?

Der v. Sandt scheint hierbei so raisonnirt zu haben:

1) Schröder, Hahnenbein und Elfes behaupten: „Fonk habe Erstern gewaltig betrogen, seine Bücher verfälscht und deshalb Cönen die Vorlegung des Hauptbuchs hartnäckig verweigert, auch deshalb den Vorsatz gefaßt, diesen bei Seite zu schaffen."

2) Nachdem Cönen verschwunden, hat das fast allgemeine Gerücht Verdacht gegen Fonk verbreitet. Freund Guisez berichtet: „daß Cönen in ein unverdächtiges Haus, unter einem nicht gefährlichen Vorwande, gelockt, erschlagen, und, als Waare verpackt, aus der Stadt gebracht worden." Jetzt haben wir es heraus, daß Cönen nicht durch Räuber gefallen seyn kann, da sich doch die Uhr bei ihm gefunden. Ferner haben die Obducenten gefunden: „daß Cönen mit einem stumpfen Instrumente erschlagen, zu gleicher Zeit erdrosselt, und so an Hirnerschütterung und Erstickung, — zwei absolut tödtlichen Todesarten, — gestorben sey."

„Hier haben wir ja das Bandmesser, welches Fonk (?) gut zu brauchen verstand, und seinen Küper Hamacher leibhaftig!"

Deine unsichtbaren Trabanten haben beide schon lange umschlichen!

3) Das Publikum sucht den Mörder des trefflichen, bescheidenen, tugendhaften Cönen. Du bist es also deinem Ruhme, der Ehre der Cölner Polizei, als deren Chef, schuldig, ihn an's Licht zu ziehen.

*) „Mein Haus ist mein Castell!" — rühmt sich mit Recht der stolze Engländer. Auch in Frankreich sind die Gesetze des Hausfriedens sehr streng. Aber was helfen die besten Gesetze gegen Beamten-Willkühr?

Allein, so löblich dieser Amtseifer (?) scheinen mag, so hätte doch der Herr v. Sandt bedenken sollen:

1) Daß der Staat zwar Leben, Ehre und Eigenthum seiner Bürger gegen Bösewichter zu schützen, die Pflicht und das Recht hat; daß er aber dabei vorsichtig zu Werke gehen müsse, damit nicht ein Unschuldiger zur Untersuchung, oder gar zu harter Bestrafung gezogen werde; sonst wäre das Mittel fürwahr schlimmer, als das Uebel.

2) Daß er bereits, als Schröders Freund und Arbitre, Fonk's Gegner war, mithin zwei nicht wohl zusammenpassende Personen nicht vereinigen dürfe.

3) Daß er, als Arbitre, bereits seit fast einem Monat sämmtliche Bücher und Rechnungen Fonk's genau von verpflichteten Kaufleuten habe prüfen lassen und selbst geprüft habe, wobei Schröder und Hahnenbein als Lügner befunden worden, dagegen Fonk bedeutende Forderungen an Ersteren nachgewiesen, wie das unterm 20. Januar 1817 von dem Schröderschen Schiedsrichter v. Sandt nolens volens unterschriebene Urtel besagt *).

4) Daß er (v. Sandt) den Urheber jenes Gerüchts kannte, ohne daß der arme Fonk gegen die ihm unbekannten Verleumder von der Polizei geschützt wurde.

Genug, Fonk wurde mit Gensd'armes in seinem Hause bewacht, während die so verdächtige Italienerin am folgenden Tage mit einem Polizeipasse (laut Zeugniß des Herrn Präsidenten v. Struensee) — nach Coblenz reis'te, — von welchem Passe jetzt Keiner der drei Polizeiinspectoren wissen will, wer ihn ausgefertigt hat **).

Wenn man die Angabe über die von der Polizei in dem so höchst verdächtigen Schumacherschen Hause gehaltene Un-

*) Fonk, Kampf rc. I. S. 69 ff.

**) Fonk, Cr. Pr. S. 194, 197. — Unbegreiflich ist es, daß man in der ganzen Untersuchung nie wieder auf diese Buhldirne zurück gekommen ist, deren Aufenthalt doch ohne viele Mühe hätte ausgeforscht werden können!

tersuchung prüft; so muß man sich billig über die Oberflächlichkeit wundern, womit man zu Werke gegangen. Es konnte darüber keine schriftliche Notiz zu den Acten gebracht werden, als der aus dem Gedächtniß am 29. Januar 1817 niedergeschriebene Bericht von Guisez *).

Erst am 30. Decbr. bedachte Herr v. Sandt, daß er dem Staatsprokurator in's Amt gegriffen, ohne, wie die Gesetze verordnen, einen Verhaftbefehl vom Untersuchungsrichter zu haben, und machte zu dem Ende einen Antrag an den aller Achtung werthen Verkenius, worin er die vermeintlichen Motiven aufstellte, aber davon, daß Fonk bereits durch Gensd'armes in seinem Hause verhaftet war, wohlweislich schwieg **).

Vortrefflich antwortet der alte, erfahrne Richter, Menschenkenner und Bürgerfreund Verkenius unter demselben Dato ***):

„Das öffentliche Gerücht gegen Fonk scheint entstanden zu seyn, oder doch wenigstens sich ungemein verbreitet zu haben, durch die vielleicht etwas zu vorlauten Aeusserungen der Polizei-Beamten, und die darauf gestützte harte Sprache des Schröder, und der zahlreichen Verwandten und Freunde des Cönen †).

Am folgenden Tage wiederholte der v. Sandt den vorigen Antrag, welcher unter'm 1. Januar 1817 dasselbe Schicksal hatte.

---

*) Man sieht nicht einmal aus den gedruckten Acten, ob vor dem Untersuchungrichter die Schumacherschen Aussagen eidlich bestärkt worden sind! — Welche willkührliche Zusätze noch nach Jahren diesem Berichte nachgetragen wurden, so wie es eben nöthig schien, — und wie kahl sich Guisez deshalb zu rechtfertigen sucht, — ergeben die Acten.

**) Fonk, Cr. Pr. S. 337. } ist am Ende dieses Abschnitts
***) Ebendas. S. 338, 339. } abgedruckt.)

†) Verkenius wußte gewiß mehr, als das ganze Publikum!!! und der Verfasser dieses! —

Bei der Berathschlagungskammer des Kreisgerichts, wo er anklopfte, wurde er zum drittenmal abgewiesen, — zum viertenmal versuchte der Unermüdliche sein Heil beim Appellhofe, der die nämliche Antwort gab, — und, da endlich auch der Cassationhof sein Ohr vor ihm verschloß, kehrte er untröstlich und immer erbitterter am 5. Januar zum alten Murrkopf Verkenius zurück, der aber, nachdem er Fonk abgehört, um nichts nachgiebiger gegen v. Sandts zudringliches und rechtswidriges Begehren war.

Am 6. Januar bequemte sich endlich Letzterer, die so übereilt und gegen die Gesetze bei Fonk eingelegten Gensd'armes ganz in der Stille wieder zurück zu ziehen, da er eine schwere Verantwortung befürchten mußte.

Inzwischen brütete der, durch diesen zum sechstenmal von allen Instanzen zurück gewiesenen Antrag, auf das empfindlichste gekränkte Stolz des General-Advokaten über einem großen Meisterschlage gegen den unglücklichen, bisher angeblich mit Schonung behandelten Fonk, nachdem dieser sogar den ihm wohlmeinend vom Schröderschen Arbitre nochmals angetragenen Vergleich mit Schröder abgewiesen.

Denn nachgerade war es bei ihm zur fixen Idee geworden, daß Fonk Cönens Mörder sey, und er (v. Sandt) allein das Wahre durchschaue, alle Andersdenkende aber entweder kurzsichtige Schwachköpfe, oder von Fonk Bestochene seyen. Wir erinnern uns noch, was er oben in der Rechnungsache dem ganzen hochpreißlichen Appellhofe geboten, als derselbe nicht nach seinem Kopfe, — mithin partheiisch für Fonk (?!), — gehandelt hatte.

Der erste Hauptangriff gegen die Fronte war abgeschlagen; — man hoffte nun von der Seite her den Zweck leichter zu erreichen! —

Der Küper (Faßbinder) Christian Hamacher hatte mit seiner Frau ein Kind, besaß ein kleines Haus unweit der Wohnung des Polizei-Inspectors Schöning und des Schumacherschen Bordells. Er hatte mehrere Brüder, von welchen Adam Hamacher, ein Ackermann in Sinnersdorf, 3 Stunden von Cöln, unten näher erwähnt werden wird; Matthias Hamacher, ein Bäcker in Cöln, und Johann Hamacher, Ackermann im Dorfe Claisen.

Der Küper Hamacher arbeitete fleißig, bald allein, bald mit Andern, besonders mit dem Küper Ulrich (der unten auch wieder vorkommen wird), für die Kaufleute und Gastwirthe, am mehresten aber seit 1809 für Fonk. Er war, wie dieser selbst (Fonk, Cr. Pr. S. 86) ihn schildert, ein unerträglicher Schwätzer und einfältiger Prahler, der sich bei jeder Gelegenheit wichtig zu machen suchte. Uebrigens war er, nach dem Zeugniß seiner Nachbarn, ein friedliebender und ehrlicher, leichtgläubiger Mensch, der wegen seiner kleinen Schmuggeleien besonders um die Gunst der Polizeibeamten buhlte, und vor den großen Herren den tiefsten Respect hatte, Abends in den Kneipen gern seine Pfeife rauchen, ein Glas Bier oder Wein trinken, ein Spielchen um einige Stüber machen, und Stadtneuigkeiten erzählen hören, oder selbst erzählen mochte.

Hamacher führte über seine Arbeiten bei Fonk ein Buch nach den Tagen, an welchen er für ihn gearbeitet, und erhielt alle Vierteljahre seinen Arbeitlohn ausgezahlt.

In seiner Muttersprache, wie im Schreiben, scheint er, nach Ausweis der Acten, nur wenig geübt zu seyn, daher er sich oft sehr unbestimmt und dunkel ausdrückt. Daß Menschen seiner Bildung und Lebensart langes müßiges Sitzen in einem Gefängnisse, bei magerer Kost und Entbehrung der gewohnten Genüsse, des Weins, Branntweins, Tabaks, geselligen Schwatzens u. s. w., bald zur größten Tortur wird, lehrt die tägliche Erfahrung.

Auf diesen gemüthlich dummen Menschen hatte die Polizei, als auf ein bequemes Mittel zum Ziele, ihr Augenmerk gerichtet.

Er hatte, nachdem er von Fonk seinen Quartallohn erhalten, für, an Schröder verkaufte Fässer, von Elfes circa 40 Thlr. eingenommen, sich dafür zu Weinachten ein Schweinchen, neue Stiefeln gekauft, und war mit Frau und Kind ein paarmal zu Biere gewesen; — alles dieses wurde dem v. Sandt als ein höchst verdächtiger Beweis großen unredlichen Verdienstes aufgetischt. Ja, er soll sogar, als man gelegentlich auf das Gespräch über Cönens Verschwinden und das deshalb umlaufende Gerücht kam, gegen seinen Kameraden Ulrich geäußert haben:

„Ich glaube, daß Herr Fonk nichts davon weiß; — Cönen ist noch in der Stadt; ich konnte ihn mit den Händen greifen; wo er aber ist, weiß ich nicht."

Ferner soll er, unter Vorzeigung seines Bandmessers, geäußert haben:

„Das ist das Ding, — das soll die Leute mopsen (tödten) können *).

Bei dem allen schien dennoch der Pinsel Hamacher durch diese Sage ebenfalls argwöhnisch geworden zu seyn, ob sie nicht Wahrheit enthalte? — und suchte heimlich im Packhause hinter den Fässern, ob nicht Cönens Leichnam dort versteckt sey? — (vielleicht nach den 3,000 Francs lüstern.)

Noch muß erwähnt werden, daß (laut Guisez's zu seinem Bericht vom 29. Januar erstatteten Nachtrags vom 4. Febr. 1817) (s. Fonk, Kampf ꝛc. I. S.226) Schöning in der letzten Zeit ein auffallendes Andringen Hamachers an sich bemerkt, und Guisez darauf aufmerksam gemacht haben will **).

---

*) Wäre dies auch erwiesen, — obschon Hamacher es läugnet, so würde das erstere nur eine, wahrscheinlich auch von Andern geäußerte Vermuthung seyn; letzteres enthält bloß eine, nach seiner Art geäußerte Ironie über das umlaufende Geschwätz.

**) Schöning erzählt auch: „daß er, als Nachbar Hamachers, diesen eines Abends zu sich bestellt, hinterm Lichtschirm gesessen, als dieser kam, und er ihn gegenüber sitzen lassen. Hier habe ersterer angefangen, von der Geschichte zu sprechen, und daß gegen Fonk und ihn (Hamacher) Verdacht obwalte. Als er nun nach und nach den Lichtschirm erhoben, habe er bemerkt, daß Hamachers Nase sich verlängert, und derselbe in bedeutender Verlegenheit gewesen sey. Der schlaue (?)

Es wurde daher unter ihnen eine Zusammenkunft im Kümpchen auf den 27. Januar 1817 verabredet. Beide erzählen nun:

„Sie hätten dort Rüdger Hilgers, Lauterborn, van Hees, Leven und Christian Hamacher getroffen."

„Letzterer habe sehr vertraut mit Hilgers gethan, und beide sich wiederholt in die Ohren geraunt. Hamacher sey dann an den Tisch, wo sie beide gesessen, gekommen, habe sich zu ihnen gesetzt, und sich an Schöning gedrängt. Hier sey unter anderm auch von dem Verdacht gegen Fonk und dessen Küper gesprochen, worüber Hamacher verlegen, dessen Kinn und Nase immer länger und spitzer geworden, und habe nach Ausleerung seiner Weinflasche fortgehen wollen, sich aber, als ihm Leven ein Glas aus der seinigen angeboten, bewegen lassen, noch eine Flasche zu fordern, mit den Worten:

„Fonk muß doch alles bezahlen *)! (?)""

Hamacher aber, als er dies gewahr worden, habe sich plötzlich entfernt."

Was mag in dieser Periode dem lauschenden Chef nicht alles von seinen Untergebenen aufgebunden worden seyn!?

Nothgedrungen müssen wir die Leser mit diesen Erbärmlichkeiten langweilen, da man bei der Untersuchung auf diese Dinge ein sehr großes Gewicht gelegt hat, und wir den Vorwurf befürchten müßten, in der Erzählung bedeutende Lücken gelassen zu haben.

*) Hamacher, Cr. Pr. S. 99, 147. — Fonk, Cr. Pr. S. 187, 342.

Hierbei können wir einen besondern Umstand beim Zeugenverhör nicht unbemerkt lassen. — S. 83 der Hamacherschen Acten giebt Guisez an: „Lauterborn — der Bruder des Präsidenten!! — sey mit anwesend gewesen. Er habe denselben früher nicht gekannt, sondern Schöning ihm auf seine Frage: „Wer jener sey?" dies gesagt, und doch hatte (nach des Vertheidigers Behauptung) Guisez in seinem Berichte an v. Sandt gesagt:

„Wir erkannten Lauterborn."

Diese Angabe sey also falsch. (!) —

Guisez: „Jener Bericht enthalte bloß Privatnotizen (!?) (also in diesen waren Unwahrheiten erlaubt?) an v. Sandt."

Präs.: „Der Vertheidiger verwechselt unrichtig mit unwahr. (!!)"

Dieses wird von beiden auf ihren geleisteten Eid versichert. (!!?)

Und dennoch scheint diese ganze Geschichte ein Mährchen zu seyn.

Denn:

1) Hat Rüdger Hilgers in seinem Verhör vom 1. März 1817 zu Protokoll ausgesagt:

„Er sey am 30. Januar von Düsseldorf nach Cöln gekommen, wie sein dort visirter Paß besage, und habe Hamachern vorher nie gekannt."

2) Ergiebt sich aus dem Vorgange vom 30. Januar, daß Hamacher und Rüdger Hilgers einander ganz unbekannt waren, und doch sollen beide schon am 27. so vertraut gewesen seyn!? —

3) Verwechselt Guisez in seinen Angaben von obigem Vorfall offenbar die Thatsachen des 30. damit.

4) Warum hat Guisez in seinem Berichte vom 29. Januar an v. Sandt dieses merkwürdigen Vorgangs vom 27. nicht mit einer Sylbe gedacht, da er ihm doch lebhafter im Gedächtniß schweben mußte, als am 4. Februar?? —

5) Man hat auch keinen der bei jenem Vorfall angeblich vorhandenen Zeugen darüber befragt.

Den Lesern bleibt das Urtheil über die Glaubwürdigkeit solcher Polizeibeamten, nach solchen Proben, lediglich anheimgestellt.

Jetzt zur Sache! —

Statt des obgedachten unverdächtigen Hauses, wo Cönen hingelockt seyn sollte, wurde am 30. Januar 1817 der Küper Hamacher, — auch unter einem nicht ge-

---

Warum ließ der Präsident diese Dunkelheit unaufgeklärt? — War es wirklich ein Bruder des Präsidenten? — Welches? — In solcher Gesellschaft?!!

Es ergiebt sich bei der Untersuchung, daß Lauterborn Schwager des — Rüdger Hilgers war!!

fährlichen Vorwande, in das für ihn gleichfalls unverdächtige

Kümpchen *)

gelockt, wo das Lebensglück von fünf unbescholtenen Familien begraben werden solle.

Da nämlich sich keine neuen Verdachtgründe gegen Fonk auftreiben ließen, jedoch von Hamacher gute Nachrichten, wie wir gehört haben, am 29. Januar eingegangen waren; so mußte ein sogenanntes Clameur public, welches den Generalprocurator nach den Gesetzen berechtigt, ohne einen Verhaftbefehl Jemanden zu verhaften, herbeigeführt werden. Man konnte hoffen, den dummen, geschwätzigen, zum Trunk geneigten Hamacher in Schlägerei zu verwickeln, und vielleicht gar auf verdächtigen, oder wenigstens als verdächtig zu deutenden Reden zu ertappen.

Der seitdem verstorbene Weinhändler Leven, des v. Sandt's Freund, wurde von Schöning bewogen, den Wirth des Kümpchens, Flohr, zu veranlassen, daß Hamacher den 30. Abends, unter einem unverdächtigen Vorwande, in's Kümpchen komme. — Flohr bestellte ihn zum Weinabziehen, leerte im Keller einige Flaschen mit ihm, und nach der Arbeit schickte er ihm noch eine Flasche in's Gastzimmer.

Hier hatte sich inmittelst folgende saubere Gesellschaft, ohne Zweifel auf Bestellung, zusammen gefunden:

1) Der Wirth Flohr, — welcher im vorigen Jahre zu Berlin als Vagabond verhaftet wurde.

2) Rüdger Hilgers, — der zu dieser Expedition nach Cöln ausdrücklich verschrieben zu seyn scheint, und bei der Polizei erklärte: „Er komme, die vom Herrn v. Sandt ausgebotenen 3.000 Francs zu verdienen. — Dieser Bösewicht wurde als Mitglied einer Räuberbande von einigen 40 Mann, und Kamerad des geräderten Raubmörders Fetzer, welche im Jahre 1796 die Gegenden am Rhein mit Mord und Brand unsicher machten, gefangen, gebrandmarkt, und zu

*) Fonk, Cr. Pr. S. 110 ff. — Hamacher, Cr. Pr. S. 213 ff. 343 ff.

16jähriger Kettenstrafe verurtheilt, welche er in Wesel verbüßte. Er wurde in der Folge begnadigt, und zum Polizeispion avancirt *). —

Nach seiner im Jahre 1818 anderweit erfolgten Verurtheilung erließ, auf Befehl des Königl. Preuß. Justizministers v. Beyme, die Immediat-Justiz-Commission zu Cöln unterm 23. Novbr. 1818 an alle General-Advokaten ein ernstliches Abmahnung-Schreiben **).

Und dennoch wurde dieser Kerl noch im J. 1820 bei der Hamacherschen Assise gegen des wackern Aldenhofen Protestation als Zeuge

---

*) Wie dieser Bube unter ausdrücklicher Firma der löbl. Polizei und dem dadurch sich verschafften Beistand, in der Gegend um Trier, noch im J. 1818 unschuldige Menschen bis auf den Tod gemartert, wogegen die abgeschafften Torturen nicht in Vergleich kommen, davon liefert: „Fonk, Kampf für Wahrheit u. Recht, (II. S. 373 ff.)" die Actenstücke. — Man vergleiche die „actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den Ufern des Rheins, (2ter Theil. Cöln, 1804. S. 197 ff.)."

**) S. Fonk, a. a. O. II. S. 247. — Jene an sämmtliche Generaladvokaten gerichtete Weisung lautete folgendermaßen:

„Wir haben bei mehrern Untersuchungen die Bemerkung gemacht, daß von Seiten des öffentlichen Ministeriums von Instructionsrichtern und andern Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei zuweilen Leute zu Ausspähung von Vergehen und Ertappung von Verbrechern adhibirt werden, welche des dazu erforderlichen Grades von öffentlichem Vertrauen durchaus unwürdig sind, und als viel zu schlechte Mittel erscheinen, als daß ihre Wahl durch den beabsichtigten edlen Zweck gerechtfertigt werden könnte."

„Statt auf größere Befestigung des Zutrauens zwischen Obrigkeit und Unterthanen zu denken, wird dadurch ein entfernendes Mißtrauen herbeigeführt; die Bande der Freundschaft zwischen Bekannten und friedlichen Familien werden gestört; es wird damit auf Terrorismus hingearbeitet, und nicht selten werden durch jene schlechten Subjecte unschuldige Menschen verführt, fälschlich denunzirt, und Verfolgungen oder gar Mißhandlungen ausgesetzt, wie eine neulich zu Coblenz abgeurtheilte Untersuchungsache wider Joh. Rüdger Hilgers den empörendsten Beleg liefert."

„Wir ersuchen daher Sie, Herr General-Advokat! die Unterbehörden gegen jenen Mißbrauch nachdrücklich zu warnen, und auf dessen Verhütung selbst zu invigiliren."

„Cöln, d. 23. Novbr. 1818."

„Königl. Immediat-Justiz-Commission.
(gez.) Sethe."

vereidet, und wiederholt im J. 1821 gegen Fonk abgehört!!

3) Der Rattenfänger und Giftkugelhändler van Hees, — Polizei-Spion! —

4) Der Weinhändler Leven *) (welcher nachher verstarb).

5) Lauterborn, der Schwager Rüdger Hilgers **).

6) Der Polizei-Inspector Schöning, welcher, nachdem er das Terrain in Augenschein genommen, mit einer Prahlerei, um Hamacher zu schrecken, sich zurückzieht.

Welch eine auserlesene Gesellschaft zu dieser Haupt- und Staats-Action hier zusammen kam!! — in welche Hamacher, wie ein Schlachtschaaf, gelockt wurde!

Bei Hamachers Eintritt sitzt Rüdger Hilgers ganz allein, — als Fremder.

Hamacher, der schon einen bedeutenden Rausch hat, und immer forttrinkt, wird von Flohr, Leven und van Hees zum Kartenspiel eingeladen. — Während dessen beginnt man, von Cönens Ermordung zu sprechen. — Rüdger Hilgers fängt an: „Es soll ein Küper von Fonk deshalb in Verdacht seyn." Hierauf hatten Andere zu Hamacher gesagt: „Das bist Du ja!" Worauf dieser erwiedert: „Er sey der Küper von Fonk; — diese Geschichte werde nie herauskommen." —

Jetzt habe Schöning gesagt: „Er sey schon so manchem (!?) Verbrechen auf die Spur gekommen, und werde ohne Zweifel auch den Urheber dieses Mords entdecken;" — worauf er fortgegangen.

Nun wird Hamachern ein Glas mit Blut (welches van Hees aus dem geritzten Finger hineingetröpfelt) und Wasser mit den Worten vorgehalten: „Sieh, das ist Menschenblut!" — Davor soll Hamacher zurückgeschreckt seyn.

Nun trat Rüdger Hilgers mit einem Bandmesser vor Hamacher, unter dem Vorhalt: „Du hast meinen Freund Cönen auf

*) Er soll, nach Aldenhovens Behauptung (Fonk, Kampf rc. I. S. 147), ein Freund des v. Sandt seyn, mit welchem er alles verabredete! —

**) Im J. 1822 war er ganz verschollen. (Fonk, Cr. Pr. S. 38.)

ein Bret gebunden, worin eiserne Nägel sind *), und woran Cönens Haare hingen, und ihn an einem Platze, wo viel Strom ist, in den Rhein geworfen. Du hast ihn mit dem Bandmesser auf den Kopf geschlagen, und mit dem Stiel auf die Brust gestoßen **).

Hamacher ruft wiederholt: „Davon weiß ich nichts! — laßt mich in Ruhe!"

Als jedoch Hilgers unaufhörlich diese Aeußerungen wiederholt, werden beide handgemein; Hilgers wirft Hamachern über ein Canapee, Letzterer greift ihm unter die Halsbinde. Hierbei soll, nach einigen Zeugen, Hilgers gesagt haben: „Du hast mich eben so morden wollen, wie Cönen." Andere wollen es anders gehört haben.

Früh 2 Uhr schickte Hilgers den van Hees nach den Gensd'armes, deren drei (welche schon vor dieser Zusammenkunft dazu beordert waren,) gegen 3 Uhr erschienen.

Man redete Hamachern zu, sich mit Hilgers und ihnen abzufinden. Er borgte von Flohr Geld, und gab es einem Gensd'arme; ließ 10 Flaschen Wein kommen; alle Anwesende waren bereits, oder wurden noch völlig betrunken, und so dauerte der Lärm bis Morgens 7 Uhr, wo Hamacher in's

städtische Depot (Polizeigefängniß, Verwahrungshaus)

abgeführt wurde ***).

Als er hier den Rausch ausgeschlafen hatte, erhielt seine, ihn an hoher Einfalt und Leichtgläubigkeit, wo möglich, noch übertref-

---

*) Offenbar nach dem Fundbericht ausgedacht!

**) Welch ein Criminalrichter ist an diesem Hilgers verdorben! —

***) Bei der Fonkschen Assise wollte Niemand den Urheber dieses nächtlichen Bacchanals mehr kennen, und es ist auffallend, wie heuchlerisch Guisez, Schöning u. s. w. nicht Ausdrücke genug finden können, ihren Abscheu gegen diesen Vorgang lebhaft genug zu bezeigen, — den sie selbst eingeleitet, und dessen Folgen sie so geschickt zu benutzen suchten, — mit welchem Glück? — wird sich bald ergeben. — — Sonderbar ist es, daß deswegen keiner der Theilnehmer zur Verantwortung und Strafe gezogen worden, — außer das Schlachtschaaf Hamacher.

fende Ehefrau, durch Schönings nachbarliche Gunst, Erlaubniß, den armen Sünder zu besuchen, nachdem man die kluge Maasregel getroffen, die Eheleute durch zwei Polizeispione, wovon Einer unter dem Tischteppich, der Andere in der Nebenkammer im Hinterhalt gelegt war, behorchen zu lassen.

Erst wurde sie, dann Hamacher eingelassen, worauf folgendes Gespräch begann:

Er: „Wie hast Du denn erfahren, daß ich hier bin?" — Sie: „Von dem, den es angeht *)!" — Er: „Was sagen die Leute dazu?" — Sie: „Man hätte nun den, der Cönen erschlagen!" — Er (seufzend): „Sagen sie das?" — (Nach einer Pause.) Sie: „Was wird Fonk dazu sagen? (daß Du Dich besoffen, und Prügelei angefangen, und nun im Strafarrest sitzest?)" — Er: „Was wird er sagen? — Für den thue ich es ja!"

Ueber diese letzten Aeußerungen sind die beiden Horcher in gewaltigem Widerspruche. Der unter'm Tische behauptet, sie in der gegenwärtigen Zeit: „Für den thue ich es ja!" — der in der Kammer in der vergangenen Zeit: „Für den habe ich es ja gethan!" vernommen zu haben. — Unstreitig wird der Leser dem Erstern, als dem Nächsten, den Vorzug geben.

Auch über den Sinn dieser Antwort eines freilich in der Muttersprache ungeübten, von den Folgen der Nachtschwärmerei, womit ihn die Polizei auf seine Kosten traktirte, noch betäubten Küpers hat man sich gewaltig die Köpfe zerbrochen. — Die Sandtianer wollen sie auf Cönens Ermordung in Fonk's Hause deuten; — die Fonkianer **) bestehen auf das Präsens, und wollen sie für den Vorfall der letzten Nacht im Kümpchen deuten, wo Hamacher allerdings Fonk's guten Namen, auf Küperart, zu vertheidigen meinte. — Wer von

*) Gern hätte man dies auf Fonk gedeutet; aber es ergab sich klar, daß Ulrich damit gemeint war. —

**) In diese beiden Partheien theilte sich nämlich, wie Benzenberg in seinen Briefen meldet, das dortige Publikum. — Erstere soll, nach neueren Berichten, nach und nach immer schwächer und kleinlauter werden.

Beiden Recht hat, müssen wir dem Gewissen und der Ueberzeugung der unpartheiischen Leser lediglich überlassen *).

Wenigstens wird jeder unpartheiische Leser dieses Vorgangs zugestehen, daß, hätte Hamacher wirklich Theil an Cönens Morde, oder nähere Kunde vom Thäter gehabt, die beiden einfältigen Eheleute, welche ganz allein zu seyn glaubten, sich gegen einander sicherlich in unzweideutigeren Ausdrücken geäußert, und über das, was zu thun sey, gerathschlagt haben würden, wozu der Vorfall im Kümpchen so dringende Veranlassung gab. Daß sie aber auch kein Wörtchen dieser Art hören ließen, ist ein starker Beweis für Hamachers, und somit auch für Fonks Unschuld. Daher die dürftige Ausbeute, welche die Horcher davon brachten! — Wie hat man nicht daran gekünstelt, um solche gegen Fonk zu drehen!

Nachdem die ehrliche Hausfrau traurig Abschied von ihrem Manne genommen, dieser in sein Gefängniß zurückgeführt, und die Gensd'armes wieder unter dem Tische und aus der Kammer hervorgekrochen waren und Bericht erstattet hatten, — brachte die Hamacherin eine silberne Zuckerdose, welche sie von ihrem Schwager, Johann Hamacher, als Pathengeschenk erhalten haben wollte, zur Mad. Schöning, die aber solche sofort zurück schickte **).

---

*) Eine, bei den Assisen in den Reden der Prokuratoren und — Präsidente sehr häufig wiederholte Redensart! — —

**) Schöning rapportirte dieses sofort dem Herrn v. Sandt, — der auch das Geringste, was gegen den verhaßten Fonk gedeutet werden konnte, nicht aus den Augen ließ, und darüber eine weitläufige Nachforschung anstellte. — Es ergab sich, daß das Gefäß von einem gewesenen Geistlichen für 22 Kronenthaler erkauft war. — „Ha! ein Geistlicher! — Fonk ist Neffe des General-Vikars in Aachen! — Wer hat das Geld herbeigeschafft?" — Die Hamacherin mußte das Gefäß, so sorgfältig sie es bei der Haussuchung versteckte, wieder herausgeben, um es als corpus delicti ad acta zu nehmen. — Aber der Geistliche, — Wolf, — war bereits seit geraumer Zeit von allen Würden und Aemtern seines Standes ausgeschlossen worden, — mithin obige Vermuthung — falsch. — —

Hamacher saß nun wieder allein, und machte Calender. Siehe! da sorgte der menschenfreundliche v. Sandt für Gesellschaft! Er ließ ihn zum Schiffknecht

Esser ***),

einem abgefeimten Diebe, setzen!

Dieser Kerl war bereits wegen Diebstahls und Schlägerei wiederholt bestraft, und saß eben wieder, — wegen Prügelei mit dem Gefangenwärter, — wurde aber, als sogenannter Freigänger, zu listigem Ausspioniren der Gefangenen und selbst der Gefangenwärter gebraucht. Er wußte sich bei dem gutmüthigen Hamacher bald einzuschmeicheln, beredete ihn zum Briefschreiben an seine Frau und andere Bekannte, und trug diese Billets-doux zu dem v. Sandt, der die zu seinem Zwecke tauglichen Zettel abgehen ließ, die andern — zurückbehielt.

Fast täglich hatte dieser Kerl geheime Conferenz mit v. Sandt, trug ihm Wahres und Falsches, — wie er glaubte, daß es diesem angenehm seyn möchte, — nebst den Antworten auf Hamachers Billets zu, und erhielt neue Instruction wegen Hamachers fernerer Bearbeitung.

Gleich Anfangs suchte Hamacher, auf Esser's Rath, Zeugen zu erhalten, daß er am 9. November 1816 Abends in der Schenke zum dicken Thomas, oder sonst wo, gewesen. — Er schrieb deshalb Briefe an seine Frau durch Esser. — Daß die Zechbrüder sich im Februar 1817 nicht mehr erinnern konnten, ob sie ihn am 9. November 1816 gesehen, — oder sich nicht erinnern wollten, — ist leicht begreiflich.

Eben so brachte Esser Hamachern von Zeit zu Zeit Nachrichten von seiner Frau, Fonk und Andern, welche dieser für Evangelien hielt.

So z. B. band er ihm einstens auf: „Foveaux habe seiner Frau 4,000 Thlr. bieten lassen, wenn ihr Mann den von Fonk verübten Mord auf sich nähme, und veranlaßte seinen Genossen, einen Brief darüber an seine Frau zu schreiben. Dieser lautet ungefähr:

***) Hamacher, Cr. Pr. S. 127 ff. — Fonk, Cr.-Pr. S. 268 ff.

„Was hast Du lieber? — 4,000 Thlr., die Foveaux für Uebernahme von Fonk's That bietet, oder Deinen Mann, meine und Deine Ehre? — Wir sind zwar arm, aber ehrlich und von ehrlichen Familien; — das wollen wir auch bleiben! — Nun kannst Du mir Antwort schicken, und heute Abend den Herrn v. Sandt bestellen."

Dieses wurde vom Herrn v. Sandt, als ein wichtiges Beweis-Dokument gegen Fonk, zu den Acten genommen.

Esser trug nachher dieses Mährchen auch der Ehefrau zu.

Durch diesen Kniff mußte natürlich bei den einfältigen Eheleuten die feste Ueberzeugung entstehen, daß Fonk wirklich Cönens Mörder sey. — Wir werden unten weiter hören, wie darauf fortgebaut wurde *).

Durch Esser wurden nun auch dem Hamacher Aeußerungen entlockt, oder angedichtet, welche auf des Küpers Ulrich Theilnahme schließen ließen.

Nunmehr glaubte der General-Procurator hinlänglichen Grund zu haben, die Verhaftung der Complicen zu verlangen.

Er trug daher am 10. Febr. 1817 (zum siebentenmal) bei dem würdigen Verkenius in einem umständlich motivirten Communikate auf Verhaftbefehl gegen Fonk, Christian Hamacher (der bis jetzt wegen Schlägerei bloß Strafe im städtischen Polizei-Gefängniß [Depot] verbüßte), und Gerhard Johann Ulrich — an.

---

*) Man sehe den meisterhaften, partheilosen Bericht des trefflichen Untersuchungsrichters, Herrn Hoffmann, beim Kreisgericht zu Trier, an dessen Berathschlagungskammer vom 29. Mai 1818, — in „Fonk, Kampf 2c. I., besonders S. 28," — auch abgedruckt in „P. v. Kobbe, erste Stimme aus Norddeutschland über Fonk's Unschuld. Götting. 1822."
Dafür wurde der würdige Criminalist in einem der giftigsten, schaamlosesten, lügenhaftesten Pasquille, die je der Presse und dem Auge der Polizei entschlüpften, gewaltig verlästert. — Es heißt:
„Gegen Peter Anton Fonk, — von einem Königl. Preuß. Justizbeamten. Bonn, bei Adolph Marcus. 1818. 8."
Dieses Pasquill scheint hauptsächlich zur Bearbeitung der Geschwornen bei Fonk's Assise berechnet, und erschien kurz vor Abgabe ihres Ausspruchs.

Dieser kalte, behutsame, erfahrne Jurist wog alle Gründe sorgsam, fand sie sammt und sonders zu leicht, und — schlug — in seinem, den 11. Febr. unterzeichneten Recommunikate — das Gesuch standhaft abermals ab.

In voller Verzweiflung wandte sich hierauf der v. Sandt, in der Funktion als General-Advokat, an den Appellhof zu Cöln, um Ernennung eines andern Untersuchungsrichters und Erkennung der verlangten Verwahrungsbefehle.

Von diesem wurde nun durch das Urtel vom 12. Febr.,

„wegen Verschiedenheit der Ansichten des v. Sandt und Verkenius *), statt des Letztern, der Herr Ober-Appellations-Rath

Efferz

zur Fortsetzung der Untersuchung beauftragt, und demselben die Beurtheilung der Streitfrage über die zu erlassenden Verwahrungsbefehle überlassen."

Da, soviel dem Verfasser bekannt ist, weder die juristische, noch schöne Literatur etwas Gedrucktes von diesem Ehrenmann aufzuweisen hat, dem, statt des wackern Verkenius, ein so wichtiger Auftrag ertheilt wurde; so sey es erlaubt, wenigstens folgendes Schreiben, welches in „Fonk, Cr. Pr. S. 357 ff." und „Fonk, Kampf rc. I. S. 290 ff." abgedruckt ist, diplomatisch genau, hier nachzudrucken:

„An Foveaux."

„Wohlgeborner!"

„Schon Vor längst hatte ich sie darauf Aufmerksam gemacht, „daß nur die Mittheilungen, welche die Lage der Fonkschen „Geschichte erhiesche, durch Briefwechsel statt haben könnten."

*) Fonk, Kampf rc. I. S. 30. — Wahrscheinlich ist das Gewicht der von beiden Seiten aufgestellten Gründe und Gegengründe sorgfältig abgewogen, und das Uebergewicht der erstern im Urtel umständlich entwickelt worden!? — Wie konnte aber der Appellhof, der, nebst dem Revisionshofe zu Coblenz, kurz vorher die Gegengründe des trefflichen Verkenius so überwiegend gefunden hatte, jetzt so schnell seine eigenen Ansichten so herabsetzen? — Herr Efferz hat wahrscheinlich, als Mitglied des Appellhofs, — mit gestimmt.

„Daß der Inquisit (?) Fonk, in seiner Billigen Verle-
„genheit, Bey der besondern Nachsicht die Mann mit ihm
„hatte, in diesem Punkte weiter ging, und die ihm erlaubte
„Correspondenz darzu benußte, um sie und das Publikum
„mit seinen Unschulds-Contestationen zu betäuben, sie da-
„durch zu benachrichtigen, daß er nichts eingestanden habe,
„und sonst manches in seinen Kram dienendes Geschwäß in
„Umlauf zu bringen, Läßt sich sehr Gut begreifen."

„Daß aber auch sie und die Ihrigen diese mehr als gewöhnliche
„Nachsicht Mißbrauchen, den Inquisiten in seinem Geglaub-
„ten Unschulds Vorwand zu bestärken im Muth und Be-
„harrlichkeit einzuflößen, Theilnahm und protektionen Anzu-
„kündigen, das Verfahren wider ihn zu Tadeln, und mich
„so unter der Hand mit einer Vorstellung die seine Frau
„darüber machen lasse, Bedrohen zu wollen, hätte ich we-
nigstens von ihren Bescheidenheit nicht erwartet, obgleich die
„Sache ihnen sonst nicht gleichgültig seyn kann."

„Wenn Fonk, wie aus Ihrem schreiben hervorgeht, Ihnen
„zu verstehen gab, als wenn er noch gar nicht vernommen
„worden wäre, so gehört dieses unter die Verschiedenen Un-
„wahrheiten, deren Er durch die Lage der Acten Ueberwie-
„sen wird; wann ich ihn aber noch nicht Ueber alles zu
„befragen für Gut befunden hab, was Beym Verfolg der
„Untersuchung sich zu seinem Beschwer Hervorgethan hat,
„so bin ich im Stande, der Behörde hievon die Ursache
„Vorzulegen, die Berechtigt seyn kann, hierüber Aufklärung
„Von mir zu Verlangen."

„Sie aber, und die Ihrigen haben Kein Recht mich hierüber
„zu befragen, und noch weniger durch Vorlegung an andere
„Gerichteten Briefe, mir desfalls Vorwürfe zu machen. ich
„kenne meine pflichten, und werde sie in diesem so wie in
„Jedem andern Falle ohn Alle Rücksicht der personen er-
„füllen."

„sie Können Keinen bessern Beweis ihres Unbefangenen Glau-
„ben an die Unschuld ihres schwiegersohnes geben, als wenn
„sie das Ende der sache ruhig abwarten, ohne sich zur Un-
„zeit und mehr als es Ihnen zusteht darin zu mischen."

„Da es ohne hin die sache des Generalprokuratoren ist, über „die Commünikation, welche mit in Untersuchung stehenden „personen statt haben, zu machen, so hab ich Ihre Briefe „demselben zugeschickt, Um seinen Antrag desfalls zu machen, „nach dessen Vernehmung ich das weitere hierüber Verfügen „werde. ich ersuche sie demselben Künftig unmittelbar zu„zuschicken, was sie zur Mittheilung an den Inquisiten ge„eignet finden, und hab die Ehre zu seyn —

Ihr Ergebenster
„Cöln, den 21 Mai 1817." Effertz."

— Ex ungue leonem!!! —

Tandem custode remoto! — verordnete der General-Advokat jetzt folgende Verhaftungsbefehle:

1) Gegen Christian Hamacher, Küper, unterm 15. Febr. 1817 *), welcher in der Eile einen unrichtigen Vornamen erhielt, ohne daß es etwas schadete.
2) Gegen P. A. Fonk, den 19. Febr.
3) Gegen G. J. Ulrich, Küper, den 20. Febr.
4) Gegen J. J. Hahnenbein, Fonk's Buchhalter, den 15. März.
5) Gegen Adam Hamacher, Ackermann in Sinnersdorf (Bruder des Küpers), am 19. April.

Hierzu kam:

6) Christian Hamachers Ehefrau, am 10. Mai, ohne daß, wenn man nicht das obgedachte Geschenk dafür nehmen will **), irgend ein rechtlicher Grund dazu vorliegt.

---

*) Hierbei verstößt der v. Sandt gegen die Akten, wenn er (S. 136 der Hamach. Cr. Pr.) in offener Assise versichert: „daß der wackere Verkenius diesen Verhaftungsbefehl ausgestellt!! —

**) Indem ich dieses schreibe, fällt mir „Hamach. Cr. Pr. S. 354" in's Auge. — Ja, es war die einzige Ursache der Verhaftung, wie Herr Effertz unumwunden zugesteht. — Herr v. Sandt verlangte schon früher, ohne alle Ursache, ihre Einkerkerung, welches selbst Herr Effertz zu stark fand. — Hier mußte also erst ein Grund gesucht werden, — und, wenn mich nicht Alles täuscht, wurden die armen Leute, Johann Hamacher und dessen unglückliche Schwä-

Wie dieses unglückliche, völlig unverdächtige, schwer krank verhaftete Weib im Gefängnisse, bis September, — beinahe fünf Monate lang, während dessen man sie höchstens zweimal verhörte, — behandelt wurde, ergiebt sich aus „Fonk, Cr. Pr. I. S. 227."

Alle diese Gefangenen, in einer so dunkeln und, durch die Vorschnelligkeit der Polizei sammt Essers Gaunerränken und lügenhaften Zwischenträgereien, in und außer dem Arresthause, noch verworrener gewordenen Untersuchung, — jeden nach seinem Charakter zu behandeln, ihre Schuld oder Unschuld zu ergründen, — dazu gehörte freilich ein gewandter und erfahrner Criminalrichter, — wofür sich Herr Effertz selbst ausgab, und, was ihm etwa noch fehlte, durch Gefälligkeit gegen den v. Sandt ersetzte, der dafür auch, wie wir hören werden, die bereits begonnene Rolle des Untersuchungsrichters trefflich durchspielte. — —

Anhang zum eilften Abschnitt.

Schreiben des v. Sandt.

„Cöln, den 30. Decbr. 1816."

„An den Instructionsrichter, Herrn Verkenius."

„Das Resultat der am 24. dieses Monats statt gehabten Obduction des Körpers, welcher für die Leiche des seit dem 9. Novbr. verschwundenen Cönen anerkannt worden, ergiebt, daß derselbe eines gewaltsamen Todes gestorben ist, und, obgleich auch die untersuchenden Sachverständigen ihr Gutachten über die eigentliche Zeit und die Art dieses gewaltsamen Todes noch zur Zeit nicht haben hierher gelangen lassen, so läßt sich doch aus denen von ihnen in 30 Nummern aufgestellten Erscheinungen schließen:

---

gerin durch — Jemand, — welchen der saubere Wolf wohl nennen könnte, zu diesem Schritte verleitet!? — — — Jetzt möchte man die Sache auf die höhere Geistlichkeit schieben! — welche den unwürdigen Wolf schon lange degradirt und von dem Clerus entfernt hatte!

daß Cönen durch einige auf sein Haupt geführte Hiebe sinnlos zu Boden gestürzt, und dann noch erdrosselt worden, ehe er in's Wasser gekommen; auch läßt sich annehmen, daß Cönen an dem Abende selbst, wo er verschwand, nämlich am 9. Novbr., auf diese Art umgekommen, weil keine vernünftige Ursache abzusehen ist, warum er seit dem 9. Novbr. freiwillig hätte verborgen leben, oder gegen seinen Willen hätte aufbewahrt werden sollen, auch sich weder von dem einen, noch dem andern, aller Nachforschungen ungeachtet, nicht die geringste Spur auffinden ließ."

„Vielmehr scheint es durch den Umstand, daß der Magen Salatblätter und Fleisch *) enthielt, zu bestätigen, daß die Ermordung am 9. Novbr. statt gefunden, weil Cönen an jenem Abend wirklich Salat und Fleisch (?) zu sich genommen. Die Unverwesenheit des Leichnams steht dieser Annahme auch nicht absolut entgegen, weil es begreiflich ist, daß ein gesunder, fester Körper, zur Winterszeit, sich 38 bis 40 Tage unverwesen erhalten kann, wenn er, wie hier der Fall gewesen zu seyn scheint, in der Tiefe des Wassers gelegen, und gegen die Angriffe der Luft geschützt gewesen ist."

„Daß die Ermordung des Cönen aus Raubgier statt gehabt hat, läßt sich nicht annehmen, weil er, wie aus seinem eigenen Briefe vom 7. Novbr. und der Aussage seines Prinzipalen hervorgeht, gar kein Geld bei sich hatte **), und der einzige Gegenstand von Werth, den er bei sich hatte, nämlich seine goldene Uhr, bei ihm vorgefunden worden."

„Zwar fehlen sein Hut, — (beim Hute war es kein Wunder, aber es fehlten auch das Schnupftuch und der Stubenschlüssel,) — seine Pfeife, seine Tabaksdose und sein Portefeuille. Allein ein gemeiner Räuber wird Niemand der erstern Gegenstände wegen umbringen, so lange noch etwas Besseres, als eine goldene Uhr, vorhanden ist; dagegen kann der Besitz eines Portefeuilles, wegen Papiere, die darin sind, oder vermuthet werden, die Ursache oder die Veranlassung eines Mordes seyn, wenn ein Mensch von vedächtigem Charakter, ein besonderes Interesse an dem Besitze

*) Wo steht dieses? — Man sieht, der Herr General-Prokurator nehmen es nicht so genau.

**) Woher weiß die Staatsbehörde das? — Woher wußte es Schröder? —

eines solchen Portefeuilles zu haben, nachgewiesen wird *). Ein solcher Mensch ist aber in Ermangelung aller andern Anzeigen eines Mordes um so eher dessen fähig zu halten, wenn ein besonderer Grad von Leidenschaftlichkeit, Haß und Rachsucht bei ihm obwaltete."

„Alles dieses (?) ist, in Ansehung des ermordeten Cönen, bei dem Kaufmann Fonk der Fall. (?)"

„Seine Ehrlichkeit stand schon lange in übelm Rufe. (?) Das öffentliche Gerücht hielt ihn von dem Augeblicke an, wo das Verschwinden des Cönen bekannt wurde, für den Urheber dieses Verschwindens **). Die Briefe des Cönen vom 6. u. 7. Novbr. lassen darüber keinen Zweifel, daß Fonk mit Cönen heftige (?) Auftritte gehabt; daß Ersterer die Vorzeigung des Hauptbuches rücksichtlich der Branntweinrechnung verweigert hat; daß Cönen Bevortheilungen oder gar Betrügereien ***) des Fonk entweder schon wirklich entdeckt, oder zu entdecken gegründete (?) Aussicht hatte, und daß er einer gütlichen Auseinandersetzung zwischen Fonk und seinem Associé Schröder im Wege stand †). (?) Höchst wichtig aber sind die Aeußerungen des Cönen gegen den Gastwirth Dohmen, und in dem Postscriptum, datirt vom 7. Novbr., in dem Briefe an seine Mutter vom 6. Novbr., wo Cönen die Bestürzung und Verlegenheit des Fonk meldet, wo er sagt: „daß Fonk keine Möglichkeit mehr sehe, durchzukommen; daß er, Cönen, mit der Zeit merke, daß große Betrügereien zum Grunde liegen müßten." Endlich: „und ich bleibe hier auf der Lauer, daß er

*) Räuber greifen bei jungen Kaufmannsdienern gern am ersten nach dem Portefeuille, — welches Banknoten, Wechsel und dergl. vermuthen läßt. Dagegen ist eine gewöhnliche Uhr oft verrätherisch und von wenigem Werth; auch trug sie Cönen verborgen.

**) Man beweise die kecke Verleumdung gegen Fonk's Ehrlichkeit, und bemerke: „daß das Gerücht von — Schröder, — Fonk's großem Schuldner, — ausging. — —

***) Wie konnte dies ein Mann behaupten, der seit einem Monate Fonk's sämmtliche Rechnungen und Bücher kennen, und ihre Richtigkeit anerkennen mußte! — —

†) Gerade das Gegentheil! —

nach seiner Zuhausekunft nichts an den Büchern ändern kann *).""

"Das Interesse, welches Fonk hatte, den Cönen und dessen an den Büchern gemachte Erfahrungen zu scheuen, ist durch den Versuch vollends bewiesen, den Fonk machte, sich mittelst der Dazwischenkunft des Kaufmanns Koch in Neuß, mit Umgehung des Cönen, mit Schröder zu vergleichen, welcher Versuch aber gänzlich mißlang (?!), weil Schröder darauf bestand, vorläufig mit Cönen zu sprechen, wodurch dieser für Fonk desto gefährlicher und verhaßter ward, als er es vorhin, allem Anscheine nach, schon war. Hierzu kommt noch, daß, nach der Aussage des Buchhalters Hahnenbein, Fonk vor seiner Abreise nach Neuß die Branntweinrechnung aus dem Hauptbuche reißen wollte; daß er ein neues Buch bestellen ließ, worein das alte übertragen werden sollte; daß Fonk nach dem Verschwinden Cönens Zusätze in den Büchern durch Hahnenbein machen ließ; daß nach dem Auszuge, den Hahnenbein im Hauptbuche gemacht zu haben behauptet, sich ein plus vom Gewinn von 18,000 Francs ergeben hat, als der von Fonk angegebene; daß, wie Hahnenbein ferner behauptet, Schröder auf die Einsendung der Verkaufrechnungen gedrungen, und selbige durch einen Expressen hat abholen lassen, wogegen Fonk das Umgekehrte glauben machen will **)."

"Fonk steht auch mit dem Schröder im Betreff des bewilligten zusätzlichen Gewinns von 8,000 Thlr. im Widerspruche, und wäre auch der Vergleich am folgenden Tage schriftlich zu Stande gekommen, so können doch die Furcht, durch Cönen als ein höchst unredlicher und betrügerischer Gesellschafter verschrieen zu werden, der Haß, die Rachsucht und der tiefbeleidigte Stolz des Fonk (?), bei einem Manne von allgemein

*) Wer kennt nicht jetzt die Cönenschen Windbeuteleien?? —

**) Mit solchen ungeprüften Lügen kann jede Stunde jeder rechtliche Mann, von einem mächtigen und einflußreichen Feinde, in Ketten und Banden gebracht, und endlich gar zum Tode verurtheilt werden, wie vorliegende Sache zeigt. — Zudem vereinigte in dieser Sache Herr v. Sandt zwei unvereinbare Rollen in Einer Person, — die eines General-Prokurators, und eines von Schröder gewählten Arbitre.

verrufenem Charakter, wie der seinige *), hinlängliche Antriebe zu verbrecherischen Planen gegen Cönen gewesen seyn, wie sie denn nach allem Obigen wirklich dringende Verdachtsgründe (?) gegen ihn abgeben, die wenigstens dringend genug sind (!!?), um gegen ihn einen Aufbewahrungsbefehl und nähere Untersuchung verhängen zu können. — Merkwürdig ist hierbei noch die Aeußerung Hahnenbeins in Dohmens Haus: „daß Fonk dennoch sein Versprechen im Betreff der nachgegebenen 8,000 Thlr. nicht halten würde: Der Kerl ist Euch Allen zu schlau!" — Merkwürdig ist das Streben des Fonk, die Gemüthsstimmung des Cönen als melancholisch darzustellen, während sich ergiebt, daß derselbe sich zwar geärgert hat über Fonk, sonst aber heitern Sinnes gewesen ist. Merkwürdig ist, daß Fonk nach dem Verschwinden des Cönen sich bei dem Polizeiinspektor Guisez mit der größten Erbitterung gegen Cönen ausgelassen und behauptet hat, daß derselbe sich auf Kosten seiner bürgerlichen Existenz habe geltend machen wollen **). Merkwürdig ist das höchst räthselhafte Betragen des Fonk nach dem Verschwinden des Cönen. — Alle diese Thatumstände, und noch eine Menge minder wichtige, sind um so mehr genügend (!) zu einem Aufbewahrungsbefehle gegen Fonk, als er und seine bedeutende Familie ***) alle Untersuchung leicht vereiteln können, so lange Ersterer in Freiheit lebt. — — Auch auf Hahnenbein und Elfes ruht noch der Verdacht, daß sie den Cönen am 9. des Abends irgendwo hinbestellt haben, vielleicht in einer nicht sträflichen Absicht †), wovon sie jetzt nicht sprechen wollen; denn es ist

*) Wie will der v. Sandt diese Calumnien rechtfertigen?? — Hier spricht offenbar — Haß und Feindschaft, — und des Banquerouteur Schröders Beschützer! —

**) Hatte Fonk nicht Recht, über Cönens Prahlereien ungehalten zu seyn? — Das beweist ja für Fonk's Unschuld! Wäre er dessen Mörder gewesen, so würde er Cönen eben so schlau gelobt und bedauert haben, als es die schlaue — Italienerin — that. —

***) Und doch sollte er in Cöln im allgemeinen schlechten Rufe stehen?!

†) Hier spricht das Orakel des Guisez, dessen oben gedacht! —

ohne Wahrscheinlichkeit, daß Cönen ohne alle Veranlassung an jenem Abend nach 10 Uhr noch ausgegangen sey *). — Ich ersuche daher den Herrn Instructionsrichter, gegen Fonk, Hahnenbein und Elses unverzüglich einen Aufbewahrungsbefehl, wegen Betheiligung an der Ermordung des Cönen, zu erlassen."

„Der General-Advokat
(gez.) v. Sandt."

Verkenius Antwort.

„Das öffentliche Gerücht gegen Fonk scheint entstanden zu seyn, oder doch wenigstens sich ungemein verbreitet zu haben, durch die vielleicht etwas zu vorlauten Aeußerungen der Polizeibeamten, und die darauf gestützte harte Sprache des Schröder und der zahlreichen Verwandten und Freunde des Cönen."

„Wenn auch zur Zeit, als Cönen bei Fonk heftig auf Offenlegung seiner Haupt- und Cassabücher drang, Letzterer vielleicht zu befürchten hatte, daß seine Betrügereien an den Tag kommen würden, und er hierdurch hätte bewogen werden können, den Cönen aus der Welt zu wünschen; so mußte ihn dagegen der abgesprochene Vergleich wieder beruhigen, indem hierdurch die Untersuchung der Bücher niedergeschlagen wurde, und er also den Cönen nicht mehr zu fürchten hatte. Hierbei ist aber der wichtige Umstand zu bemerken, daß der vorgebliche Betrug noch nicht gehörig ausgemittelt ist, und nur einzig auf Vermuthungen beruht **). Daß Fonk die Lage und das Verhältniß des Ge-

---

*) Muß heißen: „in Fonk's Haus gegangen sey." — Denn aller Wahrscheinlichkeit nach ging er, — wie unten näher aus einander gesetzt wird, — zur Italienerin.

**) Diese sind durch die oben gedachten Urtel völlig zu Fonk's Ehren beseitigt und niedergeschlagen.

schäfts anders darstellt, als Schröder, ist nicht zu bewundern, weil Beide, in einem Civil-Rechts-Streite befangen, die Sache auf ihre Seite auslegen, und sich durch gerichtliche Erklärungen nicht präjudiciren wollen."

„Was konnte Fonk durch den Tod des Cönen gewinnen *)? Ueber Fonk's angebliche Betrügereien hatte Cönen noch keine Gewißheit, keine Beweise sich verschafft; das, was Cönen davon wußte, wußte auch Hahnenbein, wußte Schröder, wußte Elfes; Alle hatten Vermuthungen gegen Fonk. War nun auch Cönen auf die Seite geschafft, so konnten die Andern noch immer ihre Vermuthungen im Publikum aussprechen, auch konnte Schröder ihm, — wenn der Vergleich nicht zu Stande gekommen wäre, — einen neuen, vielleicht noch strengern Rechnungs-Revisor zuschicken."

„War Fonk Betrüger, so mußte er der Abschließung des nun einmal am 9. Novbr. beendeten Vergleichs nichts in den Weg legen, indem nur auf diese Weise seine Betrügerei unentdeckt bleiben konnte. Nur eine auf dem Civilwege eingeleitete Auseinandersetzung des zwischen Fonk und Schröder bestehenden Gesellschaftgeschäftes kann an den Tag bringen, ob nicht Fonk diejenigen Posten, worin er den Schröder betrogen haben soll, sich mit Recht zugeignet, oder ob vielleicht nicht wenigstens durch einen Richterspruch entschieden werden müsse. Kurz, wenn aus einem Betruge, — wiewohl noch immer der Betrüger sehr weit vom Mörder steht, — gegen Fonk ein Verdacht begründet werden soll, muß wenigstens der Betrug vorher ausgemittelt seyn **)."

„Widersprüche, räthselhaftes Betragen und irrige Ansichten des Fonk über Cönens Gemüthsstimmung, können leicht bei ei-

*) Hier spricht der pflichtmäßige, erfahrne, unpartheiische Richter, nicht die gehässige, partheiische Voreingenommenheit eines abgesagten Feindes. — —

**) Schröders und Anderer Lügen stehen jetzt durch rechtskräftige Urtel sonnenklar erwiesen da.

nem Manne bewirkt werden, der vielleicht unschuldig eines Mordes beschuldigt, und deshalb in Untersuchung gezogen wird."

„Der Verdacht gegen Hahnenbein und Elses, Helfer bei der schwarzen That gewesen zu seyn, ist noch bis heran zu wenig begründet, weswegen ich bis heran dem Antrage des öffentlichen Ministeriums, gegen Fonk, Hahnenbein und Elses einen Aufbewahrungsbefehl zu erlassen, noch nicht entsprechen kann."

„Cöln, den 30. Decbr. 1816."

„Der Instructionsrichter
(gez.) Berkenius."

Zwölfter Abschnitt.

Die blecherne Box.

Am 16. Febr. 1817 wurde Hamacher in das Arresthaus (Criminalgefängniß) gebracht, und dort, — auf Befehl des v. Sandt, — in ein im Erdgeschoß liegendes Cachot, — ein kaltes, feuchtes, mit Steinen gepflastertes, sechs Fuß sechs Zoll langes und breites *), mit einem Ofen nicht versehenes, bloß durch ein vergittertes Loch im Deckengewölbe spärlich Licht und Luft, aber auch Regen und Schnee empfangendes Gewölbe, — gebracht, und dort au secret **) gehalten. Hier wurde ihm bloß Stroh und ein paar Decken zur Lagerstatt gereicht, wozu der Gefangenwärter aus Mitleid noch eine dritte fügte.

Er erhielt spärliche Gefangenkost, obgleich seine Frau ihm Essen brachte, wovon ihm bloß zuweilen, gleichsam verstohlen,

---

*) Polizei-Präsident v. Struensee in „Fonk, Cr. Pr. S. 379. —

**) Welch eine Quaal dieser Ausdruck bezeichnet, darüber finden sich in „Benzenberg, Briefe &c. S. 303, 304" Auszüge aus den bewährtesten französischen Criminalisten.

etwas zukam. Nur wenn ihm der Gefangenwärter Tabak schenkte, konnte er seine gewohnte Pfeife schmauchen, und ein Gefängnißnachbar, ein Jude, schob ihm auch zu Zeiten, durch eine schmale Spalte unten in der Zwischenmauer ihrer Käfige, eine Prise Schnupftabak zu.

Doch sorgte der v. Sandt für — Gesellschaft, — sandte den Quälgeist Esser sogleich ihm aus dem städtischen Depot hinterher *), der nach Beendigung seiner Strafzeit sogar noch einige Zeit als Volontair, dem Herrn v. Sandt zu Gefallen, dablieb, worauf ihn der Schumacher Wolf (ein, Essern an List und Lügenhaftigkeit, wo möglich, noch übertreffender Sträfling, der noch jetzt, wie es scheint, gefangen sitzt,) ablös'te.

Um Hamachern, der, besage des obgedachten Briefes an seine Frau, soviel auf seinen und der Seinigen ehrlichen Namen hielt, immer mehr gegen Fonk, den er, wie wir wissen, nunmehr wirklich für Cönens Mörder hielt, zum Zorn zu reizen, machte Esser ihm weiß: „Fonk beschuldige ihn, daß er ihm Liqueurs gestohlen;" ein andermal: „daß Fonk Hamachers Frau ein lüderliches Weib gescholten habe," woran Fonk nicht von fern gedacht hatte.

Immittelst hatte der v. Sandt, nach Aussage der zwei Gefangenwärter, bereits einmal Hamachern aus eigenem Antriebe (!!) besucht, — wahrscheinlich um zu sehen, ob die blecherne Box und Esser so weit auf Hamachern gewirkt haben möchten, um sich zur Abgabe eines Geständnisses zu bequemen.

Esser ließ sich von Hamachern die Vorgänge im Kümpchen erzählen, und überredete ihn, daß er bei dieser Gelegenheit trunknen Muthes zuviel geplaudert habe, um ganz ohne Strafe davon zu kommen, die er sich jedoch durch ein zeitiges Geständniß an Herrn v. Sandt,

*) V. Sandt schrieb an Fromm, den Gefangenwärter; „Der Andreas Esser kömmt zurück. Sie lassen ihm den Freigang im Gefängnisse. Auch den Zutritt zum Cachot des Hamacher. — Dieß bleibt aber geheim. Morgen kommen Sie zu mir, und ich werde Sie näher instruiren." — (Benzenberg, Briefe, S. 320.)

sehr zu erleichtern vermöge. — Jetzt überlegten sie zusammen, wie dieses am besten einzurichten sey *?

Einst fragte Hamacher Essern: „Wie man wohl den todten Cönen zur Stadt hinaus bringen könne?" Esser rieth: „durch die Schießscharten der Stadtmauer, und dergl." — Hamacher wollte Cönen erst in seiner Erzählung schreien lassen; da aber dieser, auf eingezogene Erkundigung, nicht katholisch war, und der katholische Küper den gewöhnlichen Hülfruf der Protestanten nicht kannte, so blieb der Schrei aus dem Geständnisse — weg! —

Auch dem armen, ganz unschuldigen Küper Ulrich in seinem Käfig unter der Treppe drang der gefällige Esser seine Besuche und Mährchen, — z. B. von Foveaux Erbieten, dem, welcher Cönens Ermordung auf sich nähme, 4,000 Thlr. zu geben, — auf, und bewog ihn, ebenfalls an Freund Hamacher deshalb zu schreiben:

„Fonks Schwiegervater lasse ihn grüßen, und ihm sagen, er solle die Sache auf sich nehmen, oder auf seinen (Ulrichs) abwesenden Sohn werfen, dann würde er keinen Mangel haben, und ihm geholfen werden." —

Dieß geschah, wie Ulrich nachher gestand, um Hamachern, nach Essers Wunsche, zu fangen. —

Welch ein Plan! — Hamachern wurde vorgespiegelt: „Er solle Fonk (den er im Ernst für den Mörder hielt) fangen helfen, und deshalb selbst eine gelinde Strafe nicht scheuen; — Ulrich sollte Hamachern fangen helfen, und seinen Sohn opfern, welcher sofort von Saarlonis in Ketten herbei geholt wurde. —

Ja, Esser wußte Hamachern in der Folge aufzubinden: „daß Essers Bruder selbst die Sache für 1,000 Thlr. auf sich nehmen wolle, und deshalb bereits mit Foveaux unterhandle." — Auch habe Foveaux geäußert: „Hamacher habe sich bereits im Kümpchen so weit verschnappt, daß er ohnehin von Strafe nicht frei kommen werde, weshalb die 4,000 Thlr. erspart werden könnten," — welche zu verdienen, Hamacher halb

*) Ham. Cr. Pr. S. 128 ff. — Fonk, Cr. Pr. S. 288 ff.

und halb entschlossen war, und daher über eine solche Filzigkeit um so mehr entrüstet werden mußte.

Hierdurch sowohl, als durch seine immer unerträglicher werdenden Quaalen, da auch von dem feuchten Kerker die Füsse zu schwellen anfingen, wurde Hamacher so verwirrt, niedergeschlagen, und durch die ihm vorgelogenen Beschuldigungen Fonk's (daß er ihm Liqeurs gestohlen u. s. w.) so auf ihn ergrimmt, daß er in seiner Verzweiflung einst losbrach: „Ruft den Herrn v. Sandt!" — Dieser ließ auch nicht lange auf sich warten. —

Dreizehnter Abschnitt.

Die Abendunterhaltungen

begannen um die Mitte März 1817. — V. Sandt verfügte sich Abends gegen 7 bis 8 Uhr in die Verhörstube, ließ Wein (auch Franzbranntwein, wie H. behauptet,) kommen, und seinen Inquisiten vorführen, mit dem er bei der Weinflasche bis 11, auch wohl 12 Uhr Nachts allein zusammen saß *).

Man denke sich den einfältigen Hamacher, der kaum einige Zeilen zusammenhängend schreiben, und Einen Gedanken nicht

*) Jeder Jurist fragt hier: „Wo bleibt der Untersuchungsrichter nebst dem Gerichtschreiber?? — Wo die gerichtlichen Protokolle?? — Wozu der Wein???" —
Der v. Sandt erwiedert hierauf:
1) „Er habe erst die Sache auf's Reine bringen, und dem Efferz die Untersuchung vorarbeiten wollen."
2) Er habe zwar, da Hamacher vor dem Protokolliren Widerwillen geäußert, einige Bleistift-Notata gemacht, — wisse aber nicht, wo sie geblieben!!"
Er, — der die einfältigsten Schreibereien Hamachers ad acta nahm?!!
3) „Er habe Hamachern bloß Muth und Zutrauen — einflößen — wollen." —
Wirklich kam auch dieser durch den langentbehrten Wein ein paarmal benebelt zurück, und erklärte den v. Sandt für den besten und edelsten Menschenfreund, — der Religion (?!) habe! — —

eine Minute lang festhalten, geschweige denn über eine so umständliche Begebenheit zusammenhängend nachdenken konnte.

Was mag in diesen nächtlichen, freundschaftlichen Unterhaltungen nicht alles gekos't, erzählt, überlegt, zugesichert und inter pocula erwogen worden seyn *)!

Da v. Sandt mit offener Gensd'armerie-Gewalt die Festung nicht erstürmen konnte, so wollte er durch Wein, glatte Worte, Essers Lügen, und Versprechungen, bei dem dummen, von Kerkerquaalen erschöpften Küper, wenigstens eine Capitulation vermitteln.

Diese Abendunterhaltungen dauerten, gewöhnlich einen Tag um den andern, — circa 14 Tage lang fort.

---

*) Dies ergiebt sich aus des Crim. Procurat. Gattermann Briefe, d. d. Coblenz, d. 16. Januar 1818, aus welchem die Art und Weise jener Abendunterhaltungen sehr lebendig hervor geht. (S. Fonk, Kampf ꝛc. I. S. 132.)

Durch den Wein und die Freundlichkeit des v. Sandt erschien dieser in Hamachers Augen wie ein Engel. Man trank ein paar Gläser, dann fing v. Sandt an: „Meister Hamacher, Ihr seyd doch in Fonk's Haus bekannt, — sagt mir einmal, wie hätte wohl die Mordthat dort geschehen können?“ — Hamacher, der in allem Ernst Fonk für Cönens Mörder halten mußte, fängt nun an, vorzuschlagen: „Man könne ja sagen, daß der Kerl in den Keller geführt sey, — man könne ja sagen, daß die Brieftasche in's Ofenrohr gesteckt worden, u. s. w.“ —

Wegen des Weins entschuldigte sich v. Sandt beim Richter Hoffmann mit Hamachers Schwäche und Schüchternheit, — bei der Hamacherschen Assise (S. 141) mit ansteckenden Krankheiten, die damals im Gefängnißhause geherrscht. Fonk wies durch officielle Krankenlisten nach, daß damals an keine ansteckenden Krankheiten zu denken gewesen. — Bei der Fonk'schen Assise (S. 383 ff.) entsteht über diese Nothlüge eine weitläufige Controverse zwischen Aldenhoven, v. Sandt und dem braven Geißmann. —

Der v. Sandt zieht sich endlich durch einen Salto mortale zurück, und erklärt: „Es seyen doch wenigstens schädliche Krankheiten da gewesen; — — ein paar böse Beine und Lust-Seuchen-Kranke!“ — Aber dagegen wird man sich nicht mit Weinbouteillen verschanzen! — —

Hierbei stößt man auf einen bedeutenden Mißgriff des Redakteurs der Hamacherschen Crim. Proced. — Hier läßt Herr v. Haupt den Gefangenwärter Fromm sagen: „Es hätten epidemische Krankheiten geherrscht!“ Bei der Fonk'schen Assise aber erklärt dieser: „Er habe gerade das Gegentheil behauptet.“ — „Ein Druckfehler! (?)“ — wird Herr v. Haupt antworten. — Wie leicht konnte das Wörtchen — „keine“ — wegfallen!! — —

Die Gefangenwärter, — neugierig, wie alle dergleichen Leute, — suchten, beim Zurückführen Hamachers, nach Beendigung jeder Audienz, Bruchstücke der Verhandlungen dem Inquisiten abzufragen, und erfuhren nach und nach Folgendes:

„Es fehlt uns nur noch der dritte Mann, der ihn gebracht hat (der Cönen am Abend in Fonk's Haus gelockt), — dann nehme ich die Sache auf mich *)!"

Einige Tage nachher:

„Jetzt haben wir überlegt, wer den Mann im Fasse gefahren haben soll." —

Den Tag darauf:

„Esser hat mir einen Mann aus Bensberg angegeben."

So wurden diese Conferenzen, vom 10. März an, — nach Angabe der Gefangenwärter, — etwa zwölfmal wiederholt. — Die Gefangenwärter, selbst der Herr Präsident v. Struensee, sagten ihm häufig, wenn er über seine Leiden klagte:

„Sobald er bekenne, bekomme er auch ein besseres Gefängniß **)."

Auch hatte ihm v. Sandt eine gelinde Strafe, — ohne welche er nicht entkommen könne, — zugesichert, indem er ihn der Gnade Sr. Königl. Majestät empfehlen, — bei der Assise selbst mit nach Aachen reisen ***), — ihm zwei tüchtige Vertheidiger geben wolle, u. s. w.

---

*) Man hatte nämlich Hahnenbein deshalb in Verdacht; — allein der schien nicht recht in den Plan zu passen, — läugnete auch geradezu dergleichen Ueberredung, welche bei Cönen ohnehin übel angebracht gewesen wäre. — Daher auch Hamachers Aeußerung:

„Wenn nur Hahnenbein bald vernommen würde; der könnte mir vielleicht aus der Noth helfen." —

**) Fonk, Cr. Pr. S. 362.

***) Er rufte sogar einen Gefangenwärter herein, um ihm zu bezeugen, daß Aachen in dem Bezirk liege, wo die Assise gehalten werden sollte. —

„Welch eine Herablassung!" — Doch diese war wahrscheinlich nöthig, um Hamachern zum Geständnisse gegen Fonk und zugleich gegen sich und seinen Bruder selbst, zu bewegen, — welches Letztere, um dem Mährchen eine größere Wahrscheinlichkeit zu verschaffen, vielleicht nöthig schien.

Hamacher soll unter anderm gesagt haben:

„Ich wünschte, daß ich Fonk und Foveaux nie gekannt hätte!" — Darin hatte er ganz recht! Denn war er nicht Fonk's Küper, so hätte v. Sandt nicht von fern daran gedacht, den dummen Kerl körperlich und geistig auf eine solche Folter zu spannen. —

Endlich setzte noch ein Brief von Fonk über Hamachers Charakter, welchen Efferz unter einem scheinbaren Vorwande dem Erstern entlockt hatte, dem Werke die Krone auf. — Dieser Brief schließt nämlich mit den Worten:

„Kurz, Hamacher ist ein einfältiger und ehrlicher Kerl!"

Statt dessen las der v. Sandt dem armen Hamacher, der den Brief für Fonk's Hand anerkannte, vor:

„einfältiger und — ehrloser."

Jetzt also bekannte der darüber ergrimmte Hamacher, was man verlangte. — Nach Versicherung des v. Sandt rückte das Geständniß von einem Abend zum andern stufenweise vor, bis es den 15. oder 16. März zum — Durchbruche kam, wo er auch dem Commissar Efferz davon Nachricht ertheilt haben will. —

Dieses sogenannte Geständniß ist der einzige Verdachtgrund, worauf Fonk's Verfolger ihre ganze Prozedur gegen ihn stützen, — worauf die ganze Frage über Recht oder Unrecht dieser Untersuchung beruhet. — Es ist daher kein Wunder, daß v. Sandt seine ganze Kraft aufgeboten hat, die Entstehungsart desselben so beredt und glaublich, als möglich, auszuschmücken. —

Um so mehr ist es daher Pflicht des unpartheiischen Erzählers, folgenden wichtigen Umstand den Lesern bemerklich zu machen, ehe er zur Darlegung der gerichtlichen Protokolle vorschreitet.

1) Nachdem, wie wir unten hören, durch den Revisionshof zu Coblenz, mittelst Urtels vom 4. Octbr. 1817, dem Richter Efferz die Untersuchung, „wegen dringenden Verdachts," abgenommen und nach Trier verwiesen worden, theilte v. Sandt dem dortigen Generalprokurator v. Birk in dem ausführlichen Schreiben vom 28. Novbr. 1817 (Fonk, Cr. Pr. S. 334. ff.) (s. Anhang zu diesem Abschnitt) eine genau detaillirte Darstellung mit, wie in den bisher erzählten Abendunterhaltungen dieses

Geständniß zum Vorschein gekommen, und bemühte sich, die Glaubwürdigkeit seiner Angaben, und daß es ohne alle Suggestionen freiwillig erfolgt sey, mit anscheinender Genauigkeit darzulegen. Der unpartheiische Untersuchungsrichter Hoffmann beim Kreisgericht zu Trier bat jedoch um nähere Aufklärung einiger Thatsachen, worauf ihn v. Sandt in der Antwort vom 23. Januar 1818 (Fonk, a. a. O. S. 331.) auf das obgedachte Schreiben verwies. Nach demselben soll nun das volle Geständniß am 15. März 1817 um Mitternacht abgelegt worden seyn. Aber in keinem dieser beiden Schreiben gedenkt er des wichtigen Umstandes:

„Daß er noch in derselben Nacht dem Polizei-Inspektor Schöning dieses erzählt, — und ihn, auf dessen Wunsch, es selbst mit anzuhören, an einem folgenden Abende mit in's Arresthaus genommen, wo dieser, in einer Nebenstube versteckt, es auch mit angehört habe."

2) Bei der Hamacherschen Assise (Octbr. 1820) erzählt der v. Sandt (Ham. Cr. Pr. S. 141):

„Er habe Schöning jedesmal die Fortschritte der Hamacherschen Geständnisse mitgetheilt, und da dieser gewünscht, es einmal mit anzuhören, — ihn mitgenommen und in einer Nebenkammer versteckt."

Schöning (a. a. O. S. 143) erzählt:

„Eines Tages kam v. Sandt sehr bewegt (?!) zu mir, und sagte, Hamacher habe alles gestanden. — „Gott!" — rief ich, — „die unglückliche Familie *)!" — Ich wünschte, Hamachers Aussagen einmal mit anzuhören, und begleitete den Herrn v. Sandt in's Arresthaus."

*) Der Heuchler! — Er war es ja, der zuerst mit Schröder bei der obgedachten Collation in Dohmens Gasthofe nebst Guisez und Kniffler den Operations-Plan gegen Fonk's Ehre und Leben verabredete, — der am 22. Decbr. nebst v. Sandt mit der Gensd'armerie in Fonk's Haus rückte, — der den Räuberanfall gegen Hamacher (der lediglich gegen Fonk abzweckte) anordnete, — dessen ganzes nachheriges Dichten und Trachten auf Fonk's Verderben gerichtet war!

3) Bei der Fonkschen Assise (Mai 1822) erzählt v. Sandt (Fonk, Cr. Pr. S. 310):

„Als Hamacher mir das ausführliche Geständniß abgelegt hatte, kehrte ich Abends spät bei Schöning ein, und erzählte ihm, was Hamacher gestanden."

Präs.: „Das war also in einer Nacht?"

Zeuge v. Sandt: „Mir ist erinnerlich, daß es Abends spät war. — Schöning hat einmal dem Geständnisse, ohne daß Hamacher es merkte, beigewohnt. Ich glaube, daß er den Wunsch äußerte, einmal die Mordgeschichte mit anzuhören."

Präs.: „Dies unterstellt also einen fünften Besuch?" (V. Sandt hatte kurz vorher angegeben, daß er nur viermal Abendunterhaltungen mit Hamacher gepflogen.)

Z. v. Sandt: „Ja wohl! — Die Besuche, wovon ich früher sprach, hatten statt, ohne daß Jemand denselben beigewohnt." — — —

Präs. (zum Zeugen Schöning) (a. a. O. S. 345.): „Um welche Zeit war es, als Ihnen v. Sandt von Hamachers Geständniß erzählte?" —

Z. Schöning: „So viel ich mich erinnere, kann es 9 Uhr Abends gewesen seyn. Ich saß noch mit meiner Familie zu Tische." —

4) (Fonk, Cr. Pr. S. 315.)

Präs. (zum Zeugen v. Sandt): Wie kam es, daß Sie in Ihrem Briefe an den Generalprokurator Birk den Umstand nicht erwähnten, daß Schöning dem Geständnisse einmal beigewohnt?"

Z. v. Sandt: „Dieser Brief war ursprünglich (?) ein vertrauliches Schreiben, — und zwar an einen mit mir auf einer gleichen Stufe stehenden Beamten. Ich konnte und durfte von demselben erwarten, daß er den Mittheilungen, die ich ihm machte, vollen Glauben (??!) beimessen würde. — Ich würde es daher, als Justizbeamter höhern Ranges (!!), unter meiner Würde gehalten haben, mich, einem Mitbeamten gegenüber,

in einem vertraulichen Briefe auf das Zeugniß eines in der gerichtlichen Hierarchie mir untergeordneten Polizeibeamten zu berufen, um dadurch meine Angabe zu bewahrheiten *)."

---

*) Unsern rechtserfahrnen Lesern dürfen wir das Urtheil über diese Vorgänge lediglich überlassen; für die Nicht-Juristen dürften jedoch folgende Fingerzeige nicht überflüssig scheinen:

ad 1) In dem sehr detaillirten Schreiben giebt sich der v. Sandt alle Mühe, die Stufenfolge und Glaubwürdigkeit der Hamacherschen Geständnisse darzulegen, — bestimmt sogar die Stunde (um Mitternacht), wo das vollständige Geständniß erfolgt seyn soll, — erwähnt aber nicht von fern des nachher erzählten Umstandes mit Schöning.

ad 4) Will er die Uebergehung dieses wichtigen Umstandes, als der Präsident selbst ihm die dadurch entstehende Verdächtigkeit dieser erst drei und vier Jahre nachher vorgebrachten Erzählung zu verstehen giebt, damit entschuldigen:

„daß sein Schreiben an Birk urspünglich ein vertrauliches gewesen, und er es unter seiner Würde gehalten, sich darin auf Schöning zu berufen!" — — —

1) Nun ergiebt sich aber, bei Prüfung dieser Schreiben, daß v. Sandt selbst die geringsten Umstände nicht verschmähte, seine Angaben glaublich zu machen, und er würde gewiß auch diesen wichtigen Umstand nicht verschwiegen haben, — wenn er wahr gewesen, und nicht erst, um die Geschwornen bei der Assise zu blenden, erfunden worden wäre.

Ein General-Prokurator, der die Gränzen seines Amtes und alle Grundsätze des Untersuchungsprozesses so sehr vergißt, daß er mit einem, auf die uns bekannte Weise in seine Gewalt gebrachten, gequälten, durch Lügen zum Zorn gegen einen Dritten verleiteten, einfältigen Menschen, mehrere Abende hinter einander, unter vier Augen, viele Stunden lange Conferenzen hält, ihn mit Wein traktirt, ihm Versprechungen macht, die er nicht halten kann, — ohne ein Protokoll, oder sonst etwas Schriftliches über diese Unterhaltungen aufweisen zu können, — ein solcher Beamter verdient doch fürwahr wenig Glauben!! — Dies mochte ihm erst bei der Herannahuug der Hamacherschen Assise beigefallen seyn; — Schöning, der Untergebene eines solchen Vorgesetzten, sprach — Amen dazu!! — —

2) Dies geht deutlich aus den Widersprüchen beider hervor. — Um Mitternacht soll das Geständniß erfolgt seyn, — und er sogleich Schöningen, — der wahrscheinlich schon schlief, — dasselbe mitgetheilt haben. — Aus welcher Ursache? — fragen wir. — Warum hielt er — dieses — nicht unter seiner Würde?? — Sollte wohl Schöning gewagt haben, einen so subordinationswi-

Obgleich v. Sandt schon am 16. März dem Efferz Mittheilungen vom Geständnisse gemacht, wurde dennoch bis zum 16. April mit wirklicher Protokollirung desselben Anstand genommen. — Warum? — Zur Beantwortung dieser Frage nur Folgendes:

Hamacher hatte unter anderm erzählt:

„Fonk habe ihm beim Wegfahren der Leiche von einem da hängenden alten Pferdegeschirre einen Riemen gegeben, um einen Stein daran zu hängen, damit die Leiche unter Wasser komme.“

Am 20. März geschah durch v. Sandt und Efferz Haussuchung bei Fonk, — mit Zuziehung eines Sattlers. — Das Pferdegeschirr fand sich wirklich am angegebenen Orte; — aber der Sattler erklärte:

„daß daran nicht der geringste Riemen, oder sonst etwas, fehle.“

Nunmehr blieb, wie wir hören werden, das Mährchen von dem Pferdegeschirr aus dem protokollirten Geständnisse weg *)! —

Dieser Vorgang bestärkt offenbar Hamachers nachherige Behauptung: „v. Sandt habe mit ihm überlegt, wie er seine

---

drigen Wunsch, das Geständniß mit anzuhören, dem erhabenen Vorgesetzten zu äußern? — — —

Das Schreiben an Birk ist, wenn es auch ursprünglich confidentiell gewesen, doch durch die officielle Verweisung des Richters Hoffmann auf dasselbe, für officiell erklärt.

Aber diese Taktik ist, wie die ganze Untersuchung beweis't, sehr geläufig bei dem v. Sandt, Guisez, Efferz, Schöning u. s. w. — Wenn sie mit einem Falso in's Gedränge kommen, verschanzen sie sich hinter das Wörtlein: „confidentiell,“ hinter ihre Amtswürde (!!) und tidem publicam, — wenn sie auch noch so Gesetz- und Amtswidrig gehandelt haben, wie Herr v. Sandt!! —

V. Sandt ändert bei den Assisen die Mitternacht in „Abends spät“ ab. — Schöning bestimmt die Zeit „gegen neun Uhr“, wo er mit den Seinen zu Tische gesessen. — Bei der Hamacherschen Assise geschah die Mittheilung: — „eines Tages!“ — —

*) Hier wird jeder Unbefangene fragen: „Wie konnte denn der au secret sitzende Hamacher erfahren, daß am Pferdegeschirr kein Riemen fehle? — um sein Geständniß so pfiffig darnach — abzuändern?“ — —

Erzählung einrichten solle." Hamacher dachte erst mit Esser en gros das Geständniß aus, — gab sodann die ihm genau bekannte Lokalität in dem Fonk'schen Packhause, welche bisher, wie wir oben bemerkt, völlig im alten Zustande geblieben war, dem v. Sandt an, — und dieser untersuchte mit Freund Efferz, ehe das Geständniß zu Protokoll genommen wurde, um der Sicherheit willen, zuförderst, ob alles im vorigen Stande geblieben sey? — um, widrigenfalls, das Geständniß darnach zu formen. Das Pferdegeschirr war zwar auch im alten Zustande geblieben; aber das ganze Geständniß Hamachers war ja — erlogen *)! — —

Dann erwog Herr v. Sandt die Wahrscheinlichkeit, that hinzu und davon, was ihm gut dünkte, überlegte mit Hamacher, ob solches der Lokalität gemäß sey (oder, wie dieser sich ausdrückte, bewiesen werden könne), und so bildete sich die Hamachersche Erzählung. — Ja, vielleicht wäre noch länger daran gefeilt und gekünstelt worden, wenn nicht folgender merkwürdige Brief Hamachers an Herrn v. Sandt vom 15. April, welcher Morgens den 16. April präsentirt ist, Eile geboten hätte **):

„Sie wissen ja meine ganze Sache, das Verhältniß! Ich weiß nicht, ob Sie mich ganz wollen verschmachten lassen; ich sitze wie ein Menschenmörder, **der ich doch nicht bin!** Sie werden mir bald etwas zukommen lassen; dann (später) kann ich es nicht genießen. — Wenn ich es verdient hätte, so müßte ich denken: du mußt büßen."

Fürwahr, diese wenigen, aus dem Herzen des gequälten Küpers geflossenen Zeilen überwiegen den beredtesten Commentar zum

*) Selbst in dieser so ernsten Sache kann man sich des Lächelns nicht enthalten, wie sehr sich die Redner in der Fonk'schen Assise bemühen, selbst das Pferdegeschirr in Ehren zu halten: — „Fonk hätte ja inzwischen einen neuen Riemen daran machen lassen — können!" u. dergl. m.
Das sind mir doch Criminalisten! — Gott behüte jeden ehrlichen Mann vor solchen Sophisten in einer Capital-Sache!

**) Hamacher, Cr. Pr. S. 155. unten.

Inhalte dieser Abend-Conferenzen, und der zur äußersten Höhe gesteigerten Leiden in der blechernen Box nebst Zubehör.

a) „Sie wissen ja meine ganze Sache, das Verhältniß!" —

Da der v. Sandt, — so weit uns bekannt, — sich nirgend über den Sinn dieser mystischen Stelle geäußert, noch Hamachern Erläuterungen abgefordert hat; so gesteht er die Richtigkeit der Behauptung schweigend zu. — Jetzt würde Herr Efferz, wenn er die Pflichten eines redlichen Richters — gekannt hätte, oder erfüllen wollte, Hamachern ernstlich und beweglich haben fragen müssen: „Was er mit diesem Ausdruck sagen wolle?" — auch nach Befinden ihn mit v. Sandt confrontirt haben. — Doch davon altum silentium!

b) Ich sitze wie ein Menschenmörder, der ich doch nicht bin!"

Wie ein erfahrner, unpartheiischer Richter bei dem, wenig Stunden darauf folgenden Verhöre diese Aeußerung so ganz ignoriren, wie v. Sandt selbst diese empörende Anklage gegen sich stillschweigend verschmerzen konnte, — ist ein höchst merkwürdiges, noch ungelös'tes Räthsel!

Hamacher lebt zum Glück noch! Vielleicht entschlösse sich die Allerhöchste Behörde, eine genauere Befragung desselben über die Bedeutung dieses Ausdrucks, — von einem unpartheiischen Richter, — anzuordnen, da hierauf nicht nur des einfältigen Hamachers, sondern auch eines Dritten, — Fonk's, Rettung beruht. — v. Sandt hat, wie schon der bloße gesunde Menschenverstand einsieht, in der ganzen, bisher aktenmäßig erzählten Prozedur unverantwortlich gehandelt. Hamacher wurde durch ein offenbares Verbrechen der Polizeibeamten in Trunkenheit und Schlägerei versetzt, wozu man Räuber und ihre Genossen brauchte. v. Sandt beorderte Sträflinge, denen er freien Ein- und Ausgang in und außer dem Gefangenhause gestattete, um den armen Tropf zu bearbeiten. — Efferz fabricirte, auf des v. Sandt Wunsch, nach Herzenslust Verhaftbefehle gegen mehrere Personen, wider welche gar keine

Anzeige vorlag, zu denen man sich des fraglichen Verbrechens nicht versehen konnte. —

Man steckte Hamachern in das ungesundeste Verließ, worin er siebenzig Tage schmachten mußte, ohne daß der eigentliche Untersuchungs-Richter nach ihm fragte."

Dagegen griff v. Sandt ihm gesetzwidrig in das Amt, das er zu ungewöhnlichen Nachtstunden, unter vier Augen, ohne Protokoll, bei Weinspenden, mehrere Abende, 4 bis 5 Stunden hinter einander fortsetzte; ließ Hamachern durch Essers Lügen den Wahn beibringen, daß Fonk wirklich Cönens Mörder sey; spiegelte ihm selst vor, daß Fonk ihn des Diebstahls, seine Frau der Lüderlichkeit bezüchtige; las ihm eine Aeußerung aus Fonk's Briefe falsch vor, woran Fonk nie gedacht; versprach endlich, Hamachern gnädige Strafe auszuwirken, und führte ihn durch grobe und feine Suggestionen aller Art, durch körperliche und geistige Torturen, zu einem Geständniß, oder vielmehr zu einer Beschuldigung begangenen Mordes, die er gegen eines dritten, ruhigen und unbescholtenen Bürgers Ehre und Leben benutzen könne! —

Jetzt waren des unglücklichen Hamachers Leiden auf's Höchste gestiegen! — Er schien zu Allem bereit, — loszubrechen, — wie der Gefangenwärter verkündigte.

Also mußte nun der Untersuchungs-Commissar Effertz seine, bisher von v. Sandt so künstlich gespielte Rolle selbst übernehmen! —

Anhang zum dreizehnten Abschnitt.

I.

„An Herrn General-Staats-Prokurator Birk, Hochwohlgeb., zu Trier.“

Ew. Hochwohlgeboren sehe ich mich veranlaßt, in Bezug auf die Untersuchungssache wegen Ermordung des Wilhem Cönen, einige vertrauliche Bemerkungen zu machen, welche ich dem dortigen Herrn Instruktions-Richter Hoffmann mitzutheilen bitte *)“

„Der Küper Hamacher, den die öffentliche Stimme schon längst als Theilnehmer an der Ermordung des Cönen bezeichnete, ehe man Grund (?) hatte, gegen denselben zu verfahren, kam, nachdem er eine Zeitlang verhaftet war, stufenweise folgendermaaßen zum Geständnisse:“

„In den ersten Tagen des Monats März wurde ein, von ihm an seine Frau geschriebenes Brieschen aufgefangen, welches erkennen ließ, daß er in Unschlüssigkeit wankte, ob er bekennen solle, oder nicht.“

Er gab seiner Frau hierin die Wahl, ob sie lieber ihn, oder Geld wollte, sprach von 3 bis 4,000 Thlr., verlangte um Mittag Antwort, so wie, daß ich auf den Abend zu ihm bestellt werden möchte, wo er sie dann auch rufen lassen würde **).“

„Am 10. März äußerte er das Verlangen, mich zu sprechen. Ich begab mich zu ihm in's Gefängniß, und da ich an Hamachern wahrzunehmen glaubte, daß er von dem Drange, seinem

*) Sollte diese Mittheilung auch blos im Vertrauen (sub rosa — ein avis au lecteur, daß Fonk bei Leibe nicht erfahren sollte, weil er es sonst der Lügenhaftigkeit überführen konnte,) geschehen? — Ein wahrer Urias-Brief! —

**) V. Sandt verschweigt hier geflissentlich, daß dieser Brief durch des Sträfling Essers Lügen veranlaßt worden, den v. Sandt höchst widerrechtlich zum Spion und Verführer des einfältigen Küpers instruirt, und Letzteren in seine Gewalt gegeben hatte.

beklommenen Herzen Luft zu machen, gefoltert werde, dabei aber die größte Schüchternheit und Aengstlichkeit verrieth, so suchte ich ihn durch eine Unterhaltung von gleichgültigen Dingen in eine ruhigere Fassung zu versetzen. Hamacher lenkte das Gespräch öfters auf die Ermordungsgeschichte des Cönen. Ich wich aber der Erörterung dieses Gegenstandes gerade aus, überzeugt, daß, je weniger man in Hamacher dringen würde, etwas zu bekennen, er sich desto eher zu Eröffnungen anschicken würde *)." —

„Als derselbe in der Erzählung einiger Begebenheiten seines frühern Lebenswandels auf seine Bekanntschaft mit Fonk kam, entfiel ihm wiederholt die Aeußerung: „Er wünschte, den Fonk nie gekannt zu haben, dann wäre es mit ihm (Hamacher) nicht so weit gekommen **).""

Uebrigens gab er noch erzählungsweise an, daß er bei Fonk durch Einschwärzen von Liqueurs viel Geld gewonnen, indem Fonk ihm einen Theil der dadurch ersparten Octroigebühren habe zukommen lassen, u. s. w ***)."

„Am 12. März äußerte Hamacher wiederum den Wunsch, mich zu sprechen."

„Kaum war er vorgelassen, als er mit den Worten ausbrach: „So wolle er es denn bekennen, Fonk habe ihn zweimal darum angesprochen, den jungen Cönen umzubringen. Es habe nämlich derselbe gesagt: „Der Cönen muß aus der Welt; der Kerl ruinirt mich!""" —

„Hamacher erklärte dann näher, wie, wann und wo †) Fonk ihm jene Anträge gemacht."

„Zuerst war es, wie er glaubte, am 5. Novbr., und dann noch am 9. Novbr. selbst. Was ihn betrifft, so habe er diese

---

*) Dafür ließ er den abgefeimten Esser und die Quaalen der blechernen Box wirken!

**) Hier hatte Hamacher sehr Recht! — wie bereits oben gedacht. —

***) Das ist eine hämische Unwahrheit! Fonk hatte nie Theil an Hamachers Schmuggeleien genommen. —

†) Wir werden unten (funfzehnt. Abschn. im Protokolle vom 19. Mai) dieselben Worte in Hamachers Munde wieder finden! Dieser mußte in den Abendunterhaltungen natürlich vieles vom Herrn v. Sandt profitirt haben!

Anträge ganz von sich abgewiesen. „Ich habe den Cönen nicht umgebracht,“ setzte er hinzu, „und bin auch nicht dabei gewesen.““

„Zu gleicher Zeit gestand er aber, daß, als Cönen vermißt, und deshalb von der Obrigkeit Nachforschungen angestellt worden, Fonk mehrmalen zu ihm geäußert: „Laß mich nur draus!“ Auch habe sich Fonk bei ihm erkundigt: „ob er bei der Polizei vorgefordert worden, und worüber man ihn befragt habe?“ Als er dies mitgetheilt, habe Fonk weiter gefragt: „ob das, was er ausgesagt, auch niedergeschrieben worden?“ und als er dies verneint, habe Fonk ausgerufen: „O, dann ist es noch gut!“ Endlich habe Fonk zur Zeit, wo die Untersuchung ernsthafter geworden, ihm (Hamacher) öfters angerathen: „Er möchte sich gut halten; er (Fonk) hätte Geld genug, alles zu ersetzen *).““ —

„Am 14. März ging Hamacher wieder einen Schritt weiter. Er äußerte seine Verwunderung, daß Hahnenbein noch nicht eingezogen sey (man hatte ihm verschwiegen, daß er es schon war), und gab zu verstehen, daß Fonk selbst den Cönen erschlagen habe, welches er in die Frage einkleidete: „Soll ich es denn sagen, daß es Fonk selbst gethan hat?“

„Dabei zeigte er aber eine feige Aengstlichkeit, diese Angabe rein auszusprechen; er hatte noch nicht den Muth, die Bürde des Geheimnisses von seiner Seele abzuschütteln; es sollte sich nur allmählig ablösen, und er zog sich selbst zurück, wenn er merkte, daß sein Geständniß großen Eindruck machte. (Der pfiffige Küper!) Wahrscheinlich schwebten ihm die Ermahnungen des Fonk vor, die er selbst zwei Tage vorher eingestanden, nämlich: „Er möchte sich nur gut halten.““ — (Von diesem Allen ist kein Wort wahr!)

„Fonk hatte Zeit genug gehabt, den Hamacher zur größten Standhaftigkeit zu bereiten, und ihn vor jedem Bekenntnisse auf das Nachdrücklichste zu warnen. Kein Wunder daher, wenn diese

*) Fonk ist über diese Umstände nie abgehört, ja niemals mit Hamacher in der ganzen Untersuchung confrontirt worden, so sehr er darauf drang. Dagegen vergißt v. Sandt, der Weinspenden, der Versprechung einer Verwendung zur Begnadigung u. s. w. zu erwähnen. Unten geschieht desselben blos auf seine Art Erwähnung, wie wir sehen werden.

Lehren bei Hamacher noch nicht erloschen waren, und daß die Geistesherrschaft, welche Fonk von jeher über das sklavische Gemüth des Hamacher ausübte *), noch fortdauerte."

„Die Gewalt der Wahrheit, oder die Quaal der Gewissensbisse, (blecherne Box und Esser,) waren indessen auch diesmal mächtiger, als Hamachers Wille. Als ich von ihm scheiden wollte, gestand er unaufgefordert (??!): „daß Fonk das Portefeuille des Cönen erhalten habe," und er bat (?!) sogar: „man möchte es übernehmen, diesen Umstand dem Fonk vorzuhalten, und sich deshalb auf ihn (Hamacher) zu beziehen **)." — Endlich machte mir Hamacher am folgenden Tage eine umständliche Erzählung der ganzen Ermordungsgeschichte des Cönen, welche er einige Zeit hernach, mit einigen unbedeutenden (?!) Abwechselungen ***), bei dem Instructionsrichter wiederholt, und in mehreren förmlichen Verhören wahrbehalten hat."

„Als Hamacher mir, — es war um Mitternachtzeit †), — die ganze Mordgeschichte entdeckte, besiegelte er sein Geständniß durch einen Strom von Thränen und Verwünschungen gegen Fonk, die bei mir die vollste Ueberzeugung hervorbrachten, daß er im Wesentlichen Wahrheit aussagte ††). Seine ganze Erklärung war zusammenhängend, ungekünstelt und fließend. (???)" — — —

*) Und dieser Sklav soll ihm den Antrag zu Cönens Beseitigung so rund abgeschlagen haben!? —

**) Wo enthalten die Akten nur den fernsten Beweis davon? — Leere, bombastvolle Redensarten achtet der Jurist nicht, wo es Ehre, Glück und Leben eines unbescholtenen Bürgers gilt, — ohne Beweis.
Wo ist das Protokoll über diese Angabe? — In einer Capitalsache verdient des v. Sandt bloßes Wort nicht den geringsten Glauben. —

***) Man setze: „bedeutenden Abänderungen," — z. B.: „nicht sein Bruder, sondern ein Unbekannter habe die Leiche gefahren," u. s. w. — —

†) Wir haben oben gesehen, wie sehr hierin v. Sandt und Schöning der Glaubwürdigkeit dieser Angabe Abbruch thun.

††) Eher würde ein Unpartheiischer solches als eine Wirkung des durch diese Unwahrheit verletzten Gewissens betrachten. — Obschon Hamacher durch Essers Lügen zu der Ueberzeugung gebracht worden, daß Fonk wirklich Cönens Mörder sey; so fühlte er doch, daß er hier Lügen sage. —

„Er äußerte auch damals den festen Entschluß: „dem Fonk in' Angesicht (?!) zu behaupten, daß derselbe ihn mehrmalen darum angesprochen, den lästigen Cönen aus der Welt zu schaffen, und daß, als er sich hierzu nicht habe verstehen wollen, Fonk die Hauptrolle selbst übernommen *). (!!)““

„„Hätte ich,“ — so rief Hamacher einmal in meiner Gegenwart aus, — „hätte ich Sonntags, den 10. Novbr., die Polizei von der That benachrichtiget; so würde man den Körper des Cönen noch bei Fonk im Hause in dem Fasse vorgefunden haben!““

„Wäre damals gleich eine Confrontation zwischen Hamacher und Fonk vorgenommen worden; so würde Hamacher seine Aussage dem Fonk in's Angesicht wiederholt haben **). Allein der Instructionsrichter (??) hoffte, durch Haussuchung und andere Mittel noch nähere Beweise zur völligen Ueberführung des Fonk zu erlangen, welcher Erwartung aber der Erfolg wenig entsprach. Indessen war der günstige Augenblick vorbei; es ward ruchtbar, daß Hamacher Geständnisse gemacht, und nun wurden alle mögliche Machinationen in Bewegung gesetzt ***).“ — —

„Aller Vorsichtmaaßregeln ungeachtet, bekam Fonk von Allem Nachricht, und man wußte es dahin zu bringen, daß Hamacher anfing, sein Geständniß zu widerrufen. Der Stiefsohn des Gefangenverwalters ist verdächtig, die Parthei des Fonk begünstigt, und dem Hamacher das, später von ihm angenommene System eingeflüstert zu haben †).“

---

*) Wie viel Gläser Wein mochte er vor dieser Angabe wohl geleert haben??! —

**) Warum geschah es nicht? — Weil man fühlte, daß Fonk sicherlich den Lügner in Verwirrung, und zum Geständniß, daß er gelogen, gebracht haben würde.

***) Wo sind die Beweise für diese kecke Behauptung? — —

†) Bei der Hamacherschen Assise wurde der Pastor Geißmann dessen beschuldigt!
Das ganze Verfahren in dieser Untersuchung beweis't, daß jeder für Fonk's Unschuld so laut sprechende Umstand, die redlichsten Zeugen für ihn nicht beachtet, verdächtig gemacht, Hamachers Widerruf für Machination von außen, und nicht vielmehr für Antrieb seines von Kerkerquaalen entlasteten Gewissens, ausgegeben wurden. —

„Selbst, als Hamacher seine Geständnisse widerrufen wollte, ging er eben so Schritt vor Schritt zurück, wie er auch vorangegangen war, und er wollte (?) immer wenigstens noch dabei stehen bleiben: „daß Fonk ihn mehrmals aufgefordert habe, den Cönen aus der Welt zu schaffen. (!)““ —

„Obschon er die Bosheit und Unverschämtheit (??) hatte, späterhin mit der Fonk'schen Parthei (?) zu behaupten: „man habe ihm sein Geständniß suggerirt;“ so leugnete er nimmer (?!), daß er jene Erklärung freiwillig und unaufgefordert gemacht habe, wie er sie denn auch wirklich (??!) zuvorkommend gemacht hat. Ich glaube, daß er, in einem günstigen Augenblicke befragt, wo nicht sein ganzes Geständniß, doch diesen Punkt wiederholen wird *). — Merkwürdig ist, daß er dem Gefangenaufseher Fromm freiwillig vor dem Bekenntnisse gesagt hat: „Er wolle bekennen,“ und daß er nach dem Bekenntnisse demselben sagte: „Er habe mir alles gestanden.““

„Dem Fonk war die Führung einer Correspondenz mit seiner Familie über seine Handelsgeschäfte erlaubt worden, welche aber schändlich gemißbraucht (??) ward, indem man ihm in den offenen Briefen Muth und Beharrlichkeit einflößte, und heimlich durch gewonnene Gefangenwärter (?) **), und, wie oben bemerkt ist, durch den Stiefsohn des Gefangenverwalters mit ihm communicirte. So hat Fonk jede schonende (?) Behandlung stets gemißbraucht (?); selbst auf seinem Transporte nach Trier hat er die ihn begleitenden Gensd'armes zu verleiten gewußt, ihn nicht in das Gefängniß, sondern in ein Gasthaus ***) zu führen.“

„Uebrigens würde es überflüssig seyn, Ew. Hochwohlgeb. darauf aufmerksam zu machen, daß die im Laufe der Untersuchung

---

*) Man hat ihn befragt und — er hat es geleugnet! — —

**) Sind diese zur Verantwortung gezogen und bestraft? — —

***) Der gottlose Fonk! — Er will sich nicht geduldig Ehre und Leben rauben lassen, protestirt gegen des v. Sandt rechtswidriges Verfahren, ohne vor den vornehmen Herrn Respekt zu haben, und läßt sich gar, statt in's Gefängniß, — in einen Gasthof bringen, wo er so süß schlummerte, im Bewußtseyn, daß er einem erfahrnen und gerechten Richter entgegen gehe! (Fonk, Cr. Pr. S. 498.)

entdeckten Fälschungen und Betrügereien, die Fonk in den gemeinschaftlichen Büchern begangen, anderweitige, jedoch mit dem Hauptverbrechen, dessen er beschuldigt ist, durchaus connexe Verbrechen bilden (??!!) *)."

"Die Hauptmotiven, welche den Fonk zur Wegschaffung des Cönen bestimmt haben mögen, scheinen mir Rachsucht und Eigennutz zu seyn. So lange Cönen zwischen Schröder und Fonk stand, konnte dieser kein gütliches Arrangement hoffen; er sah sich der Gefahr ausgesetzt, in der merkantilischen Welt als ein Betrüger (??) verschrieen zu werden, und das schöne Geschäft zu verlieren, welches nach seiner eigenen Berechnung in 20 Monaten einen reinen Gewinn von 20,000 Thlr. einbrachte. Kurz, seine ganze bürgerliche Existenz stand auf dem Spiele. Selbst das Kapital, welches er in das Crefelder Geschäft geschossen haben will, kam durch einen gewaltsamen Bruch in Gefahr **)."

"Cöln, den 28. Novembr. 1817."

"Der als General-Staats-Prokurator am Ober-Appellations-Hofe fungirende General-Advokat,
(gez.) v. Sandt."

II.

"An Herrn Instructions-Richter Hoffmann zu Trier."

"Wenn gleich die Angaben des Küpers Christian Hamacher in seinen mir durch Ew. Wohlgeb. am 20. d. M. mitgetheilten

*) Diese schaamlose Verleumdung gegen besseres Wissen und Gewissen mahlt den ganzen Charakter des v. Sandt, und seine strafbaren Kunstgriffe in dieser, von ihm durch Verbrechen in Gang gebrachten Untersuchung! Wer hat das, für Fonk's Unschuld so laut sprechende Urtel vom 20. Jan. 1817 unterschrieben? Wer das Crefelder bestätigende Urtel vom 31. Aug. 1817 eingeholt? (S. oben, neunt. Abschn.) Der verhaßte Fonk soll — selbst gegen die sonnenhelle Wahrheit aufs Blutgerüst! — wie wir sehen. —

**) Wer den sechsten Abschnitt mit einiger Aufmerksamkeit gelesen hat, wird ohne unser Zuthun für diese Anschwärzung hinter Fonk's Rücken den rechten Namen zu finden wissen.

Verhören für mich höchst schmerzlich sind, weil ich mit unverdrossenem Eifer und strenger Rechtschaffenheit (?) die Wahrheit, und **nur die Wahrheit** (?), in Ansehung der Ermordungsgeschichte des W. Cönen aufgesucht habe; so sind sie mir, nach dem Benehmen, welches gedachter Küper in der letzten Zeit schon hier beobachtet hat, doch nicht unerwartet."

"In ähnlicher Art hat die **Fonk'sche Parthei** (Fonk's unglückliche Gattin), in ihren frühern, bei der Immediat-Justiz-Commission eingereichten Vorstellungen, den Instructions-Richter Efferz beschuldigt, daß er über die Erklärung des Hamacher **keine getreuen Protokolle** geführt *). Aus den mitgetheilten Verhörprotokollen sehe ich, daß Hamacher selbst jener verleumderischen Behauptung widerspricht, und die geführten Protokolle als wahrhaft bestätigt **)."

"Seinerseits behauptet nun aber Hamacher, daß ich ihn zu wahrheitwidrigen Erklärungen verleitet hätte, und Ew. Wohlgeb. wünschen über seine desfallsigen Angaben Auskunft."

"Ich glaube diesem Ansinnen dadurch zu entsprechen, daß ich Sie ersuche, die, dem Herrn General-Staats-Prokurator Birk von mir **am 28. Novbr. jüngst zugeschickten vertraulichen Bemerkungen** (die, ihrer anfänglichen Bestimmung nach, nur zur Aufklärung über Hamachers Benehmen, **und die Geschichte seines Geständnisses dienen sollten,**) **ad acta zu nehmen** ***). Die darin angeführten Thatsachen beruhen nur zu sehr auf Wahrheit. (??) Hamacher ließ mich aus freien Stücken durch den Gefangenverwalter Fromm häufig zu sich bitten. Damals machte dieser Fromm mich zuerst darauf aufmerksam, daß Hamacher zu Geständnissen sich zu bequemen scheine. Ich wiederhole es, was ich in den Bemerkungen vom 28. Novbr. geäußert. Diesem Fromm hat Hamacher vorausgesagt: "daß er mir die Mordge-

*) Wir werden unten die klarsten Beweise dieser Beschwerde sehen!

**) Was weiß der einfältige Tropf davon? — Wir werden unten näher darauf zurückkommen. —

***) Also soll das **confidentielle** Schreiben ein **gerichtliches Aktenstück** werden!!

schichte *) bekennen würde." Eben so hat er dem nämlichen Fromm, und zwar alles aus eigenem Antriebe, nach dem Geständnisse erklärt: „Er habe mir alles gestanden **).""

„Als ich den Hamacher durch diese Veranlassung persönlich kennen lernte, glaubte ich bald wahrzunehmen, daß ihn ein schweres Geheimniß drücke." (Die blecherne Box und Esser.)

„Ich offenbarte nicht die geringste Neugierde, dasselbe kennen zu lernen, sondern suchte den Charakter des Hamacher in mehrern Unterredungen zu ergründen. Mein passives Verhalten und eine menschenfreundliche (?!) Behandlung gewannen mir unbemerkt das Zutrauen des Hamacher, und was man vielleicht nie von ihm durch Zudringlichkeit erhalten haben würde, drang er selbst, so zu sagen, auf, indem er am 12. März aus freien Stücken bekannte, daß, und warum Fonk ihm den Mord des Cönen zuerst zugemuthet."

„Wie ich aus seiner Antwort auf die 13te Frage sehe, will er wenigstens diesen Umstand aus eigenem Triebe, jedoch auch fälschlich, angegeben haben."

„Aber er hat alle Umstände der ganzen Geschichte eben so freiwillig, ohne fremde Eingebung, angegeben, und es wird hoffentlich der Zeitpunkt noch kommen, wo die Wahrheit triumphiren soll!!" — (Gewiß!)

---

*) Welche Esser mit ihm zusammengesetzt! —

**) Wir haben oben gesehen, mit welcher Grandezza v. Sandt die Bemerkung: „Warum er nicht des Umstandes, daß Schöning Hamachers Geständniß mit angehört, in dem Schreiben an Birk gedacht?" dadurch zu erledigen sucht: — „Weil er es unter seiner Würde gehalten, seine Angabe durch eines Unter-Polizei-Beamten Zeugniß zu unterstützen." — Hier findet er es sogar nicht unter seiner Würde, sich auf des Gefangenwärters Zeugniß zu berufen, — und zwar in einem Schreiben an Hoffmann, der in der Beamten-Hierarchie sogar unter ihm stand. — Und dennoch gedenkt er auch hier nicht an Schöning!? — Wie inconsequent! — Wie verdächtig!! — —

„Alle die vielen Lokalumstände, woran sich die einzelnen Data der Ermordungsgeschichte reihen, waren mir durchaus unbekannt, und ich war zuvor nie in Fonk's Hause gewesen *).“ — —

„Eine allgemeine Bemerkung, die aber besonders wichtig ist, und worüber Hamacher noch zu befragen wäre, ist die: „daß ich ihn, nachdem er mir die ganze Ermordungsgeschichte entdeckt hatte, unzähligemal, und auf das dringendste, gebeten habe, noch anzugeben, wo Fonk mit den Effekten des Cönen, als: seinem Hut, seiner Pfeife, seiner Tabaksdose **) und seinem Portefeuille geblieben sey?““

„Eben so habe ich ihm unaufhörlich angelegen, die Wahrheit seiner Angabe durch sonstige Beweise (!!) darzuthun. Hamacher blieb in Ansehung der Effekten des Cönen immer bei der Behauptung stehen: „daß er nicht wisse, was Fonk damit gemacht; Fonk sey auch klug genug, um diese vertilgt zu haben; derselbe sey mit der Pfeife und dem Hute zum Zimmer hinaus gegangen,“ u. s. w.“

„Eine genaue Haussuchung in der Wohnung des Fonk war eine Folge dieser Angaben ***).“

„Würde alles dieses geschehen seyn, wenn ich einen Augenblick gezweifelt hätte, daß Hamacher sein Geständniß ersonnen, oder wenn ich gar fähig gewesen, dazu die Anschläge zu geben?!!“ —

„Würde Hamacher, den dringenden Ermahnungen und Vorhaltungen des Efferz ungeachtet, ein ersonnenes Geständniß so standhaft, so oft und so getreu wiederholt haben †)? Hat Efferz ihn nicht mehrmalen auf das dringendste ermahnt, Wahrheit zu sagen; zu sagen, ob ihn Jemand zu seinen Erklärungen verleitet habe?“ —

---

*) Wie kurz doch des Herrn v. Sandt Gedächtniß ist! — War er nicht bereits am 22. Decbr. 1816 mit Ehrenwache dort?

**) Von dieser ist in der ganzen Untersuchung nicht die Rede! —

***) Wäre diese nach Protokollirung des Geständnisses geschehen, — dann war es in der Ordnung; — daß sie vorher geschah, macht die Sache höchst verdächtig! — läuft gegen alle Rechte! — —

†) Was Einmal als Lüge erscheint, kann durch zahllose Wiederholungen nicht zur — Wahrheit werden! —

„Uebrigens hat Hamacher in seinen Antworten auf die ihm von Ew. Wohlgeboren vorgelegten Fragen mehrere Umstände erwähnt, die nicht von aller Wahrheit entblößt, aber von Hamacher jetzt in einem falschen Lichte dargestellt sind.“

„So habe ich ihm z. B. die Anzeigen vorgehalten, welche sich aus den Aussagen der Zeugen *) gegen ihn ergaben, und ihn ermahnt, Wahrheit zu sagen.“

„Ich habe mich aber, um sein etwa erfolgendes Geständniß prüfen zu können, stets auf das sorgfältigste verwahrt, Suggestivfragen an ihn zu richten, noch viel weniger, wie er in seiner Antwort auf die 7te Frage einmischt, ihm je etwas angerathen, was er sagen solle **).“

„Da ich mehrmalen spät bis in die Nacht und nüchtern im Arresthause blieb; so habe ich mir einigemal Wein geben lassen, und dem Hamacher, theils, weil er sich über heftige Kopfschmerzen beklagte, theils, damit er sein schüchternes Wesen ablegen möchte, davon mitgetheilt, und mich, wie bereits oben bemerkt, mehrmalen eine geraume Zeit mit ihm über gleichgültige (?) Dinge unterhalten. An keinem Abend sind mehr denn höchstens zwei Flaschen geleert worden, und zwar in einem Zeitraume von 7 bis 11 oder 12 Uhr um Mitternacht ***)!“

„Hamacher nahm diese Labung stets als eine Wohlthat dankbar an.“ — (Ja, Herr v. Sandt war sein — Abgott!)

---

*) Die saubere Compagnie im Kümpchen! — Wir kennen sie. —

**) Credat Judaeus apella!

***) Hier weiß v. Sandt weder von ansteckenden noch schädlichen Krankheiten etwas; — die fielen ihm erst in den beiden Assisen ein, wie wir unten sehen. Aber auch welch ein rühmlicher Amtseifer, welche seltene Herablassung des Herrn General-Advokaten, der auch die Funktion eines General-Prokurators bekleidet, — mit dem einfältigen Küper von 7 bis 11 Uhr, auch Mitternacht, mehrere Abende hindurch, — bei einem Glase Wein, tête à tête über gleichgültige Dinge, — vielleicht über Weltläufe oder Stadtneuigkeiten, — zu kosen?! — Hatte er nichts Besseres zu thun?? —

„Auch authorisirte er mich, seine Angaben dem Gerichte mitzutheilen; er trug mir sogar mehrmalen auf, sie dem Fonk vorzuhalten, weil er nicht Muth genug dazu habe *). — Ich sagte ihm: „ich könne seine Angaben nicht alle behalten, ich wünsche, sie schwarz auf weiß zu haben **).""

„Obgleich Hamacher einen Widerwillen gegen das Protokolliren gezeigt hatte, so willigte er doch in das Aufzeichnen seiner Angaben, und ich punktirte sie unter seinem (?) Diktiren, um sie, seinem Wunsche gemäß, dem Gerichte mittheilen, und Fonk vorhalten zu können ***)."

„Als Hamacher antrug: „man möchte, sich auf ihn stützend, dem Fonk vorhalten, daß er (Fonk) das Portefeuille des Cönen bekommen," zeigte ich ihm einen Brief des Fonk, worin dieser die Confrontation mit Hamacher verlangt, und sagt: „er wolle diesen in seiner ganzen Blöße zeigen, und ihn auf das Aeußerste reizen †)," und fragte ihn: „ob er diese Probe bestehen könne, und wie er die aufgetragene Vorhaltung beweisen wolle, wenn Fonk ihn als einen Verleumder und schlechten Menschen (Spitzbuben) erkläre, der ihm so was nachzusagen sich unterstehe ††)?""

„Hamacher beharrte nichts desto weniger dabei: „man solle, gestützt auf sein Zeugniß, dem Fonk sagen, wie er (Fonk) das Portefeuille erhalten habe. Vielleicht gesteht er auf Befragen diesen Umstand ein, den er nun, wie so viele andere, durch arg-

*) Freilich gehört Muth dazu, einen rechtlichen Mann in's Gesicht des Mordes lügenhaft anzuschuldigen!

**) Also ist doch Hamachers Angabe wahr? — Aber wie künstlich hier versteckt!!

***) Wo sind sie? — Hamacher! und — diktiren!! — dem Herrn v. Sandt!! — Welche Riesenschritte muß Ersterer unter des Letzteren Anleitung im Denken und Darstellen gemacht haben!

†) Wie künstlich wird hier der Umstand verschleiert, daß v. Sandt durch die unwahre Erzählung: „daß Fonk ihn des Diebstahls beschuldige," — Hamachern zum heftigsten Zorn erhitzte! —

††) War es etwa derselbe Brief, welcher sich mit den Worten schloß: „Hamacher ist ein einfältiger und ehrlicher Mensch," — v. Sandt aber ihm vorlas: „einfältiger und ehrloser Mensch?" — Warum erfüllte man nicht Fonk's sehnlichen Wunsch? — Das wäre die beste Probe gewesen!

listige Verdrehungen und lügenhafte Zusätze benutzen will, um seiner boshaften Angabe: „als habe man ihm Unwahrheiten erdichten helfen, ja ihn gar beredet, gegen sich selbst zu sprechen, sich selbst eines Capital-Verbrechens anzuklagen," einen Anstrich von Glaubwürdigkeit zu geben."

„Die ganze, von Hamacher angegebene Ermordungsgeschichte, wie er sie mehrmalen vor dem Instruktionsrichter wiederholt hat, erzählte er mir am 15. März v. J. in einem ununterbrochenen Zusammenhange *) und in einem höchst bewegten Gemüthszustande, und er ist dieser Erzählung bis zu seinem Widerrufe treu geblieben **). Man versuche nun, dem Hamacher eine ähnliche, umständliche Geschichtserzählung vorzulegen, und frage ihn nach einigen Tagen, ob er sie noch mit denselben Umständen zu wiederholen vermag, und so wird es sich bald zeigen, daß er hierzu nicht im Stande ist ***), und dieser elende Bösewicht will behaupten: „ich habe ihm ein lügenhaftes Geständniß erdichten helfen," während er selbst noch jetzt einräumen muß, daß sein erstes, so wichtiges Bekenntniß: „daß Fonk ihn angesprochen, den Cönen aus der Welt zu schaffen," von ihm herrühre, aber freilich, um consequent zu bleiben, von ihm nur so ausgedacht worden sey."

„Wer hat ihn denn hierzu verleitet? und hat er es nicht zuvorkommend, aus freien Stücken abgelegt? — Welchen Zweck und welches Interesse könnte ich endlich wohl gehabt haben, den Hamacher zu falschen Angaben gegen Fonk, und, was noch unbegreiflicher wäre, zu gleich falschen Angaben gegen sich selbst zu verleiten? Den Fonk und Hamacher unschuldig zu finden,

---

*) Wer erstaunt nicht über die schnellen Fortschritte Hamachers in einer solchen Schule, im Vortrage einer so wunderbar verschlungenen Mordgeschichte, die sich 4 Monate zuvor begeben haben soll! — Wahrscheinlich hatte ihn v. Sandt am 15. März überhört, ob er die Lection gut gelernt?

**) Hier weicht der Herr General-Advokat ziemlich breit von der Wahrheit ab!

***) Das beweist ja gerade Hamachers Behauptung: „Ohne einen so guten Lehrmeister hätte ich das Mährchen mein Leben nicht zu Stande gekriegt!" Man lese nur die Billets-doux des Küpers!

würde mir selbst jetzt noch unendlich lieb seyn. (?) In der ganzen Prozedur glaube ich nirgends weder Leidenschaftlichkeit noch Verblendung an den Tag gelegt zu haben *). (!) — und fänden meine Ansichten sich auch irrig, so würde das: „errare humanum est," gewiß hier mit Recht Platz finden. (!!) Doch, ich halte es unter mir, mich gegen die verleumderischen Angaben eines ausgemachten Bösewichts zu rechtfertigen." — — —

„Kommt die Geschichte von Hamachers Benehmen nicht in den meisten Prozeduren von Wichtigkeit vor? Erst hartnäckiges Leugnen, dann Annäherung, halb wahr, halb falsch, dann Wahrheit (?), dann Reue des Gestandenen, und nun Beschönigung und Widerruf. Die Untersuchungsbeamten haben falsche Protokolle geführt, oder durch Drohungen und Versprechen die Ablegung des Geständnisses bewirkt **). In einer fast ähnlichen, zu Cleve geführten Untersuchung wegen eines Muttermords, worin beim hiesigen Appellhofe die Anklage erkannt worden, suchen die Thäter sich ungefähr auf die nämliche Art aus der Schlinge zu ziehen."

„Hamacher war der Polizei längst als ein äußerst boshafter und verschlagener Mensch bekannt, und ist von ihr auch so in den Akten geschildert ***)."

„Sein jetziges Benehmen bewährt dieses Urtheil vollkommen. Wie oft hat er mir geklagt: „daß Fonk sich viele Vertheidiger nehmen werde, weil er und seine Familie Geld und Freunde

*) Man vergleiche, wie v. Sandt, als Schröders Schiedsrichter, gegen Fonk gehandelt, wie rasch er Gensd'armes bei ihm einlegte, wie er sich durch siebenmalige Zurückweisung seines Gesuchs um Verhaftbefehl gegen Fonk nicht ermüden ließ. Man denke an das Kümpchen! an Esser und Wolf, — an Adam Hamachers Mißhandlung! — und lese diese Unschuld-Tirade!

**) Hamachers Widerruf ist durch Thatsachen unterstützt, wie wir unten sehen werden.

***) Alle seine Nachbarn geben ihm das Zeugniß eines gutmüthigen, friedfertigen Mannes. — Wie es mit Schöning's und Guisez's Zeugnissen bewandt ist, wissen die Leser.

genug hätten. „Ich beruhigte ihn durch die Zusage: „daß ihm ex officio die besten gegeben würden *).““

„Auf Hamachers Einwendung: „er würde wahrscheinlich in Aachen vorkommen, — wie ich ihm denn dort zu Vertheidigern verhelfen könne?“ — mag ich ihm gesagt haben: „daß Aachen zum Ressort des hiesigen Appellhofs gehöre,“ und den hinzugekommenen Verwalter des Gefangenhauses zur Bestätigung dieser Angabe aufgefordert haben **). Auch von Strafen und Begnadigung liebte Hamacher zu sprechen, so wie er sich schon auf dem städtischen Depot mit dem Gefangenen Esser oft über diese Gegenstände unterhalten hat. Ich erinnere mich, bei solchen Gelegenheiten davon gesprochen zu haben: „daß ein offenes, reumüthiges Geständniß des Verbrechens bei der Allerhöchsten Bestätigung der Urtheile oft in Betracht gezogen worden, und eine Strafmilderung durch Königl. Gnade zur Folge gehabt; daß es mich freuen würde, auch ihm zur Zeit einmal das Zeugniß eines reumüthigen, offenen Geständnisses geben zu können.“ Aber unzählige Mal habe ich den Hamacher erinnert: „daß ich von ihm nur Wahrheit zu wissen verlange, und daß er vergeblich etwas Falsches angeben würde.“ Ob er dies auch leugnen mag?“ — — —

„Hamacher beschuldigt auch die Zeugen Brandenburg und Schmitz ***) der Falschheit, und doch stimmt deren Aussage mit der Erklärung der eigenen Ehefrau des Hamacher.“

„Im Uebrigen beziehe ich mich auf mein Schreiben vom 28. Novbr. v. J., welches, so wie gegenwärtige Bemerkungen, Ew. Wohlgeb. Veranlassung geben wird, mit Hamacher noch manche Punkte zu erörtern, und ihn auf Lügen und Widersprüchen zu ertappen.“

---

*) Das nennen die Rechtsgelehrten: „Replicam libello inserere.“ —

**) Wie herablassend! — Er rief den Gefangenwärter selbst herein, um dies zu beglaubigen.

***) Diese Polizei-Spione kennen wir aus dem eilften Abschnitt, und der darin erzählten Versteck-Scene. —

„Ich kann nochmals mit dem besten (?) Gewissen versichern, daß ich mit vorzüglicher Sorgfalt sogar alle Suggestivfragen vermieden, und daß Hamacher alles, was er vor dem Instructionsrichter Efferz angegeben, früherhin vor mir rein aus sich selbst ausgesprochen hat, ja, daß ich zur Zeit nicht wenig über das Bekenntniß des Hamacher, und den einfachen Hergang des Entdeckten erstaunt war, weil ich mir die Ermordungsgeschichte viel verwickelter vorgestellt hatte *). (?)"

„Uebrigens bemerke ich in Ansehung der Angabe des Adam Hamacher, seine Ehefrau sey dahier verhaftet worden, und, so viel mir bekannt, befindet sie sich in diesem Augenblicke noch wohl und gesund. Hat Hamacher diese Nachricht von hier mitgebracht, so ist sie ihm gewiß nicht ohne Ursache in den Kopf gehängt worden **)."

„Ich werde die Ehefrau des Adam Hamacher vernehmen lassen, und Ihnen das darüber gehaltene Protokoll sofort zuschicken."

„Schlüßlich füge ich hier einige Protokolle über die Vernehmung des Adam Hahnenbein, der Ehefrau Weiher und der Eheleute Schöler bei, in Betreff eines Klageschreies, den die Weiher in der Nacht vom 9. bis 10. Novbr. 1816 gehört haben soll, welches sie aber in Abrede stellt. Die Eheleute Schöler sind als durchaus rechtschaffene Leute bekannt, die Weiher befindet sich aber in dürftigen Vermögensumständen ***)." —

„Cöln, den 23. Januar 1816"

„Der Königl. General-Advokat am Ober-Appellhofe,
(gez.) G. v. Sandt."

---

*) Hier würde der Verfasser des Briefs gewiß sich auf Schönings Zeugniß berufen haben, — si fabula vera!

**) Daß Adam Hamacher durch Kerkerquaalen eine Zeitlang seinen Verstand verlor, — davon schweigt dieser geschwätzige Brief. —

***) Also, wer sich in dürftigen Umständen befindet, lügt, — wenn er etwas nicht gehört hat, was er gehört haben soll! — Ein avis au lecteur für den trefflichen Hoffmann, dessen er gar nicht bedurfte, auch davon keinen Gebrauch gemacht hat, wie sein musterhafter Bericht zeigt. —

Vierzehnter Abschnitt.

Hamachers Geständniß ad Protocollum den 16. April 1817 *).

1) Den 4. Novbr. sey Fonk aus dem Comptoir zu ihm in's Packhaus gekommen, und habe gesagt: „Hamacher! der Kerl muß fortgeschafft werden; der ruinirt mich; Ihr müßt mir helfen!“ Worauf er geantwortet: „Wie könnte ich Ihnen darin helfen? — Hat er vielleicht Papiere, die Ihnen schädlich sind; so will ich helfen, diese ihm abzunehmen.“ — Worauf Fonk erwidert: „Das hilft mir doch nicht; er muß aus der Welt geschafft werden! (??!!)“

Hier fragt sich's:

„Wie konnte Fonk schon am 4ten dieses sagen, wo Cönen alles richtig befunden, und an das Hauptbuch noch gar nicht gedacht hatte? — Woher wußte Hamacher, daß Fonk aus dem Comptoir kam? Er arbeitete ja mit Cönen in einer Oberstube! — Wie konnte am 4ten der Einfaltspinsel Hamacher auf „schädliche Papiere“ kommen? Fonk selbst konnte ja, — das Mährchen als wahr angenommen, — damals noch nicht daran denken, daß Cönen dergleichen habe; — erst am 9ten Novbr. holte dieser ja den verfänglichen Brief aus der Brieftasche, welcher Fonk zum Morde gereizt haben soll!“ —

2) Mittwoch, d. 6. Novbr., oder vielleicht auch Tags vorher **), sey Fonk die Treppe herunter gekommen,

---

*) Ham. Cr. Pr. Anh. S. IX—XII. — Hoffmann, Bericht in Fonk's Kampf rc. I. S. 37 ff.

**) Es ist erwiesen, daß Hamacher den 4. und 6. Novbr. nicht in Fonk's Haus gearbeitet! — Auch ist von Fonk's würdigem Vertheidiger das höchst Unwahrscheinliche, ja Undenkbare dieses Punktes überzeugend dargelegt. — Hama-

und hätte in sich (?) gesagt: „Ich werde dich, Kerl, aus dem Wege schaffen; du ruinirst mich!“

3) Den 9. Novbr. sey Fonk ganz wild gewesen, habe ihm dies und jenes befohlen *); endlich sey er halb sieben Uhr an den Keller gekommen, und habe ihn um neun Uhr wieder bestellt, weil er etwas mit ihm zu überlegen (?) habe. —

4) Als er um neun Uhr gekommen, habe Fonk ihn in's Comptoir geführt, ihm eine Flasche Bordeaux-Wein vorgesetzt und gesagt: „Wenn es schellt macht die Thüre auf; — Cönen kommt noch einmal; er hat was vergessen **).“ —

5) Ein Viertel nach zehn Uhr, auch wohl halb eilf Uhr, habe es geschellt, er (Hamacher) die Thür geöffnet; — es sey Cönen gewesen, der gefragt: „Ob Herr Fonk zu

cher bedachte dies selbst; darum schrieb er folgendes Billet an seine Frau:

„ich glauben ich mus sagen den 2. Novbr. das wär zu meinem Vortheil besser und den 5. ist er die Dreb errunder kommen, und sagden in sich ich wert dich kerl aus dem Weg schaffen.“

„her erkendorf †) seyd so jud und schreiben es ab das meine Frau es dahendrag, nur jud aussetzen es ist möglich das er euch brauchen wirt, daß ihr besser leben kund ich grüße euch — Christian Hamacher — meine Frau muß des heud hendragen.“ — (Benzenberg, Briefe ꝛc. S. 239.)

*) v. Sandt giebt an: „Hamacher habe erzählt, er sey von Fonk zu verschiedenen Kaufleuten, die er benennt, geschickt worden, um die Ankunft von Esprits zu melden. — Diese sind vernommen, und läugnen, daß Hamacher an jenem Tage bei ihnen gewesen. —

Es ist erwiesen, daß er am 9. nicht bei Fonk, sondern im Kümpchen gearbeitet. Auch kam Fonk erst zu Mittag von Neuß zurück, sprach, wie wir oben gesehen, mit Cönen, aß mit den Seinigen, ging um 3 Uhr zur Conferenz in den Gasthof, kam mit Schröder, Cönen und Hahnenbein um 5 Uhr zurück, um bei sich Conferenz zu halten, — wo man bis nach 8 Uhr zusammen blieb. — Wo sollte Fonk Zeit und Lust gehabt haben, solche kleine Bestellungen zu bedenken und anzuordnen? — —

**) Darin bestand also die ganze Ueberlegung, zu welcher er Hamacher bestellte?!! —

†) Erkendorf war Thorschreiber — und wohnte bei Hamacher. — Dieser machte ihm, wie wir sehen, Hoffnung zu einer bessern Stelle, wenn er sein Verlangen erfüllte. — Hier sieht man, für welchen geheimen Vertrauten und Günstling von v. Sandt er sich in seiner Einfalt hielt.

Hause sey?" Dieser sey darauf zugekommen, — und nach der ersten Begrüßung habe Cönen gesagt: „Er habe etwas vergessen;" worauf Fonk geantwortet: „Das dachte ich wohl, Herr Cönen!" — und Beide seyen hinauf in's Zimmer gegangen.

6) Bald darauf seyen sie wieder in's Comptoir gekommen, wo sie über ihre Sachen gesprochen, und Fonk gesagt: „Schröder habe ihm zuweilen Branntweine geschickt, womit er nicht bestehen könne; — er hätte in der Stadt ächten französischen Branntwein gekauft, der so alt als Cönen sey; — Cönen möchte diesen versuchen." Dieser habe erwidert: „Was soll ich den versuchen? Das nützt ja doch nichts!" — Fonk geantwortet: „Thun Sie mir doch den Gefallen!" — Fonk habe ihm (Hamachern) geheißen, ein Glas und die Pumpe zu holen, das Bandmesser *) von einem Tische genommen, und unter den Rock gesteckt. (?)

7) Sie seyen in's Packhaus gegangen; Fonk hätte sich mit dem Bandmesser an's Faß, Cönen neben ihn gestellt. Fonk hätte gethan, als ob er das Faß aufschlagen wolle, sich aber mit einem Schwunge gewendet, und Cönen mit dem Bandmesser, unter den Worten: „Da, Kerl! da hast Du die Probe!" so auf den Kopf geschlagen, daß er gleich geblutet, auf einen Stoß, welchen Fonk ihm auf die Brust gegeben, rückwärts zu Boden gefallen, und mit dem Kopfe auf einen der dabei gestandenen Gewichtsteine **) gestürzt sey.

---

*) Hier fragt sich's: „Welches Bandmesser? War es des Hamacher Werkzeug, das er gewöhnlich bei sich führte, und wahrscheinlich auch diesen Abend bei sich hatte, weil er nicht wußte, ob er nicht bei Fonk eine Arbeit zu verrichten habe? — oder war es Fonks Bandmesser, welches der Regel nach unterm Arbeittische in einem bestimmten Fache liegt?" —
Nach der Identität des Bandmessers ist in der ganzen Untersuchung nicht gefragt, und doch kommt, wie wir unten sehen werden, gar viel darauf an! —
Den Bordeaux-Wein hatte Fonks Gattin im Beschluß; — Glas und Pumpe wurden in der Küche aufbewahrt, wo die Mägde noch beschäftigt waren. — Keine weiß von Abholung dieser Sachen etwas!

**) Hat man nicht am 20. März bei der Haussuchung nachgesehen, ob auf dem Gewichtsteine oder am Boden Blutspuren

8) Fonk habe nun ihm (Hamachern) gesagt: „Haltet ihm die Gurgel zu, daß er nicht schreien kann," welches er gethan, und erst, als er gespürt, daß er nicht mehr schreien könne, losgelassen habe *).

9) Fonk habe gleich nach Cönens Tasche gegriffen, und dessen Brieftasche aus der oben auf der Brust befindlichen Tasche gezogen;

10) Und dann gesagt: „Nun muß er weggeschafft werden; — wie machen wir das?" — Er (Fonk) habe darauf, weil Cönens Kopf stark geblutet, aus einem Nebenzimmer, wo viele Säcke gelegen **), einen herbeigeholt, damit Hamacher sölchen um Cönens Kopf schlage.

Dann hätte Hamacher die Leiche in ein im Packhause gestandenes Faß gesteckt, solches mit Stroh ausgefüllt und zugemacht ***).

11) Fonk habe nun gesagt: „Wie kriegen wir ihn aus der Stadt?" Als Hamacher geantwortet: „Das weiß ich nicht; — Ihr habt ja bekannte Fuhrleute †)!" — habe Fonk erwidert: „Das müßte ein vertrauter Mensch seyn; Hamacher habe ja Verwandte auf dem Lande!" — worauf Hamacher geantwortet: „Sein Bruder ††) komme morgen (Sonntags) in die Stadt; er wolle mit ihm reden, ihm aber nicht sagen, was im Fasse sey." —

---

gefunden worden? — Bei der Section des Leichnams (s. oben) fand sich weder in den Kleidern noch in der Wäsche eine Spur von Blut. — Die Gewichtsteine lagen vier Schritt hinter Cönen. Er hätte also ein Riese seyn müssen, wenn er, nach erhaltener Kopferschütterung und dem Stoße, mit dem Untertheile des Hinterkopfes einen Gewichtstein hätte erreichen sollen.

*) Es ist zu bemerken, daß Cönen, nach dem Geständnisse, mit dem Kopfe auf einem Gewichtsteine lag, und ein Halstuch um hatte!

**) Diese waren lange zuvor auf den Speicher geschafft worden.

***) Es ist durch Zeugen erwiesen, daß damals weder ein solches Faß, noch Stroh im Packhause war.

†) Fonk hatte selbst Pferde und Wagen in seines Schwiegervaters Hause stehen.

††) Adam Hamacher, Bauer in Sinnersdorf, drei Stunden von Cöln, — den Fonk nie vorher gesehen.

12) Als sie hierauf in's Comptoir zurückgegangen, wo Cönen Hut und Pfeife gelassen, habe Fonk beides mit dem Packhausschlüssel zu sich genommen, und gesagt: „Er möge nun machen, daß sein Bruder Montags spätestens ein Viertel nach vier Uhr auf seinem Hofe sey." —

13) Fonk hätte ihm darauf 100 Kronenthaler versprochen, in Abschlag 30 gegeben, und ihm Stillschweigen geboten. Gegen 12 Uhr sey Hamacher fortgegangen; — er sey so ängstlich gewesen, daß er mehr geschwitzt, als wenn er ein Stück-Faß in den Keller gethan hätte.

14) Am 10. Novbr. (Sonntags) sey wirklich sein Bruder gegen 9 Uhr zu ihm gekommen. — Er (Christian Hamacher) habe ihn angesprochen, eine Fracht den andern Morgen zu übernehmen; er müsse aber schon heute Abend mit dem Karren in der Stadt seyn. —

Derselbe sey, zufolge der Abrede, am Abend gekommen, und habe die Nacht mit seinem Geschirr im goldnen Löwen *) logirt. —

15) Montags (d. 11. Novbr.) habe Hamacher nach vier Uhr seinen Bruder im goldnen Löwen abgerufen. Fonk sey schon bei der Hand gewesen, die Thür zu öffnen; Hamacher sey in's Haus gegangen, das Hofthor zu öffnen. Darauf wäre der Karren in den Hof gebracht, und das Faß aufgeladen worden **). —

16) Nachdem Fonk seinem Bruder 4 Kronenthaler für die Fracht gezahlt, seyen sie das Eigelsteiner Thor hinaus, bis bald

*) Der Wirth vom goldnen Löwen, dessen Frau und Mägde sind, — freilich erst im Juli 1817, — abgehört, und haben eidlich erhärtet: „daß sie vom 10ten Abends bis zum 11ten weder Adam Hamacher, noch sein Geschirr, mit Augen gesehen. Fonk und seine Familie speisten Sonntags Mittag bei den Schwiegerältern, und kehrten erst spät zurück! — Würde er das wohl gewagt, oder so unbesorgt zu seyn vermocht haben, wenn die Leiche in seinem Hause gelegen? —

**) Und von allen diesen Vorgängen haben die drei Mägde, — welche eidlich abgehört worden, — nicht das Geringste gesehen oder gehört!! —

an das Mühlheimer Häuschen (drei Viertelstunden) gefahren, wo er seinen Bruder unter dem Vorwande, das Faß solle geschmuggelt werden, hätte warten lassen. Nach dem Abladen habe sein Bruder fortfahren wollen, da sey ihm (Christian Hamachern) aber so bange geworden, daß er gesagt: „Du mußt bei mir bleiben; in dem Fasse ist ein Todter!" — worauf Adam Hamacher erwidert: „Gott! ein Todter? Hätte ich das gewußt, so hätte ich das Faß nicht aufgeladen!" Nun hätte Christian Hamacher das Faß aufgeschlagen, sie beide den Körper herausgenommen, Christian einen schweren Stein dem Körper — mit einem zu sich genommenen Riemen — angehängt, und die Leiche in den Rhein versenkt. — Dabei sey er, um ihn in die Tiefe zu schieben, so weit in's Wasser gegangen, bis dasselbe ihm oben in die Stiefeln gelaufen. Sein Bruder sey nach Hause gefahren, er (Christ. Ham.) aber nach der Stadt gegangen, und gegen halb acht Uhr in seinem Hause angekommen, wo er Kaffee getrunken *). —

Hierbei muß es jeden praktischen Juristen gar sehr befremden, daß weder Herr Efferz, noch Herr v. Sandt

---

*) Fonk's tapferer, unermüdeter, einsichtvoller Vertheidiger Aldenhoven hat (Fonk, Kampf f. W. u. R. II. S. 220.) gerichtlich beglaubte Bescheinigungen des Wasserstandes beigebracht, woraus hervorgeht:

1) Daß der Strom vom 11. früh Morgens bis zum 14. Novbr. in einem fort allmählich gefallen;

2) Daß an der fraglichen Stelle die Neigung nach der Tiefe fast unmerklich sey, mithin der an dem Stein befestigte Körper von dem nach und nach zurücktretenden Wasser nicht mit fortgenommen werden konnte;

3) Daß daher die, nach Hamachers Angabe nicht einmal ganz unter das Wasser versenkte Leiche schon am zweiten Tage ganz blos liegen müssen.

4) Daß täglich dicht da vorbei sechs bis sieben Schiffe stromaufwärts gefahren, mithin der Körper nothwendig habe gesehen und angemeldet werden müssen.

Dagegen war in Sinnersdorf vom Sonntage bis zur Mittwoche Kirmiß, und, wie wir unten sehen, hatte Adam Hamacher am Sonntage selbst Gäste bei sich, wovon der Eine ihn Abends in beide Schenken begleitete. Ein anderer Zeuge sah ihn Montags, den 11. Novbr., schon des Morgens gegen sieben Uhr, — noch ein Anderer um acht Uhr in seinen Festkleidern, — wo er, nach dem Mährchen, erst auf dem Heimwege seyn konnte.

1) auch nur ein Wörtchen von dem obgedachten Briefe Hamachers erwähnen, — noch deshalb eine Frage thun; — auch

2) denselben dieses Geständniß — von Anfang bis zu Ende herbeten lassen, — wie die Nonne den Psalter!

3) Daß nicht wenigstens der Richter über manchen unwahrscheinlichen Umstand nähere Erklärung fordert!

4) Daß v. Sandt, dem er zuerst das Geständniß gemacht haben soll, gegen alle Schicklichkeit bei Aufnahme des Protokolls zugegen war; — vielleicht um einzuhelfen *)? durch seine Gegenwart Muth zu machen? oder ihn bei der Stange zu halten? —

5) Daß nicht sofort die Wächter im Eigelsteiner Thore wegen Hinauspassirens dieser Fuhre vernommen wurden, welche bereits am 10. Novbr. durch Schröders Nachforschung (wie wir oben gehört) auf solche ungewöhnliche Auspassirung besonders aufmerksam geworden seyn mußten.

6) Daß nicht sofort — nach der Protokollirung — im goldnen Löwen Nachfrage geschah, ob am 10. Novbr. Adam Hamacher mit Pferd und Wagen dort logirt habe? —

7) Fonk, dessen Verhaftsbefehl bereits am 19. Febr. ausgefertigt, der aber unbegreiflicher Weise erst am 22. in Verhaft genommen **), und dem nachher Hamachers Anschuldigung blos in einzelnen Bruchstücken mitgetheilt, von ihm aber in den stärksten Ausdrücken widersprochen worden, hätte sofort mit diesem confrontirt werden sollen ***).

---

*) Wie geschickt der Präsident dies den Geschwornen bei der Hamacherschen Assise zu erläutern sucht, damit diese ja nicht etwa Ombrage schöpfen! — (S. Hamacher, Cr. Pr. S. 145.)

**) Also wußte man selbst, daß es mit seiner Entweichung keine Gefahr habe. — Warum verhaftete man ihn denn — vor diesem Geständnisse, — welches die einzige Anzeige gegen ihn ausmacht? — —

***) Fonk drang gleich Anfangs darauf, aber umsonst! — Er ist auch nie mit Hamacher confrontirt, „weil," — wie Herr Efferz sehr naiv sich ausredet, — „früher Hamacher noch nicht gestanden, später aber bereits widerrufen hätte."

Wäre dieß geschehen; so würde zuverlässig die ganze Geschichte als Lüge klar dargelegen haben, — eine unaussprechliche Summe von Familienunglück fünf ruhiger, nützlicher Bürger, — dem Staate der Aufwand zweier Riesen-Assisen von circa 400 Zeugen, welcher wenigstens auf 150,000 Francs angeschlagen wird, — wovon weder England noch Frankreich etwas Aehnliches aufzuweisen hat, noch, so Gott will, die Nachwelt haben wird, — erspart worden seyn.

Bei aller Achtung für des Herrn Ober-Appellation-Raths Efferß Allerhöchsten Orts ihm gnädigst anvertrautes Amt (Fonk, Cr. Pr. S. 359) glauben wir doch die Ueberzeugung äußern zu dürfen, daß derselbe in dieser Untersuchung keineswegs bewährt hat, daß er, — wie er sich einst selbst rühmte, — ein alter Criminalist sey. — Ein erfahrner, unbefangener Criminalist muß, außer den einschlagenden Gesetzen, auch eine gesunde Logik und Menschenkenntniß besitzen, um die Wahrscheinlichkeit der zu Protokoll gegebenen Thatumstände genau zu würdigen, besonders wo es auf ein Capital-Verbrechen ankömmt, um nicht einen Unschuldigen zu verderben. Er muß, sowohl was gegen, als was für den Angeklagten aus der Untersuchung hervorgeht, — unpartheiisch in's Auge fassen, — wenn er die, von der höchsten Staats-Gewalt ihm anvertraute, wichtige Stelle würdig bekleiden will.

„Hiervon geht aber keine Spur aus den Akten hervor!" —

Man verschloß sogar die Augen vor den wichtigsten Unschuldbeweisen, und schlug blindlings auf den Angeklagten los. — Man deutelte und drehte sogar die unwichtigsten Umstände sophistisch, um sie, — bei dem gänzlichen Mangel an redlichen Anzeigen, — gegen Fonk zu benutzen.

Denn gegen diesen lag vor diesem Geständniß durchaus kein materieller Beweis der That selbst, noch irgend eine, auf solche hindeutende Anzeige vor *).

*) Das Gerücht hatte zwar auf Fonk hingedeutet; aber wir wissen, von wem und unter welchen Umständen es verbreitet

Efferz mußte also vor allen Dingen fragen:

1) Ist Fonk überhaupt eine Person, zu der man sich einer solchen That versehen kann? —

2) In welchem Verhältnisse stand Hamacher zu ihm? Hatte Fonk ihm wohl sonst schon ein so hohes Zutrauen bewiesen, — daß er ihn auch in einem so wichtigen Verbrechen zum Vertrauten, ja selbst zum Gehülfen, — ohne vorher genommene Abrede, — hätte machen können *)? —

3) Waren die Umstände so, daß mit Wahrscheinlichkeit ein unbescholtener Familienvater zu so einer That hätte schreiten können? —

4) a) War Fonk so viel an der Brieftasche gelegen, daß er sogar einen Mord wagte, um sie zu erhalten?
   b) War es bloße Rachsucht? Jähzorn?
   c) Hatte er wirklich seine Bücher verfälscht und Schrödern betrogen?
   d) In welcher Lage standen, zur Zeit der angeblichen That, die Unterhandlungen mit Schröder?

5) Ist die erzählte Geschichte, — abgesehen von allen möglichen Gegenbeweisen, — in sich selbst nur irgend wahrscheinlich? —

Alle diese Fragen dürften von jedem Unpartheiischen zu verneinen seyn. Denn

A. Fonk erscheint durchaus in den Akten als ein kluger, bedachtsamer Mann, von feiner Lebensart. Auch ist, nach

worden; — wir kennen die, von der Polizei dabei begangenen Unterlassungsünden. — Ein Theil des Visi reperti war offenbar diesem Gerücht nachgebildet. Cönen schien zwar durch äußere Gewalt das Leben verloren zu haben; aber mußte denn gerade Fonk der Thäter seyn? Gab es keine andere mögliche Gewalt dazu? und ist dieser gehörig nachgeforscht? — Hätte aber auch kein anderer Thäter ausgemittelt werden können, — warum mußte gerade Fonk, — so zu sagen, bei den Haaren, — in die Geschichte gezogen werden? — „Vox populi, vox diaboli!" heißt es sehr oft, wie die Erfahrung zeigt.

*) Herr v. Sandt fühlte dieses, und sucht vorzuspiegeln, daß Fonk an Hamachers Schmuggeleien Theil genommen; — aber wo ist der Beweis?

dem Geständnisse, der Mord nicht im Jähzorn geschehen. Sollte wohl ein solcher Mann, wenn er ja Gehülfen nöthig zu haben glaubte, einen so einfältigen, geschwätzigen, in den Bierhäusern täglich liegenden — Tagelöhner wählen? — und ihm, erst nach der That, nur 100 Kronenthaler bieten?

B. Sollte er am 9. Novbr. diesen Menschen, der bereits am 4. den gemachten Antrag abgelehnt, — ohne sich seiner Gesinnung besser versichert zu haben, — geradezu zum Zeugen des Mordes nehmen?

C. Sollte er den Ausdruck: „Der Kerl ruinirt mich!" zweimal gebraucht haben, da doch Cönen selbst gestanden, daß er in den Rechnungen alles richtig gefunden, auch Fonk von der nachher von Schiedsrichtern wiederholt anerkannten Richtigkeit seiner Bücher und Rechnungen schon damals überzeugt seyn mußte? — Sollte er sich durch Cönens Mord in Besitz einer Brieftasche zu setzen getrachtet haben, der doch die darin befindlichen, von ihm selbst geschriebenen Briefe kennen, und wissen mußte, daß sie ihm nicht das Geringste schaden, noch helfen konnten?

D. Sollte er gegen Cönen, der ihm am 9. Novbr. zuerst den Antrag zu einem friedlichen Vergleich brachte, dem er am Nachmittag so freundlich Schirm und Arm bot, der bei ihm in der Conferenz so friedlich und traulich die dargebotene Pfeife annahm, und sich ein Glas Bier erbat, — an demselben Abende, — wo der Vergleich so gut als abgeschlossen war, mit welchem er gegen Hahnenbein sich so zufrieden erklärte, — Ermordungsgedanken gegen den haben hegen können, mit dessen Tode der ganze Vergleich scheitern mußte?

E. Sollte er, der von der weiten Vormittagsreise und den Conferenzunterhandlungen noch ermüdet, durch den erwünschten Erfolg derselben erfreut war, im Kreise einer geliebten und liebenswürdigen, frommen Gattin und vier lieber Kinder, noch Mord-Anschläge haben hegen können, gegen einen jungen, in der Welt noch unerfahrnen Menschen, den er als brav und geschickt selbst gerühmt,

nur von Vorurtheilen gegen sich durch Andere eingenommen glaubte, den er dem leichtsinnigen Schröder gern zur Controlle gegeben haben würde, nachdem er sich durch Elfes so sehr getäuscht sah? — Sollte er für den folgenden Morgen die Heizung des Conferenzzimmers angeordnet haben, da er doch voraussehen mußte, daß nach Cönens Morde keine Conferenz statt finden werde? —

F. Was sollte Cönen bewegen, gegen halb eilf Uhr, nach Verabschiedung von Hahnenbein, von seinem ganz entgegengesetzten Wege umzukehren, und noch, — zumal am Sonnabende, wo Fonk von der Reise ermüdet seyn mußte, und wo ordentliche Familien gern ungestört bleiben, — eine halbe Stunde weit zu Fonk zu gehen, um etwas Vergessenes zu holen, was er bei der morgenden Conferenz vorfinden mußte?

Auf alle diese höchst natürlichen und wichtigen Fragen ist bei der ganzen Untersuchung nicht die mindeste Rücksicht genommen worden.

G. Auf jeden Fall hätte wenigstens Cönen ein sehr dringendes und wichtiges Motiv seines Umkehrens von der entgegengesetzten Richtung und so späten Hingehens haben müssen, und Hamachers Geständniß deutet auf eine getroffene Verabredung. Worin soll nun diese bestanden haben? — Guisez obgedachte Prophezeihung ex tripode deutet zwar auf eine nicht gefährliche Ursach, wodurch Cönen in ein unverdächtiges Haus gelockt worden. Allein welche Ursache hätte dieses seyn können? —

Wie hat man nach einer solchen herumgetappt!! —

Bald soll Fonk Cönen auf dem Wege zur Conferenz Versprechungen wegen Annahme zum Associé gemacht haben. Aber warum sollte Letzterer dies gegen Schröder, dem er sofort das früher von Fonk geschehene Anerbieten in seinen Briefen meldete, so sorgfältig verschwiegen haben? Wär es aber auch wirklich der Fall, — so hätte ja Fonk gehabt, was er so sehr gewünscht, und würde nicht an's Todtschlagen gedacht haben. Bald soll Hah-

nenbein ihn in Fonks Auftrag hingelockt haben; — aber dieser läugnet solches beharrlichst, — und hatte auch nicht einmal nach der Conferenz die Zeit zu einer solchen Beredung Cönens, welche nothwendig heimlich hätte geschehen müssen *). Auch ist er ja von aller Theilnahme freigesprochen worden. — Da es eine nicht gefährliche Ursache gewesen; so hätte Hahnenbein solche ohne alle Besorgniß Schrödern oder dem v. Sandt in der geheimen Audienz vom 19. Novbr., oder auch dem Untersuchungsrichter entdecken können, und würde sie entdeckt haben, — da er sich der Lüge von dem Herausreißen der Blätter nicht scheute, — auch die 3,000 Francs wohl hätte brauchen können.
Endlich die dritte, in der Angst aufgegriffene Vermuthung läuft dahinaus: Cönen sey aus eigenem Antriebe noch zu Fonk gegangen, um dessen Bücher einzusehen. — Allein da fragt sich wieder: „Wozu brauchte er dies Schrödern und Hahnenbein zu verbergen? und wie hätte Fonk diesen Besuch vorauswissen können, um Hamachern wieder zu bestellen?

Man sieht, die Herren suchten mit: — „Wenn und Aber!" — unschuldige Bürger auf's Blutgerüst zu zaubern!

H, Setzen wir aber auch alle diese Bedenklichkeiten bei Seite, nehmen an, daß Cönen wirklich noch hingegangen, und Fonk davon schon halb sieben Uhr eine Ahnung gehabt habe; so konnte es nur in einer freundlichen oder feindlichen Stimmung und Absicht geschehen. — Im ersten Fall mußte doch Fonk gleich Anfangs Cönens freundschaftliche Absicht gewahr werden; — dann hätte er ja in Güte erhalten können, was er wünschte, ohne zu morden, — wenn er nicht von Zorn und Rachsucht aller Besonnenheit beraubt gewesen, zu welcher Vermuthung auch

*) Hamacher sagte einst beim Zurückkehren aus der Abendunterhaltung zum Gefangenwärter ganz wohlgemuth: „Nun haben wir den Mann, — der ihn gebracht hat!" Er meinte wahrscheinlich Hahnenbein; aber der mußte wohl nichts davon auf sich haben kommen lassen.

nicht der fernste Grund in den Akten vorliegt. — Kam aber Cönen in einer feindlichen Stimmung; so würde er sich, — wie wir ihn aus seinen Briefen kennen, — ganz anders benommen haben, als er nach Hamachers Erzählung gethan hat.

I. „Aber," — sagt man, — „die Brieftasche! die Brieftasche!" — Wie? — sollte der umsichtige Fonk auf's Geradewohl den Mord vollbringen, ohne gewiß zu seyn, ob Cönen dieselbe noch bei sich habe *)?

K. Schröder sagt:

„Cönen nahm seinen Huth;"

also nicht auch die Pfeife?! — „Ja," möchte man einwenden, „diese trug er in der Tasche!" — Darauf steht zu antworten: „Hatte er sie wirlich in der Tasche; so blieb sie auch darin, da er während des (nach Hamacher) sehr kurz dauernden Gesprächs sie höchst wahrscheinlich — nicht zum Rauchen herausgenommen haben wird. Dann aber konnte er sie mit dem Huthe nicht auf dem Comptoirtische liegen lassen, sondern sie kam mit in den Rhein. Man müßte denn annehmen, daß Fonk einen eben so großen Heißhunger nach der Pfeife,

*) Die Brieftasche war groß und dick, — wahrscheinlich legte sie Cönen nach seiner Zurückkunft auf seinem besondern Zimmer ab. — Im Fonk'schen Hause rauchte er aus einer thönernen Pfeife, — und zu einer Conferenz nimmt man eben nicht seine Pfeife mit. — Wäre dies aber auch gewesen, so hätte Cönen sie wahrscheinlich nebst der silbernen Tabaksdose nach der Conferenz in seinem Zimmer ebenfalls abgelegt. Schröder ließ am folgenden Tage Cönens Zimmer durch einen Schlosser öffnen. Der lockere Elfes ging mit ab und zu! — Wo ist denn die silberne Tabaksdose, von deren Vermissung nirgend die Rede ist, geblieben? Wo der Stubenschlüssel? Wo Cönens Schnupftuch? — Schröder specificirte doch nachher, — wie die gedruckten Akten besagen, — die in Cönens Brieftasche enthaltenen Papiere genau; — sollte er dies, ohne die Brieftasche vor sich zu haben, im Stande gewesen seyn? — In Cönens Stube lagen noch Rechnungs-Extrakte, die er höchst wahrscheinlich bei der Conferenz auch in der Brieftasche mit gehabt. Wie kamen diese, ohne die Tasche, in seine Stube? —

wie nach der Brieftasche, gehabt, und erstere gleichfalls dem Erschlagenen aus der Rocktasche gezogen habe; — aber davon schweigt das Mährchen!"

L. Doch übersehen wir einmal alle diese so triftigen Zweifelsgründe; so dauerte doch die Unterredung zwischen Fonk und Cönen nur sehr kurze Zeit. Mögen sie nun in freundlicher oder feindlicher Stimmung mit einander gesprochen haben; so konnte doch vernünftiger Weise von nichts Anderm die Rede seyn, als von den Rechnungen und Fonks Büchern, und deren Richtigkeit oder Verfälschung! Höchstens etwa noch von der Billigkeit oder Unbilligkeit des dem Abschluß so nahen Vergleichs für einen oder den andern Theil. — Dies gab hinreichenden, wichtigen Stoff zur Unterhandlung.

Nie hatte Fonk die Güte der von Schröder gelieferten Fabrikate getadelt. Cönen verstand nichts von der Fabrikation. In der Conferenz fragte es sich ja bloß von Vorschüssen und Schulden der Associés. — Wie in aller Welt sollte er also nun auf Branntwein zu sprechen kommen? — Cönen müßte ihn für verrückt gehalten, oder gar Unrath gerochen haben! — Cönen, dem vorher weder Essen noch Trinken schmeckte, der bisher mit der Esprits-Fabrikation nicht das Mindeste zu thun gehabt hatte, — soll Abends gegen eilf Uhr zum Branntwein-Probiren von Fonk genöthigt worden seyn!? — Höchst wahrscheinlich würde Cönen auf diesen sonderbaren Antrag erwidert haben: „Sparen Sie dies, bis morgen früh Schröder mit mir herkömmt!" — Hamacher legt dem Fonk dieselben Worte in den Mund, die letzterer kurz zuvor gegen Schiefer gebraucht. Dieser handelte aber selbst mit Branntwein und Liqueurs, und bei ihm war also ein solches Gespräch in der Ordnung, welches wahrscheinlich der arbeitende Küper aufgeschnappt hatte, und jetzt Fonken im Gespräch mit Cönen gleichfalls in den Mund legte.

Wahrhaftig, eine handgreiflich dumme Küperlüge *)!!

M. Cönen, — der Kränkliche, — dem kurz zuvor geträumt, daß er ermordet werde, soll Hut und Pfeife im Comptoir liegen gelassen haben, und Nachts eilf Uhr im kalten Novbr. mit Fonk und dem Küper über den Hof in's feuchte Packhaus gegangen seyn?! — Er, der in Fonks Zimmer, — in Gegenwart der Gattin und Kinder, — seinen Deckel auf den Kof warf, als Fonk sein Käppchen wieder aufsetzte, soll hier, wo er jetzt unbedenklich sich bedecken konnte, — bescheiden im bloßen Kopfe gegangen seyn?! —

Waren beide feindlich gestimmt, so ist dies noch billiger zu bezweifeln. — Waren sie freundlich, so konnte er um so mehr auf Fonks Nachsicht rechnen; — ja, dieser würde ihn sogar gebeten haben, sich zu bedecken, — zumal, da er Cönens Mitgehen als eine Gefälligkeit erbeten hatte! —

Aber, warum sollten sich beide selbst, bei nachtschlafender Zeit, in's Packhaus bemühen? Hamacher konnte ja Cönen die Probe holen! — Dies liegt zu nah, als daß Letzterer nicht selbst darauf angetragen haben, oder wenigstens über die Wanderung nach dem Packhause stutzig geworden seyn sollte. — Cönen konnte hiernächst ja eben so gut, und fast mit noch größerer Sicherheit, in dem, wahrscheinlich mit starken Fensterladen versehenen Comptoir, — als in dem, an einem Kreuzwege gelegenen Packhause, — mit seinem, durch die Schlafkammer der Mägde gehenden Schornstein, durch welchen jedes im Ersteren gesprochene Wort in jener Kammer gehört werden konnte, — mit seiner straßenwärts gehenden Thorfahrt, und zwei großen, nur halb von Laden bedeckten Fenstern, — beseitigt werden. — Das von

*) Wie in aller Welt konnten Herr v. Sandt, der berühmte Herausgeber des Archivs für Civil- und Criminalrecht, und Herr Efferts, der alte Criminalist, — sich eine solche Nase drehen, ein solches jämmerliches Küpermährchen aufbinden lassen?!

den Obducenten im Geiste gesehene Bandmesser war ja hier gleich zur Hand, und brauchte nicht erst von Fonk unter'm Rocke in's Packhaus geschleppt zu werden! — Genug, die ganze Prozession von Cönen, Fonk und Hamacher, „die wahrscheinlich erst Filzsocken angezogen haben," mit Licht, Pumpe und Glas (welches erst aus der Küche geholt werden mußte), Nachts eilf Uhr, durch's ganze Haus, über den langen Hof, in's Packhaus, und eben so, nach der That, von Fonk und Hamacher wieder in's Comptoir, — Hamachers Entlassung aus der verschlossenen Hausthür, deren Verriegelung, Fonks Wanderung in seine Schlafkammer, — ohne daß irgend Jemand in oder außer dem Hause von Licht, den Fußtritten, dem Zuschlagen des Fasses das Geringste vernommen, — ist abermals eine elende Küpererdichtung! — über Guisez's obgedachte Prophezeihung geförmelt! —

N. Wollen wir aber auch diese, gegen alle Regeln des gesunden Menschenverstandes so gröblich anstoßenden Umstände bei Seite setzen; so läßt es sich doch kaum denken, daß Fonk in Führung des Bandmessers so geübt gewesen sey, als Hamacher, — — und warum er daher den Hauptakt nicht diesem überlassen, — der den Antrag wahrscheinlich nolens volens eben so übernommen hätte, wie das Zuschnüren der Kehle *)?

O. Nach v. Sandt's Erzählung (Fonk, Cr. Pr. S. 324) soll der schüchterne **), durch langen Kerker und Entbehrung aller gewohnten Genüsse entnervte Hamacher Fonk's Pantomime beim Schlagen, mit einer ausgeleerten Weinbouteille, so täuschend nachgemacht haben, daß v. Sandt darüber erschrocken,

---

*) Bei der Composition des Mährchens war natürlich die Lage anders, — und Hamacher mußte, die Hauptrolle selbst zu übernehmen, billig Bedenken tragen. — Man sieht überhaupt es dem Mährchen an, wie klüglich die Rathgeber Hamachers ihm und seinem Bruder den Rücken frei zu halten gesucht haben, — um das Geständniß zu — erleichtern! —

**) Nach der Aussage von Guisez und Schöning soll er ein roher, verwogener, gefährlicher Kerl seyn; — seine Nachbarn geben ihm durchgängig das Zeugniß eines friedlichen, gutmüthigen Pinsels.

Dagegen behauptet Hamacher: „daß vielmehr Herr v. Sandt das Fonk'sche Manœuvre in eigner hoher Person (!) ihm vorgespielt *)!“

P. Hätte der kluge, umsichtige Fonk Cönens Mord auf diese Art beschlossen gehabt; so würde er auch sicher schon im Voraus darauf bedacht gewesen seyn, wie der Ermordete zu verbergen und wegzuschaffen sey, ohne den weisen Hamacher erst fragen zu müssen. Er würde auch die Schwierigkeit, ihn unbemerkt aus dem Thore zu bringen, genau berücksichtigt haben.

Q. Die Leiche soll den Sonntag über im Packhause gelegen haben; — Fonk und seine ganze Familie waren von Mittag bis Abend im schwiegerälterlichen Hause, — ganz unbesorgt und fröhlich. — Sollte nicht wenigstens Fonk von Zeit zu Zeit nachgesehen haben, ob alles ruhig sey? ob der plauderhafte Hamacher nicht beim Vertrinken der 30 Kronenthaler Handgeld Unglück gestiftet?

R. Fonk hatte Adam Hamachern vorher nie gesehen, kannte also seine Gemüthsart nicht; und doch erwartete er ganz geduldig, ob derselbe auch wirklich zum Abholen eintreffen werde; schickte nicht wenigstens den Küper Sonntag Abend nach dem Gasthofe, um zu erfahren, ob er da sey? — Gab in Adam Hamachers Beiseyn dem Küper einen Riemen, um einen Stein an die Leiche zu binden; traf nicht wenigstens Vorkehrungen auf den Fall, daß das Faß im Thore ange-

*) Ein Gleiches geschah vom Kreisphysikus D. Servaes bei der Assise! Er trat mit dem Bandmesser dicht vor die Sitze der Geschwornen. — „Seh'n Sie, meine Herren!“ rief er mit pathetischer Stimme, wie auf einer Bühne, — „mit einem Bandmesser! sage mit einem Bandmesser! — ja, mit diesem selben Bandmesser hier, — ist unser Cönen erschlagen!“ — und manœuvrirte so herkulisch, daß die Geschwornen die Köpfe zurückzogen. —
Die ganze Untersuchung wimmelt von Versteck-Scenen, — Pantomimen — und — Theater-Coups! — Wo mag Herr v. Sandt diese, dem deutschen Richter so unwürdig scheinende Sitte studirt haben? — Doch, dieses möchte noch hingehen, wenn nicht auch wahre Räuber, Meineidige und dergl. Gesindel auf der Bühne figurirt, und die Farce für Unschuldige einen so tragischen Ausgang gehabt.

halten würde *)! — Vier Kronenthaler waren für den Ernst zu wenig, für den Scherz zu viel! —

S. Höchst unbegreiflich ist es, daß Fonk, wenn er nicht ganz den Kopf verloren, nach geschehener That, ja selbst nach Hamachers Verhaftung, — im Packhause alles gerade so stehen und liegen ließ, wie es zuvor war, — selbst die Gewichtsteine und das alte Pferdegeschirr **)! — daß er das schreckliche Bandmesser, woran Cönens Blut klebte, nicht nur nach wie vor an seinem gewohnten Platze liegen, sondern auch sogar solches immer noch zum Zuckerschlagen für das Haus habe brauchen lassen ***)!

T. Unbegreiflicher noch, als alles dieses, ist, daß Fonk die Mordscene in das Packhaus, — wo jedes kleine Geräusch von den in der Gesindekammer schlafenden Mägden, welche bei Cönens Ankunft noch nicht zu Bett waren †), — so wie von den Nachbarn und Vorbeigehenden durch die

*) Dafür war v. Sandt, nach Hamachers Erzählung, weit umsichtiger, indem er Hamachern, auf dessen Anfrage: „Wie viel er sagen solle, für den Auslaß im Thore bezahlt zu haben? Ob drei Stüver?“ — anrieth: — „Sechs Stüver zu sagen!“

**) Bekanntlich fehlte bei der Haussuchung vom 20. März daran kein Riemen. Da sagen v. Sandt u. Effertz: „Es könne doch immittelst ein anderer Riemen wieder eingezogen seyn!“ Ja, was konnte nicht alles geschehen! — Durch solche Schlüsse getraue ich mir, Herrn v. Sandt und Consorten selbst unter die Guillotine zu bringen.

***) Man hat es, wie wir unten bei der Fabel vom Huthe hören werden, sogar verdächtig finden wollen, daß Fonk aus dem gemeinschaftlichen Brunnen des Bäckers Engel kein Trinkwasser holen ließ, — weil nach dieser Fabel Cönens Huth darin gelegen, und er sich dafür geekelt; — aber daß er mit dem Bandmesser, woran Cönens Blut klebte, noch immer Zucker schlagen ließ, — fand man ganz in der Ordnung!! — Wo mögen die Herren Logik studirt haben? — Sie können getrost das Honorar — zurückfordern! —

†) v. Sandt und Consorten haben die Wichtigkeit dieses Umstandes endlich selbst gefühlt, und, wie wir unten hören, die Mägde gern an jenem Abende früher zu Bette jagen wollen; — es ist ihnen aber, wie sich ergeben wird, — nicht gelungen.

großen Thorflügel und halben Fensterladen, gehört werden konnte, — verlegt haben sollte. — Wie, wenn der Schlag, mit ungeübten Händen geführt, — mißlang? — wenn der kraftvolle, und, wie er sich auf der Kirmiß zu Zons selbst rühmte, es mit zwei Kerls auf sich nehmende Cönen sich wehrte, und — Jeder! schrie *)?

U. Am allerunbegreiflichsten ist es aber, daß die Ehefrau und drei Mägde, — wie letztere, nachdem sie schon längst Fonks Dienste verlassen, wiederholt eidlich versichert, — von allen diesen Vorgängen nicht das Mindeste gesehen oder gehört haben. — Vielmehr ging alles, wie oben erzählt ist, in der gewöhnlichen Ordnung.

V. Endlich sind folgende drei merkwürdige Umstände nicht aus den Augen zu verlieren:

a) Das Visum repertum widerspricht dem Geständnisse geradezu:

Für's Erste konnten die an Cönens Kopfe gefundenen Wunden nicht durch Einen Schlag beigebracht, die Stichwunde eben so wenig durch das Bandmesser bewirkt seyn. — Wundersam drehen und wenden sich bei der Fonk'schen Assise die Obducenten, um diesem schreienden Widerspruche abzuhelfen. — Wahrscheinlich hatte Hamacher bei Composition des Geständnisses nur den vorläufigen Fundbericht vom 21. Decbr. vor sich, worin bloß der Wunde Nr. 7 und 8 vorzüglich Erwähnung geschieht.

Bei der am 24. Decbe. wieder aufgenommenen Section richteten die Obducenten auf die Stichwunde Nr. 10 mehr Aufmerksamkeit, und bezeichneten sie als eine noch blutende, im Leben zugefügte Stichwunde, — und die Trierer Aerzte behaupteten 1818: „daß solche mit einem

*) Hamacher, wie wir gesehen, fand Cönens Schreien ganz natürlich; aber er wußte nicht, wie die Protestanten in solchen Lagen schreien; daher blieb der Schrei aus dem Mährchen weg. Demungeachtet hat man, wie wir in der Folge hören, Zeugen zusammen getrieben, welche einen solchen Schrei gehört haben sollen, — und nicht gehört haben wollen. — Eine Zeugin hat jedoch von einem Schrei geträumt! — „Mirakel!" schreien hier die Sandtianer.

Bandmesser unmöglich zugefügt seyn könne." — Als bei der Fonk'schen Assise die Obducenten durch das v. Walther'sche Gutachten auf die Unvereinbarkeit dieser Wunde mit Hamachers Geständniß aufmerksam gemacht worden, drehen und wenden sie sich, solche in eine Schnittwunde umzuwandeln, welche auch wohl durch den Schlag mit dem Bandmesser verursacht seyn könne. — Endlich suchen sie sich gar durch die Behauptung aus der Schlinge zu ziehen: „daß sie auch wohl nach dem Tode entstanden seyn möge."

Welche zuverlässige Fundberichte und Gutachten! — welche gefällige Obducenten, um ihren Fundbericht mit Hamachers Geständniß in Einklang zu bringen! — Was war denn früher, — der Fundbericht oder Hamachers Geständniß?

Man sieht deutlich, nach welcher Pfeife die Herren tanzten!!

Der Bericht war dem umlaufenden Gerücht angepaßt. Hamacher wollte sein Geständniß nach dem Berichte formeln, — hatte aber nur den vorläufigen, vom dienstfertigen Guisez nach Cöln gebrachten vor sich, — sonst hätte der kluge Küper gewiß auch einen — Stich mit in die Geschichte gebracht.

b) Der bei der Section des Leichnams bemerkte starke Wildbratengeruch des Speisebreies, und

c) Daß Cönens, beim Auffinden stillstehende Uhr auf fünf Minuten über Drei zeigte, und das Getriebe nur erst um ein Fünftel abgelaufen war.

Diese wichtigen, so laut für Fonks Unschuld sprechenden, von dem ehrwürdigen Aldenhoven so überzeugend vorgetragenen Gründe haben, — wie so manches Andere, z. B. die Zeugnisse von Fonks Mägden u. s. w., — durch wahre coups-de-main — beseitigt werden sollen.

Wenn je die bekannte Rechtsregel:

„In dubio per res praesumendum,"

gültig ist; so muß sie hier besonders um so mehr Anwendung finden, wo sie mit der, aus den ersten Anfangsgründen der Logik bekannten Vernunftregel:

„Im Zweifel muß Dasjenige, was in der Regel geschieht und der Natur gemäß ist, für wahr angenommen werden, und, wer die Ausnahme behauptet, solche beweisen," —

im schönsten Einklange steht, der weder durch Sophistereien, noch Witzeleien in einer solchen Capital-Sache beseitigt werden kann. —

Es ist nun aber

ad b) der Natur gemäß anzunehmen, daß der nach Wildbraten riechende Speisebrei in Cönens Magen von Wildbraten herrühren mußte, den er kurz vor seinem Tode genossen. Nun wurden aber in Dohmens Gasthofe gebratene Hühner gespeis't, wovon Cönen, nach Aussage der Zeugen, sogar nichts genoß; — derselbe mußte also noch anderwärts nachher Wildbraten gegessen haben! Zwar haben die Schumacherschen Eheleute und Hausgenossen geläugnet, daß an jenem Abende Wildbraten bei ihnen zu haben gewesen; aber wie auffallend oberflächlich die polizeilichen Nachforschungen waren, ist oben bemerkt.

Aber konnte nicht Cönen, der am 7. Novbr., nach Büschgens Aussage, seiner Geliebten den andern Abend wiederzukommen, versprochen, daran aber am 8. durch Schröders Ankunft verhindert worden, und den 10. Cöln verlassen mußte, auch, nachdem er Hahnenbein am Abende des 9. gute Nacht gesagt, gerade auf die Straße, welche zum Schumacherschen Bordelle führt, lossteuerte, — dort sein Schätzchen abgeholt, und mit ihr anderwärts eine Collation von Wildbraten eingenommen haben? Vielleicht schien seine Enthaltsamkeit in Dohmens Hause schon darauf berechnet zu seyn.

Die Italienerin soll aber, nach der, von Guisez ausdrücklich mit darauf gerichteten Erkundigung, — jenen Abend nicht aus dem Hause gekommen seyn. Allein, laut der, im Anhang zu diesem Abschnitt dargelegten, aktenmäßigen Erörterungen erscheint dieser Nachtrag als ein Falsum.

Daß auch aus künstlichen Mischungen ein, dem Wildbraten ähnlicher Geschmack (nicht Geruch) entstehen könne, — und im vorliegenden Falle wirklich eine solche Mischung vorhanden gewesen, — ist nicht mit einer Sylbe erwiesen; auch scheinen die Obducenten keine so starken Chemiker zu seyn, um ihnen dies auf's Wort zu glauben. — Genug, das Sections-Protokoll besagt, — ohne Zusatz: — „Der Speisebrei habe auffallend Wildbraten-Geruch verbreitet."

Es steht also fest: „Daß Cönen, nach seinem, in der Mitte des alten Stadtmarkts ein Viertel auf eilf Uhr von Hahnenbein genommenen Abschiede, nicht in Fonks Haus gekommen ist, wo, — selbst das handgreifliche Küpermährchen als baare Wahrheit angenommen, — an keinen Wildbraten zu denken war," und es ist nicht im Protokoll bemerkt, noch weniger erwiesen, daß Cönens Magen eine künstliche Mischung, wodurch ein Wildbraten-Geruch in seiner 40 Tage im Rhein gelegenen Leiche noch bemerkt werden können, enthalten habe. — Die Last des Beweises liegt also dem Herrn v. Sandt ob, — ohne welchen die Lüge offen vorliegt.

ad c) Eben diese Rechts- und Vernunftgründe gelten auch von der Uhr. — Diese, welche bei ihrem Auffinden still stand, begann, als der Uhrmacher Heilmann sie in dem Zimmer des Oberprokurators zu Crefeld öffnete, von selbst wieder langsam zu gehen. Höchst wahrscheinlich war sie also beim Fall in das kalte Wasser, durch die plötzliche Veränderung der Temperatur, zum Stehen gebracht worden. — Bei genauerer Untersuchung war das Getriebe etwa um ein Fünftel abgelaufen. — Die Uhrzeiger standen fünf Minuten über Drei, und Cönen pflegte gewöhnlich die Uhr Abends gegen 8 Uhr aufzuziehen, deren Getriebe in 30 bis 35 Stunden abläuft. Folglich weisen die Zeiger auf die Stunde, wo das Getriebe, nach dem Aufziehen, um den fünften Theil abgelaufen seyn mußte.

Nach dem vorliegenden Mährchen soll Cönens Leichnam mit der Uhr in der Tasche, in Stroh verpackt, von Sonnabends Nacht gegen 11 Uhr bis Montag gegen 5 Uhr, wo er nebst der Uhr in den Rhein kam, — mithin 30 Stunden im Fasse gelegen haben, — und das Getriebe doch nur um ein Fünftel abgelaufen seyn?! — Cönen müßte denn die Uhr im Fasse noch einmal aufgezogen, oder ein Anderer, vielleicht Fonk selbst (?), das Faß geöffnet, das Aufziehen besorgt, und ersteres wieder zugeschlagen haben!!

Von diesem so wichtigen stummen Zeugen für Fonk's Unschuld waren, wie die Leser sich noch bestimmt erinnern, in den Jahren 1817, 1818 und 1820 alle deutsche Zeitungen und Monatsschriften voll *), selbst 1820 bei der Hamacherschen Assise **), wo der Saal von Zeugen und Zuhörern wimmelte, ward umständlich über diesen Gegenstand debattirt. —— Siehe! da tritt bei der Fonk'schen Assise ***) vom Jahre 1822, wie ein Deus ex machina, ein Arzt Riedel aus Crefeld auf, und deponirt:

„Ich war eines Abends in Crefeld im Wirthshause. Da kam ein junger Mensch, und zeigte mir eine Uhr, die ich sogleich für die des Cönen erkannte †), und wollte sich bei mir näher erkundigen. (?) Er hatte sie von dem Finder des Leichnams erhalten. — Ich machte die Uhr auf, — besah sie, — und —

zog sie auf, jedoch nicht ganz. (!!) —

---

*) Hartelebens Justiz- und Polizei-Fama enthielt gleichfalls diese merkwürdige Begebenheit. Auch in „Fonk, Kampf- ꝛc.," und andern Schriften, wird die Sache umständlich erzählt.

**) Hamacher, Cr. Pr. S. 49 ff., wo unter anderm dem braven Aldenhoven ein, unstreitig höchst billiges und rechtliches, auf die Vertheidigung seines Clienten abzweckendes Gesuch abgeschlagen wurde, — aus einer Ursache, die jeder denkende Rechtsgelehrte zu würdigen wissen wird.

***) Fonk, Cr. Pr. S. 475.

†) War er mit Cönen genau bekannt? Wodurch war ihm dessen Uhr so kenntlich? — — Diese Fragen lagen so nah, daß es ein Wunder ist, wie der Herr Präsident sie unterlassen konnte.

Ob die Uhr da angefangen habe, zu gehen, kann ich nicht bestimmt sagen. Ich *glaube*, mich erinnern zu *können*, als ob die Uhr sich bewegte, wie eine *fast abgelaufene* Uhr. Ob sich die Zeiger bewegt, als ich sie aufgezogen, *weiß ich nicht*, auch nicht, auf *welche Stunde* sie hingewiesen. — *Nachher habe ich die Uhr dem Herrn Staats-Prokurator übergeben.* (?!!)"

Präs.: „Was ihn veranlaßt, die Uhr aufzuziehen?"

Zeuge *Riedel*: „*Wahrscheinlich* die *Neugierde**)."

Präs.: „War Niemand gegenwärtig, als Sie die Uhr aufzogen?"

Z. *Riedel*: „Doch! es war viel Gesellschaft im Wirthshause; ich kann aber durchaus *keinen mehr nennen* **)."

Ober-Prokurator: Haben Sie den Umstand, daß Sie die Uhr aufgezogen, Jemandem erzählt?"

Z. *Riedel*: „Ja, *vor einigen Monaten.* (!)"

Hier hätte der Präsident wohl weiter fragen sollen: „*Wem*? und bei welcher Veranlassung?" —

Ober-Prokur.: „Haben Sie vorher davon gehört, daß man darauf ein Gewicht gelegt, wie die Zeiger gestanden?"

Z. *Riedel*: „*Nein.* (!?)" —

Zeuge Riedel hat die Bulletins über Hamachers Assise *nicht* (?) gelesen ***)!

---

*) Und diese *wahrscheinliche* Neugier reizte ihn nicht, nachzuforschen, ob die Uhr gehe, und die Zeiger fortrückten? Welche *gedankenlose* und *unbefugte* Neugierde!

**) Also auch nicht *den jungen Menschen*, der ihm das Auffinden von Cönens wahrem Leichname zuerst gemeldet, — ihm die Uhr überbracht, um *darüber nähere Erkundigungen einzuziehen*? *Dieser* mußte doch bemerken, daß er sie aufzog, — indem er wahrscheinlich die Uhr zurückerwartete, um sie den Findern wieder zu überliefern, *welche sie dann dem Staatsprokurator einhändigten*, wie dessen Protokoll besagt!

***) Also dieser Zeuge, Einwohner von Crefeld, das ganz voll von Cönens Morde war, so daß beinahe von nichts Anderm gesprochen wurde, — — *ein Arzt*! — der doch in so viele Häuser kömmt, auch die öffentlichen Häuser besucht, — der Cönen und seine Uhr so genau kennen will, — der die Tagesneuigkeiten und Zeitungen der Umgegend lesen, oder wenigstens

Das ist nur Ein Pröbchen von der gegen Fonk eingeschlagenen Kampfweise! — Kaum führt er einen wichtigen Umstand für seine Unschuld an; so melden sich gleich aus den Wolken gefallene, höchst verdächtige Zeugen dagegen, — wie wir unten sehen, — um (nach dem dortigen Ausdruck) Fonks Beweise und Zeugen platt zu schlagen, — wie dieser ganze Untersuchungsprozeß zeigt, der einer Schraube ohne Ende sehr ähnlich ist. —

Doch, jetzt wieder zum Faden des Geständnisses!

Kaum war solches zu Protokoll gebracht, als auch am 19. April 1817 der v. Sandt mit dem Untersuchungscommissar Efferz und dem Gerichtschreiber, ohne zuvor die Wirthsleute zum goldnen Löwen und die Eigelsteiner Thorwächter abzuhören, — mit Extrapost, sobald der Tag graute, nach Sinnersdorf eilte, und den armen

Adam Hamacher,

nach kurzem Verhör, obschon er und die Seinigen sich sofort auf Alibi-Zeugen und die Kirmiß beriefen *), — ohne ihm

den Inhalt erzählen und darüber urtheilen hören mußte, — der in Crefeld — doch wohl nicht als Eremit? — lebte, — und von den Debatten über das Gehen und Stehen der Uhr — bei der Hamacherschen Assise auch kein Wörtchen gehört, — noch die Bulletins gelesen haben will?! — sollte sich von freien Stücken — nach fünf Jahren — des Umstandes erinnern: „daß er aus gedankenloser Neugier die Uhr aufgezogen, ohne die Finder zu befragen?!" (Diese behaupten, nichts vom Aufziehen gesehen zu haben, ob sie schon gewiß die Uhr nicht aus den Augen verloren haben werden.) — Seine Erzählung ist auch in Hauptumständen so schwankend und unzuverlässig!

Doch hat er sich wenigstens mit Einer Lüge verschnappt:

„Er will die Uhr dem Staats-Prokurator übergeben haben!"

Und doch haben solches unstreitig die Finder der Leiche gethan! (Fonk, Cr. Pr. S. 141, oben. — Hamacher, Cr. Pr. S. 49, oben.) Und dann gilt das Sprichwort:

„In uno mendax, in caeteris talis praesumitur."

Doch, dieser Zeuge ist noch gülden gegen die offenbar Meineidigen, auf welche wir unten stoßen werden.

*) Wie v. Sandt und Efferz in Sinnersdorf den armen Mann behandelten, siehe: Fonk, Cr. Pr. S. 418.

Präs.: „Wer hat Euch denn zwingen wollen, die Unwahrheit zu sagen?"

Zeit zum Essen zu gestatten, — durch Gensd'armes nach Cöln schleppen ließ, wo er, — der (selbst die volle Wahrheit des Mährchens angenommen,) höchstens eine bloße Ahnung mit gelindem Gefängnisse verdient hatte, — nachdem Christian Hamacher nach abgelegtem Geständnisse ein gesunderes Quartier bekam, — an dessen Stelle in die blecherne Box mit allen ihren Gräueln gesperrt wurde, und die ersten 24 Stunden weder Nasses noch Trockenes bekam.

Zeuge Adam Hamacher: „v. Sandt hat mir gesagt, als er zu mir kam: „Ich hätte es gethan." Ich sagte ihm aber: „Ich bin ein Mann, der sich mit der Ackerschaft nährt, und habe noch nie etwas Schlechtes gethan." — „Du bist ein schlimmer Kerl!" — versetzte v. Sandt (!!); — „Du hast es gethan, und wenn Du nicht bekennst, wirst Du ewig eingesperrt. (!)" Ich sagte ihm: „Ich fürchte mich nicht; ich bin ein ehrlicher Mann." — v. Sandt kam bisweilen zu mir, fuhr mich barsch an, ließ mir schlechte Kost geben, und mich auf alle Art und Weise molestiren. Oft habe ich nicht einmal Wasser gekriegt; ich habe oft darum geklopft, ich konnte aber keins erhalten. Oft, wenn ich Suppe geschickt bekam, wurde sie mir nicht verabreicht; und nicht einmal meine Nothdurft konnte ich irgendwo verrichten. Deshalb kam ich bald um. Fromm (Gefangenwärter) kam einmal mit einem fremden Herrn (Polizeipräsident v. Struensee, — Fonk, Cr. Pr. S. 378. — Dieser edle Mann bestätigt, was Adam Hamacher angiebt. —) zu mir, und sagte, indem er die Thür geöffnet: „Hier ist Hamacher." Dieser fremde Herr trat zurück, (weil ihm ein pestilenzialischer Gestank ententgegen kam,) und sagte: „Mein Gott! wann bist Du das letztemal bei dem Manne gewesen?" Ich sagte: „Alle 24 Stunden kömmt man einmal zu mir; dieser Mann kann nichts dafür." Der fremde Mann sprach nun zu Fromm: „Du mußt den Mann spazieren führen; er ist sehr krank." Ich ging hierauf etwas in den Garten, und fiel daselbst dreimal zusammen. Hierauf haben sie mich in ein anderes Zimmer gethan. — Ich habe Alles mit Geduld ertragen. Wenn ich etwas gewußt hätte, dann würde ich es gewiß gesagt haben. Ich habe Hunger und Durst leiden müssen; der Hunger ist noch schlimmer, als Wahnsinn (von dem er durch die Quaalen befallen wurde). — Ich bin bis jetzt noch gar nicht bei meinem Bruder Christian gewesen, um nicht mit ihm zu sprechen. Der hat durch seine Dummheit mich in's Unglück gebracht." —

Gott behüte doch Jeden, — selbst den größten Bösewicht, — vor solcher — unmenschlichen — Behandlung!!

Ja, selbst der gefährliche Quälgeist Esser*) stellte sich ebenfalls bei ihm ein, und verdoppelte jetzt seinen Eifer im Hin- und Wiedertragen von wahren und falschen Berichten zwischen ihm, seinem Bruder und Ulrich, worüber er fast täglich dem Herrn v. Sandt rapportirte und neue Instructionen einholte. Auch zum Briefschreiben munterte er den neuen Ankömmling auf.

Wie sehr übrigens der v. Sandt sich angelegen seyn ließ, neben Esser, Wolf und der blechernen Box auch alle andere Mittel aufzubieten, Adam Hamachern zum Geständnisse zu bewegen, ergiebt sich aus des Advokat Claisen vor der Fonkschen Assise abgelegtem Zeugnisse. (Fonk, Cr. Pr. S. 441.)

Präs.: „Haben Sie nicht einmal einen Prozeß für Adam Hamacher geführt?" —

Zeuge Claisen: „Adam Hamacher, den ich seit langen Jahren kenne, kam drei oder vier Wochen nach dem Verschwinden Cönens zu mir, um sich über etwas zu befragen. Als er zu mir eintrat, sagte ich: „Hamacher! was hat Euer Bruder sich für eines fürchterlichen Verbrechens schuldig gemacht?" Hamacher sagte: „Wenn mein Bruder das gethan hat, so verdient er, daß man ihm den Kopf vor die Füße legt; indessen kann ich mir nicht vorstellen, daß mein Bruder das gethan haben sollte." Hamacher sprach nun über seine Sache mit mir, und ging fort. Später hörte ich, daß Adam Ha-

---

*) Fonk, Cr. Pr. S. 368. — Man höre den Gefangenwärter: „Er wurde dem Esser übergeben," (diesem Sträflinge und durchtriebenen Spitzbuben!)
Präs.: „War Adam Hamacher auch im Arresthause?"
Zeuge Lamerz (Gefangenwärter): „Ja. Als er hinkam, wurde er dem Esser übergeben, der im Hause thun konnte, was er wollte; er hatte die Erlaubniß, im ganzen Hause frei herumzugehen. Ein gewisser Wolf gab sich auch mit dem Adam Hamacher ab. Als Esser von Christian Hamacher kam, kam er auch zu Adam Hamacher in's Gefängniß. Dieser wurde nachher närrisch; ich glaube nicht, daß es Verstellung war, obgleich man ihn beobachtete. Verdächtige Aeußerungen, in Beziehung auf diese Geschichte, habe ich von ihm nie gehört; (also selbst nicht in den Anfällen der Verstandes-Zerrüttung!)"
Präs.: „Konnte Wolf (der jetzt noch als Verbrecher im Gefängnisse sitzt,) zu Adam Hamacher kommen?"
Zeuge Lamerz: „Ja; ich glaube, v. Sandt hat dem Wolf den Schlüssel geben lassen. (!!) —

macher arretirt sey. Eines Abends kam der v. Sandt in mein Haus, und verlangte, mich zu sprechen. Ich war aber abwesend. Er sagte hierauf meiner Frau, daß ich am folgenden Morgen zu ihm kommen möchte. Als ich zu der angegebenen Zeit zu ihm ging, traf ich ihn nicht zu Hause, und ging des Nachmittags wieder hin. Er sagte, er hätte mir etwas mitzutheilen, führte mich in ein Nebenzimmer, zeigte mir einen, von Ad. Hamacher geschriebenen und aufgefangenen Brief an mich, und erklärte hierauf: „Dieser Mann scheint ein unbegrenztes Vertrauen in Sie zu setzen; ich wünschte, daß Sie zu ihm gingen.“ Hierauf erzählte mir v. Sandt: „daß Christ. Hamacher eingestanden, daß sein Bruder Adam das Faß gefahren habe, worin der Körper des erschlagenen Cönen eingepackt gewesen, und setzte hinzu: „Nicht wahr, Herr Claisen, Sie werden mit mir einverstanden seyn, wenn auch Adam Hamacher das Faß gefahren, so kann er darum nicht straffällig seyn, indem er nicht gewußt, wie es mit der Sache zugegangen ist *)?“ Ich antwortete hierauf nichts, indem ich die Absicht des v. Sandt merkte; er wiederholte indeß sein Anbringen, daß ich zu Adam Hamacher gehen möchte, legte dessen Brief bei Seite, und schrieb mir die Ordre, um bei Ad. Hamacher, — der, wie die übrigen Leidensgefährten, au secret saß, — eingelassen zu werden. (Zeuge Claisen überreicht dem Präsidenten die ihm von v. Sandt ertheilte Einlaß-Ordre, welche er aufbewahrt gehalten.) Ich ging nun fort, war aber Anfangs unentschlossen, ob ich zu demselben gehen sollte. Späterhin entschloß ich mich doch, und ging. Ad. Hamacher fragte: „ob ich seinen Brief erhalten habe?“ und bat mich, ihm zu helfen. Er sagte: „v. Sandt wäre mit Gensd'armes in sein Haus gekommen, und habe ihn arretirt; er wisse nicht, warum; er sey unschuldig.“ Ich erwiederte ihm: „Hamacher! ich habe Euch so oft beigestanden; Ihr scheint aber diesmal gegen Euren Advokaten nicht aufrichtig seyn zu wollen. Ihr glaubt, es wäre genug,

*) Und doch hatte ihn der v. Sandt wie den gröbsten Verbrecher behandelt, und in ein schreckliches Gefängniß sperren lassen!!

wenn Ihr sagt, Ihr wäret unschuldig." Ich forderte ihn nun auf, Alles zu erklären, und sagte ihm: „sein Bruder habe eingestanden, daß er (Adam Hamacher) das Faß gefahren." Hamacher fing heftig zu weinen an *), und sagte: „Wie ist es möglich, daß mein Bruder so etwas gegen mich sagen kann? Ich habe eine solche Fahrt gar nicht damals thun können, da ein Rad an meinem Karren zerbrochen gewesen! Ich will meinem Bruder gegenüber gestellt seyn **), um seine Erklärung selbst zu hören." Ich forderte ihn nochmals auf, die Wahrheit zu sagen, weil er doch gar nicht straffällig sey, da er nicht gewußt, was in dem Fasse gewesen. Er blieb aber dabei, daß er unschuldig sey. Ich versicherte ihm meinen Beistand, wenn alles wahr wäre, was er mir gesagt habe, und verließ ihn. Als ich aus dem Arresthause ging, kam v. Sandt. Ich machte ihn mit dem Resultate der Unterredung bekannt, und sagte: „Wie ich den Mann gefunden, halte ich ihn für unschuldig," und bat ihn, den Adam Hamacher mit seinem Bruder confrontiren zu lassen. v. Sandt rieb sich die Stirn, ging einigemal auf und ab, und so schieden wir."

So mag wohl auch das Billet des Küpers an Adam Hamacher entstanden seyn, worin jener schreibt:

„Lieber Bruder, ich hoffe, Du wirst die Sache erklären (nämlich das Fahren des Fasses mit der Leiche), wie ich gethan hab; denn Du hast nichts zu befürchten ***)."

---

*) Wir haben gesehen, daß das Weinen dieser armen Gequälten immer als Beweis gegen Fonk von Herrn Effertz und Consorten ausgelegt wird.

**) Davor nahmen sich Herr v. Sandt und Effertz klüglich in Acht!

***) Fonk, Cr. Pr. S. 325. — Dieses Briefchen bietet mancherlei Betrachtungen dar:
Zuförderst steht im Protokolle abgedruckt:
„Du wirst die Sache erklären, die ich gethan hab." Offenbar muß es heißen: „wie ich gethan hab." Denn, wie soll jener erklären, was Christ. Hamacher gethan? — Sollte dies ein bloßer Druckfehler seyn? — Wie will v. Sandt es erst bei dieser Assise, — fünf Jahre, nachdem es geschrieben war, — wiedergefunden haben? — Besonders auffallend ist

Zu Esser gesellte sich noch, auf v. Sandt's Befehl, der Sträfling Wolf, welche einander sogar ablös'ten, um dem Adam Hamacher die Nachtruhe zu rauben! — Ja, man versagte ihm, auf sein wiederholtes Bitten, sogar den Zuspruch eines Beichtvaters. (Fonk, Cr. Pr. S. 384.)

Dies erschöpfte endlich die Kräfte des armen, unschuldigen Bauers dergestalt, daß er den Verstand verlor *).

In diesem Zustande preßte man ihm endlich; um die Zeit des 19. Mai 1817, (s. das weiter unten folgende Protokoll von demselben Dato) das unsinnige Geständniß ab:

„Daß er einem Unbekannten Pferd und Wagen zu einer Fuhre geliehen,"

welches er aber bald nachher wieder zurücknahm, und standhaft beim Läugnen beharrte.

Auch haben fünf Zeugen seine Anwesenheit in Sinnersdorf zur Kirmiß am 10. und 11. Novbr. 1816, nebst der Unmöglichkeit, daß er die von seinem Bruder angegebene Fuhre habe thun können, eidlich beurkundet, welche mit dem Gastwirth zum goldnen Löwen die Lügenhaftigkeit der Anschuldigung sattsam beweisen.

Gerade so, wie Adam Hamacher, wurde auch der Küper Ulrich, gegen welchen gar kein Verdacht obwaltete, gemißhandelt, welcher in ein Loch unter der Treppe geworfen wurde, wo er die Füße erfror! —

---

auch der Schluß des Billets! Wer sagte dem einfältigen Küper, daß sein Bruder nichts zu befürchten habe? — und wozu brauchte dieser demselben dies noch bemerklich zu machen?

Daß bei Fertigung dieses Billets der v. Sandt offenbar mit im Spiele war, beweis't dessen oben enthaltene Aeußerung gegen den Advokat Claisen: „Er (Claisen) werde mit ihm einverstanden seyn, daß Adam Hamacher keine Strafe verdiene;" — offenbar zu dem Zwecke, den Ad. Ham. zu einem unwahren Geständnisse zu bewegen, weil es ihm nichts schadete. — — Des Küpers Erzählung war ja künstlich genug darnach eingerichtet, daß ein weniger Gewissenhafter demselben beizupflichten, kein Bedenken tragen durfte!

Selbst die Prämie von 3,000 Francs reizte den ehrlichen Bauersmann nicht zu einem erlogenen Geständnisse, dem Herrn v. Sandt zu Gefallen.

*) S. Struensee, Polizeipräsid., Fonk, Cr. Pr. S. 378, und Hausarzt, Ham. Cr. Pr. S. 159.

Noch einmal! Gott bewahre jeden Biedermann vor solchen General-Advokaten und Untersuchungs-Commissarien!! — —

Doch, der Präsident der Hamacherschen Assise verweis't wiederholt das Auditorium, besonders den trefflichen Aldenhoven, — wenn dieser nur von fern einen Zweifel in das Verfahren oder die Behauptungen des v. Sandt, oder in die Protokolle des Efferz setzt, — auf das, von Sr. Königl. Majestät diesen Männern verliehene Amt! —

Allerdings beweis't ein Monarch dadurch, daß er Jemandem ein Staats-Amt verleiht, — das allergnädigste und gerechte Vertrauen, daß der solchergestalt Geehrte, den Erwartungen seines Monarchen gemäß, das Amt treu und zum Besten der Unterthanen verwalten werde, auch dazu die — nöthige Geschicklichkeit und Einsicht besitze. Jeder Unterthan und Fremder muß also in dem Beamten, als solchem, die getroffene Wahl ehren, und respective dessen Anordnungen Folge leisten. Kurz, ein Beamter hat durch das ihm anvertraute Amt die Vermuthung für sich, daß er in seinen Amtsgeschäften pflichtmäßig handeln könne und werde. Aber auch Könige sind Menschen! — können oft auch getäuscht werden. Oft kann selbst ein Anfangs guter Beamter durch Leidenschaft und Kurzsichtigkeit auf Abwege gerathen. Denn auch sie sind Menschen, — und selbst das alte Sprüchwort: „Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstandt!" leidet große Ausnahmen; — Beamte sind nicht unfehlbar!! Haben also gleich ihre amtlichen Verrichtungen und Ausfertigungen die Vermuthung für sich, daß sie wahr und richtig seyen; so gilt doch auch von ihnen die Rechtsregel: „Praesumtio cedit veritati," zumal, wenn, wie hier, dringende Verdachtgründe das Gegentheil verbürgen. —

Dieß zu unserer Entschuldigung, wenn wir der obigen Behauptung des Herrn Präsidenten nicht beistimmen können, und in der Folge selbst von ihm manche Verirrungen zur Sprache zu bringen, uns genöthigt sehen werden!

Auch dem Verfasser dieses ist von seinem huldreichsten, gerechten und weisen Monarchen ein wichtiges Staats-Amt anvertraut! Also: „Hanc veniam petimusque damusque vicissim!" — —

Anhang zum vierzehnten Abschnitt.

Des Polizeiraths Guisez Nachtrag zum Berichte vom 29. Januar 1817 betreffend.

Herr v. Sandt hatte, nachdem die Italienerin am 23. Decbr. 1816 entwischt, am 26. Januar 1817 vom Polizeirath Guisez Bericht erfordert, über die im Schumacherschen Bordelle eingezogene Erkundigung, und besonders: „Ob Fonk mit der Italienerin in einiger Verbindung gestanden? (!!)" — Guisez's Bericht vom 29. Januar gedenkt Fonk's nicht mit einer Sylbe, und sagt blos: „Er habe die Italienerin vor ihrem Verschwinden vernommen, wo sie ganz unbefangen — geschienen, und das Unglück des schönen, jungen Menschen beweint habe," worauf er mit der oben gedachten Behauptung schließt:

„Cönen müsse in ein unverdächtiges Haus gelockt, dort in einem Gewölbe erschlagen, und, als Waare verpackt, aus der Stadt gebracht seyn."

Als die Sache nach Trier verwiesen worden, wandte sich der Richter Hoffmann im J. 1818 an den Polizeipräsidenten v. Struensee mit der Anfrage: „Ob nicht auszumitteln stehe, wer am 9. Novbr. 1816 in Schumachers Hause gewesen, und ob nicht die Italienerin außer demselben den Abend zugebracht?" Da v. Struensee erst später sein Amt angetreten, so wandte er sich deshalb an Guisez. Dieser bezog sich auf seinen obigen Bericht, und legte einen, von ihm und Schöning beglaubigten Auszug aus dem Original-Berichte bei. Darin befand sich der im letztern — gänzlich fehlende Zusatz:

„Ganz besonders ist durch Vernehmung der Eheleute Schumacher, deren Domestiken und der sämmtlichen Freudenmädchen mit Zuverlässigkeit (?!) ausgemittelt worden, daß die Florentinerin am 9. Novbr. 1816 keinen Schritt aus dem Hause gethan habe."

Aldenhoven hatte dieses Falsum in seiner Vertheidigung-Schrift vom 20. Jan. 1818 (Fonk, Kampf ꝛc. I. S. 146, 147) mit Recht gerügt.

Bei der Hamacherschen Assise kömmt dieser Punkt zur Sprache. (Hamacher, Cr. Pr. S. 82.) Hier ergab sich klar, daß dieser Zusatz im Original-Berichte fehle. Guisez hielt es — unter seiner Würde (!!), — sich deshalb zu vertheidigen, und bemerkt: „Diese Stelle stehe im Concepte,“ welches er vorweis't. —

Der Kopist Burghard versichert: „Die Weglassung dieser Stelle im Hauptberichte sey ein von ihm begangenes Versehen,“ — womit sich auch der Assisen-Präsident — begnügt! (Ham. Cr. Pr. S. 84.)

Hier fragt sich's: „Sollte das jetzt vorgezeigte Concept dasselbe seyn, wovon der Originalbericht abgeschrieben worden? — Wie konnte Guisez bei Unterschreibung jenes Originalberichts den Mangel eines solchen Hauptpunktes übersehen?“

Wir überlassen die Beurtheilung erfahrnen Geschäftsmännern und dem unpartheiischen Publikum.

Hier findet also der geneigte Leser abermals ein Pröbchen von der schon oben bemerkten Taktik dieser Herren in vorliegender Capitalsache! —

Hat der unermüdete und scharfsichtige Vertheidiger Fonk's sie auf einem Falso ertappt, welches wahrscheinlich bei der Assise zur Sprache kommen wird; — so rüsten sie sich schon im Voraus mit Schutzwaffen aus ihrem Zeughause; — verschanzen sich keck hinter ihre Amtswürde! — stempeln entweder officielle Schreiben in confidentielle um, — als ob in diesen das Lügen erlaubt wäre, — oder machen, wie wir in Hamachers Assise sehen, den Grundsatz geltend: „Daß ein Zeuge von dem, was er früher vor dem Untersuchungsrichter eidlich deponirt hat, bei der Assise gerade das Gegentheil deponiren könne, — und dieses den Vorzug habe, wenn es nur gegen den Angeklagten ist.“ — Oder, es wünscht ein Untersuchungsrichter über ein wichtiges Factum nähern Aufschluß; — so erhält er einen angeblichen Auszug aus dem vor

Jahren erstatteten Berichte, worin das verlangte Factum umständlich nachgewiesen ist, — und dieser ganze Passus fehlt im Originalberichte! — Wenn deshalb Verantwortung zu besorgen steht, — wird ein Concept vorgewiesen, worin dieser Nachtrag wirklich enthalten, — welcher aber beim Mundiren des Berichts vergessen seyn — soll! —

Der arme Copist muß freilich sich als Sündenbock darstellen!

Dies nimmt auch der Präsident, — mit ihm die Geschwornen, — für unbezweifelt an!! — —

Wehe dem Unschuldigen, der in solche Hände geräth!! —

Funfzehnter Abschnitt.

Des Küpers Wankelmuth.

Jetzt stehen wir an einem der wichtigsten Punkte der ganzen Untersuchung gegen Fonk und Hamacher, welcher, bei dem großen Wirrwarr der, die Hauptmomente gar sehr in's Dunkel stellenden, unbedeutenden Nebenumstände, aus den vorliegenden Akten sorgfältig zusammen zu stellen ist. Denn, auf diese Punkte kömmt hauptsächlich die Entscheidung an: „Ob beide Angeklagte schuldig sind, oder nicht."

Wir bitten daher den geneigten Leser, dem es um Aufklärung der Wahrheit und ein gerechtes Urtheil in dieser, so viel besprochenen und wichtigen Capital-Untersuchung zu thun ist, seine volle Aufmerksamkeit auf die hier sorgfältig und gewissenhaft zusammengestellten Akten-Auszüge zu richten, und die von uns daraus gezogenen Resultate einer unpartheiischen Prüfung zu würdigen.

Nachdem das obgedachte Geständniß am 16. April 1817 zu Protokoll gebracht worden, bekam Christian Hamacher ein erträglicheres Gefängniß, worin er gleichwohl noch au secret verwahrt wurde.

Die Abendunterhaltungen hatten nun vor der Hand ein Ende. Hamacher fing an, sich nur langsam von den Leiden des vorigen Cachot zu erholen, als ihn auch Gewissensscrupel zu quälen begannen. — Um die österliche Zeit begehrte er nach einem Geistlichen, und der Kaplan Geistmann, welchem die Seelsorge sämmtlicher Bewohner des Gefangenhauses oblag, erhielt von dem v. Sandt Erlaubniß, ihn zu besuchen. — Wir wollen ihn selbst erzählen lassen *).

Präs.: „Sie haben im J. 1816, als damaliger Kaplan, das Arresthaus in Cöln öfter besucht?"

Zeuge Geistmann: „Ja."

Präs.: „Haben Sie nicht in dem dortigen Arresthause den Christian Hamacher gesprochen?"

Z. Geistmann: „Ja. Im Jahre 1817 auf Fastnacht-Montag (17. Febr.) wurde ich gerufen, den Christ. Hamacher im Arresthause zu sprechen; auf Aschermittwoche (19. Febr.) habe ich denselben aber erst gesprochen. Die Frau des Christ. Hamacher kam zu mir, und weinend sagte sie mir: „ich solle zu ihrem Manne gehen; derselbe sey sehr krank." Ich fragte sie: „ob sie da gewesen wäre?" welches sie aber verneinte, und sagte: „sie habe es von einem Freunde ihres Mannes gehört," dessen Namen sie mir aber nicht sagen wollte. — Ich wollte Anfangs nicht hingehen, indem ich ihr bedeutete: „daß ich jedesmal bei solchen Gelegenheiten von den Aerzten oder von dem Aufseher gerufen würde." Fastnacht-Dienstag (18. Febr.) kam sie aber wieder zu mir, und hielt bei mir an: „daß ich doch zu ihrem Manne kommen sollte." Ich schlug es auch da wieder ab, indem ich ihr sagte: „wenn es nöthig wäre, würde man mich schon rufen lassen." Auf Befragen: „wer ihr denn gesagt habe, daß sie zu mir gehen solle?" hat sie mir wiederum den Namen verschwiegen. — Am Aschermittwoche (19. Febr.) wollte ich zu

*) Fonk, Cr. Pr. S. 379 ff.

Herrn Schöning gehen, um mit ihm über die Sache zu sprechen. Auf der Breiten-Straße kam ein Mann, aus der Nachbarschaft des Hamacher, zu mir heran, — den Namen dieses Mannes weiß ich jedoch nicht, — und sagte mir: — „der Hamacher wäre die Nacht gestorben," worüber ich sehr erschrack. — Ich ging nun zu Schöning; da dieser aber Besuch hatte, wurde ich Anfangs abgewiesen. Den Polizeicommissar Kniffler*), welchen ich dort antraf, fragte ich: „ob Hamacher wirklich todt sey?" Dieser antwortete mir: „daß Hamacher so gesund sey, wie wir." Ich ging nun fort. Auf der Straße begegnete mir der Herr Oberpräsident mit dem Polizeirath Guisez, und dieser letztere fragte mich: „ob ich in's Arresthaus gerufen worden sey?" Ich antwortete: „Ja; ich bin aber nicht hingegangen." — Ich ging nun wieder zu Schöning, und erzählte ihm den Vorfall. Dieser rieth mir an: „zu v. Sandt zu gehen, und mir einen Erlaubnißschein zu nehmen, weil ohne Schein Niemand zu Hamacher gelassen würde." Ich ging hierauf zu v. Sandt, welcher mir auch einen Schein gab, und mich bat: „den Hamacher zu ermahnen, — die Wahrheit (!) **) zu sagen." — Ich versprach, mein Möglichstes zu thun, und ging hin. — Dieses war Alles auf Aschermittwoche (19. Febr. 1817) ***). — Als ich in's Arresthaus kam, zeigte ich gleich den Schein dem Arrestaufseher Fromm vor; er nahm es an, und, wenn ich nicht irre, ist Lamerz mitgegangen. — Ich ließ die Thür öffnen, und sagte: „Hamacher! Ihr habt mich rufen lassen; — was wollt Ihr?" Hamacher entgegnete: „Es ist mir doch lieb, daß Ihr kommt!" und fragte: „Was sagen denn die Leute, daß ich hier sitze?" Ich antwortete: „Was weiß ich das?" — Hamacher sagte nun weiter: „Ich bin so unschuldig, wie ein Kind! Was macht denn meine Frau und mein Kind?" Ich erwiderte: „Was geht mich das an? Ich habe geglaubt, Ihr wäret krank?" Hamacher antwortete:

*) Man erinnert sich aus dem 7ten Abschn. S. 49 dieses Freundes von Schröder.

**) Was mag wohl v. Sandt unter diesem Worte verstehen? —

***) Wo Christ. Hamacher aus dem städtischen Depot bereits in die blecherne Box versetzt war.

„Ich habe so Stiche in der Seite!" — und ich entgegnete ihm: „Das ist doch keine besondere Krankheit; es wird schon bald wieder gut werden." — Am Samstag in der nämlichen Woche (22. Febr.) war ich wieder bei ihm. Ich wurde nämlich zu Jemand aus der Nachbarschaft gerufen. Als ich nach Hause kam, traf ich Schöning bei mir, welcher mir sagte: „Hamacher verlange nach mir; ich möchte doch zu ihm gehen, und alsdann nicht unterlassen, ihn zur Wahrheit zu ermahnen." Ich sagte: „Was soll ich denn bei ihm machen? — er ist ja nicht krank!" Indessen ging ich doch mit Schöning fort. Unterwegs sprach er mir wieder davon: „daß ich dem Hamacher zureden sollte, die Wahrheit *) zu sagen." Ich weiß mich dessen noch gut durch ein Anecdötchen zu erinnern, das er mir damals erzählte. — Ich ging also hin, und nahm mir, wie gewöhnlich, Jemanden mit; ob es Lamerz war, oder ein Anderer, weiß ich aber nicht. — Als ich zu ihm kam, fragte ich ihn wieder: „was er wolle?" — „Ich habe gehört," sagte Hamacher, „es spuke alle Nächte in meinem Hause; — gehen Sie doch einmal zu meiner Frau, und sagen Sie ihr, daß sie zu mir kommen möge; — ich bete auch 100 Rosenkränze!" — Ich sagte ihm: „dies seyen Dummheiten; ich würde mich nicht zu seinem Boten brauchen lassen, und, wenn seine Frau krank wäre, dann würde ich schon zu ihr gehen." Uebrigens ermahnte ich ihn: „wenn er in's Verhör käme, die Wahrheit zu sagen." — Ich ging nun fort, und kam nicht mehr dahin, bis um die österliche Zeit (um den 2. April). — Es ist Brauch, daß man um diese Zeit den Gefangenen anzeigt, ihre Schuldigkeit gegen die Religion zu erfüllen. Ich ging daher den Tag vorher hin, um die Vorbereitungen zur Beichte zu veranstalten. Am andern Tage hielt ich die österliche Beichte mit den Gefangenen, die in dem Zimmer, welches neben dem Cachot des Hamacher gelegen war, sich befanden. Ich hielt den Leuten zuerst eine Anrede, wodurch ich sie zur ernstlichen Buße ermahnte. — Als ich fortgehen wollte, rief mir Hamacher aus seinem Zimmer zu: „ich möchte zu ihm kommen." Ich sagte ihm: „daß ich in diesem

*) Abermals die — Wahrheit? —

Augenblicke keine Zeit hätte; ich würde aber bald wiederkommen." — An demselben Morgen begab ich mich zu v. Sandt, dem ich dieses erzählte. Er rieth mir: „nochmals zu ihm (Hamacher) hinzugehen," welches ich auch that (17. April) *). — Als ich in sein Zimmer trat, sagte ich: „Was wollt Ihr denn schon wieder?" — worauf er mir erwiderte: „Er sey gestern über die heilige Handlung sehr gerührt worden. Ich sagte: „Ihr werdet doch bald Eure Schuldigkeit thun, und werdet die Wahrheit sagen?" — worauf er erwiederte: „Ich werde bald in's Verhör kommen." „Nun, so werdet Ihr die Wahrheit sagen," entgegnete ich ihm, und ging fort. Er rief mir noch beim Weggehen zu: „Ihr werdet doch bald wiederkommen?" — Wenn ich nicht irre, war es am 22. April, als ich wieder zu ihm kam, und fragte: „ob er im Verhör gewesen, und meiner Ermahnung gefolgt sey?" — Er sagte: „Ich kann nicht anders sagen, als ich schon gesagt habe." — „Wenn Ihr durch Verstellung der Wahrheit," redete ich ihm zu, „Schuld seyd, daß ein Unschuldiger sitzt; so begeht Ihr ein größeres Verbrechen, als wenn Ihr einen Mord begangen hättet." — „Ja," erwiederte Hamacher, ich bin jetzt gezwungen, Falschheiten zu sagen." — „Was?" entgegnete ich, „Ihr wollt Falschheiten sagen? Worin bestehen diese?" — „Ei," sagte er, „der Fonk will mich zum Spitzbuben machen, da kann ich ihn auch wohl zum Mörder machen." — Ich ermahnte ihn wiederholt zur Wahrheit, drang in ihn, und fand, daß er etwas bestürzt wurde. Jetzt sagte ich ihm: „Hamacher! laßt doch den Gedanken an eine Ewigkeit auf Eure Seele wirken, und bekennt die Wahrheit!" — Da zog er ein Papierchen heraus, und sagte: „Foveaux hat mir 4,000 Thlr. und dem Bauer 1,000 Thlr. versprochen, wenn ich mich als den Mörder angäbe." — Ich fragte ihn: „Hat Euch Foveaux dieses selbst gesagt?" — worauf Hamacher antwortete: „Nein, meiner Frau **)." —

*) Der Streit: „Ob dieses am 16ten oder 17ten April gewesen?" wird unten näher erzählt. Geistmanns Angabe dürfte als richtig anzunehmen seyn.

**) S. oben, wo sich ergiebt, daß es eine schändliche Lüge von Esser war. —

Ich ermahnte ihn abermals dringend zur Wahrheit. — Während dem kam der Polizei-Präsident*), und fragte den Hamacher: „Wie geht es Euch? Wollt Ihr bald die Wahrheit gestehen?“ — Er sagte: „Ihr wollt mir ja nicht glauben! — ich bin unschuldig! — Ihr hört einen ja nicht an! Letzthin habt Ihr ja die Thür zugeschlagen!“ — Jetzt wiederholte er in Gegenwart des Herrn Polizei-Präsidenten: „daß er gezwungen worden, Falschheiten zu sagen,“ und fragte: „Werde ich bald aus dem schlechten Kerker kommen?“ — worauf der Herr Polizeipräsident sagte: „Wenn Ihr Wahrheit sprecht, so wird es nicht fehlen.“ — Ich drang nun, in Vereinigung mit dem Polizeipräsidenten, abermals in ihn, die Wahrheit zu sprechen **). — Hierauf gingen wir weg, und ich begab

*) Dieser Besuch veranlaßte wahrscheinlich das nachstehende confidentielle Billet Hamachers vom 18. April an Herrn v. Sandt, dem er nun einmal sein Vertrauen geschenkt hatte:

„ich hoff, sie werden wohl die jüde haben und kommen ja bestimmt heut noch zuh mir es ist was vorgefallen es ist ein herr von Gericht bey mir gewesen und hat mich ausgefragd was ich bekannt hab, darüber muß ich sie sprechen das war ein dicker Mann sehr bockig (pockennarbig) und spornen an den Stiefeln, ich hoff sie werden nich aus bleiben und nehmen Hahnenbein zuerst vor, was der doch bekennt, der könnt mein Retter seyn.“

Man sieht hier, daß der einfältige Küper den Herrn v. Sandt für einen Mitwissenden eines unter beiden verhandelten Geheimnisses hält, den er gleich von diesem wichtigen Vorfalle mit einer Gerichtsperson, wie er glaubte, Nachricht geben, und sich Verhaltungsregeln ausbitten müsse. Seine Unruhe, daß er beweisen müsse, durch welches Motiv Cönen am späten Abend noch in Fonk's Haus gekommen, war darüber erwacht; — daher die ängstliche Bitte, Hahnenbein doch bald zu vernehmen, von dem er hoffte, nähere Aufschlüsse darüber erhalten zu können. — Zugleich liefert aber auch dieses Billet eine neue Probe von dem Unvermögen Hamachers, nur wenig Gedanken gehörig auszudrücken. Und dennoch soll er die ganze, so chronologisch geordnete und mit allen Nebenumständen ausgeschmückte Mordgeschichte für sich allein ausstudirt, am 15. März dem Herrn v. Sandt erzählt, — und am 16. April dem Herrn Efferz von Wort zu Wort zu Protokoll dictirt haben!? — Glaube es, wer dazu gläubig genug ist! —

**) Dies bestätigt d. Herr Polizei-Präsident v. Struensee, welcher erst kürzlich diesen Posten angetreten hatte.

mich in's Krankenzimmer. — Im Herausgehen rief mir Hamacher wieder zu: „Ich möchte doch mit v. Sandt sprechen, daß er aus dem feuchten Kerker käme; — er habe den v. Sandt gern; er sey ein ehrlicher Mann, der Religion habe.“ — Ich erinnerte ihn: „die Wahrheit zu sprechen, damit nicht länger Unschuldige säßen,“ — worauf er sagte: „Ich habe ihnen ja gesagt: sie sollten den alten Ulrich laufen lassen *); dieser sey unschuldig!“ — Ich stellte ihm vor: „daß, wenn er wüßte, wer unschuldig wäre, er auch wissen müßte, wer schuldig sey;“ — worauf er sagte: „Ich weiß nichts.““

Präs.: „Haben Sie nicht gesagt: „Sie könnten ihn wohl als Mörder absolviren, aber nicht als Einen, der ein falsches Zeugniß ablegte?““

Z. Geistmann: „Es ist möglich, daß ich bei meinem dritten Besuche etwas der Art, daß das Verbrechen des Meineids größer sey, als ein Mord, geäußert habe; aber vom Mord-absolviren war keine Rede.“

Präs.: „Sie haben auch ein Promemoria (vom 23. April) an Herrn v. Sandt abgegeben, welches dasselbe enthält, was Sie uns eben erzählt haben?“

Z. Geistmann: „Ja.“ —

(Christian Hamacher wird hervorgerufen, und, wie folgt, befragt.)

Präs.: „Habt Ihr gehört, was der Pastor gesagt hat? Hat er Euch ermahnt, die Wahrheit zu sprechen?“

Chr. Hamacher: „Ja.“

Präs.: „Habt Ihr auch gesagt, daß v. Sandt ein ehrlicher Mann sey?“

Chr. Hamacher: „Ich weiß nicht **)!“

Präs.: „Dieses Zeugniß muß für jeden denkenden Mann sehr wichtig seyn. Denn, wenn v. Sandt nicht die Absicht gehabt hätte, Wahrheit (?) von Euch zu hören; so würde er nicht diesem Geistlichen so dringend angelegen haben, Euch zur reinen

*) Die Leser wissen aus dem Obigen, daß Hamacher durch Essers Lügen von den 4,000 Thlr. Fonk allerdings für den Mörder Cönens halten mußte.

**) Er war immittelst zur Besinnung gekommen!

Wahrheit, und nichts als die Wahrheit (??) zu sagen, zu ermahmen *). — Wie kommt Ihr daran, daß Ihr zu dem Pastor sagtet, als er Euch zur Wahrheit ermahnte, damit kein Unschuldiger säße: „Laßt den Ulrich laufen; der ist unschuldig?“ Fonk, Hahnenbein und Andere saßen ja auch; — warum habt Ihr nicht gesagt: „Laßt den Fonk, den Hahnenbein laufen; sie sind unschuldig?““

Chr. Hamacher: „Ich wußte ja eben so wenig, wer schuldig als unschuldig war!“ —

Präs.: „Warum habt Ihr nicht damals gesagt: „Alles ist nicht wahr, was ich dem v. Sandt gesagt habe?““

Chr. Hamacher: „Der v. Sandt wußte ja, — daß Alles nicht wahr war! — Ich dachte, machst du dich unfreundlich mit v. Sandt, so geht es dir noch schlimmer! (!!)“ —

Z. Geistmann (unaufgefordert): „Ich habe ihm auch gesagt: „Laßt Euch durch keine Schande, die Eurer Frau und Kind begegnen kann, abhalten, die Wahrheit zu sagen;“ — worauf Hamacher erwiderte: „Ich muß Falschheiten sagen. Hat mich Fonk zum Spitzbuben gemacht, dann kann ich ihn auch wohl zum Mörder machen.“ — Ich fragte ihn: „ob denn Alles, was er sage, wahr wäre, und ob er es dem Fonk beweisen könne?“ — „Dieser kann es mir eben so wenig beweisen,“ antwortete er, „als ich es kann.““

v. Sandt (hervorgerufen, und befragt: „ob die Aussagen des Zeugen Geistmann wahr seyen?“) — bestätigt Alles, — nur glaubt er: „daß sich Herr Geistmann, in Hinsicht der Data, irre, wenn er sage: „er sey am 17. April bei Hamacher gewesen;“ — dieses war am 16.“ —

Präs.: „Am 16. April, wo Geistmann bei Hamacher war, und ihn ermahnte, die Wahrheit zu erklären, legte Hamacher auch das Geständniß ab?“

*) Wir haben gehört, daß er den Advokat Claisen gleichfalls zu Adam Hamacher schickte, mit dem Auftrage: „Er solle ihn ermahnen, die Wahrheit zu sagen; es könne ihm ja nichts schaden!“

v. Sandt: „Ja. Ich erinnere mich der Sache noch um so genauer, als ich in einem Bericht an die Immediat-Justiz-Commission gesagt habe: „daß am nämlichen Tage, wo der Geistliche Geistmann bei Hamacher gewesen, Letzterer das Geständniß abgelegt habe," und dies war am 16. April. Auch sagte Hamacher zu Herrn Geistmann: „er werde bald in's Verhör kommen;" also muß es vor dem Verhör gewesen seyn." —

Es entstand nun bei der Fonk'schen Assise (Seite 382 und 383) eine weitläufige Discussion: „Ob Zeuge Geistmann am 16. April, — vor oder nach Hamachers Verhöre, — bei demselben gewesen sey?" — v. Sandt behauptet: „Es sey vor dem Verhöre vom 16. April gewesen." — Geistmann blieb beim 17. April.

Die Leser werden mit dem Verfasser erstaunen, daß weder Herr v. Sandt noch Geistmann sich an die, von Benzenberg in den Briefen über die Fonk'sche Assise (S. 332) gelieferten Briefe*), des v. Sandt vom 21. April, und Geistmanns Antwort vom 22. April, erinnert haben.

---

*) „Sr. Hochwürden dem Herrn Geistmann dahier."
„Der im hiesigen Arresthause befindliche Küper Hamacher hat in seinem am siebzehnten dieses statt gehabten Verhöre beiläufig erzählt, daß Euer Hochwürden denselben an diesem Tage besucht, und zur Erklärung der Wahrheit vor den weltlichen Obrigkeiten ermahnt hätten."
„Ich zweifle nicht, daß diese, bei in Untersuchung begriffenen Individuen sehr zweckmäßige Erinnerung auch dem Inquisiten Hamacher gemacht worden, wozu die österliche Zeit noch eine besondere Gelegenheit gab. Indessen wünschte ich darüber eine Bestätigung, namentlich: „ob das Fragliche wirklich am siebzehnten dieses Monats vorgefallen ist?""
„Cöln, den 21. April 1817."
„Der General-Advokat beim Ober-Appellations-Hofe,
(gez.) v. Sandt."

„Sr. Hochwohlgeb. dem Herrn General-Advokaten bei dem Ober-Appellations-Hofe, v. Sandt."
„Auf das geschätzte, an mich erlassene Schreiben Ew. Hochwohlgeb. vom 21. dieses Monats habe die Ehre zu berichten: — „daß ich wirklich am siebzehnten dieses — den in dem hiesigen Arresthause aufbehaltenen Küper Hamacher besucht habe, und seine Aussage, in so weit sie den fraglichen Punkt betrifft, nämlich, daß ich ihn zur Erklärung der Wahrheit, — aber bei offener Thür seines Kerkers und mit lauter Stimme, — ermahnt habe, der Wahrheit gemäß, indem derselbe, wie Ew. Hochwohlgeb. wohl bekannt ist,

Hier fragt sich's zuförderst: „Sind diese Briefe ächt oder unächt?“ —— Im erstern Falle ergäbe sich sofort durch den ersten Brief, daß Geistmann wirklich am 17. April Hamachern besucht hat; aber auch, daß eben an diesem Tage ein Verhör mit Hamacher gehalten worden. Denn in dem Protokoll vom 16. April findet sich von der, in des Herrn v. Sandt Briefe erwähnten Aeußerung Hamachers: „Geistmann sey bei ihm gewesen,“ nicht die fernste Spur.

Nirgend findet sich darüber ein — Protokoll!! — und schon in diesem Verhöre muß Hamacher sein Geständniß entweder ganz, oder zum Theil zurückgenommen haben!! — Denn nach dem Inhalte des Protokolls vom 16. April hätte v. Sandt fürwahr nicht nöthig gehabt, — Herrn Geistmann zu bitten: „Hamachern ja die Wahrheit, — d. i., was v. Sandt und Consorten so zu nennen pflegten, — recht einzuschärfen! —

Aber, wo ist das Protokoll vom 17. April? — Denn, der gleich nachher zu erzählende Auftritt, bei welchem ebenfalls kein Protokoll aufgenommen worden, — ereignete sich erst einige Tage vor dem 5. Mai — !! —

Müssen also diese Briefe, — so wie der gleichfalls von Benzenberg mitgetheilte vom 23. April unbezweifelt ächt ist, — für ächt gelten; so sind sie ohne Zweifel bei der Assise nicht producirt worden; — denn, wozu sonst eine solche Debatte über das, was aus diesen Briefen sofort klar hervorgeht? — Aber dann sieht man auch, warum v. Sandt nicht Ein Wörtchen davon erwähnte, indem sonst sofort nach dem, im Briefe vom 21. vom Herrn v. Sandt selbst gedachten Protokolle vom 17. April gefragt worden wäre! —

---

mich früher oft zu einem heiligen Mittel begehrte, ich aber seinem Begehren aus Gründen bis jetzt nicht entsprochen habe, ihn aber in der Osterzeit an seine Pflicht, wie ich den meisten Gefangenen immer that, nun erinnert, mit dem Bedeuten, daß schon die Meisten diese Pflicht erfüllt hätten; übrigens aber weiter mit ihm nichts vorgenommen habe.“ “ —

„Ich habe die Ehre, zu seyn

„Cöln, den 22. April 1817.“

(gez.) J. J. Geistmann.“

Also ist hier die Frage: „Sind die, von Benzenberg mitgetheilten Briefe vom 21. und 22. April ächt oder unächt?" von der größten Wichtigkeit! — Im erstern Falle fragen wir billig nach dem Protokolle vom 17. April. —

Also, mein Herr v. Sandt und Efferz! — bitten wir jetzt inständigst um baldigste Erklärung; „Ob die Briefe ächt oder unächt sind?" — sonst erlauben Sie den Lesern und dem Verfasser, — hieraus die gebührenden Folgerungen zu ziehen!! —

Doch, wir wenden uns nun zu sieben höchst merkwürdigen Urkunden, welche freilich, so weit in den Akten von einander entfernt, minder beachtet zu seyn scheinen, als sie verdienen.

A.

Eidliche Deposition des Gerichtschreibers Schreiner.

Am 23. Febr. 1818 gab der Gerichtschreiber Schreiner vor dem Kreisrichter zu Trier, Herrn Hoffmann, Folgendes eidlich zu Protokoll *):

„Einige Tage vor dem 5. Mai 1817 habe Christ. Hamacher Herrn Efferz zu sich rufen lassen; da habe sich in Deponentens Beiseyn folgender wichtiger Vorfall ereignet:"

„Als Hamacher vorgeführt worden, habe derselbe unter Achselzucken und Seufzen geäußert: „Herr Oberrichter! ich kann nicht zum Beichten kommen! Ich muß Ihnen sagen, daß meine Aussagen, die ich neulich wegen Ermordung des Cönen gemacht habe, alle falsch und erdichtet sind, und daß v. Sandt das so mit mir überlegt hat. Er stellte mir vor: ich könne nicht ganz frei kommen; — er würde bei solchem Geständnisse für mich sorgen, daß ich eine gelinde Strafe bekäme, und mir zwei Advokaten zur Aushülfe geben.""

*) S. Hoffmanns Bericht in: „Fonk, Kampf ꝛc. I. S. 49. ff.

„Efferz hätte hierauf erwidert: „Wie kannst Du, Kerl, dieses jetzt widerrufen? Die Guillotine ist noch zu gut für Dich; — ich werde Dich in's Cachot schmeißen lassen! — und Dir morgen den v. Sandt gegenüberstellen!““

„Nachdem Hamacher fortgeführt gewesen, sey v. Sandt in's Verhörzimmer gekommen *), welchem Efferz den Vorgang erzählt habe. — Beide hätten dann einige Minuten im Geheim zusammen gesprochen, und hierauf sey Hamacher gleich in's Verhör zurückgebracht worden. Efferz hätte daselbst gesagt: „Da ist Herr v. Sandt; — nun verantwortet Euch!““ —

„Hamacher hätte hierauf den v. Sandt folgendergestalt angeredet: „Nicht wahr, Herr Gnaden! ich habe Ihnen zwar das gesagt mit dem Cönen damals; allein ich habe Ihnen doch bei jedem Punkte bemerkt, daß es doch nicht so wäre. Es war Ihnen ja nur darum zu thun, die Sache so zu Papiere zu bekommen! (!!)““ —

„v. Sandt hätte den Kopf geschüttelt, den Hamacher angelächelt, und dann in einem ernsten Tone gesagt: „Ob er auch wisse, daß er dadurch seine Sache schlimmer mache?“ — auch ihn gefragt: „Ob er ihm denn nicht gesagt habe, wie Fonk zum Portefeuille des Cönen gekommen?“ — Dies hätte Hamacher verneint. — Nach einigem Nachdenken hätte v. Sandt ferner gefragt: „Ob er ihm auch nicht gesagt habe, daß Fonk ihn angesprochen, den Cönen aus dem Wege zu schaffen?“ — Auch dieses hätte Hamacher Anfangs verneint. — Endlich habe derselbe, auf das öfter wiederholte Vorstellen des v. Sandt, daß er durch sein Läugnen seine Sache schlimmer mache, gesagt: „Dann wollen wir es so lassen, wie es geschrieben worden.““ —

„Ueber all dieses sey kein Protokoll aufgenommen worden!!“

---

*) Hatte er etwa Nachricht von dem angestellten Verhör erhalten? — Durfte er sich überhaupt dabei zudrängen? — Man sieht, wie v. Sandt seinen Schützling auf jedem Tritte beobachtet, daß er nicht etwa auf — Abwege gerathen möchte! —

Zeuge Schreiner fügt noch bei: „Dieser Vorgang wäre für ihn so auffallend gewesen, daß er sich ihn ganz lebhaft in's Gedächtniß geprägt habe!" —

Daß diese unerwartete Sinnesänderung den Gönner Hamachers und dessen gefälligen Freund Efferz gar sehr in Verlegenheit setzte, läßt sich denken, — und es erfolgten daher, — gegen des Herrn Commissars Gewohnheit *), — schnell hinter einander die Protokolle vom 5ten, 7ten, 9ten und 19ten Mai 1817. — Ob nicht daneben die freundlichen Abendunterhaltungen, nebst Essers Substitut, Wolf, wieder in Gang gebracht worden sind? — davon schweigen die vor mir liegenden, gedruckten Akten.

Wir wollen also nun jene Geschwind-Protokolle etwas näher in's Auge fassen **)!

B.

Protokoll vom 5. Mai.

Frage (an Christ. Hamacher): „Hattet Ihr Essern auch von der im Kümpchen vorgefallenen Schlägerei gesprochen, und hat Euch dieser erwidert: „Ihr würdet deswegen nicht lange sitzen?" Sagtet Ihr nicht: „Ihr säßet auch wegen Cönen?""

Antwort: „Ja wohl!" —

Fr.: „Sagtet Ihr nicht auch: „Ihr wäret zufrieden, wenn Ihr mit zwei oder drei Jahren davon kämet?""

A.: „Das kann leicht möglich seyn; doch wüßte ich nicht, wie ich das hätte sagen können?" —

*) Fonk wurde binnen acht Monaten höchstens zweimal ganz kurz vernommen, und, aller dringenden Bitten ungeachtet, weder mit Christian, noch mit Adam Hamacher, Hahnenbein, Ulrich und der Hamacherin confrontirt, — eben so, wie Christ. Hamacher mit Ulrich und dem Wirth zum goldnen Löwen. — Wohl aber confrontirte man den Küper am 5. Mai 1817 mit der saubern Genossenschaft im Kümpchen. — Wozu sollte dieses helfen? — Vielleicht, um ihn zu schrecken? — Sehr Schade, daß dieses merkwürdige Protokoll nicht gedruckt ist! — War der Herr v. Sandt auch beim Verhör gegenwärtig? — Was sollen unpartheiische Kenner des Untersuchungs-Prozesses davon denken? —

**) Hamacher, Cr. Pr. Anhang, S. XI—XX.

Fr.: „Sagtet Ihr nicht: „Es wäre gut, daß der König Niemand richten lasse?" "

A.: „Das ist möglich!" —

Fr.: „Habt Ihr dabei hinzugesetzt: „Der Ketten thätet Ihr Euch wohl getrösten?" "

A.: „Gott! wie hätte ich das sagen sollen, da ich jetzt noch anhalte: „Wenn ich Strafe kriegen soll, keine Ketten!" indem ich von keiner Mordthat weiß." —

Da es nun zu spät(?!) geworden, um das diesfallsige Verhör heute zu beendigen, — bis morgen ausgesetzt *). Vorlesung ꝛc.

(gez.) Hamacher, Effertz, Schreiner.

C.

Protokoll vom 7. Mai.

Fortsetzung des Verhörs vom 5ten, da es gestern, wie bestimmt war, wegen anderer Beschäftigungen, nicht geschehen konnte! —

Frage (an Christ. Hamacher): „Habt Ihr nicht Essern ersucht, Zeugen anzusprechen, daß Ihr den 9. Novbr. Abends von ihnen gesehen worden?"

Antw.: „Ich wußte selbst nicht, wo ich den Abend hingekommen war. Es scheint wohl, daß ich, wie mir später eingefallen, bei meinem Bruder in der Weiher-Straße (Bäcker Matthias Hamacher) bis 12 Uhr gewesen **)." —

*) Herr Effertz merkte, daß es jetzt nicht Zeit sey, fortzufahren! — Dies wird ihm bei der Assise als humane Schonung ausgelegt! —

**) Welche Widersprüche des unglücklichen Küpers mit sich selbst, in demselben Protokolle! Dieser, Abends 3 bis 4 Schenken besuchende, dort zechende, schmauchende, mit lustigen Brüdern bis tief in die Nacht spielende, gedankenlos plaudernde Mensch, konnte sich unmöglich nach sechs Monaten noch besinnen, wo er am 9. Novbr. gewesen, und seine Zechbrüder eben so wenig, ob sie ihn gesehen!

Fr.: „Wie könnt Ihr dieses jetzt vorgeben, da Ihr doch vorhin nie davon gesprochen habt?"

A.: „Ich weiß, daß ich an dem Abend lange ausgeblieben, aber nicht bestimmt, wo ich gewesen *)." —

Fr.: „Welche Antwort hat Euch Esser von Euren Bekannten gebracht?"

A.: „Sie könnten das nicht bezeugen; es wäre zu lange." —

Fr.: „Wolltet Ihr Euch etwa durch falsche Zeugnisse aus der Sache helfen?"

A.: „Das nicht; ich weiß bestimmt nicht, wo ich des Abends gewesen bin **)!" —

Fr.: „Was habt Ihr, als Ihr durch Esser obige Nachricht erhieltet, gesagt?"

A.: „Dann muß ich zufrieden seyn; — die Zeit ist zu lange." —

Fr.: „Habt Ihr nicht geantwortet: „Dann bin ich unglücklich, dann bin ich dran ***)?""

A.: „Nein!" —

Fr.: „Habt Ihr Cönens Pfeifenkopf mehreremal gesehen, und davon mit Esser gesprochen †)?"

A.: „Von dem Pfeifenkopf erinnere ich mich nichts, weder auch, daß hiervon mit Esser Rede vorgefallen wäre." —

Fr.: „Habt Ihr mit Esser auch von Fonk gesprochen, und gesagt: „Dieser stände mehr Angst aus, wie Ihr? denn um den wär' es zu thun?""

A.: „Das will wohl wahr seyn. Der mag auch mehr Angst haben, als ich! — sonst hätte sein Schwiegervater

---

*) Wie läßt sich das mit seinem frühern und nachherigen Geständnisse vereinigen? — Doch, was kümmert das Herrn Effertz? — Der hat, wie wir sehen, seine eigene Logik und Criminal-Praxis!!

**) Hier würde ein anderer Inquirent gefragt haben: „Ob er nicht an jenem Abend bei Fonk gewesen?" — Allein das durfte Effertz nicht wagen. — Ein: „Nein!" hätte das ganze Kartenhaus umgestoßen! —

***) Ein Pröbchen von Essers Erfindung! —

†) Wie kömmt hier der Richter auf Cönens Pfeife? —

mir keine 4,000 Thlr. anbieten lassen, um den Fonk draus zu lassen." —

Fr.: „Hat Euch Foveaux dieses Anerbieten selbst gemacht?"

A.: „Er hat es an meine Frau, — wie der Esser mir referirt hat, — mit dem Zusatze gemacht: „Wir sollten keinen Mangel haben." Noch ehe ich arretirt war, war ich bei Foveaux, und derselbe ersuchte mich: „wenn ich gefragt würde, — nichts gegen Fonk zu sagen," mit dem Zusatze: „Er ist doch mein Eidam!" Er fragte mich gleich drauf: „Könnt Ihr auch etwas gegen Fonk sagen?" Ich antwortete: „Was sollte ich gegen den sagen können? Ich weiß nichts!""" —

Bei dieser Antwort brach Inquisit in Thränen aus, weinte lange, und sagte: „Ich wünschte, ich hätte nie Fonk und Foveaux gesehen, so wäre ich nicht so unglücklich! Jetzt bin ich ein armer Mann *)!" —

Bald darauf sagte derselbe: „Wenn ich das nicht widerrufen hätte [1]), so wäre ja Fonk auch darin **); jetzt

*) Dieß ist sehr richtig!! Denn, wie wir schon früher einmal erwähnt, hätte Hamacher nicht öfters bei Fonk gearbeitet; so würde v. Sandt nicht alle diese namenlosen Leiden über ihn verhängt haben. So aber bot er die Pfote dar, um die Castanien aus dem Feuer zu ziehen.

Auf alle Fälle aber wird jeder erfahrne Jurist erwarten, daß Herr Efferz sofort Foveaux über diesen wichtigen Umstand hätte befragen, und nach Befinden mit Hamacher zusammenstellen sollen; aber davon findet sich auch nicht eine Sylbe in den vorliegenden Akten!!! —

Was soll der denkende Leser von Herrn Efferz, von seiner Art und Kunst, zu protokolliren und darauf weiter fortzuschreiten, denken? Oder fürchtete er sich vielleicht gar, dadurch hinter die Wahrheit zu kommen? — seinen Freund und Gönner zu — compromittiren?? —

Doch, wir stoßen jetzt noch auf wichtigere Bedenklichkeiten, weshalb wir uns auf die im Texte befindlichen Nummern beziehen. —

[1]) Wir kennen allerdings, aus obigem Verhöre des Gerichtschreibers Schreiner, Hamachers Widerruf, und auf folgender Seite sub [2]) gesteht Efferz diesen selbst zu; aber wo ist das von ihm darüber aufgenommene Protokoll? — Oder, hätte er, der Unpartheiische (?), der seiner Richterpflicht Getreue (?) darüber gar keins aufnehmen lassen? — Wir werden unten bald weiter sehen, wie er sich aus dieser Verlegenheit zu ziehen sucht.

**) Der arme Schelm wußte nämlich nicht, daß Fonk längst auch verhaftet sey.

will er mich zum Spitzbuben machen, ich habe ihm in meinem Leben nichts genommen." —

Als wir (der Commissarius) ihm hierauf sagten: „Ja, mit dem Widerruf [2])! — da sprechen wir noch mehr von; — Ihr werdet doch wohl keine Unwahrheiten angegeben haben?" — sagte Hamacher: „Ich wünschte nur, daß ich wüßte, ob mein Bruder bei dem v. Sandt gewesen wäre [3])?" —

Wir fragten: „Welcher Bruder?" — Er erwiderte: „Der ihn gefahren hat [4])!" —

Da wir nun bemerkten: „Es scheine, daß Inquisit aus Besorgniß, seine Angabe nicht beweisen zu können [5]), zum Widerruf geneigt scheine," — antwortete er: „Ja, v. Sandt sagte: — „ich solle das beweisen [6])! (!!)" — Wenn aber Jemand die Pfeife und den Hut nimmt, heraus geht, und mir die Thür hinter sich zuschlägt, — wo kann ich da beweisen, wo diese Sachen geblieben sind [7])?" —

Hierauf brach Inquisit wieder in Thränen aus, und sagte: „Es kann kein Mensch unglücklicher seyn, als ich! Wenn

---

[3]) Dieser läugnet Alles, — und ist noch nicht mit seinem Bruder confrontirt?!

[4]) Ist zu verstehen: „besage der Erdichtung," oder: „gefahren haben soll *)."

[5], [6]) Ist es wohl jemals einem praktischen Juristen eingefallen, einem Inquisiten über die Geständnisse, welche er gegen sich macht, Beweise abzufordern?? — Dem Richter liegt ja natürlich ob, — die Thatsache auszumitteln, und den Angeklagten durch Beweise zu überführen, wenn er läugnet. — Denn, gesteht er, wozu noch Beweise? — Beweise, die er selbst für seine Missethat herheischaffen soll?!! —
Fast sollte man zweifeln, ob diesen Herren die ersten Grundsätze des Criminal-Rechts bekannt seyen!? —

[7]) Ja wohl, armer Hamacher! — Erst wirst du gequält, die Mordthat einzustudiren, und dann sollst du auch angeben, — wo Hut und Pfeife geblieben, — da letztere wahrscheinlich jenen Abend nicht in Fonk's Haus gekommen war, wie oben gezeigt ist! —
Da möchte freilich ein einfältiger Küper von Sinnen kommen! —

---

*) Man hascht überall nach zweideutigen Ausdrücken bei diesen einfältigen, ihrer Muttersprache nicht mächtigen Menschen.

mein Bruder hierher käme, und mir das bezeugte; so wollte ich ihm noch vier Kronen geben; dann hätte er acht [8])!" —

Wir ermahnten hierauf den Inquisiten: „der Wahrheit getreu zu seyn," und bemerkten ihm: „daß dieses Alles sey, was ihm in seiner Lage abgefordert werde [9])," — und stellten ihm die Frage: „Ist es denn wirklich wahr, daß Euer Bruder den Ermordeten im Fasse, — wie Ihr angegeben habt, — herausgefahren hat? — und hat die Sache in Fonk's Hause sich so zugetragen, wie Ihr solche vor mir angegeben habt?"

A: „Ja [10]), diese Angaben sind wahr, und ich bestehe dabei." [11]) —

Fr.: „Warum habt Ihr denn in den letzten Verhören Euch beigehen lassen, als ob Ihr von nichts wüßtet?"

A.: „Weil ich bange war, daß ich die Angabe beweisen sollte, und dann die starke Familie fürchtete [12])."

Nach geschehener Vorlesung rc.

(gez.) Hamacher, Effertz, Schreiner.

---

[8]) Im nachstehenden Protokolle vom 19. Mai läugnet er, wie wir sehen werden, die ganze Fahrt seines Bruders ab, — weiß von keinen vier Kronen; — daher der Zusatz: „dann hätte er acht!" Wahrscheinlich ein Geschenk des Herrn Effertz, oder des Herausgebers der Hamacherschen Akten! — Für den dummen Küper ist, — in der damaligen Gemüthsbewegung besonders, — der Zusatz zu raffinirt!

[9]) Hier sucht der Richter, dem allzugewissenhaften Inquisiten Muth zu machen, indem man nicht so sehr auf Beweis dringen werde, wenn er nur — gestehe! — und das half! —

[10]) S. Protokoll vom 19. Mai, wo er die Behauptung von seinem Bruder ganz zurücknimmt. —

[11]) Herr Effertz hätte besser gethan, hier das Protokoll abzubrechen. — Doch, wir wollen ihm daraus keinen Vorwurf machen, und nur fragen: „Wann waren die letzten Verhöre? — Wo sind die Protokolle darüber??" —

[12]) Wir werden bei der Fonk'schen Assise auf noch mehrere, des Meineids verdächtige Zeugen stoßen, besonders gegen Adam Hamacher, welche sich mit der starken Familie entschuldigen! —
Wahrscheinlich fließt diese Echappade aus Einer Quelle; denn, wie sollte Hamacher und diese, ihm ganz fremden Menschen auf Eine und dieselbe Ausrede fallen? —

D.

Protokoll vom 9. Mai 1817.

Nach einem vorausgegangenen, umständlichen und ernsten Vorhalten: „daß aus seinen wiederholten Geständnissen deutlich (?) hervorgehe, daß er bei Cönens Ermordung zugegen gewesen, und selbst Hand angelegt habe; — dies läugnen wollen, würde ihn vor Gott und dem weltlichen Richter nur strafbarer machen. Nur aufrichtiges Geständniß könne bei Gott Verzeihung erwirken, **und bei der weltlichen Obrigkeit Mitleid erregen**, um **ihn der Gnade Sr. Majestät des Königs zu empfehlen**, u. s. w. [1])"

Hierauf erzählt Hamacher die Geschichte beinahe, wie am 16. April, nur mit folgenden Abänderungen:

Frage (an Christ. Hamacher): „Habt Ihr beim Hereinkommen Jemanden von Fonk's Hausgenossen gesprochen?"

Antw.: „Des Abends nicht." —

Fr.: „Was geschah weiter?"

A.: „Cönen kam. Als derselbe geschellt, ging ich, die Thür zu öffnen. Fonk war gleich bei der Hand, und machte selbst die Thür auf [2])."

„Fonk ging an den Tisch, wo sein [3]) Bandmesser lag, steckte es unter den Rock, welches Cönen nicht bemerkte, indem er bei mir vor dem Pulte stand [4]), u. s. w."

„Da Cönen nach dem Schlage noch etwa schreien wollte, so sagte Fonk zu mir: „Haltet ihm den Hals zu, daß er nicht schreien

---

[1]) Welch ein schönes Motiv, ein Geständniß **gegen einen Dritten** zu erwirken!

[2]) Am 16. April: „machte **Hamacher** die Thür auf!" —

[3]) — „**das** Bandmesser." —

[4]) — „Cönen schien das nicht zu beobachten; mir aber fiel es auf, und ich dachte gleich: „Es taugt nicht."" —

kann." Ich that dieses, und merkte bald darauf, daß Cönen verschieden sey [5])." — [6])

„Fonk holte einen Sack herbei, den ich ihm um den Kopf wand, damit das Blut nicht durchdrang [7])."

„Fonk sagte: „Wo thun wir ihn jetzt hin?" Ich erwiderte: „Da steht ja ein Packfaß," u. s. w."

„Nun sagte Fonk: „Wie kriegen wir ihn aus der Stadt? Habt Ihr keinen Bekannten dahier? Es muß aber ein vertrauter Mann seyn, und man muß ihm nicht sagen, was im Fasse ist [8])."

„Ich antwortete: „Doch, ich habe Brüder auf dem Lande. Einer davon ist noch am Freitag hier gewesen, und hat gesagt, er komme am Sonntag wieder. Ich will den also, wenn er zu mir kömmt, darum ansprechen. Der wird das wohl thun."" —

Fr.: „Sprecht die Wahrheit! Hatte Hahnenbein nicht voraus mit Euch abgesprochen: „daß er Cönen des Abends herauslocken würde?""

A.: „Nein, Gott, nein! Wenn das wäre, das wäre ein schöner Beweis *)!" —

---

5) — „Haltet dem Kerl die Gurgel zu, daß er nicht schreien kann. Ich that dieses, und, als ich nach einer Weile spürte, daß er nicht schreien konnte, ließ ich ihn los."
Hierauf folgt:

6) — „Fonk griff ihm gleich nach der Tasche, zog die Brieftasche, welche Cönen bei sich hatte, aus der oben auf der Brust befindlichen Tasche heraus, und sagte ...."

7) — „Und weil der Kopf von Cönen stark blutete, nahm ich einen von Fonk herbeigeholten Sack, deren im Nebenzimmer gar viele lagen, und wandt ihn Cönen um den Kopf, und steckte die Leiche in das Faß, welches ich mit Stroh ausfüllte."

8) — „Nun frug Fonk: „Wie kriegen wir ihn aus der Stadt?" Ich antwortete: „Das weiß ich nicht; Ihr habt ja bekannte Fuhrleute!" Fonk erwiderte: „Das müßte ein vertrauter Mensch seyn. Ihr habt ja Verwandte auf dem Lande!" Ich sagte: „Ja, mein Bruder kömmt Morgen in die Stadt; ich will mit demselben reden, ihm aber nicht sagen, was in dem Fasse ist."" —

*) Man sieht, was der arme Kerl unter Beweis versteht. Freilich mochte er, trotz seiner Einfalt, fühlen, oder Herr v. Sandt ihm begreiflich gemacht haben, daß Cönen doch ein

Fr.: „Ihr habt doch dem v. Sandt mit einer Art von Bedeutung erklärt: „Man solle den Hahnenbein einmal fragen.“ Warum thatet Ihr dieses denn?“

A.: „Ich dachte, ob dieser mit Fonk zum Voraus davon gesprochen hätte; auch vermuthete ich, daß er etwas davon wissen müßte, weil er einst, als ich auf dem Comptoir von Cönens Verschwinden zu sprechen anfing *), zischte, und mir winkte, ich sollte stillschweigen, wobei auch der kaum angefangene Diskurs abgebrochen wurde, indem Jemand auf's Comptoir kam.“ —

Fr.: „Was hattet Ihr denn eigentlich gesagt, worauf Hahnenbein Euch winkte, still zu schweigen?“

A.: „Elfes wäre zurückgekommen, und hätte gesagt: „daß Cönen vermißt würde.“ Ich setzte hinzu: „der würde doch wohl wieder kommen?“ — Hahnenbein, indem er mir nun Stillschweigen winkte und zischte, antwortete seufzend: „Ja, wiederkommen!““ —

Fr.: „Da Ihr, nach den angegebenen Umständen, doch wohl wußtet, daß Cönen nicht wiederkommen könne, wie konntet Ihr denn Obiges zu Hahnenbein sagen?“

A.: „Ja, wohl wußte ich das; — ich dachte: „Du mußt einmal hören, was der sagt.““ —

Fr.: „Welche von Fonk's Hausgenossen habt Ihr am Abend des 9. Novbr. gesehen?“

A.: „Ich habe deren keine gesehen; — sie müssen vermuthlich hinten in ihrem Zimmerchen gewesen seyn **).“

---

hinreichendes Motiv gehabt haben müsse, um so spät bei Nacht noch zu Fonk zu kommen! Dieß ergiebt sich klar aus dem Folgenden.

*) Hamacher hatte nämlich, wie wir oben gedacht, das von Schröder in Umlauf gesetzte Gerücht gehört, welches Hahnenbein und andere Hausgenossen der Fonk'schen Familie so lange, als möglich, zu verheimlichen suchten.

**) Sollten diese Antworten wohl aus dem eigenen Hirn des Einfaltpinsels geflossen seyn? — Selbst Herrn Efferts sehen solche Fragen nicht ähnlich! — Offenbar weht hier fremder Wind! — Wir werden bald sehen, wie es mit dem fide judiciali dieser Protokolle steht!

Fr.: „Würde auch nicht in diesem Fall die Eine oder Andere auf Euer Anschellen herausgekommen seyn, um die Thür zu öffnen?"

A.: „Weil Fonk mich bestellt hatte, war er auch gleich bei der Hand." —

Fr.: „Da die Hausleute Euch beim Hereinkommen doch leicht hätten sehen können, so ist Eure Angabe nicht wahrscheinlich; vielmehr glaublicher, daß Fonk Euch still am Thore oder am Packhause eingelassen?"

A.: „Wenn mich auch Jemand gesehen hätte, so hätte dieses doch nicht gehindert; sie würden dann doch zu ihrer Zeit schlafen gegangen seyn *)." —

Fr.: „Wie kommt Ihr dazu, daß Fonk Euch zum Spitzbuben machen wollte?"

A.: „Er hat ja gesagt: „ich hätte ihm mehrere Bouteillen Liqueur gestohlen!" — so hab' ich vom — Herrn v. Sandt — vernommen **)." —

Fr.: „Es scheint, als ob Ihr durch den Vorwurf: „daß Ihr dem Fonk Liqueur entwendet," gegen ihn aufgebracht wäret. Gebt Ihr vielleicht aus Rache an: „daß er Cönen ermordet?""

A.: „Mein Gott, nein! — Als ich dieses zuerst erklärt, wußte ich ja noch nichts davon: „daß ich ihm Liqueur entwendet haben sollte ***)!"" —

---

*) Wir werden unten sehen, daß dieses Schlafengehen zu einem wichtigen Beweise gegen Fonk hat benutzt werden sollen, und wie ängstlich man Zeugen vom Hörensagen darüber zusammen zu treiben gesucht hat. — Was doch der Einfall eines einfältigen Küpers für große Folgen haben kann! —

**) Ei, ei! — also nicht vom Lügner Esser? — Herr v. Sandt schenke uns doch den Beweis dieser Fonk'schen Anschuldigung! —

***) Vergleiche oben Hamachers Aeußerung gegen Geißmann, dem er schon am 17. April erklärte: „daß er darum Falschheiten sagen müsse, — weil ihn Fonk des Diebstahls beschuldige, und er den, der ihn zum Spitzbuben mache, auch zum Mörder machen könne." —

E
Protokoll vom 19. Mai 1817.

Am 9. Mai hatte Hamacher Herrn Efferß durch den Gefangenwärter Lamerz folgendes räthselhafte Billet zugeschickt:

„Es ist geschehen, wie es immer will; man kann sich kein Beschwerniß daraus machen; jeder Mensch weiß, daß es mir nicht zu Gefallen geschehen ist."

Frage: „Was wolltet Ihr mit diesem Billet andeuten?"

Antw.: „Daß es für Fonk geschehen sey *)."

Hierauf verlangt Hamacher, daß v. Sandt zugegen seyn möge. —

Man hatte beschlossen, das Verhör bis morgen auszusetzen **). —

Siehe! da erschien Herr v. Sandt, wie der Alte überall und nirgends. (S. Seite 77.) — —

Fr.: „Was habt Ihr nun weiter zu erwiedern?"

A.: „Ich habe Ihnen (v. Sandt anredend) gesagt: „daß Fonk mich Zweimal auf Einen Morgen [1]) angesprochen, Cönen aus der Welt zu schaffen," und das ist wirklich wahr. Wie ich glaube, geschah dieses am 4. Novbr. Ich habe ihm darauf geantwortet: „das könnte ich nicht thun." Hierbei ist es geblieben." —

Fr.: „Was habt Ihr dem v. Sandt denn gesagt, das sich am 9. Novbr. zugetragen?"

---

*) Er meinte höchst wahrscheinlich den Vorfall im Kümpchen, wo er sich und Fonk gegen Rüdger Hilgers Schmähungen so faustgerecht vertheidigte. —

**) Efferß fand Hamachern, wie wir sehen, in keiner erwünschten Stimmung; — Herr v. Sandt kam also, wie gerufen!

[1]) Im Verhör vom 16. April redet er nur von Einemmale am 4ten Novbr., und dann noch Einmal am 6ten. Da nun Hamachers Buch ausweis't, daß er am 4ten und 6ten nicht in Fonk's Hause gearbeitet; so fand jetzt wahrscheinlich der Marionettenspieler für gut, beide Male auf Einen unbestimmten Tag zu verlegen. — Hier hätte der Untersuchungsrichter, — wenn er seinem Amte redlich genügen wollte, — ihn sofort auf die Unbestimmtheit gegen seine frühern Angaben aufmerksam machen müssen.

A.: „Ich habe gesagt: „daß Fonk mich den Tag mehreremal aus dem Keller gerufen habe," und dieses ist wahr. Er hat mich auch bei den Schneider Lindlow nach Geld geschickt, auch bei Franz Schiefer, Esprits zu verkaufen; ferner bei Krapohl, wegen Franzbranntwein. Fonk war den Tag, wie wild; er hatte den bösen Kopf [2])." —

Fr.: „Wißt Ihr sicher, daß Ihr an diesem Tage in obigen drei Häusern gewesen seyd?"

A.: „Ich meine fast, daß es an diesem Tage war; wenigstens war Fonk diesmal sehr unruhig, und schickte mich bald hin, bald her." —

Fr.: „Wie verhält es sich denn mit dem Uebrigen, was Ihr in den vorherigen Protokollen von diesen Tagsgeschichten angegeben habt?"

A.: „Ich weiß nicht, was ich sagen soll!" —

Fr.: „Ihr sollt Wahrheit reden; weiter will ich von Euch nichts. Bedenkt Euer Gewissen, und sprecht: — Was ist von Euren Angaben wahr? —

A.: „Ich weiß nichts *)!" —

Fr.: „Wie kommt Ihr denn dazu, daß Ihr mir die Geschichte der Ermordung mit allen Umständen angegeben, und bis zum Drittenmale, nach den dringenden Erinnerungen, nichts als

---

[2]) Durch diese abgehörten Personen ist erwiesen, daß er bei zweien nicht gewesen; bei Schiefer bedurfte es keiner Anweisung von Fonk, da Schiefer Hamachern von Zeit zu Zeit ein Trinkgeld gelobt hatte, ihm die Ankunft von Esprits zu melden, — welche Hamacher ohnehin gleich erfuhr.

Ueberhaupt würde die an Hamacher gerichtete Frage: „Ob ihn Fonk Vor- oder Nachmittags herumgeschickt?" dessen Lüge leicht klar gemacht haben. Die Leser wissen, daß Fonk erst gegen Mittag von Neuß zurückkam, den Nachmittag 3 Uhr in die Conferenz ging, und bis 8 Uhr wichtigere Geschäfte hatte, als dem Pinsel Hamacher solche unwichtige Aufträge zu geben, und das Conferenzzimmer nicht verließ. —

*) Wir hätten hierbei wohl unbemerkte Zuschauer seyn mögen, um Herrn v. Sandt's Geberden, so wie alle diejenigen Aeußerungen, Drohungen und Ermahnungen, — welche nicht zu Protokoll genommen worden, — (doch nicht à la Sandt, — der nur Verbrechen aus der Physiognomie zu lesen versteht, —) zu beobachten. Wir werden sehen, daß es Herr Efferß damit nicht so genau nahm, als er gesollt hätte. —

Wahrheit zu sagen, bestätigt habt? Hat Euch Jemand zur obigen Aussage verleitet?"

A.: „Nein, Niemand hat mich verleitet; auch ist übrigens Alles wahr, wie ich die Sache angegeben habe; nur das Einzige ist nicht wahr, daß mein Bruder den Umgebrachten weggefahren hat. Der Fuhrmann, der dieses gethan hat, war ein mir unbekannter Mann." —

Fr.: „Warum habt Ihr denn vorhin Euren Bruder, und dieses noch mit so verschiedenen Umständen, die sich beim Bestellen und Wegfahren zugetragen haben, angegeben?"

A.: „Weil ich den Menschen, der es gethan, nicht kenne, und ihn auch nicht nahmhaft machen kann." —

Fr.: „Wer hat denselben denn bestellt, und wo habt Ihr ihn denn getroffen?"

A.: „Ich weiß nicht, wer ihn bestellt; ich habe ihn des Morgens früh in Fonk's Hause getroffen, und wir haben ihn auf die Weise aufgeladen, und fortgeschafft bis nach dem Rhein, wie ich es von meinem Bruder erklärt habe." —

Fr.: „Wie wußtet Ihr denn, daß der Fuhrmann sich so früh des Morgens bei Fonk einfinden würde?"

A.: „Das hatte Fonk mir ja des Sonntags, den 10. Novbr., als ich bei ihm war, gesagt *)!" —

Fr.: „Was hattet Ihr denn nöthig, allerhand Nebenumstände, nämlich: „wie Euer Bruder des Freitags bei Euch gewesen," und dergl., anzugeben, wenn alles dies nicht wahr seyn soll?"

A.: „Weil ich den Andern nicht kenne, so dachte ich: „daß diese Angabe einen starken Beweis brächte **)."" —

---

*) Also wieder eine verschiedene Les-Art von der ersten Ausgabe des Geständnisses!

**) Hier sieht man, was Herr v. Sandt und der Küper unter: „Beweis" verstehen, — — nämlich: „Umstände erfinden, welche das Mährchen wahrscheinlich machen! —

Fr.: „Wie konntet Ihr denn so boshaft (?) seyn, durch Erdichtung Eure Angaben beweisen zn wollen? Gesteht doch endlich die Wahrheit, wo und wie Ihr Cönen ermordet, — und wie ist er umgebracht worden?"

A.: „Er ist ermordet worden, wo und wie *) ich gesagt habe, auch auf die nämliche Art weg und in den Rhein gebracht worden, wie ich es angegeben, — nur mit dem Unterschiede, daß es nicht mein Bruder, sondern ein mir unbekannter Fuhrmann gewesen ist, der ihn fortgefahren hat **)." —

Fr.: „Hat Euch etwa Jemand gerathen, Euren Bruder anzugeben, als ob dieser den Todten weggebracht hätte? und hat Euch sonst Jemand instruirt, wie Ihr die Mordgeschichte angeben sollt?"

A.: „Das wegen meinem Bruder sagte ich aus eigener Spekulation, weil ich den andern Fuhrmann nicht kannte, und das Uebrige hat mir Niemand angera-

*) Diese Floskel hat Hamacher offenbar aus v. Sandt's Briefe an Birk (oben im Anhang zum dreizehnten Abschnitt) erlernt.

**) Wer kann wohl glauben, daß diese neue Legende im Hirn des Einfaltrinsels ausgeheckt sey? — Schon die Stellung der Frage und die künstlich gedrechselte Beantwortung derselben steigt über den Horizont des Inquirenten und Inquisiten. — Es weht durch das ganze Protokoll ein fremder Wind! und wir werden weiter unten sehen, daß diese Vermuthung — mit unsrer sonstigen Achtung für die Glaubwürdigkeit gerichtlicher Protokolle — hier gar wohl bestehen kann.
Adam Hamacher läugnete, wie wir oben sehen, die Fahrt beharrlichst, — trotz blecherner Box, und Advokat Claisens Zurede, — wozu auch Esser und Wolf das Ihrige beitrugen. — Selbst des Küpers Versicherung: „daß das gewünschte Geständniß ihm nicht schaden könne," — half nichts. — Auch waren Zeugen für dessen Alibi vorhanden, — wie man unter der Hand vernommen haben mochte. —
Jetzt mußte nolens volens ein Unbekannter an seine Stelle! — und sonderbar ist es, daß auch Adam Hamacher, fast um dieselbe Zeit, einem Unbekannten Pferde und Wagen geliehen zu haben angab! — da er doch, wie sein Bruder, — au secret — saß. —

then, sondern ich erkläre es, und bleibe dabei, weil es wahr ist *)." —

Fr.: „Habt Ihr den Fuhrmann denn nicht um seinen Namen, und wo er zu Hause sey, gefragt?"

A.: „Ich habe ihn darüber mehr wie einmal gefragt, er wollte es mir aber nicht sagen." —

Fr.: „Wer hat denselben bestellt?"

A.: „Das weiß ich nicht, auch nicht, wie viel ihm dafür bezahlt worden ist **)." —

Fr.: „Wohin nahm derselbe seinen Weg, als er Euch nach dem Abladen verließ?"

A.: „Er fragte nach dem Wege nach dem Nippes ***) zu, und schlug denselben ein." —

Fr.: „Wie lange blieb derselbe bei Euch nach dem Abladen?"

A.: „Er half mir denselben aus dem Fasse thun, auf die nämliche Art, wie ich es von meinem Bruder erzählt habe." —

Fr.: „Hat derselbe gewußt, daß er einen Todten weggefahren?"

A.: „Am Rhein beim Auspacken hat er den Körper gesehen, und schien nicht besonders dabei zu erschrecken, so daß ich vermuthete, daß er Wissenschaft davon hatte; er sprach aber sehr wenig mit mir †)." —

Fr.: „Wie hat sich's nach dem Abladen mit dem Fasse zugetragen?"

---

*) Welchem aufmerksamen Leser wird diese künstliche Distinction des einfältigen Küvers nicht auffallen: „Das Erste habe er aus eigener Spekulation angegeben, das Uebrige ihm Niemand angerathen?" — Herr Essertz findet das ganz unbedenklich!

**) Die Leser werden unsre, oben beim Verhör vom 9. Mai wegen Hamachers Aeußerung: „Wenn mein Bruder hier wäre u. s. w., so gäb ich ihm vier Kronen, so hätte er deren acht!" gemachte Muthmaßung hier bestätigt finden.

***) Ein Dorf am Rhein, ¼ Stunden von Cöln.

†) Und dieser unbekannte Fuhrmann hat sich binnen 6 Jahren nicht zu den 3,000 Francs gemeldet??!! Er hatte ja eben so wenig bei der Entdeckung eine Strafe zu befürchten, als Adam Hamacher! — Vielleicht treibt v. Sandt noch einen Zeugen dazu auf! —

A.: „Nachdem wir den Todten herausgenommen, und ich ihm mit einem Riemen einen Stein angehängt, und ihn in den Rhein geworfen hatte, habe ich das Faß gleichfalls hineingeworfen, wie ich es bei den vorigen Verhören angegeben habe *)." —

Vorgelesen ꝛc.

(gez.) Hamacher, Efferz, v. Sandt, Schreiner.

Nach geschehener Unterschrift ferner gestellt die

Frage: „Warum habt Ihr nun verlangt, daß v. Sandt bei Eurer Vernehmung gegenwärtig seyn möchte?"

Antw.: „Weil derselbe die Sache weiß, indem ich sie zuerst bekannt habe, und ihm aufgetragen, dem Fonk vorzuhalten: „daß er mich zweimal angesprochen habe, den Cönen aus dem Wege zu schaffen, und daß er das Portefeuille bekommen habe," und weil ich ihm (v. Sandt) gleichfalls, — und noch hier vor der Thür, — im Gange **) gesagt habe: „Thun Sie mir den Gefallen, und sagen dem Fonk: „er hätte es selbst gethan, nämlich den Cönen ermordet."""" —

Fr.: „Hattet Ihr sonst keine Ursache, den v. Sandt zu verlangen ***)?"

---

*) Hier irrt sich Hamacher. Es findet sich früher davon nicht Eine Sylbe! — Doch, Herr Efferz hat sich dabei beruhigt! —

**) Auf jedem Tritt und Schritt erscheint doch v. Sandt dem Hamacher, wie sein Schutz- oder Quälgeist!? — Diesmal mochte seine Gegenwart allerdings nöthig scheinen, da der Küper ein nagelneues Factum erst seit kurzem einstudirt hatte! —

***) Hamachers Bitte war doch so unwichtig nicht! — Er wollte dadurch ohne Zweifel auf seine Art zu verstehen geben, daß er Dieß Gewissenshalber nicht angeben könne, und es lieber der v. Sandt — auf sein Gewissen nehmen möge!
Wäre Hamacher mit Fonk confrontirt worden, wie es heilige Pflicht des Richters war; so würde er ihm unmöglich diese Lüge haben unter die Augen sagen können! —
Dies wußte aber v. Sandt recht gut, — daher durfte Efferz nicht confrontiren! — —

A.: „Das Angeben war die Ursache, und dann auch, daß ich vernehmen wollte: „ob ich einmal mit meiner Frau sprechen könne?““ (die nicht weit von ihm saß, ohne daß er es wußte.) —

(gez.) Hamacher, Efferz, Schreiner.

(Hatte sich Herr v. Sandt bei obigem Protokoll-Schlusse entfernt, da sich hier sein Name nicht unterzeichnet findet?)

Ueber die oben gedachten, wichtigen Angaben des Gerichtschreibers Schreiner, von des Küpers nicht protokollirtem Widerruf, worauf die jetzt mitgetheilten Vernehmungen des Letztern erfolgten, entstanden bei den nachherigen Hamacherschen und Fonk'schen Assisen sehr ernstliche Debatten, welche wir hier, des Zusammenhanges und ihrer Merkwürdigkeit wegen, ausheben müssen. —

F.

Bei der Hamacherschen Assise *)

erscheint der achtundsechzigste Zeuge, Appellationsrath Efferz, — und erklärt: „Er beziehe sich auf den Inhalt der von ihm abgehaltenen Protokolle, deren Richtigkeit in keinen Zweifel zu ziehen sey. (?)“

Präsid. bemerkt: „daß über den Inhalt dieser Protokolle keine Frage sey,“ und fragt: „was Zeugen Efferz sonst noch von der Sache erinnerlich sey?“

Z. Efferz: „Sonderlich nichts **).“ —

Präs.: „Ob Hamacher dem Zeugen gesagt: „er könne nicht zu beichten kommen?““

Z. Efferz: „Ja. Hamacher ließ mich, — nach seinem ersten Geständnisse bei mir ***), zu sich begehren,

---

*) Ham. Cr. Pr. S. 149.

**) Es war doch so manches Sonderbare noch zu bemerken!

***) Vom 16. April 1817. — Ganz die Zeit und Umstände, welche Schreiner oben sub A angegeben.

und erklärte: „Ich kann nicht beichten; ich habe gelogen!“ — Da ich dieses für Gleisnerei (?) halten mußte, indem der Caplan Geistmann Zutritt zu Hamacher hatte *); so sagte ich ihm im heftigen Tone: „Wenn er das alles erdichtet habe, so sey er schlimmer, als ein Mörder, für den die Guillotine noch zu gut wäre.“ — Da ich vernommen hatte, daß Hamacher durch eine zufällige, äußere Einwirkung **) umgestimmt und geneigt sey, seine Geständnisse zu widerrufen; so glaubte ich, für diesmal kein Verhör halten zu müssen ***) (!?), um ihm erst die Zeugen gegenüber zu stellen, denen er wesentliche Aeußerungen gemacht haben sollte †). — Ich blieb daher meinem mir entworfenen Plane ††) getreu, worin der Instructionsrichter seinen eigenen Einsichten folgen muß. — Da ich folglich an jenem Tage kein Verhör mit Hamachern hielt; so ward auch kein Protokoll aufgenommen †††). — Die erwähnten Confrontationen fanden am 5. Mai, als an dem dazu bestimmten Tage *), statt, wie die Protokolle ausweisen.“ —

Präs.: „Hamacher! Was habt Ihr zu sagen?“

Angeklagter: „Ich kann dem Herrn Efferz nichts zur Last legen. Hätte ich ihn vom Anfang gehabt, und nicht den Herrn v. Sandt; so könnte ich mich nicht beklagen. Ich kann es Herrn Efferz nicht übel nehmen, daß er über meinen Widerruf unwillig geworden ist **).“ —

---

*) Wir erinnern uns, was dieser brave Mann oben erzählt.

**) Er gebe doch diese bestimmter an! — Doch, wir werden bei der Hamacherschen Assise auf diese Calumnien wieder zurückkommen.

***) Er war ja mit dem Gerichtschreiber zu diesem Ende zu ihm gekommen! —

†) Die Theilnehmer am Verbrechen in dem bekannten Kümpchen!

††) Nichts aufzunehmen, was zur Vertheidigung Hamachers und Fonks diente!! —

†††) Wer wollte diesen Schluß bezweifeln? —

*) Welche Genauigkeit und Kürze!! — Und doch scheint die Angabe des 5. Mai unrichtig. (S. 200, Protokoll vom 7. Mai.)

**) Hier zeigt sich der ehrliche Kerl, wie ihn Fonk mit Recht nannte. —

Präs. (zu Efferz): „Ob der Angeklagte dem Zeugen ein Briefchen geschrieben?"

Z.: „Ich erinnere mich eines solchen Briefchens, worin Hamacher etwas von Zurücknahme seines Geständnisses äußerte; indessen hat er dasselbe späterhin mehrmals bei mir wiederholt. Als mir v. Sandt gesagt: „Hamacher habe ihm Alles gestanden, er ihn aber (S 151) zugleich zum Beweise aufgefordert" mißbilligte ich dieses mit der Aeußerung: „Vielleicht kann Hamacher nicht beweisen, und dürfte dann durch die Zudringlichkeit auf Beweis veranlaßt werden, sein ganzes Geständniß zurück zu nehmen *).""

Präs: (S. 151) „Hamacher! Eure Verlegenheit, Eure Angabe beweisen zu müssen, — geht aus Euren Verhören hervor, und bestätigt Herrn v. Sandt's von ihm angegebene Aufforderung an Euch: „die Wahrheit Eures Geständnisses zu beweisen **)."" —

Hamacher: „Was Herr Efferz gesagt, ist wahr. (Nach einer Pause.) Herr Efferz! erinnern Sie sich noch, wie mir bei dem letzten Protokolle der v. Sandt geholfen hat ***)? — (!!)"

Efferz stellt dies in Abrede. —

Präs. redet Hamachern zu, die Wahreit zu sagen. — Hier hätte der Herr Präsident tiefer auf obige Aeußerung eindringen sollen.

Hamacher: „Hätte ich keinen so guten Instructor gehabt, wie Herrn v. Sandt, ich hätte es mein Leben nicht fertig gebracht; ich weiß von keiner Mordthat, so wahr als Gott, Gott ist!" —

---

*) Hier zeigt sich der alte Criminalist, der Herr v. Sandt freilich nicht war.

**) Ein Angeklagter braucht bekanntlich sein Geständniß nicht zu beweisen. Soll es aber, wie hier, gegen einen Dritten gelten; so muß es der Richter beweisen. — Wir wissen, was v. Sandt und Efferz unter dem Ausdruck: „Beweis" — verstanden. —

***) Die Leser werden zum Protokoll vom 19. Mai von selbst die Bemerkung gemacht haben: „daß darin ein fremder Wind wehe."

Seite 152 sucht sich Herr Efferz gegen die Ausstellung des Fonk'schen Vertheidigers Aldenhoven: — „Warum er die Aufnahme eines Protokolls über das dem v. Sandt abgelegte Hamachersche Geständniß über vier Wochen verzögert?" — auf seine Weise dadurch zu entschuldigen, daß er die Verifikation dieses (angeblich außergerichtlichen) Geständnisses durch die Haussuchung bei Fonk habe bewirken wollen *)." —

Verth. Aldenhoven: „Warum Fonk nicht bei jener Haussuchung zugezogen worden?"

Efferz: „Weil er im Gefängnisse saß, und ich es daher nicht nöthig fand. (!!) — — Die Wahrheit meiner (eigentlich des Gerichtschreibers) Protokolle hat bis jetzt noch Niemand bezweifelt, daher wird wohl der Vertheidiger dieselben nicht bestreiten wollen **)?"

Verth. Aldenhoven: „Warum Efferz noch nach jener Haussuchung mit der gerichtlichen Aufnahme des Geständnisses gezögert?"

Efferz: „Weil mir der Arrestaufseher Fromm gesagt: „daß Hamacher bald losbrechen (bekennen) würde, und ich solches abwarten wollte; — ich folgte darin meiner Ansicht und Ueberzeugung ***). (!!) —

Verth. Aldenhoven: „Ob Hamacher nicht noch Erklärungen gemacht, die nicht zu Protokoll genommen worden?"

Efferz: „Was im wirklichen †) Verfahren vorging,

---

*) Gerade umgekehrt hätte er das Geständniß erst protokolliren, und dann dessen Richtigkeit durch die Haussuchung prüfen sollen. Man wollte aber Hamachers Angaben — erst nach den Ergebnissen der Haussuchung einrichten.

**) Ueber den ersten Satz dieser Antwort werden erfahrne Richter lächelnd die Achseln zucken. Der zweite Satz erinnert an das bekannte: „Qui s'excuse, s'accuse!!" — Wir werden unten sehen. —

***) Also war etwa Hamacher nicht schon längst losgebrochen?? — d. i. das Geständniß war noch nicht gehörig eingelernt? —

†) Also giebt es auch ein unwirkliches Verfahren??! Es scheint, als ob Herr Efferz den Widerruf und die Entschuldigungsgründe des Inquisiten zu diesem rechne. — Dies ergiebt sich aus Folgendem. —

ward Alles pünktlich protokollirt. — Daher geschah keine Protokollirung der Aeußerung Hamachers: „Ich kann nicht beichten,“ weil damals kein Verhör angeordnet war. (S. 153.) Hamacher hatte mich damals zu sich begehren lassen; — ich ging mit Schreiner hin, in der Absicht, nur dann ein Verhör zu halten, wenn wieder was Neues vorgefallen wäre, das solches nothwendig machte *). — Uebrigens hatte ich, um die Wirkung des schon früher gedachten Zufalls zu verscheuchen **), für räthlich gehalten, — ihn vor Allem mit Denen (der besoffenen Räuber-Compagnie im Kümpchen), welche wahrscheinliche Aeußerungen von ihm gehört, zu confrontiren, und ihn dadurch fühlen zu lassen, daß Einmal gemachte Geständnisse sich nicht so nach Belieben vereiteln ließen ***). Die bei den Akten befindlichen

*) Zuförderst machen wir die Leser aufmerksam: „daß hier Herr Effertz die ganze Angabe des Gerichtschreibers Schreiner (oben sub A) von dem Vorgange vor dem 5. Mai 1817 zugesteht.“ — Dann bemerken wir: „War denn dies nichts Neues? — Er hatte ja den Gerichtschreiber bei sich. — Wäre es ein neues Hamachersches Mährchen gegen Fonk gewesen; so würden wir gewiß ein umständliches Protokoll darüber lesen. — Aber, wenn Hamacher durch Gewissensbisse bewogen wird, ein, durch 70 Tage langes Quälen der blechernen Box, — so wie durch den verschmitzten Buben Esser, — des v. Sandt's Vertrauten, — durch die Lüge von Foveaux Versprechen der 4,000 Thlr., — durch falsche Vorlesung von Fonks Brief, kurz, durch körperliche und geistige Torturen, — ferner durch v. Sandt's Weinspenden, Vorspiegelung, daß er ohne Strafe nicht durchkommen könne, doch, wenn er nur gegen Fonk gestehe, eine leichte Strafe für ihn ausgemittelt werden solle u. s. w. — kurz, seine abgezwungene, abgelistete und abgeschmeichelte Nothlüge zu widerrufen: —
Das war nichts — Neues??!! — —

**) Also schon früher hatte Hamacher diesen Zufall? — der mußte also verscheucht werden? — Uebrigens haben wir hier klar des Herrn Effertz wiederholtes Zugeständniß des oben sub A enthaltenen, von Schreiner eidlich deponirten Vorfalls.

***) Geständnisse vereiteln? — Welcher Jurist drückt sich so aus? — Welche Geständnisse? — Gegen einen dritten Unschuldigen! — Freilich wäre die Freude vereitelt worden, diesen durch des dummen Küpers Geständnisse umgarnt zu haben! —

Ladungen müssen zeigen, daß zu dem Ende der Tag schon bestimmt war. — Ich blieb also bei meinem (?) Plane, und ließ mich davon durch Hamachers früheres Begehren, zu ihm zu kommen, und durch seine oberwähnten Gleisnereien *) nicht abhalten; — daher **) hatte damals kein Verhör statt." (!!) —

Präs. (S. 153) macht auf des Efferz in seinen Protokollen enthaltene Ermahnungen: „nur die Wahrheit zu sagen," — und auf die Humanität (?) — aufmerksam, welche Zeugen Efferz bestimmt hatte, das Verhör vom 7. Mai abzubrechen, — um dem tieferschütterten Angeklagten Zeit zu lassen, sich zu sammeln ***). —

Efferz (zu Hamacher): „Sagt selbst, ob ich Euch nicht immer ermahnte, nur bei der Wahrheit zu bleiben?"

Hamacher: „Das haben Sie gethan; aber ich bin unschuldig; v. Sandt hatte mir gesagt: — „ich käme nicht durch."" —

---

*) Gleisnerei nennt ein christlicher Richter die christliche Gesinnung und das erwachte Gewissen eines armen Mannes!!? — —

**) Id quod erat demonstrandum! —
Warum confrontirte man ihn nicht lieber mit Fonk, Adam Hamacher, Ulrich, Hahnenbein??
Alle diese schmachteten ja Monate in ihren, zum Theil, wie Adam Hamacher, schrecklichen Kerkern, — flehten mündlich und schriftlich, dem Lügner Hamacher gegenübergestellt zu werden. — Ach! die Armen erfuhren nur, was sie wissen sollten! — Bei der Confrontation würde das schändliche Lügengebäude sofort in sein Nichts zurückgesunken seyn!! —

***) Humanität?? — Schöne Humanität gegen einen lügenhaften Inquisiten, den augenscheinlich sein erschüttertes Gewissen bis zu Thränen bringt, durch den Gedanken: „Du hast durch deine Schwäche und Einfalt so viele Unschuldige mit dir in den Kerker gezogen, und dein wackerer Ernährer Fonk, dieser sonst so glückliche Familienvater, kommt vielleicht gar auf das Schaffot! — Er hat dir zwar Böses nachgeredet; aber solche Rache wäre nicht blos unchristlich, — nein, teuflisch! — Du willst lieber widerrufen!" —
Das merkte der — alte Criminalist!! — und brach kurz ab, — weil die Zeit verlaufen! — wie das Protokoll vom 7. Mai besagt. — —
O, Herr Präsident! wie arg haben Sie die guten Geschwornen, nebst dem zahlreichen Auditorio, irre geführt durch diese menschenfreundliche Bemerkung! —

Präs.: „Ihr habt aber, nachdem Euch Geistmann und Efferz zur Wahrheit ermahnt, Euer Geständniß wiederholt*)?"

Hamacher: „Das Ganze war eine studirte Sache." —

Präs. hält ihm alle einzelne Punkte des Geständnisses vor, nebst (S. 154) dem Zureden des Richters.

Hamacher: „Als ich widerrufen wollte, sagte Efferz: „ich wäre werth, in's tiefste Cachot geworfen zu werden."" —

Präs.: „Hamacher! Wie läßt sich Eure Aeußerung mit Eurem frühern Lobe des Efferz vereinigen? Nach solcher wäre er ja Euer Tyrann, nicht Euer Wohlthäter gewesen?"

Hamacher: „Sie haben Recht, Herr Präsident**)!" —

Präs.: „Wie konnte v. Sandt alle von Euch angegebene Umstände, und die innere Lokalität des Fonk'schen Hauses so genau wissen?"

Hamacher: „Es ist aber doch wahr, daß er mir die Sache einstudirt hat!" —

Präs.: „Habt Ihr nicht früher hier angegeben, daß Ihr die Sache componirt hättet?"

Hamacher: „Ich gab dem v. Sandt die Umstände an; er aber hat sie mir zusammengestellt. Einer mußte dem Andern helfen***). (!)" —

Bei der Hamacherschen Assise (Octbr. 1820) †) trat endlich der Gerichtschreiber Schreiner auch als Zeuge auf, und wiederholte kürzlich seine (oben mitgetheilte) im Jahre 1818 vor

*) Wir wollen erst sehen, ob die oben aus Benzenberg mitgetheilten Briefe als ächt anerkannt werden müssen? — denn dann hätte der Herr Präsident Unrecht! —

**) Wohlgesprochen, braver Küper!!

***) Nun wird sich der Herr Präsident erklären können, woher v. Sandt die Lokalitäten kannte? —

†) Hamacher, Cr. Pr. S. 162, 163.

dem Richter Hoffmann eidlich zu Protokoll gegebene Erzählung von Hamachers (einige Tage nach dem Geständnisse vom 16. April 1817 erfolgtem) Widerruf, und daß darüber kein Protokoll aufgenommen worden. —

Präs.: „Es findet sich aber ein Protokoll über Hamachers Zurücknahme seines Geständnisses bei den Akten!“

Zeuge Schreiner: „Dieses ist nicht von jenem Datum, sondern vom 19. Mai. Jener Vorgang ereignete sich 12 oder 14 Tage nach dem Protokolle vom 16. April.“ —

Präs.: „Dann wäre es wahrscheinlich auf den 5. Mai?“

Z. Schreiner: „Ich bleibe dabei, daß über den von mir erzählten Vorgang kein Protokoll geführt worden.“ —

Präs.: „Dann hätte Zeuge ja in jenem von ihm selbst geführten Protokolle ein Falsum niedergeschrieben?“

Z. Schreiner: „Ich weiß mich nicht mehr genau zu erinnern, ob ich nicht vielleicht irre; — es kann seyn, daß, da das Protokoll vom 19. Mai die Umstände zum Theil enthält, wovon ich in meinem Verhöre zu Trier vom 22. Febr. 1818 Meldung gethan, solches, verbunden mit dem Umstande, daß in dem Protokolle vom 7. Mai eine Stelle von Hamachers Widerruf vorkömmt, mich zu dem Irrthume veranlaßt haben mag, zu glauben, als sey an einem Tage kein Protokoll über Hamachers Erklärung geführt worden.“ —

Präs. läßt diese Aussage protokolliren *). — —

Präs.: „Ob Hamacher sein Geständniß nicht mehrmal wiederholt?“

Z. Schreiner: „Ja, laut Protokolle vom 7., 9. und 19. Mai 1817.“ —

*) Wie eilig doch hier der Herr Präsident mit dem Protokolliren ist! — Man sehe dagegen, wie schwer es hält, daß etwas für Fonks Unschuld protokollirt werde! — Welche Unpartheilichkeit!

Zeuge Efferz tritt vor, und erklärt: „Da Schreiners Geständnisse den Unwerth jener Schmähungen hinlänglich an's Licht gestellt; so begnüge er sich mit jener erforderlichen Zurücknahme der frühern falschen Angabe Schreiners *).“ —

G.

In der Fonk'schen Assise **) (Mai 1822)

tritt abermals der Gerichtschreiber Schreiner als beeidigter Zeuge auf, und deponirt: — „Ich erinnere mich, daß Hamacher einstmalen Erklärungen gemacht, die nicht protokollirt worden sind. Es war dieses einige Tage vor dem 5ten Mai. Hamacher hatte Herrn Efferz zu sprechen gewünscht, und ich ging mit demselben zu ihm, wo er, als er vorgeführt wurde, sagte: „Herr Oberrichter! ich kann nicht zu beichten kommen; ich habe die Unwahrheit gesagt. Es ist nicht wahr, was ich von dem Mord gesagt habe.“ — Efferz erwiderte hierauf: „Wenn es wahr ist, bist Du ein Mörder; wenn es aber nicht wahr ist, bist Du noch schlimmer, als ein Mörder!“ — Wir hielten uns etwa ein Viertelstündchen dort auf. — Erst vor anderthalb Jahren habe ich erfahren, daß damals kein Protokoll geführt worden, weil Zeugen, die am 6. Mai confrontirt werden sollten, schon eingeladen waren ***).“ —

Zeuge Schreiner †) deponirt ferner auf Befragen: „Er sey dabei gewesen, daß, als eines Tages v. Sandt zu einem Verhör gekommen, in welchem Hamacher angefangen habe, zu widerrufen, dieser aber, auf Ermahnen,

---

*) Wie schlau hier der alte Criminalist diese Hinterthür braucht! — Ohne von Schreiner Genugthuung zu verlangen für die, von Efferz selbst kurz zuvor eingestandene Beschuldigung! — „Fronte capillata!“ — mochte er denken.

**) Fonk, Cr. Pr. S. 369 ff.

***) Desto eher mußte dieser einige Tage vorher eingetretene Umstand protokollirt werden!

†) Fonk, Cr. Pr. S. 370.

die Wahrheit zu sagen, bei seiner frühern Aussage geblieben sey." —

Präs.: „Wann dieses gewesen?"

Z. Schreiner: „Das muß am 19. Mai gewesen seyn." —

Präs.: „Wie vielmal ist v. Sandt bei den Verhören gegenwärtig gewesen?"

Z. Schreiner: „Nur Einmal."

Präs.: „Kam v. Sandt an dem Tage, wo Hamacher sagte: „daß er nicht beichten könne?"

Z. Schreiner: Nein, damals war v. Sandt nicht zugegen." —

Präs. bemerkt: „daß nach dem Protokoll vom 19. Mai v. Sandt zugegen gewesen, wo es geschienen, daß Hamacher Anfangs habe widerrufen wollen, hernach aber bei seinen frühern Aussagen bestanden sey, — mit der Abänderung jedoch, daß er den früher angegebenen Umstand, als habe sein Bruder Adam den Leichnam gefahren, abgeändert, und einen Unbekannten angegeben. — Es müsse daher der 19te Mai gewesen seyn, von dem Zeuge spreche, an welchem v. Sandt zugegen gewesen." —

(371) Ein Rath*) (zu Schreiner): „Nach Ihrer frühern Aussage (de 1818) soll Efferz dem v. Sandt gesagt haben: „Hamacher will die Sache widerrufen!" — und v. Sandt zu Hamacher: „Macht Eure Sache nur nicht schlimmer!" — Hierauf soll Hamacher gesagt haben; „Dann wollen wir es dabei lassen." — Von diesem Allen findet sich nichts im Protokolle vom 19. Mai."

Z. Schreiner: „Dann muß es sich in einem andern finden **). (!!)"

Rath bemerkt: „daß davon in keinem Protokoll sich etwas vorfände," und fragt weiter: „War an dem Tage, wo

*) Dieser treffliche Mann traf den rechten Knoten! — und suchte ihn mit der Unpartheilichkeit, welche dem Juristen ziemt, aufzuklären. — Schade, daß er nicht genannt ist, um ihm unsre volle Verehrung zu bezeugen. —

**) In welchem? — Er weise es doch nach! —

kein Protokoll aufgenommen wurde, v. Sandt da, oder nicht?"

Z. Schreiner: „Er war nicht da *)." —

Z. v. Sandt wird vorgerufen und befragt: „Ob er mehrmals oder nur Einmal dabei gewesen, als ein Protokoll von Efferz aufgenommen worden?"

Z. v. Sandt: „Nur Einmal!"

Ich war zuverlässig nicht dabei, als kein Protokoll aufgenommen wurde. Auch davon erinnere ich mich nichts, dabei gewesen zu seyn, als man Hamachern zuredete, bei seinem Geständnisse zu bleiben. — Ich weiß bestimmt, daß ich keiner Verhandlung beiwohnte, worüber kein Protokoll wäre angefertigt worden **)." —

Präs. (zum Zeugen Schreiner) ***): „Erinnern Sie sich eines am 9. Mai übergebenen Briefes?"

Z. Schreiner: „Ich erinnere mich zwar, daß eines Tages der Sohn des Fromm (Lamerz), als ich mich mit Herrn Efferz im Arresthause befand, Letzterm einen offenen Brief von Hamacher überbrachte, — den Efferz las, und einsteckte. Der Sohn des Fromm sagte mir: „Er habe den Brief gelesen, der einen Widerruf des Hamacher enthalte." — Diesen Brief habe ich später nicht bei den Akten, die ich inventarisirte, gefunden." —

Zeuge Schreiner deponirt, auf Befragen, noch ferner: „Er sey dabei gewesen, daß, als eines Tages v. Sandt zu einem Verhör gekommen, in welchem Hamacher angefangen habe, zu widerrufen, dieser auf Ermahnen, die Wahrheit zu sagen, bei seiner frühern Aussage geblieben sey. — Dies müsse am 19. Mai gewesen seyn." —

Der Zeuge Efferz †) wird vorgerufen, mit Schreiner confrontirt, und vom Ober-Procurator befragt: „Sie sind ge-

*) S. oben sub A, wo nach Schreiners mündlicher Angabe er dabei war.

**) Fonk, Cr. Pr. S. 372.

***) Ebendas. S. 370. — Hier hätte der Herr Präsident auf dem, vom würdigen Rathe eingeschlagenen Wege fortfahren sollen!

†) Ebendas. S. 372.

stern wegen eines Briefchens befragt worden, welches Ihnen im Arresthause durch Fromm übergeben wurde. Sie sollen im Verhörzimmer am Fenster dieses Briefchen gelesen, dabei etwas leise für sich gesprochen, und dann das Briefchen zu sich gesteckt haben. Dieses ist aber nicht zu den Akten gekommen.

Efferz: „Ich erinnere mich, daß mir ein Briefchen der Art überbracht worden; — es enthielt die Anzeige eines Widerrufs. — Ich erhielt es nach dem Geständnisse *), — und wollte nun abwarten, wie Hamacher sich bei dem Protokolliren benehmen, und ob er auf dem Widerruf bestehen würde, oder nicht **). — Es ist möglich, daß ich den Brief nicht zu den Akten gegeben; — diese waren zerstreut und in vielen Händen ***). (!). — Wohin das Briefchen gekommen, das kann ich eigentlich nicht wissen. — Die Sache war übrigens unwichtig (!!?), — indem es dem Hamacher frei stand, jederzeit seinen Widerruf zu Protokoll zu geben †). (?!). — Wann ich das Briefchen bekommen, ob es an einem Tage war, wo ich Hamacher verhörte, oder wo ich andere Verhöre hatte, weiß ich nicht mehr ††). — Daß das Briefchen beabsichtigten Widerruf enthielt, — dessen besinne ich mich wohl, — aber nicht mehr, — ob als Grund des Widerrufs angeführt war, — weil v. Sandt das Geständniß ihm eingegeben habe.“ —

Präs. (zum Zeugen Lamerz, Gefangenwärtersohn,): „Sie haben ausgesagt: „Es habe im Briefe gestanden: „Hama-

---

*) Allerdings! Wozu sonst der Widerruf?!! —

**) Es würde also doch wohl der Anfang des Verhörs mit diesem Briefe zu machen gewesen seyn!? —

***) Ei, ei! Herr Untersuchungsrichter! — in einer solchen Capitalsache?! — Hatte nicht etwa auch Freund Sandt einige Hefte von Protokollen mitgenommen, um sie bei müßigen Stunden zu — perlustriren??! — Und doch schreit man über Cabalen von Fonks Parthei, wenn etwas von diesen so lüderlich verwahrten Protokollen ruchtbar wird!

†) Wir haben gesehen, wie schwer es hielt, den mündlichen Widerruf zu protokolliren!

††) Ja wohl! — Er vergißt ja, wie wir sehen, was er einige Zeilen früher eingestanden hatte!! — —

macher widerrufe, — weil es ihm v. Sandt eingegeben.“““

Zeuge Lamerz: „Ja, das stand darin!“

Resultate

der bisherigen Akten-Auszüge.

Wir hätten also hier eine wahrhaft böse Sieben von Dokumenten *).

Fonk, Schreiner und Comp. bejahen, — v. Sandt und Cons. verneinen, — und — to be or not to be, — that is the question! —

Oben sub A erzählt Schreiner: „Einige Tage vor dem 5. Mai 1817 sey Efferz mit ihm, auf Hamachers Verlangen, in's Arresthaus gegangen, und Hamacher in die Verhörstube gebracht worden. Dieser habe angefangen: „Er könne nicht zu beichten kommen; — seine ganze Angabe sey erdichtet, und mit v. Sandt so überlegt, unter dem Versprechen: „daß Hamacher keine harte Strafe bekommen, und v. Sandt sich seiner annehmen werde.“““

„Als Efferz Hamachern deshalb angefahren und ihn in's Gefängniß zurückbringen lassen, sey v. Sandt dazu gekommen, mit welchem Efferz im Geheim gesprochen, worauf Hamacher zurückgeholt, und durch Efferz an v. Sandt verwiesen worden, um sich zu verantworten. Hamacher habe dem v. Sandt vorgehalten: „daß er (Hamacher) zwar die Erzählung gemacht, jedoch immer dabei bemerkt: „daß dem nicht so wäre!“ und daß es dem v. Sandt nur darum zu thun gewesen, die Sache so auf's Papier zu bekommen!“ —

---

*) 1) Schreiners eidliche Angabe beim Kreisrichter Hoffmann vom 23. Febr. 1818. (sub A.)
2—5) Des Herrn Efferz Protokolle vom 5ten, 7ten, 9ten und 19ten Mai 1817. (sub B, C, D, E.)
6) Auszug aus der Hamacherschen Crim. Proced. vom Octbr. 1820. (snb F.)
7) Auszug aus der Fonk'schen Crim. Proced. vom Mai und Juni 1822. (sub G)

v. Sandt habe mit Kopfschütteln Hamachern angelächelt, endlich im ernsthaften Tone geäußert: „Ob er auch wisse, daß er dadurch seine Sache schlimmer mache?" — und ihm einige Fragen zu mehrernmalen wiederholt, welche Hamacher standhaft verneint! — Endlich aber habe Hamacher, auf oft wiederholtes Vorstellen des v. Sandt: „daß er durch Läugnen seine Sache schlimmer mache," — gesagt: „Dann wollen wir es so lassen, wie es geschrieben.""

„Ueber diesen ganzen Vorgang sey kein Protokoll aufgenommen worden."

„Der Vorfall sey ihm so aufgefallen, daß er sich ihn ganz lebhaft in's Gedächtniß geprägt habe." — Er bekräftigt dies mit einem Eide. —

Nun machte aber im Protokoll vom 5. Mai (oben sub B) Hamacher wieder Miene zum Widerruf, weshalb das Verhör (aus Humanität) kurz abgebrochen wurde.

Im Prot. vom 7. Mai (sub C) äußert er sogar: „Wenn ich das nicht widerrufen, wäre Fonk ja auch darin*)."

Er mußte also bereits früher widerrufen haben; ja er hatte schon gegen den Poliz. Präsid. v. Struensee am 18. April widerrufen. (Fonk, Cr. Pr. S. 378.)

Ja, Herr Efferß gesteht dieses zu, indem er in diesem Protokolle sagt: „Ja, mit dem Widerruf! — da sprechen wir noch mehr von!"

Desgleichen fragt derselbe gegen Ende dieses Protokolls vom 7. Mai: „Warum habt Ihr denn in den letzten Verhören Euch beigehen lassen, als ob Ihr von nichts wüßtet?" — Hierdurch gesteht er deutlich obige Angabe Schreiners zu.

Laut Protokoll vom 9. Mai (oben sub D) giebt Hamacher hin und wieder Zeichen, daß ihm der Widerruf auf den Lippen schwebe.

Bei der Hamacherschen Assise (oben sub F) gesteht Herr Efferß selbst zu: „Daß Hamacher ihn, nach seinem ersten Geständnisse (16. April) habe rufen lassen, er mit Schreiner hingegangen sey, und Hamacher erklärt habe: „Er habe ge-

*) Hamacher wußte nämlich nicht, daß Fonk bereits seit Febr. im Gefängniß sey.

logen," Efferz ihn angefahren, und darüber kein Protokoll aufnehmen lassen," — welches er auch, nach seiner Art, umständlich zu rechtfertigen sucht.

Es steht also die Hauptsache:

„Daß über Hamachers ersten Widerruf nach dem 16. April und vor dem 5. Mai kein Protokoll aufgenommen worden,"

durch Schreiner's und Efferz's Geständniß fest.

Dennoch giebt sich der Präsident *) viele Mühe, den Vorgang in das Protokoll vom 5. oder 19. Mai zu logiren, den Zeugen Schreiner irre zu machen, oder wohl gar durch Sophistereien und versteckte Drohungen auf andere Gedanken zu bringen **), und zu schrecken.

Er hat seinen Zweck erreicht.

Schreiner schwankt zwischen Meineid und der Ungnade des Präsidenten, Herrn v. Sandt und Efferz, — dreht und windet sich, wie er zwischen beiden Klippen durchkommen will. —

Erst meint er: „Es könne der Widerruf im Protokolle vom 19. Mai nachgeholt seyn ***)."

Auf die gegründete Bemerkung des Präsidenten: „Daß er dann sich eines Falsi schuldig gemacht haben würde," — hilft er sich mit einem Salto mortale aus der Klemme: — „Ich weiß mich nicht genau zu erinnern, — ob ich nicht

---

*) Ham. Cr. Pr. S. 162, 163.

**) War das ein Geschäft des Präsidenten? — Die bei jenem Vorgange handelnden zwei Zeugen waren ja darüber einverstanden! — Der Herr Präsident, — der, wie wir noch bemerken werden, jeden billigen und rechtlichen Antrag des Vertheidigers Aldenhoven unter dem Vorwande zurückweist:
„Weil dadurch die Aufmerksamkeit der Geschwornen nicht zerstreut werden dürfe," —
sucht hier durch seine ganz unmotivirte Einmischung offenbar, dieselben zu zerstreuen, und die Wichtigkeit dieser Thatsache zu verwischen! — —

***) Aber da steht ja nichts von dem fraglichen Widerruf der That! Denn diese bleibt ganz stehen, — bloß daß Hamacher an die Stelle seines Bruders einen Unbekannten unterschiebt. —

vielleicht ꝛc. — Es kann seyn *), daß ꝛc., — zum Theil ꝛc., — verbunden ꝛc., — eine Stelle — mich veranlaßt haben mag, zu glauben, als sey an einem Tage kein Protokoll über Hamachers Erklärung geführt worden.

Der Präsident läßt sofort, — ehe Schreiner sich anders besinnen kann, — diese Abänderung zu Protokoll nehmen, — und — Herr Efferß — acceptirt diese Echappade quam utilissime **)! —

Das unpartheiische Publikum, welches hier Schwarz auf Weiß vor sich sieht, und auch allenfalls die gedruckten oder geschriebenen Akten einsehen kann †), wird mit dieser natürlichen Darstellung der Vergänge gewiß einverstanden seyn. —

Hier fragt sich's: „Wer hat gelogen? — Wer ist der Meineidige? — Schreiner, der erst eidlich das Gegentheil vor Gericht erzählt hat von dem, was er jetzt, wieder vereidet, zugesteht? — oder Efferß, als vereideter Zeuge, der geständlich Hamachers Widerruf nicht zu Protokoll nehmen ließ, und hier Schreiners Behauptung: „daß wirklich ein Protokoll darüber aufgenommen sey," beitritt?" — —

Wo bleibt bei solchen Richtern und Gerichtschreibern die fides judicialis? — Wer soll noch einer Zeile der

---

*) Er vergißt reineweg, daß nach seiner eidlichen Deposition (sub A) der Vorgang ihm so auffallend gewesen, daß er sich ihn ganz lebhaft in's Gedächtniß geprägt! — Was vergißt sich freilich nicht binnen zwei Jahren?!!

**) Freilich mußte der arme Gerichtschreiber sein Brod und seine Familie bedenken! — Wie mag nicht außergerichtlich negociirt worden seyn, wie man sich en bon ordre aus der Geschichte ziehen könne!!? — —

†) Dies konnten, leider! die braven Geschwornen nicht, vor deren Augen vier Wochen lang zahllose, wichtige und unwichtige Umstände, aus dem verwirrten Geschwätz von 160 Zeugen, — welche durch die Zwischenfragen der Vertheidiger, des Ober-Prokurators und Präsidenten, so wie des Angeklagten selbst, noch verworrener wurden, — wie in einer Zauberlaterne, vorüber gingen! — Wie sie nachher durch die Reden des Ober-Prokurators und des Präsidenten noch mehr übertäubt worden, werden wir unten zeigen. — Die guten, beklagenswerthen Geschwornen, die gleich nach solchem Getümmel ihr Urtheil aussprechen mußten! — Doch, wir kommen unten wieder darauf zurück.

von Schreiner, unter Efferz's Direktion, geführten Protokollen den geringsten Glauben schenken? — —

Doch, es kömmt noch besser! — und ich muß daher bitten, noch kurze Zeit bei diesem wichtigen Umstande verweilen zu dürfen! —

In der Fonk'schen Assise (oben sub G), — noch nicht volle zwei Jahre nachher, deponirt der wieder vereidete Schreiner, einstimmig mit der Angabe sub A de 1818:

1) „Er erinnere sich, daß Hamacher einige Tage vor dem 5. Mai 1817 Erklärungen gemacht: „daß er die Unwahrheit gesagt, und nicht zur Beichte kommen könne," worauf Efferz ihn grimmig angefahren."

„Erst vor anderthalbem Jahre habe er erfahren, daß damals kein Protokoll aufgenommen worden *), weil die Zeugen, die am 5. Mai confrontirt werden sollten, schon eingeladen gewesen."

2) Derselbe deponirt ferner: „Daß v. Sandt bei dem fraglichen Widerrufe zugegen gewesen, worauf jedoch Hamacher, auf Ermahnen, bei der frühern Aussage geblieben sey; — dies sey aber am 19. Mai vorgefallen."

3) „v. Sandt sey an dem Tage, wo Hamacher geäußert: „Er könne nicht zu beichten kommen," nicht zugegen gewesen **)."

4) „Derselbe sey nicht mehr, als Einmal, bei den Verhören gewesen," —

und v. Sandt war den 16. April und 19. Mai, — mithin Zweimal, — laut seiner eigenen Unterschriften dieser Protokolle gegenwärtig!!

---

*) Er, der Gerichtschreiber, der schon 1818 (oben sub A) deponirte, daß kein Protokoll aufgenommen, der vom Untersuchungs-Commissar Efferz mit zu Hamacher genommen war, um zu protokolliren, — will erst drei Jahre nachher erfahren haben, daß damals kein Protokoll aufgenommen worden!? — weil auf den 5. Mai Zeugen zur Confrontation eingeladen gewesen?? Wie konnten diese hindern, daß einige Tage vorher ein Protokoll über Hamachers Widerruf aufgenommen werde? — Woher hat Zeuge erst so spät diesen Zusammenhang vernommen?? — —

**) Man vergleiche die Deposition sub A! —

Was sagt nun Schreiner auf die triftige Erinnerung des würdigen Raths: „Daß das Protokoll vom 19. Mai nicht passe?"

„Dann müsse es sich in einem andern finden *)!"

Natürlich bemerkte jener Rath: „daß es sich in keinem dieser Protokolle finde," — und fragt ernstlich: „Ob v. Sandt dabei gewesen, oder nicht?"

Dies beantwortet der Zeuge Schreiner mit: „Nein!"

Hier fragt sich's:

„Hat Zeuge sich 1818, oder jetzt des Meineids schuldig gemacht?" — — Er wähle! — —

Selbst v. Sandt behauptet: „nur Einmal bei Aufnahme der Hamacherschen Geständnisse anwesend gewesen zu seyn!"

Wir haben schon oben bemerkt: „daß er Zweimal da war **)!"

Dagegen weiß er desto bestimmmter (!!): „daß er keiner Verhandlung beiwohnte, worüber kein Protokoll aufgenommen worden ***)."

Der v. Sandt will auch sich davon nichts erinnern, dabei gewesen zu seyn, als man Hamacher zugeredet: „bei seinem

---

*) Wenn die Gerichtspersonen, welche die Protokolle selbst verfaßt haben, sogar bei der abgehaltenen Sitzung, wozu sie als Zeugen zuvor geladen waren, und sich dazu vorbereiten mußten, deren Inhalt nicht kennen, — wie sollen die Geschwornen dies im Gedächtnisse behalten? — darnach ihre Ueberzeugung bilden, um sich's beim Urtheile gewissenhaft überlegen zu können?? —

**) Der Herr Assisenpräsident hat so oft die Gefangenwärter und andere Zeugen gegen Leichtsinn bei ihren Antworten verwarnt. — Hier wäre eine solche Ermahnung auch nicht übel angebracht gewesen! — Auch sieht man hier ein auffallendes Beispiel, was das böse Gewissen selbst bei vornehmen Leuten thut. In der Angst, sich von der ihm vorgehaltenen Anwesenheit bei dem nicht protokollirten Widerruf zu befreien, läugnet er sogar ab, was er unbedenklich hätte zugestehen können: daß er nämlich zweimal bei den protokollirten Geständnissen zugegen gewesen.

***) Er hat doch selbst so manche Unterhandlungen mit Hamacher gepflogen, worüber kein Protokoll aufgenommen worden! —

Geständnisse zu bleiben!" — und dennoch geschah dies am 19. Mai wiederholt, wo er geständlich zugegen war! —

Wie vergeßlich sind doch diese Herren! —

Gerade so wollte sich oben auch Niemand mehr des Vorgangs im Kümpchen erinnern!

Dagegen verlangt man von dem einfältigen, in der blechernen Box 70 Tage lang gequälten Küper: „daß er von jeder Lüge des Spitzbuben Esser, von der Kneipe, wo er sich am 9. Novbr. 1816 herumgetrieben, und von wem er dort gesehen worden, noch nach Jahren Rede und Antwort geben soll," — und schließt daraus, daß nur wenig Zeugen sich nach Jahren erinnern, Adam Hamachern zur Kirmiß-Zeit in der Schenke zu Sinnersdorf gesehen zu haben: „daß derselbe in Cöln die bewußte Fahrt gethan habe!" — —

O, die Logiker! — Darum hörten sie auch dessen sofort angegebene Alibi-Zeugen nicht ab! — und eben so wenig die Wirthsleute im goldnen Löwen, welche erst im Juli 1817 abgehört wurden! —

Doch, wir müssen noch einmal zu Herrn Efferz zurückkehren.

Nicht blos einen mündlichen Widerruf Hamachers hat er unterdrückt, sondern auch einen schriftlichen vom 9. Mai 1817! Man sehe oben die Aussage des Gerichtschreibers und des Herrn Efferz eigenes Geständniß (Fonk, Crim. Pr. S. 370). —

Aus allen diesen bisher beleuchteten, aktenkundigen Thatsachen ergiebt sich nun unwidersprechlich:

1) Daß die, von einem solchen Gerichtschreiber und einem solchen Richter aufgenommenen Geständnisse Hamachers gegen Fonk, als einen Dritten, wider den, außer denselben, nicht der geringste materielle Verdachtgrund vorliegt, gar keine rechtliche Beweiskraft haben können.

2) Daß die wiederholt, mündlich und schriftlich versuchten Widerrufe des Hamacherschen Geständnisses, entweder durch widerrechtliche Drohungen zurückgeschreckt, oder

böslicher Weise, zu Fonk's Nachtheil, unterschlagen worden *).

3) Daß alle Angaben des v. Sandt gegen Fonk, alle seine gleisnerischen Betheuerungen und Vorspiegelungen über die Abendunterhaltungen, — da Ersterer solcher auffallender Verstöße gegen die Wahrheit überführt ist, — nicht den mindesten Glauben verdienen.

Sechszehnter Abschnitt.

Hamachers völliger Widerruf. — Verweisung der Untersuchung nach Trier. — Fortgang derselben. — Fonk's, Hahnenbein's, Adam Hamacher's, Ulrich's, der Hamacherin Entlassung. — Gegen Christian Hamacher wird die Anklage beschlossen. — Zeitung-Scharmützel. — Fonk's zweite Verhaftung und abermalige Entlassung.

Nach dem 19. Mai 1817 widerrief endlich Christian Hamacher seine Geständnisse sammt und sonders, und beharrte standhaft bei diesem Widerrufe; — aber erst am 26. August 1817 ward dieser förmlich zu Protokoll genommen! — ja Fonk jetzt erst über einige Umstände des zurückgenommenen Bekenntnisses, — ohne ihm hiervon das Geringste zu eröffnen, — befragt. — Im-

*) Nach der Aussage des Zeugen Lamerz, habe Herr Efferz, nach Lesung obgedachten Briefs, befohlen, Hamachern das (ihm von Esser verschaffte) Schreibzeug wegzunehmen. — Also sollte auch die schriftliche Ansprache des au secret sitzenden Hamacher an den Richter abgeschnitten werden!! — — Will er mündlich widerrufen; so wird kein Protokoll aufgenommen, und der arme Kerl mit Feuer und Schwert bedroht. Thut er es schriftlich; so wird der Brief in die Tasche geschoben und vernichtet. Confrontation mit Fonk wird gar nicht verstattet, so sehr darum gebeten wird! — Wie ist da der Unschuldige zu retten?! —

mittelst sagte Hamacher, als er einst aus dem Verhöre kam, zum Gefangenwärter:

„Ich werde nun wohl wieder in die blecherne Box herunterwandern müssen! — ich habe mich tüchtig mit v. Sandt gezankt! — bleibe aber nun fest bei der Wahrheit, und wenn es den Kopf kosten sollte*)!“ —

Unterdessen hatten seine fünf Leidensgefährten, Fonk seit dem 19. Febr., Ulrich seit dem 20. Febr., Hahnenbein seit dem 15. März, Adam Hamacher seit dem 19. April, Christ. Hamachers Ehefrau seit dem 10. Mai, ihren Familien und Gewerben entrissen, in den Gefängnissen geschmachtet, — ohne zu wissen, — warum?

Selbst Fonk erfuhr nur Bruchstücke von Hamachers Angaben, — während sein alter, ehrwürdiger Schwiegervater die Geschäfte der Handlung besorgte, und sich, wie wir oben gesehen haben, Grobheiten von Effertz schreiben lassen mußte, — die trostlose Frau aber, mit 6 Kindern, sich knapp behalf, und bei den höchsten Behörden um Hülfe für ihren Gatten flehte **). — Adam Hamacher verträumte einen Theil seiner Leidenszeit in Verstandesverrückung; — Ulrich kurirte seine erfrornen Beine; — Christian Hamachers Ehefrau strickte oder nähte für ihr ganz ver-

---

*) Sobald Effertz's und Wolf's Lügen erschöpft, keine Briefe von Fonk verkehrt vorzulesen mehr da waren, — sobald die Quaal der blechernen Box einem menschlichern Gefängnisse gewichen, die Abendunterhaltungen und Weinspenden abgebrochen waren, — erhielt des einfältigen, aber ehrlichen Küpers frommer und redlicher Sinn wieder die Oberhand! — Wie mag dem armen Tropf in dieser Zwischenzeit nicht zugesetzt worden seyn! — Er schrieb einst mit Kreite an seine Kerkerthür:
„Vertraue nur auf Gott allein!
„Der Menschen Macht ist viel zu klein!“
Ein andermal:
„An meinem Unglück ist — v. Sandt (!!) schuld.“
Wie erhob er diesen nicht vorher in den Himmel?
Hahnenbein rufte kurz vor seinem Tode aus:
„v. Sandt und Effertz sind mein Tod!“
Aber dieser verdient, wegen seiner unerzwungenen Lüge, nicht so viel Mitleiden, als Erster!

**) Man höre, was Fonk selbst davon erzählt, der Effertz schon im April 1817 im Vertrauen über seine Verhältnisse mit dem v. Sandt unterrichtete. (Kampf für W. u. R. I. S. 282.)

wais'tes Kind, dessen sich fremde Menschen erbarmen mußten; — Hahnenbeins Frau und Kinder saugten am Hungertuche. —

Immittelst wurde durch namenlose Pamphlets und pasquillantische Zeitungs-Artikel Fonks guter Ruf im In- und Auslande, bei Hohen und Niedern, — nah und fern, — gemordet, — mit tausend Fingern auf ihn, als Cönens Mörder, als Schröders Betrüger und Buchverfälscher, gewiesen, — obschon bereits durch wiederholte gerichtliche und kaufmännische Prüfungen, und durch gerechte Richtersprüche mehrerer Tribunale, sowohl im Civil- als Criminal-Punkte, sonnenklar erwiesen war: „daß durchaus kein Betrug, keine Fälschung in den Büchern und Rechnungen denkbar, vielmehr der banqueroute Schröder ihm 16,800 Thlr., dagegen Schröder der Gesellschaft 7,600 Thlr. schuldig sey," — wovon Fonk nicht einen Stüber erhalten hat!! — (Neunter Abschn. S. 62.)

Alle diese, aus bloßer despotischer Willkühr verhafteten Dulder seufzten, flehten mündlich und schriftlich um Confrontation mit Christian Hamacher, — aber keine einzige wurde gewährt, — obschon lediglich darauf der klarste Beweis ihrer Unschuld und ihre sofortige Befreiung beruhte. — Selbst die Wirthsleute zum goldnen Löwen wurden erst im Julius zu Protokoll vernommen, — und als Fonk zuletzt noch am 30. August, unter Drohung, bei Sr. Königl. Majestät unmittelbar sich zu beschweren, auf Confrontation drang, erfuhr er:

„Daß Hamacher widerrufen." —

Unterdeß war endlich doch von diesem unerhörten Verfahren, durch Fonk's edle Gattin, — Kunde vor den Revisions-Hof zu Coblenz gekommen! —

Dieser rief durch das Urthel vom 4. Octbr. 1817 (Fonk Kampf rc. I. S. 287) — aus Gründen eines rechtsmäßigen Verdachts, — die Untersuchung von dem bisherigen Untersuchungs-Commissar Efferz ab, und verwies deren Fortstellung, vor den Untersuchungs-Richter des Tribunals erster Instanz zu Trier, damit sowohl dort,

als weiter eintretenden Falls, vor dem dasigen Appellhofe in der Sache verfahren werde.*) —

---

*) Urtheil.

„Wir Friedrich Wilhelm der Dritte, von Gottes Gnaden König von Preußen, Herzog vom Niederrhein ꝛc. ꝛc. ꝛc.“

„Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Revisionshof zu Coblenz folgendes Urtheil erlassen hat:“

„Nach Einsicht des Antrags des Herrn General-Staats-Prokurators beim hiesigen Revisionshofe, worin derselbe — wegen Gründen legitimer Suspition — die Verweisung der in Cöln anhängigen Untersuchungssache gegen den, der Ermordung des Wilhelm Cönen aus Crefeld beschuldigten Handelsmann, Peter Anton Fonk, und übrigen Mitbeschuldigten, vor den Instruktionsrichter, und, wenn der Fall eintreten sollte, vor den Appellhof zu Trier begehrt.“

„Nach Anhörung des Berichts des Herrn Revisionsraths Schreiber und der fernern Bemerkung des Herrn General-Staats-Prokurators Eichhorn.“

„Nach Einsicht des Artikels 542 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, folgenden Inhalts:

(Art. 542.) „In Criminal-, Correctional- und Polizei-Sachen kann der Cassationshof, auf Antrag des bei demselben fungirenden General-Prokureurs, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, oder eines sonstigen rechtmäßigen Verdachts, die weitere Verhandlung und Entscheidung einer Sache von einem Appellations-, Assisen- oder Special-Gerichtshof an einen andern, von einem Correctionel- oder Polizei-Tribunal an ein anderes Tribunal von derselben Beschaffenheit, oder auch von einem Inquirenten an einen andern Inquirenten hinverweisen.“

„Eine solche Verweisung kann auch auf Antrag der dabei interessirten Partheien, aber alsdann allein nur aus dem Grunde eines rechtmäßigen Verdachts, verfügt werden. Und in Erwägung, daß die besondern Umstände, welche in dieser Sache vorwalten, die Abberufung derselben von den Gerichtsbehörden des Wohnsitzes der Beschuldigten nothwendig machen; in fernerer Erwägung, daß die Sache gegenwärtig noch in dem Stande der Untersuchung vor einem Untersuchungsrichter anhängig ist, daß, wenn dieser zuletzt aus der Mitte des Appellationshofes zu Cöln ernannt und angeordnet war, der Grund dieser besondern Anordnung doch nach Abberufung der Sache, wenigstens für jetzt, nicht mehr existiren kann, dieselbe daher auch vor allem wiederum vor die Behörde zu verweisen ist, wohin sie der Regel nach gehört.“

„Aus diesen Gründen verweiset der Revisionshof die Fortsetzung der Untersuchung über die an Wilhelm Cönen angeblich verübte Mordthat und die derselben beschuldigten Personen von dem durch den Cölnischen

Es war die höchste Zeit, daß diese Untersuchung in andre, und zwar in die Hände eines solchen musterhaften Untersuchungsrichters kam! — Denn offenbar ging der Plan dahin: diese Unglücklichen, sammt und sonders, so lange zu foltern, zu bestürmen, zu chikaniren, — bis sie selbst nicht mehr wußten, woran sie waren, — auf allen Hochstraßen gefällige Zeugen aufstöbern zu lassen, — die nur irgend eine scheinbare Unterstützung

---

Appellationshof ernannten Untersuchungsrichter an den Untersuchungsrichter des Tribunals erster Instanz zu Trier, damit sowohl dort, als weiter eintretenden Falls, vor dem dasigen Appellationshofe in der Sache verfahren werde, — wie den Gesetzen gemäß ist.“ —

„Also abgeurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Revisionshofes zu Coblenz, den 4. Octbr. 1817.“

„Gegenwärtig waren der Freiherr von Meusebach, Präsident; die Herren Schreiber, Berichtbesteller; Dahm, Felix, Nell, v. Breuning und Hertel, Räthe; Eichhorn, General-Staats-Prokurator, und Kretzer, Ober-Gerichtschreiber.“ —

Es ist in der Folge weitläufig darüber gestritten worden: „Ob die Abberufnng aus Gründen der öffentlichen Sicherheit (auf Antrag der Staatsbehörde zu Cöln), — oder wegen rechtmäßigen Verdachts (auf Antrag der dabei interessirten Partheien) erfolgt sey?“ — v. Sandt behauptet das Erstere, weil er selbst bei der Immediat-Justiz-Commission auf Abberufung wegen der öffentlichen Sicherheit angetragen; — dagegen Fonk und Aldenhoven, — wie uns scheint, mit vollem Recht, — das Letztere für wahr angenommen wissen wollen. — Denn, wo war denn bei dieser Untersuchung die öffentliche Sicherheit nur im Geringsten gefährdet? — Daß der Inhalt der Verhöre ausgeplaudert worden? — Daran war ja Effertz selbst Schuld! — Dagegen bedarf es keines Beweises, daß vielmehr die Sache — wegen dringenden Verdachts, — bei diesem, in den so weise geordneten Königl. Preuß. Staaten, bisher unerhörten, gegen Vernunft, Gesetze und bürgerliche Wohlfahrt so hart verstoßenden Verfahren, — (denn der berühmte Müller Arnold'sche Fall darf hier gar nicht in Erwähnung kommen,) — abberufen werden mußte. Dies wird durch den Umstand zur völligen Wahrheit erhoben, daß v. Sandt, — der immittelst von dem, was in Coblenz vorgehe, Kunde erhalten haben mochte, — erst — am 4. Octbr., — dem Dato des Urtels von Coblenz, — bei der Immediat-Justiz-Commission zu Cöln auf Transferirung der Untersuchung nach Trier gleichfalls antrug!! —

der Anschuldigungen darboten, — während die Beweismittel der Angeklagten täglich abnehmen mußten, da die von ihnen oft genannten Entlastungs- und Alibi-Zeugen nicht vernommen wurden, starben, oder wegen Länge der Zeit, sich der oft ins kleinliche gehenden Vorfälle, entweder gar nicht mehr, oder doch nicht so bestimmt erinnern konnten, als es der Richter verlangte.*)

Wie wurden die Zeugen für Fonk, z. B. dessen drei Mägde bestürmt! — die doch bei ihrer Abhörung längst dessen Dienst und selbst die Stadt Cöln verlassen hatten. — Die Hausmagd Gallibert sollte durchaus bezeugen, was sie, nach des höchst verdächtigen Lutsch Behauptung, ihm erzählt haben sollte, — sie leugnete bestimmt, daß sie ihm das gesagt, — behauptete vielmehr, Er selbst habe ihr solches erzählt. — Der Präsident Schwarz, bei der Hamacherschen Assise, wo sie als mehrmalige

---

*) So deponirte z. B. bei der Fonkschen Assise ein Zeuge: „Er habe zur Kirmiß in Sinnersdorf den Adam Hamacher am Sonntag Abend in der Schenke gesehen, wo eben getanzt worden." — Ein Rath fragt ihn: „Wo die Musikanten gesessen?" — Der Bauer, welcher am 10. Novbr. 1816 in der Schenke lustig gewesen ist, — ohne zu wissen, daß er im Mai 1822, wo in der Zwischen-Zeit so viele Kirmissen und die Schenken mit Musik und Tänzern angefüllt gewesen, noch über solch einen unbedeutenden Umstand quästionirt werden würde, — weiß es nicht; — gleich wird vom Präsidenten den Geschwornen ins Gewissen und Ueberzeugung die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen geschoben, — wie wir bald nachher sehen. — Giebt er den Ort an, — und ein Anderer hat dieses Orchester in einem andern Winkel stehen sehen: Dann, wehe! dem armen Zeugen und Angeklagten!!

Man fragte einen andern Zeugen, welcher Adam Hamacher am Kirmiß-Montage — früh Morgens — gesehen, — seine Pfeife an der seinigen angezündet: — „Was für Wetter damals gewesen?" — — — Den auswärtigen Zeugen von Adam Hamacher wurden gerichtliche Zeugnisse über ihre Rechtlichkeit abgefordert. — Dies zu tadeln, sey fern von uns; — aber dann hätte auch bei den Zeugen, gegen diesen und Fonk, eine billige Gleichheit beobachtet werden sollen. — Allein sogar der Räuber Riedger Hilgers wurde, gegen Aldenhovens Protestation, sofort vereidet und abgehört (!!). — Wir werden unten sehen, wie die Cölner Polizei Crethi und Plethi, — Parther, Meder und Elamiter, — kurz, die ganze Pfingst-Epistel, als Zeugen zusammen getrieben und gepreßt hat! — —

vereidete Zeugin stand, und bei derselben Aussage beharrte, donnerte sie an:

„Ich lasse sie gleich ins Gefängniß werfen, wenn sie die Wahrheit (??!) nicht gesteht!“ —

So erzählt wenigstens der brave Aldenhoven (Fonk Kampf ꝛc.), unter Beziehung auf das gesammte Auditorium jener Sitzung. — (In den gedruckten Akten heißt dieser Machtspruch des Präsidenten: „eine ernstliche Admonition.“)

Kurz, Fonk, Foveaux und Alle, welche sich seiner annahmen, oder für ihn zeugten, waren nun einmal in Bann und vogelfrei! —

Kurz vor Erscheinung des Coblenzer Urthels wurde Fonk, — sieben Monate nach seiner Verhaftung, — mitten im Paroxismus des Kerkerfiebers, von Efferz über einige Bruchstücke aus Hamachers, bereits widerrufenem Geständnisse befragt.

Allein schon unterm 18. August trat Efferz, nebst dem Gerichtschreiber, mit der freundschaftlichsten Miene in Fonks Gefängniß *), — ersuchte ihn, eine Pfeife mit ihm zu rauchen, — bot ihm ein besseres Zimmer an, — beklagte sich, daß Fonk's Familie so auf ihn erbittert sey, da sie doch gar nicht wüßten, was er für sie thue(!!). — Hierauf bemerkte er: „Es seyen zwar Umstände eingetreten, welche vielleicht die Beisetzung eines zweiten Untersuchungsrichters erheischten **), wodurch aber die Sache sehr verlängert werden würde; — er ersuche daher Fonk, eine Erklärung zu Protokoll zu geben: „daß er mit seinem Protokolliren zufrieden sey.““ —

Jetzt diktirte Efferz selbst zu Protokoll: „Daß Er (Efferz) die Beisetzung eines zweiten Richters wünsche;“ — auch gab Fonk diesen Wunsch (wie natürlich) zu Protokoll. — Da demonstrirte ihm Efferz lang und breit: „daß, wenn dies so schlicht da stehe, es scheinen möchte, als ob Fonk mit seinem Protokolli-

*) Nach Fonks Erzählung in „Kampf ꝛc. I. S. 185,“ — wobei er sich auf den mit anwesenden Gerichtschreiber Schreiber und Gefangenwärter Fromm bezieht. —

**) Wirklich hatte der Appellhof, wobei Efferz selbst mit votirte, — wahrscheinlich weil man von Coblenz aus Unrath merkte, — diesen Ausweg beschlossen.

ren unzufrieden sey," — und versprach: „die Untersuchung binnen acht Tagen zu beendigen. (!!)" — Der brave Fonk bezeugte also kürzlich: „daß Efferz seine Antworten gehörig protokollirt habe *)." —

„Und nun frage ich," — fährt Fonk in seiner Erzählung fort, — „jeden ehrliebenden Mann: „Was muß sich nicht der Richter vorzuwerfen haben, der sich erniedrigt, solch ein Zeugniß zu begehren, oder auch nur anzunehmen, — und zwar, um sein Verfahren dem Auge eines zweiten Richters zu entziehen?"" —

Den andern Tag kam Efferz mit der erfreulichen Botschaft wieder: „Daß er den lieben Mann zum alleinigen Richter behalten werde **)."

Endlich am 30. August erschien er mit einzelnen Fragen aus dem Hamacherschen Verhör, worin diejenigen Punkte, welche Fonk sofort hätte widerlegen können, weislich ausgelassen waren ***)! —

Fonk fiel aus den Wolken! — Ergrimmt im gerechten Zorn — drang er auf Confrontation; — er wußte ja nichts von Hamachers bereits im Mai erfolgtem Widerruf!! —

Efferz wollte daher Fonk's Begehren um Confrontation nicht einmal zu Protokoll nehmen lassen †)!! Fonk diktirte es dem Gerichtschreiber selbst! —

Noch am 25. Septbr. reichte Fonk dasselbe Gesuch schriftlich ein. — Efferz hatte dies sogar angenommen, und das Duplum an Fonk bescheinigt zurückgegeben, als er es

*) Wie mag von diesem Richter dem einfältigen, gutmüthigen Hamacher mitgespielt worden seyn! Da der Herr Ober-Appellations-Rath hoffentlich Latein versteht, das Corpus juris Romani und die bewährteste Literatur des Criminalrechts besitzt; so empfehle ich ihm, L. 11. D. de poenis, und L. 19. D. de offic. praesid., nebst Klein's und Kleinschrood's Archiv des Crim. Rechts, Th. I. Heft 1 und 2, nachzulesen. — —

**) Was vermochte nicht die hohe Protection des v. Sandt?!!

***) Von den Datis, wo der Küper bei ihm gearbeitet, — vom Wegfahren des Fasses, — von Adam Hamacher — keine — Rede! — —

†) Gerade, wie bei Hamacher!!

bald nachher zurückforderte: — weil v. Sandt die Confrontation nicht — erlauben wolle *)!!

Fonk drohte jetzt, Hülfe von außen zu suchen, und schrieb an Foveaux, ihm deshalb einen auswärtigen Anwalt zu verschaffen, und bat Effertz, diesen offenen Brief bestellen zu lassen. — Schon den andern Tag kam derselbe wieder gekrochen, und versprach, binnen drei Tagen die Untersuchung zu schließen. Dies geschah nicht; — der Brief ging auch — nicht ab! — Effertz schüttelte die bittersten Vorwürfe ab, — ohne ein Wort dagegen zu wagen **)!! —

Am 15. Octbr. erneuerte Fonk seinen Antrag an Foveaux. — Jetzt erst theilte man ihm das so lange zurückgehaltene Urtel des Coblenzer Revisionshofes mit.

Immittelst wurde in aller Eile die arme Ehefrau des Christian Hamacher zu Ende Augusts entlassen, — die übrigen Inhaftaten nach Trier transportirt.

Hier bekam die Sache durch den unpartheiischen, thätigen und seiner Pflicht ohne Ansehen der Person getreuen Untersuchungsrichter Hoffmann sofort eine andere Wendung ***). — Sobald dieser die in Cöln verhandelten Akten eingesehen hatte, zog er sofort die nöthigen Erkundigungen vom Herrn Polizeipräsident v. Struensee ein, erbat sich Aufschlüsse dunkel gebliebe-

*) Alles dies ist nun schon seit einem Jahre gedruckt, und die Gegner Fonk's haben nicht gewagt, ein Wort davon der Unwahrheit zu bezüchtigen.

**) Welche Richter! — Welches Verfahren!! — Und darauf wurde bei der Hamacherschen und der Fonk'schen Assise nicht die geringste Rücksicht genommen!!? —
Hat man es doch mit den wichtigsten und unverdächtigsten Zeugenaussagen für Fonk's Unschuld, — ja sogar mit den triftigsten Gründen für die Unmöglichkeit der Anschuldigung — eben so gemacht! — Es ist ein, für unsere Zeiten unerklärlicher, — der Zukunft unglaublicher Fall!! —

***) Ehe dieser mit der Untersuchung noch fertig wurde, erkrankte Adam Hamacher von neuem, und sein Tod schien heranzunahen. Er wurde daher, auf Fonk's Ansuchen, auf dem Sterbebette (von welchem er jedoch nachher wieder aufkam) von Herrn Hoffmann vernommen, und erklärte alle seine Person betreffende Angaben seines Bruders für bösliche Erdichtung. (Fonk, Kampf rc. I. S. 195 ff.)

ner Umstände, verhörte die Inculpaten, die Gefangenwärter und andere Zeugen, brachte Risse von der Stadt Cöln, vom Fonk'schen Hause zu den Akten, prüfte nochmals Fonk's Rechnungen und Bücher, holte von zwei bewährten Aerzten zu Trier ein Gutachten über das Crefelder Obductionsprotokoll ein, — und überzeugte sich, daß der stärkste Verdacht des Mordes auf die Italienerin falle. — Er suchte deshalb, so viel jeßt noch möglich, die von der Cölner Polizei darüber gelassenen Lücken auszufüllen. — Aber leider! war die Hauptperson durch den ihr am 23. Decbr. 1816 *) von der Polizei ertheilten Laufpaß — längst entwischt, — und Guisez schickte, wie wir oben (S. 185) gehört haben, einen verdächtigen Nachbericht, der sich im Original nicht fand.

In Hoffmann's meisterhaftem Berichte vom 29. Mai 1818 rügt derselbe unpartheiisch, jedoch mit möglichster Umsicht und Schonung **), die in der frühern Untersuchung bemerklichen Begehungs- und Unterlassungs-Sünden, die Uebereilungen des v. Sandt, legt in gedrängter Kürze die für und gegen die Angeklagten aus den Akten hervorgehenden Thatsachen dar ***).

Vom Kreisgerichte zu Trier wurden hierauf der Küper Ulrich und Adam Hamacher zu Ende Mai 1818 auf freien Fuß gestellt, wegen Fonk, Hahnenbein und Christian Hamacher aber Vortrag an den Anklage-Senat †) des Appellhofes zu Trier erstattet.

Endlich erfolgte vom Appellhofe zu Trier das Urtel vom 23. Juni 1818:

„Da gegen Fonk und Hahnenbein die Untersuchungs-Akten keine hinreichend begründete Anzeige darbieten, um eine

*) S. fünft. Abschn.

**) Dafür ist er zum Danke in dem oben gedachten Pasquille auf unverantwortliche Weise verlästert.

***) Er konnte freilich nicht die groben Verstöße gegen die ersten Grundsätze des Rechts ahnen, welche nicht aus den Akten hervorgehen.

†) Jedes Appellationsgericht theilt sich nämlich in zwei Senate: die Berathschlagungkammer und Anklagekammer. Letztere urtheilt: „Ob eine Anklage gegen einen Inculpaten statt finde, — absolvirt ihn entweder, oder verweis't ihn an die Assise. —

Anklage gegen dieselben zu rechtfertigen, — hingegen, Christian Hamacher betreffend, die eingeleitete Untersuchung Anzeigen enthält, welche denselben verdächtig machen, diesen Todtschlag vorbedächtlich verübt, oder wenigstens verüben geholfen zu haben:

So hebt der Appellationshof den gegen Fonk und Hahnenbein verhängten Verhaftbefehl auf, — erkennt dagegen die Anklage gegen Christian Hamacher, und verweist denselben vor den Assisenhof des Saar-Departements, damit dieser über ihn verfüge *)." —

Endlich konnten Fonk nach 18, und Hahnenbein nach 16 Monaten zu ihren so lange verwais'ten Familien zurückkehren, und freie Luft athmen! Hahnenbein starb nicht lange nachher an den Folgen der langen Haft. —

Fonk's Eintritt in sein Haus war ein fröhliches Dankfest. — Die Augen seiner Frau und Kinder, so wie der Bewohner des schwiegerälterlichen Hauses, waren mit Freudenthränen gefüllt. Er fand Alles mit Blumen bestreut. Er drückte alle seine Lieben, nebst seinem wackern Vertheidiger und Freunde, dem würdigen Greis Aldenhoven, an das Herz. Dem höchsten Retter der Unschuld ward ein frohes Danklied gesungen, und den schrecklichen Feinden und Verleumdern alles ihm zugefügte Unrecht verziehen. —

Fonk spannte nun alle, von den Leiden eines anderthalbjährigen Kerkers wieder erquickte Kräfte auf, seine Geschäfte mit verdoppeltem Muthe zu beginnen, den durch Schröders Banquerout

*) Höchst wahrscheinlich würde dieser verehrliche Appellhof auch gegen Christian Hamacher, bei den aus den Akten so laut sprechenden, gröbern und feinern Suggestionen, wodurch ihm das angebliche (nachher aus so triftigen Gründen widerrufene) Geständniß abgepreßt worden, außer welchem auch nicht Eine redliche Anzeige wider ihn vorlag, von der Anklage frei gesprochen, und die so lange unschuldig erduldeten Quaalen als Strafe seiner Schwäche und Einfalt angerechnet haben, wenn die Richter die für ihn und Fonk so unerwarteten Folgen hätten voraussehen können. Und dafür wurden dieselben, wie wir hören werden, in anonymen Zeitungsartikeln so hart verlästert!

erlittenen großen Verlust, wo möglich, zu verschmerzen, und das Versäumte nachzuholen.

Der treffliche Richter Hoffmann war, nachdem er die ganze Untersuchung erschöpft hatte, vom Schauplatz abgetreten, und es mußte nun für Hamacher ein neuer Untersuchungsrichter bestimmt werden.

Ehe wir jedoch weiter in der Geschichte fortschreiten, müssen wir folgender, immittelst statt gehabten Ereignisse gedenken.

Zeitung-Scharmützel *), und dessen unglückliche Folgen für Fonk.

Im Septbr. 1817, wo Fonk noch zu Cöln im Gefängnisse schmachtete, während seine Schuldklage gegen Schröder, durch v. Sandt's Beschlagnahme der Fonk'schen Bücher, unter dem Vorwande der Criminalsache, ruhte, — wurden Fonk's Handelsbücher, — welche kein — nur irgend angesehener Kaufmann gern in fremde Hände kommen läßt, — durch Schröder's Arbitre, den v. Sandt, bald in der Civilsache, bald unter dem Prätexte der Criminal-Untersuchung, an den Rheinischen Gerichtshöfen herumgetragen, — und auf unverantwortliche Weise Jedem offen gelegt, der sie einsehen wollte, — obgleich v. Sandt selbst das Urtel vom 20. Januar 1817 **) mit unterschrieben, mithin die volle Richtigkeit der Rechnungen selbst anerkannt hatte, wie wir oben (neunt. Abschn.) erzählt haben.

Daß durch diese Operation, nebst der gegen den armen Fonk angezeddelten Untersuchung, dessen kaufmännischer Credit im In- und Auslande, wo nicht vernichtet, doch gewaltig erschüttert werden mußte, — bedarf keines Beweises.

Als daher am 31. Aug. 1817 (neunt. Abschn. S. 58.) das schiedsrichterliche Urtel zu Crefeld erschienen war, hielt es Fonk's Gattin für rathsam, solches im Septbr. mit einem kurzen Vorworte drucken zu lassen, und an ihres im Gefängnisse

*) Fonk, Kampf f. Wahrh. u. Recht, I. S. 206 ff.

**) Ebendas. I. S. 69.

schmachtenden Gatten Handelsfreunde, zu Wiederherherstellung seines so rechtswidrig zerrütteten Credits, zu versenden. — Am 4. Octbr. wurde deshalb der ehrwürdige Foveaux von Efferz (!!) in Untersuchung gezogen *), — wo das vorhergedachte Abberufungsurtel unter demselben Dato erschienen war.

Das absolutorische Erkenntniß vom 23. Juni 1813 ließ Fonks Vertheidiger in der Trierer Zeitung, mit der in dem Anhange zu diesem Abschnitt enthaltenen, kurzen Ankündigung, gleichfalls abdrucken **).

Zu gleicher Zeit war auch von der Sandt'schen Parthei in der Zeitschrift „Herrmann" ein giftiger Aufsatz unterm 7. Juli 1818, und gleich nachher eine Antwort in der Cölner Zeitung auf Aldenhovens Bekanntmachung erschienen ***).

Endlich trat sogar die hochpreisliche (jetzt aufgehobene) Immediat-Justiz-Commission unterm 4. August 1818 in der Trierer Zeitung gegen Fonk's Vertheidiger auf! — worauf Aldenhoven durch den General-Staats-Prokurator v. Birk zu Trier vernommen wurde, wie das Protokoll vom 25. Aug. 1818 besagt †).

Aldenhoven vertheidigte sich ritterlich, und wurde nun nicht weiter wegen des angeblichen Verbrechens belästigt, da man dessen mannhafte Vertheidigung nicht widerlegen konnte. —

Dagegen ließ die Immediat-Justiz-Commission unterm 30. Septbr. 1818 den in dem Anhange zu diesem Abschnitt enthaltenen Aufsatz in die Cölner Zeitung einrücken, worin sie (eine stellvertretende Ministerial-, — nicht richterliche, Behörde) nicht ohne einen mißbeliebigen Hinblick auf das freisprechende Urtel des Appellhofs zu Trier, — den löblichen Wunsch (d. i. Befehl) aussprach:

„Daß gegen Fonk noch eine zweite Untersuchung eröffnet werden möchte!!!" —

---

*) A. a. O. S. 192.
**) Ebendaselbst, S. 297, 298.
***) Ebendas. S. 296.
†) Ebendas. S. 300, 307.

} S. Anh. zu dies. Abschn.

Fonk reichte gegen die Verbreitung dieses Zeitungsblattes bei Sr. Excellenz dem Herrn Groß=Canzler v. Beyme unterm 4. Septbr. eine Vorstellung ein *). Der allverehrte Minister erließ sofort das erbetene Verbot, und gab seine gerechte Mißbilligung der gedachten Commission zu erkennen, — konnte jedoch die bereits geschehene **) Verbreitung des Blattes nicht hindern ***).

Folgen dieses unglücklichen Kampfes.

Nachdem solchergestalt die Immediat=Justiz=Commission in öffentlichen Blättern, gleichsam als Parthei, gegen die Erkenntnisse des Revisionshofes zu Coblenz und des Appellhofes zu Trier, dem v. Sandt sich zur Seite gestellt, und im Voraus über das künftige Schicksal des unglücklichen Fonk, — ehe noch Akten vorhanden waren, — abgesprochen hatte; — ließ sich dessen und Hamachers Schicksal voraussehen, da die Assisenpräsidenten gewöhnlich aus ihrer Mitte genommen wurden.

*) Fonk, a. a. O. S. 308—319. S. Anh. zu diesem Abschnitt.

**) Um einige Stellen des Aufsatzes der Immediat-Justiz-Commission zu verstehen, ist es nöthig, Folgendes zu bemerken:
In der Zeitung für die elegante Welt (Jahrg. 1818, Nr. 149, 150 und 151, auf den letzten Seiten) hatte ein Ungenannter Bruchstücke der Fonk'schen Untersuchung, welche manche Unrichtigkeiten enthielten, eingeschickt, worin er unter anderm erzählt:
„Man wolle wissen: Fonk's Denunciant sey ein junger Mensch, der durch Heirath ein gutes Amt bekommen, nachher aber seine Frau vernachlässigt und gemißhandelt habe, woran sie gestorben. Darauf solle er die Italienerin unterhalten, und, um sie vor gerichtlicher Verfolgung zu sichern, — sich zu der falschen Denunciation gegen Fonk bewogen gefunden haben!" — —
Der v. Sandt deutete diese Erzählung, — Niemand weiß, warum? (?.?) — auf sich, — und drang bei der Behörde des Herausgebers jenes Blattes auf Nennung des Einsenders. Es ergab sich, daß es der Ober=Landes=Gerichts-Rath Neigebauer zu Cleve war! — Was weiter aus der Sache geworden, wissen wir nicht. —
Neigebauer ward bei Fonk's Assise mit als Zeuge, auf Antrag der öffentlichen Behörde, geladen, blieb aus, und wurde mit 50 Francs bestraft. — (Fonk, Cr. Pr. S. 480.)

***) Justiz= und Regierungs=Collegien sollen, als moralische Personen, den idealen Richter, welche

Wenn schon bisher, wo bloß der Generaladvokat zugleich das Richteramt übernahm, die Angeklagten einen harten Stand hatten; so mußten sie nun alle Hoffnung auf Rettung aufgeben, — und Aldenhovens Beharrlichkeit, in einem so ungleichen Kampfe Fonk's Vertheidiger zu bleiben, scheint an Tollkühnheit zu gränzen.

Doch, es blieb ja den so hart Bedrängten noch eine Stütze übrig, — ihr gerechter und um das Wohl selbst des Geringsten und Fernsten Seiner Unterthanen väterlich bekümmerter Monarch, — — und Dessen das Allerheiligste der Gerechtigkeit und bürgerlichen Sicherheit treu bewachendes, zum Schutze selbst des niedrigsten Bürgers, mit hohem Ernst und allen persönlichen Rücksichten fremd, waltendes Staats- und Justiz-Ministerium *)! —

---

schwerlich in Einer Person zu finden seyn dürfte, darstellen, die Leidenschaftlosigkeit, Tugend, strenge Gerechtigkeitliebe, umsichtigen Scharfsinn, nebst einer vollständigen Gesetzkunde, und besonnenen Anwendung derselben auf vorkommende Fälle, ohne Ansehen der Person, vereinigen, um das Verfahren der Unterrichter zu prüfen, ihre Gesetzwidrigkeiten zu ahnden, und Recht und Gerechtigkeit auch bei dem ärmsten Bürger gegen mächtige oder listige Bedrückungen auf gleicher Wage zu wägen. Deswegen legte ja der Monarch so große Macht, Ansehen und Würde in ihrem Schooße nieder! —

Aber, wehe auch dem einzelnen Bürger und dem Staate, wenn ganze hohe Collegien oder Gerichtshöfe, ihrer hochwichtigen Bestimmung uneingedenk, einander verunglimpfen, weil der Eine nicht nach dem Sinn und Wunsche des Andern gesprochen hat; wenn anonyme Anschuldigungen Einzelner gegen ganze Gerichtshöfe in Zeitungsblättern, wie wir gesehen, ungeahndet bleiben; wenn sogar gegen die von dem einen Collegio freigesprochenen Bürger, in öffentlichen Blättern von dem andern Collegio Drohungen mit neuen Untersuchungen ausgesprochen werden, und dadurch ihr wohlerworbenes Recht — schon im Voraus verkümmert wird! — —

Werden auch solche Collegia aufgelöst, so nehmen doch (ut homines sumus) die einzelnen Glieder derselben ihre bisherigen Ansichten und Vorurtheile mit in andere Stellen, und bringen sie gelegentlich gegen den einmal ihnen verhaßten Mann in Anwendung. Dadurch wird die Gefahr des unglücklichen Bürgers nur desto größer. (Fonk, Kampf rc. I. S. 818 ff.)

*) Darauf verließ sich auch der wackere Fonk, als seine Freunde, nach seiner zweiten Lossprechung, ihm riethen, mit seiner Familie und dem aus dem Schiffbruch geretteten Vermögen sein Vaterland, nach solchen gefährlichen Drohungen seines mächtigen Feindes, ja einer ganzen Ministe-

Se. Majestät hatten den dringenden Bitten Allerhöchstihrer Rheinprovinzen, um Beibehaltung der in neuerer Zeit bei Ihnen eingeführten Geschwornen-Gerichte, und der damit verbundenen öffentlichen und mündlichen Verhandlung der Rechtssachen, huldreichst verwilligt, — deren Vorzüge vor dem seit Jahrhunderten in Deutschland geltenden schriftlichen *) Untersuchungsprocesse, jetzt in einem so wichtigen Capitalfalle sich bewähren sollten.

Wir werden künftig hören, wie diese Probe ausgefallen sey, um jetzt auf die Fortsetzung der Untersuchung gegen Fonk zurückzukommen.

Fortgang der Untersuchung gegen Fonk und Hamacher.

Durch das Urtel des Anklagesenats des Appellhofs zu Trier vom 23. Juni 1818 war die Anklage gegen Hamacher erkannt, und derselbe vor den Assisenhof zu Trier verwiesen.

Die in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen noch geltende französische Criminal-Prozeß-Ordnung, Art. 291, verordnet, daß binnen den ersten 24 Stunden nach Publikation des Anklage-Urtels, dasselbe durch den Staats-Prokurator dem Gerichtschreiber des Gerichts erster Instanz an dem Hauptorte des Departements der Assise (Trier) mitgetheilt, und binnen derselben Frist der Angeklagte in das dortige Gerichtshaus geschickt; daß ferner der Angeklagte spätestens binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft im

---

rialbehörde, zu verlassen, um in einem Lande Schutz zu suchen, wo ihn die Collegien-Eifersucht, und Herrn v. Sandt's, zu seiner eigenen Rettung vor Verantwortlichkeit nun einmal nöthig gewordene Verfolgung nicht erreichen könne. — Er hielt es seiner Ehre und Unschuld für angemessen, im Vertrauen auf Gott und seinen König, das Aeußerste abzuwarten! — Jetzt ist es wirklich zu diesem Aeußersten gekommen! — und vielleicht sollte es bis dahin gedeihen, um die Weisheit und Gerechtigkeitliebe des erhabenen Monarchen und Seines allverehrten Justizministeriums im schönsten Glanze zu zeigen!

*) Nicht geheimen, — wie die Freunde der französischen Geschwornengerichte ihn so unpassend bezeichnen.

Gerichtshause vom Assisenpräsidenten, oder dem von diesem dazu ermächtigten Richter vernommen, und derselbe sofort einen Vertheidiger zu wählen, aufgefordert werde, widrigenfalls der Präsident einen zu ernennen hat.

Der Vertheidiger kann den Angeklagten nach dessen Vernehmung sprechen, und — die sämmtlichen Akten einsehen.

Hat der Staatsprokurator oder der Angeklagte Gründe, daß die Sache nicht bei der ersten Assise vorkomme, so reichen sie deshalb ihr Gesuch beim Assisenpräsidenten ein, welcher darüber entscheiden, oder auch wohl von Amtswegen die Frist verlängern kann.

Es wird nun alle Vierteljahre eine Assise gehalten, — folglich hätte Hamachers Sache bei der im August zu Trier gehaltenen vorkommen sollen. — Allein dies geschah nicht.

Der freigesprochene Fonk fühlte natürlich das dringendste Bedürfniß, eine vollständige Uebersicht der gegen ihn verhangenen Untersuchung und der so laut für seine Unschuld sprechenden Gründe dem größern Publikum vorzulegen, um seinen so unwürdig besudelten guten Namen in der Meinung seiner Zeitgenossen wieder herzustellen.

Da solches aber nicht geschehen konnte, ohne zugleich Hamachers Schuldlosigkeit an den Tag zu bringen, er aber dadurch dem für diesen angeordneten Assisenhofe nicht vorgreifen wollte; so beschloß er, so lange damit anzustehen, bis dieser das Urtheil gefällt hätte.

Als jedoch bei der im August vom Appellationsrath Artois als Präsident abgehaltenen Assise Hamacher, — man weiß nicht, auf wessen Veranlassung, — nicht vorkam, bat Fonk Se. Excellenz den Herrn Groß-Canzler und Justiz-Minister v. Beyme, bei dessen dortiger Anwesenheit, am 3. Septbr. 1818, mündlich, — um nicht länger mit seiner öffentlichen Denkschrift aufgehalten zu werden, eine außerordentliche Assisensitzung wegen Hamacher anzuordnen.

Indessen geduldete er sich noch, da er mit Beistand klarer Gesetze hoffen durfte, daß solche wenigstens in der nächsten, für den Monat Novbr. eintretenden Assise, — vorkommen müsse, wozu bereits Anfangs Septbr. der Appellationsrath Matthieu als Präsident designirt worden war.

Immittelst hatte schon im August der damalige Assisenpräsident Artois einige neue Zeugen in der Hamacherschen Sache vorladen lassen.

Bald darauf traf der Untersuchungsrichter von Mühlheim, ein gewisser Kray, in Cöln ein, — um auf dem dortigen Rathhause die Untersuchung gegen Hamacher fortzusetzen, welchen der Rath Artois, als damaliger Assisenpräsident, dem Vernehmen nach, dazu subdelegirt, und die Königl. Immediat-Justiz-Commission bevollmächtigt hatte.

Diese Subdelegation mußte aber mit Beendigung der vom Rath Artois im August gehaltenen Assise, — so wie des Letztern Präsidentengewalt, von selbst erlöschen. —

Dabei muß es Jedem, der die dort bestehenden Gesetze kennt, auffallen, wie gerade der Richter zu Mühlheim gewählt werden konnte, da derselbe nicht einmal unter den Ressort des Revisionshofes zu Coblenz gehört, und noch auffallender ist es, daß derselbe in der Stadt Cöln, — außer seinem Gerichtsprengel, — die Untersuchung fortsetzte!

Nach den Gesetzen sind alle seine dort vorgenommenen Handlungen nichtig, — da er außer seinem Bezirk bloße — Privatperson ist.

Im Novbr. 1818 hielt der Rath Matthieu als Präsident die Assise zu Trier. — Diesem soll sogar in der ganzen Dauer seines Amtes jede Auskunft über die Hamachersche Sache durch das öffentliche Ministerium (General-Prokurator v. Sandt) verweigert worden seyn!!! — auch der Richter Kray ihm nicht die mindeste Nachricht über seine Verhandlungen ertheilt haben! —

Für das nächste Quartal (Monat Februar) wurde wiederum der Appellationsrath Artois als Präsident ernannt, wobei wieder in der Hamacherschen Sache thätig fortgewirkt wurde.

Hamacher hatte, dem Gesetz gemäß, in den ersten 24 Stunden nach seiner Transportirung in das Justizhaus zu Trier, seinen Vertheidiger gewählt. Dieser wollte, nachdem bereits Anfangs Juli 1818 sein Client vernommen worden*), — denselben sprechen; — Artois schlug sein schriftliches Gesuch am 23. Januar 1819 ab.

Ja, der Rath Artois ließ sogar am Schlusse der Assise vom Februar 1819 Hamachern aus dem Justizhause (wohin er nach dem Erkenntnisse der Anklagekammer zu Trier gesetzmäßig gebracht worden) de facto wieder in die dortigen Strafgefängnisse bringen, und in geheimer Haft (au secret) halten! — — Bei den im Mai und August gehaltenen Assisen besuchten **) die Präsidenten Appell. Rath Matthieu und Roßbach die im Justizhause aufbewahrten Angeklagten, erfuhren aber von dem im Strafgefängnisse sitzenden Hamacher — nicht das Geringste***). Derselbe kam also nicht vor die Assise, wohin er durch die Anklagekammer am 23. Juni 1818 gewiesen war, — schmachtete nun wieder vom August 1818 an in geheimer Haft, — worin er bis zum October 1820 gehalten worden ist †).

---

*) Carnot, de l'instruct. crimin. T. II. S. 93. — Benzenberg, Briefe, S. 303, 304.

**) Carnot, T. II. S. 723.

***) Denn sie gehörten wahrscheinlich nicht zu den Eingeweihten des Herrn v. Sandt.

†) Ueberhaupt war selbst unter dem letzten Regenten Frankreichs die Geheimhaft auf gefährliche Staatsverbrecher, oder solche wichtige Personen höhern Standes, die ihm gefährlich und verdächtig schienen, beschränkt, — — und was dies für eine Quaal mit sich führte, kann Carnot nicht schrecklich genug beschreiben. —
Hier sehen wir deutsche Justiz- und Polizei-Beamte einen einfältigen Küper und andere ruhige Bürger, die eines gemeinen Verbrechens beschuldigt, — aber lange noch nicht überwiesen sind, — Jahre lang, ohne Urtel und Recht, nebst den darüber geführten Akten ebenfalls verborgen halten, — als ob für sie keine Gesetze, keine höhern Richter, noch Staats-Ordnung vorhanden wären!
„Procul a Jove, procul a fulmine!" mochten sie denken; — aber sie werden sich gewiß getäuscht finden! — Die Strafe erreicht endlich doch den Verbrecher.

Was mag hier nicht von neuem an ihm geistig und körperlich gefoltert worden seyn, um ihn zum abermaligen Widerruf seines Widerrufs zu bewegen.

Er blieb indessen seinem einmal bereits im Mai 1817 gefaßten Vorsatze:

„Bei der Wahrheit zu bleiben, und sollte es ihm auch den Kopf kosten!"

unerschütterlich treu. — Denn, von ihm rührt keins der bald nachher gegen Fonk aufgestellten neuen (?!) Beweismittel und Anschuldigungen her.

Immittelst hatte der Richter zu Mühlheim nach Herzenslust Zeugen verhört, die er aus allen Winkeln her durch dienstfertige Helfershelfer aufgetrieben hatte. Er war es, der die Schoock, welche im Novbr. bei Fonk gedient, und bald nachher den Dienst verlassen hatte, nebst ihrer Mutter, als ob sie selbst Inquisitinnen wären, quästionirte, und sogar in der Kirche, vor dem Geistlichen, auf dem Altare auf's Evangelienbuch, und auf dessen feierliche Admonition, ihre Aussage von neuem beschwören ließ *)! — ohne im Protokoll deshalb etwas zu bemerken!! —

Fonk wird auf's Neue verhaftet.

Fonk erfuhr von Allem, was immittelst mit Christian Hamacher in Trier vorgenommen, und vom Richter Kray in Cöln

*) Wie kahl er sich deshalb bei der Fonk'schen Assise herauszuhelfen suchte, siehe Fonk, Cr. Pr. S. 431.

Wie sehr dieser dem ihm von höhern Behörden geschenkten Vertrauen zu entsprechen strebte, sehen wir auch bei den Alibi-Zeugen des Adam Hamacher. Kray hatte dem Zeugen Nell, welcher bereits für Adam Hamacher Zeugniß abgelegt, durch Nell's Schwager sagen lassen: „Er solle sein Zeugniß ändern, sonst würde er verhaftet!!" Auf die Bemerkung des Präsidenten: „daß dann Nell auf jeden Fall wegen Meineids hätte in Anspruch genommen werden können!" — antwortet Kray: — „Das glaube ich nicht!!!" —

Ein über Meineid und falsches Zeugniß so leichtsinnig denkender Richter sollte doch fürwahr kein solches Amt bekleiden dürfen! — Wie mag der die armen Bauern in Sinnersdorf bearbeitet haben!? — (Fonk, a. a. O. S. 431—462.)

vorbereitet worden war, nicht das Geringste, — als mit Einemmale am 6. Febr. 1819, durch den damaligen Präsidenten des Assisenhofes zu Trier, — ein Verhaftungsbefehl, ohne dazu durch ein Gesetz berechtigt zu seyn *), erlassen, Fonk durch den Richter Kray in Cöln am 12. Febr. verhaftet, und am 15. Febr. in's Arresthaus zu Trier abgeführt wurde **).

Am 20. Febr. war noch kein Richter für die neue Untersuchung ernannt, weshalb Fonk selbst bei dem Präsidio der Anklagekammer des Appellhofes zu Trier auf sofortige Eröffnung der neuen Untersuchung antrug, und zugleich auf die gegen Artois und Kray zu erhebende Syndikat-Klage hindeutete. —

Jetzt hätte Kray nicht weiter die Untersuchung führen dürfen ***)! —

Inzwischen wurde dem Angeklagten und dessen bravem Vertheidiger Aldenhoven die Einsicht der Akten — verweigert, und Fonk mußte beim Verhör die ihm vorgelegten Fragen in dieser so lang gedauerten und verwickelt gewordenen Untersuchung aus dem Gedächtnisse beantworten.

Vergebens wandte sich Fonk an die Anklagekammer zu Trier, welche allein die rechtliche Behörde war, von welcher der neue Verhaftsbefehl ausgehen mußte; — vergebens drang der Königl. Justiz-Minister auf Beschleunigung; — die neue Untersuchung wurde abermals neun Monate verschleift. — Noch jetzt ward dem braven Aldenhoven die Einsicht der neuen Akten zu Fertigung der Vertheidigungschrift nicht gestattet †), sondern er mußte sich auf dasjenige beschränken,

*) Code de proced. crim. Art. 283, 236.

**) Fonk, Kampf rc. I. S. 218 ff.

***) Code d'instr. crim. Art. 283.

†) Jedem erfahrnen Rechtsgelehrten muß ein solcher Verschleif einer bereits in der ersten Untersuchung so umständlich erörterten Sache, so wie die Verweigerung der Vertheidigungquellen für den Angeklagten, gegen alle bestehende Gesetze, gegen die Anordnungen des so verehrten Ministers, besonders auffallen, und das um so mehr, wenn man die erbärmlichen, sogenannten Nova betrachtet, welche aus dieser Untersuchung hervorgehen.

was seinem Clienten, drei Monate nach dem Verhör, aus den damals vorgelegten Fragen noch erinnerlich war. —

Fonk reichte nun am 20. — 27. Novbr. 1819 seine Deduction beim Rheinischen Appellhofe zu Cöln ein.

Fonk hätte sich lediglich auf seine frühern so gründlichen Deductionen zu beziehen gebraucht, wo bereits theils die Unwahrscheinlichkeit, theils die Unmöglichkeit und das in sich selbst Widersprechende des abgeschmackten Mährchens so klar vor Augen lag, — der dabei von Seiten der Staatsbehörde und des Richters begangenen offenbaren Pflicht- und Gesetzverletzungen nicht zu gedenken.

Zum Ueberflusse bemerken wir hier nur, daß, troß dieser neuen Untersuchung, Fonk's Beweis:

> „Daß der Küper am 4., 5., 6. und 9. Novbr., als an den Tagen, wo nach dem Geständnisse vom 16. April (s. oben vierzehnt. Abschn.) die sonderbaren Aeußerungen Fonk's, und darauf Cönen's Ermordung geschehen seyn sollen, — nicht in Fonk's Hause gearbeitet,"

noch unerschütterlich feststeht *); so wie:

> „Daß Adam Hamacher zu der Zeit, wo er die Fahrt gethan haben soll, in Sinnersdorf, drei Stunden von Cöln, ruhig bei seinen Kirmißgästen saß; — daß überhaupt sämmtliche Bestandtheile des Mährchens schon vorher durch die von Schröder ausgesprengte Sage, und die unverantwortliche Nachlässigkeit der Polizei, in mancherlei Gestaltungen umher liefen, und der gequälte Hamacher mit dem Spitzbuben Esser solche im Groben verarbeitete, um sie in den Abendunterhaltungen mit dem v. Sandt — beim Weinglase auszufeilen."

Warum wurden denn die Akten so ängstlich verweigert? — Waren etwa Dinge darin, welche das scharf prüfende Auge nicht vertragen?? —
Doch, wir müssen dieses der höhern Einsicht der allverehrten Königl. Preuß. Justiz-Ministerial-Behörde überlassen, welcher hoffentlich die Einsicht der Akten — nicht vorenthalten werden wird.

*) Fonk, Kampf 2c. I. 225. — Fonk, Cr. Pr. S. 235—240.

Es steht ferner fest:

„Daß Christian Hamacher, unter Anführung von Umständen, wodurch und wie er zu der Lüge, durch geistige und körperliche Tortur, gezwungen worden, — das ganze Geständniß widerrufen, und bei diesem Widerruf, sowohl bei der gegen ihn gehaltenen Assise, als bisher im Zuchthause, standhaft geblieben ist *).“

Immittelst hat v. Sandt bei der neuen Untersuchung mit dem unbefugten Richter Kray zu Mühlheim Himmel und Hölle **) aufgeboten, um sich mit blauem Auge aus der Geschichte zu ziehen, und wir dürfen den Lesern die neuen Zeugen und Thatsachen, so weit wir solche aus Fonk's Vertheidigungschrift, — da er selbst und sein Vertheidiger die Akten nicht zu sehen bekommen haben, — kennen, nicht vorenthalten.

1) Soll Schöning Hamachers Geständniß in einem Versteck mit angehört haben.

Allein die Leser kennen bereits diese Legende aus Obigem. (S. 139 ff.) — Gesetzt aber auch, dieser Umstand wäre wahr, — was kann er gegen Fonk beweisen? —

2) Sollen mehrere Nova, welche Cönens Ermordung in Fonk's Hause glaublich machen, entdeckt worden seyn, und durch Zeugen vom Hörensagen bestärkt werden.

a) Eine Kaufmannsfrau Weiher sollte in der Nacht vom 9. zum 10. Novbr. 1816 einen gewaltigen Schrei,

---

*) Ueberhaupt würde das Hamachersche sogenannte Geständniß, in Hinsicht auf Fonk, als einen Dritten, blos als ein Zeugniß gegen ihn zu betrachten seyn, — gegen ihn, — wider den nicht der fernste materielle Beweis vorliegt!! Kann wohl ein solcher Zeuge, ein solches, wiederholt abgeändertes, zuletzt gar widerrufenes, in der Hauptsache erwiesen lügenhaftes Zeugniß, vor solchen Richtern abgelegt, — gegen einen Mann, zu dem man sich solcher That nicht versehen kann, der drei vollgültige Zeugen für seine Unschuld beigebracht hat, — nur irgend Glauben verdienen?? —

**) Flectere si nequeo superos, Accheronta movebo!!

aus dem Fonk'schen Hause kommend, gehört haben. Man vernahm darüber acht Zeugen, deren Einer von dem Andern es gehört haben wollte. Jeder gab, — wie immer bei dergleichen Angaben vom Hörensagen der Fall ist *), die Sache anders an; — das Datum, das Haus verloren sich; — endlich erklärte die Frau Weiher: „Daß sie nichts gehört!" — — und bewies aus der Lage ihres Hauses: „daß sie auch das stärkste Schreien in Fonk's Hause — nicht habe hören können **)!"

b) Eine Zeugin Bender, Postknechtsfrau, will am 11. Novbr. 1816 (früh 5 Uhr) ein Faß bei Fonk auf einen Karren laden, und dabei den Fuhrmann im blauen Kittel gesehen haben. — Bald giebt sie an: „sie habe ihrem Manne Frühstück in den Poststall getragen," — bald: „sie sey aus der Kirche gekommen." Uebrigens hat sie im dunkeln Packhause, — am Novembermorgen um 5 Uhr! — aus bedeutender Ferne, — die Kleidung einer jeden Person, — einen Herrn im Schlafrocke, (da Fonk nie einen getragen,) gesehen! Bald soll der Karren am Packhause in Fonk's Hofe, ein andermal in dem Hause in der Nebenstraße gestanden haben; — bald hat sie nur zwei Personen im Packhause stehen sehen, bald drei ***); — bald ist

*) Man sehe Gellerts berühmte Fabel von der -- Mißgeburt!

**) Fonk, Kampf ꝛc. I. S. 264 ff. — Fonk, Cr. Pr. S. 248 ff. — Alle diese Zeugen wurden bei Fonk's Assise zur Ergötzung und Zerstreuung oder Verwirrung der Geschwornen wieder abgehört! — daher erklärt sich die Menge von Zeugen. — Vor welchem andern Gerichtshofe wäre diese erhört!
Der v. Sandt will den Verlust dieses Novi auf die angebliche Armuth der Weiherschen Familie schieben, welche jedoch die gültigsten Zeugnisse der Redlichkeit beigebracht! — Wir kennen bereits diese rühmliche Waffe von Fonk's Feinden! (Fonk, a. a. O. S. 267.)
Ueberhaupt scheinen v. Sandt und Consorten, — wie es ihr Zweck erheischt, — weder Ehre noch guten Namen der rechtlichsten Bürger zu schonen! Jeder minder Wohlhabende ist ihnen ein Schurke, wenn er nicht in ihr Horn stößt.

***) Fonk, Cr. Pr. S. 283. — Sie besteht zuletzt auf drei Personen im Packhause und dem Fuhrmann. — Dies streitet aber gegen Hamachers Mährchen.

das Faß von hinten, bald von vorn aufgeladen worden.
Wie geduldig hat sie bei vollem Regen still gestanden! —

Dies waren also die wichtigen Nova, weshalb der bereits einmal freigesprochene Fonk anderweit zwölf Monate im Kerker schmachten mußte?! — und welche nur von so vielen Verletzungen klarer Gesetze, und den ängstlichsten, hinterlistigsten Umtrieben die Ausbeute waren!?

Es erfolgte daher auch, wie von einem gerechten Gerichtshofe zu erwarten stand, — nachdem die Staatsbehörde (v. Sandt) wiederholt um Einsendung ihres ungebührlich verzögerten Vortrags, auf Fonk's dringendes Bitten, — gemahnt werden müssen, — das anderweite freisprechende Urtel des Rheinischen Appellhofes *) zu Cöln, vom 24 Febr. 1820. (S. Anhang Nr. 11.)

Am 3. März 1820 wurden Fonk's Ketten gelöst.

Anhang zum sechszehnten Abschnitt.

I.

Vorwort
zum schiedsrichterlichen Urtel von Crefeld **).

„Das nachstehende Urtel zwischen F. Schröder und P. A. Fonk ist so eben ergangen. Mit Verwunderung wird das Pu-

Und diese Zeugin ist nicht wegen Meineid in Untersuchung genommen? — Ach! wie viele ähnliche Verbrecher würden nicht in dieser Sache zur Strafe zu ziehen seyn!!

*) Es waren nämlich immittelst auf Sr. Majestät des Königs von Preußen Allerhöchste Verordnung die bisher zu Trier und Düsseldorf bestandenen Appellhöfe aufgelöst, und zu Cöln ein Rheinischer Appellhof errichtet worden, wobei Herr Bölling, vormaliges Mitglied der Immediat-Justiz-Commission, als erster General-Advokat, und v. Sandt als General-Staats-Prokurator angestellt wurden. Zugleich wurde auch die Immediat-Justiz-Commission, und der zu Coblenz bestandene Revision- und Cassation-Hof aufgelöst, und in Berlin ein Cassation-Tribunal errichtet. Die Glieder der Immediat-Justiz-Commission und der aufgehobenen Gerichte wurden theils nach Berlin an das Cassation-Gericht, theils an den Rheinischen Appellhof zu Cöln versetzt. —

**) Fonk, Kampf rc. I. S. 206, 299.

blikum, nach allem, was bisher ausgestreut, und in öffentlichen Blättern erzählt worden ist, daraus entnehmen, daß Schröder mit 7,791 Thlr. 50 Stüber Debitor der Gesellschaft, Fonk hingegen für 16,732 Thlr. 7 Stüber Schröders Creditor bleibt, vorbehaltlich dabei noch verschiedene Nachweisungen, die Schröder beibringen muß, und in deren Hinsicht sein Debet sich noch vergrößern kann. — Gegen solche Resultate können Haß und Partheiwuth nichts!"

„Dieses Urtheil wurde erlassen, nachdem eine criminalistische Untersuchung mit den auch schon von zweierlei Schiedsrichtern untersuchten Büchern vorgenommen worden war. Der General-Advokat beim Ober-Justiz-Hofe, v. Sandt, hatte als Schröder-scher Arbitre der ersten Untersuchung zu Cöln selbst beigewohnt, und das erste, früherhin bekannt gemachte Urtheil unterschrieben. Daher ist es für jeden Sachkundigen klar, daß von Verfälschungen der Bücher seit lange schon keine Rede mehr hat seyn können, weil sonst dieser Punkt vorher in's Reine hätte gebracht werden müssen, ehe die Schiedsrichter ihr Urtheil abgeben konnten."

„Um so merkwürdiger ist es, daß nichts desto weniger in diesem Angenblicke die Criminalsache, welche bekanntlich den Mord des Comptoiristen, Wilhelm Cönen von Crefeld, zum Gegenstande hat, neuerdings durch wiederholte Untersuchung jener Bücher aufgehalten wird."

„Wie sehr muß es jedem Nachdenkenden dabei auffallen, daß man in dem großen Cölnischen Handelsstande keinen bequemen Mann zu dieser neuen, mit der Sache außer Verbindung stehenden Untersuchung finden zu können scheint; denn die Wahl zu dem Auftrage ist auf einen Herrn Stark *) in Düsseldorf gefallen, der seit mehrern Monaten, als Bevollmächtigter von Schröder, in dessen Angelegenheiten gegen Fonk gerichtlich auftritt, und unter anderm bei den schiedsrichterlichen Verhandlungen behauptet, Schröder habe 27,000 Thlr. an der Gesellschaft zu fordern."

„Für Fonk ist nun freilich bei diesem Umstande anders nichts, als der neue Zeitverlust, und der große, unersetzliche Nachtheil

*) Ein, beim dortigen, denkenden Publikum für einen verschrobenen Kopf geltender Mann, der in einem höchst verworrenen Büchlein seine Mißgeburten zum Druck befördert hat.

zu bedauern, daß seine Bücher in Jedermanns Hände, und selbst in jene seiner Gegner gebracht, ihm selbst aber zur Besorgung seiner Geschäfte seit vielen Monaten vorenthalten worden, — was einer Sequestration seines Vermögens nicht unähnlich sieht." —

„Der Justiz, in deren Händen sich die Criminaluntersuchung noch streng geheim gehalten befindet, ist man die Achtung schuldig, noch zur Zeit darüber im Publikum zu schweigen, wiewohl Fonk's Gegenparthei nicht solche Rücksicht gebraucht. In ihrem Plane liegt es, das Publikum periodisch mit falschen Darstellungen in öffentlichen Blättern zu unterhalten, und dabei Sachen und Umstände anzuführen, die aus den geheim gehaltenen Akten geschöpft zu seyn scheinen sollen. Das Unschickliche und der Mißbrauch solcher Zeitungsartikel, die über eine unentschiedene und noch durchaus unbekannte Sache absprechen, fällt in die Augen, so wie sie den Beweis einer geheimen, gegen Fonk wirkenden Parthei darbieten."

„Für Letztern läßt sich, was alles das betrifft, vor der Hand nur dieses wünschen, daß seine Sache nun einmal beendigt werden, und daß man diesen Zeitpunkt ohne vorgefaßte Meinung abwarten möge. Die Zukunft wird Dinge lehren, die noch unerwarteter erscheinen werden, als das Resultat des Urtheils, welches das so lange verkannt gebliebene merkantilische Verhältniß zwischen Fonk und Schröder festsetzt."

„Cöln, im Septbr. 1817."

2.

Foveaux's Verhör vor Herrn Efferz.

Das durch vorstehendes Vorwort veranlaßte Verhör, wovon in „Fonk, Kampf ꝛc. I. S. 305" Erwähnung geschieht, ist folgendes:

„Heute, den 4. Octbr. 1817, vor Uns Ferdinand Joseph Efferz, besonders committirtem Rathe beim Königl. Appellationshofe zu Cöln, in Zustand des Untergerichtschreibers, erschien in Gefolg unserer Ladung vom heutigen Tage, wovon er Abschrift vorzeigte, der hiesige Kaufmann, Herr Heinrich Joseph Foveaux, welchen wir unbeeidet vernommen haben, wie folgt:"

Frage 1: „Ueber Namen, Alter, Stand und Wohnort."

Antw.: „Ich nenne mich H. J. Foveaux, bin 54 Jahr alt, Kaufmann, dahier in Cöln wohnhaft, Schwiegervater des Inquisiten P. A. Fonk."

Fr. 2: „Ist der Brief, unterschrieben J. H. Foveaux, und addressirt an Herrn P. A. Fonk im Arresthause dahier, welcher mir gestern sammt einem gedruckten Urtheil der Schiedsrichter zu Crefeld, und davor beigedruckter Anzeige zugestellt worden, (welche Stücke wir dem Comparenten vorlegten,) von Ihnen?"

Antw.: „Ja, der Brief ist von mir geschrieben, denselben, samt dem beigeschlossenen Urtheile, habe ich Ihnen zugeschickt, um beide Theile dem Herrn Fonk zuzuschicken.

Fr. 3: „Sind Sie Verfasser der dem Urtheile vorgehenden Anzeige, oder haben Sie dieselbe mit dem Urtheile zum Druck befördert?"

Antw.: „Nein, ich bin nicht Verfasser davon, habe auch solche nicht zum Druck befördert."

Fr. 4: „Wer hat dieses denn gethan?"

Antw.: „Der Rechtsvorstand der Ehefrau Fonk hat die Anzeige verfaßt, und auch zum Druck besorgt."

Fr. 5: „Wie nennt sich der Rechtsanwald?"

Antw.: „Der Advokat Stephan Pelzer von Aachen hat sie verfaßt, und auch zum Druck befördert, wovon das Original sich noch beim Buchdrucker finden muß."

Fr. 6: „Sind Sie nicht, nach dem Inhalt Ihres eigenen Briefes, Derjenige, der diese Druckschrift in Cirkulation gesetzt hat?"

Antw.: „Nein; dieses ist im Namen meiner Tochter geschehen, deren Rechtsvorstand das besorgt, weil in dergleichen Fällen eine Frau, wie in dem Falle, worin sich meine Tochter befindet, einen Rechtsvorstand obwalten läßt."

Fr. 7: „Was wollen die Ausdrücke: „Haß und Partheiwuth," die in dieser Anzeige vorkommen, andeuten, wem sollen sie gelten?"

Antw.: „Dieses ist der Verfasser zu fragen."

Fr. 8: „Ihr Brief sagt wörtlich: „Beikommend füge Ihnen das Crefelder schiedsrichterliche Urtheil in Druck, welcher wir auf Anrathen unserer Advokaten und bewährtesten hiesigen Kaufleute haben in Cirkulation gesetzt." Diese Ausdrücke sprechen deutlich genug, daß Sie und die Ihrigen auf Anrathen der Advokaten diese Druckschrift in Cirkulation gesetzt haben. Sie müssen auch also im Stande seyn, über den Inhalt und dessen Deutung Auskunft zu geben."

Antw.: „Ueber dessen Inhalt und Deutung habe ich keine Auskunft zu geben; diese kann sich Jeder nehmen, der sie lies't, und dient, um zu beweisen, daß Fonk dem Schröder nichts schuldig ist, welches man allgemein ausgebreitet hatte, und von vielen Leuten geglaubt worden ist, auch Fonk's Ehre und guten Ruf im Publikum gekränkt hat."

Fr. 9: „Sie werden aufgefordert, zu erklären, ob Sie mit den Ausdrücken: „Haß und Partheiwuth," und bei Verbreitung dieses Satzes, auf das Richteramt und resp, auf mich haben deuten wollen?"

Antw.: „Der Verfasser der Schrift ist über die Bedeutung desselben zu befragen. Ich habe an der Abfassung keinen Theil."

Wir bemerkten dem Comparenten hierauf: „daß, wo das erste schiedsrichterliche Urtheil von hier den Criminalakten beigelegt worden, es auch schicklich sey, das Crefelder Urtheil, wovon hier die Rede ist, und welches auf das Erste Bezug nimmt, demselben beizufügen. Sie werden also nichts dagegen haben, daß das mir zugekommene zu den Akten genommen werde, und steht Ihnen frei, Ihrem Eidam ein näheres Exemplar zuzuschicken."

Comparent bemerkte: „daß, wo dieses Urtheil blos das Handlungsgeschäft seines Schwiegersohnes beträfe, und mit der Criminalsache nichts gemein hätte, um dem handelnden Publikum Aufklärungen zu geben, so finde er nicht nothwendig, daß solches den Criminal-Akten beigefügt werde."

Nach deutlicher Vorlesung und bestätigtem Inhalte hat Comparent mit uns unterschrieben.

So geschehen Cöln, wie oben.

(gez.) H. J. Foveaux, Efferz und Schreiner.

3.

Auszug aus Nr. 76 der Trierer Zeitung.

Trier, am 23. Juni 1818. *).

„Heute entschied die Anklagekammer des hiesigen Königl. Ober-Appellations-Hofes in der so viel und so manchartig besprochenen Untersuchungssache, die Ermordung des Wilh. Cönen von Crefeld betreffend Herr P. A. Fonk von Cöln und sein ehemaliger Buch-

*) Fonk, Kampf rc. I. S. 206, 296.

halter Hahnenbein wurden in Freiheit gesetzt, gegen den Küper Christian Hamacher von Cöln allein ward dagegen die Anklage erkannt. Die allgemeine Untersuchung war in Cöln von dem dasigen Untersuchungsrichter, Herrn Verkenius, angefangen worden; da derselbe die Anträge des Generaladvokaten v. Sandt auf Verwahrungsbefehle gegen den Herrn Fonk und einige Andere als unbegründet abgewiesen hatte, so wendete der erwähnte Generaladvokat sich an den Oberappellationshof zu Cöln, und erwirkte dort, daß die Sache dem gesetzlich competenten Untersuchungsrichter beim Kreisgerichte abgenommen, und die Fortsetzung der Untersuchung dem Cölnischen Appellationsrathe Efferz übertragen ward. Nachdem derselbe während beinahe 8 Monaten die Untersuchung betrieben hatte, so ward sie hinwiederum ihm und dem Appellationshofe zu Cöln, — auf den Grund eines rechtmäßigen Verdachts, — durch den Königl. Revisionshof zu Coblenz von Amtswegen entzogen, und dem Untersuchungsrichter beim Kreisgericht in Trier zugewiesen. Um dem Urtheile des Geschwornengerichts, das über das Schicksal des Angeklagten Christian Hamacher entscheiden wird, auf keine Weise vorzugreifen, hat der Herr Fonk beschlossen, seine öffentliche Ehrenrettung bis nach der Entscheidung jenes Geschwornengerichts zu verschieben. Die Kraft, mit der seine Unschuld in den, der Anklagekammer eingereichten Denkschriften bis zur Anschaulichkeit bewiesen wird, bürgt aber zum Voraus dafür, daß er durch seine künftige Druckschrift aus dem letzten Cölnischen Untersuchungsverfahren Dinge aufdecken wird, die das Publikum in Erstaunen setzen, und es demselben erst begreiflich machen werden, durch welche Mittel und Wege es gelang, die öffentliche Meinung über die Sache so lange irre zu führen.“

4.

Auszug aus dem 54. Stück der Zeitschrift „Herrmann,“ Hagen v. 7. Juli 1818, zur Sache des unglücklichen Cönen aus Crefeld. *) (Eingesandt.)

Nachwort.

„Andere Blätter, und namentlich die „Rheinischen,“ geben so eben die Freisprechung-Raisonnements nach ihrer Art. Wir ent-

*) Fonk, a. a. O. S. 297.

halten uns dessen, können jedoch zweierlei nicht unbemerkt lassen. Einmal: Es ist sehr zu wünschen, daß das Gericht, welches diesen Spruch that, seine Gründe schnell und ausführlich darlege, und dadurch der ungünstigen Stimmung eines großen Theils des Publikums begegne, bei dem es gleich hieß, als diese Sache nach Trier gezogen wurde: „Jetzt kann man voraussagen, wie es gehen wird," — und wirklich ist es also gegangen. — Zweitens: Es ist nicht weniger zu wünschen, daß der Revisionhof zu Coblenz sich klar und öffentlich über den „rechtmäßigen Verdacht" ausspreche, welcher ihn zu dem oben angegebenen auffallenden Schritte bestimmte. Dies ist er, wie der öffentlichen Meinung, so dem Cölnischen Appellationshofe schuldig. (??!)"

„Hier darf Nichts im Dunkeln, nicht einmal im Zwielicht bleiben. Ein deutscher, und besonders ein Preußischer Gerichtshof, wenn er auch nach ausländischen Formen entscheidet, darf in Cönens Geschichte den Assisen von Rhodez und Albi nicht nachstehen, in welchen Niemand den Triumph französischer Gerechtigkeitspflege *) verkennen wird. Und wenn der Küper Christian Hamacher der einzige Schuldige ist; wer wird es dann Fonk und Hahnenbein nicht von Herzen gönnen und wünschen, daß durch die öffentlichste Oeffentlichkeit auch das letzte Fünkchen von Verdacht im großen vaterländischen Publikum erstickt würde? — Wer unschuldig — so gelitten hätte, dessen Ersatz könnte nicht groß genug seyn. Sehr wichtig und alle Ueberzeugung gebend ist es aber, daß die versprochene öffentliche Ehrenrettung nicht bis zur Entscheidung über Hamachers Schicksal verschoben werde."

5.

Erwiederung auf einen in der Trierer Zeitung Nr. 76 befindlichen Artikel. **)

„Cöln, den 11. Juli 1818."

„Man hat sich angelegen seyn lassen, in der Trierer Zeitung Nr. 76, so wie in mehrern andern Zeitungen, einen Aufsatz über den

*) Schon las man in öffentlichen Blättern, daß Zeugen dieser Assisen auf dem Todbette bekannten: „durch ihr Zeugniß Unschuldige auf's Schaffot gebracht zu haben!"

**) Fonk, a. a. O. S. 207, 298. — Bei der Hamacherschen Assise (Ham. Cr. Pr. S. 145) bekannte sich Herr v. Sandt zum Einsender dieses Artikels.

Gang und das Resultat des Criminalprozesses, die Ermordung des Wilh. Cönen betreffend, einrücken zu lassen."

„Zugleich hat man, um seinen Zweck desto sicherer zu erreichen, zu Cöln diesen Artikel in zahlreichen besondern Abdrücken allenthalben, selbst in Wein- und Bierschenken und Kramladen, gratis ausgetheilt. Umtriebe dieser Art, und die in jenem Artikel enthaltenen verleumderischen Angriffe mögen zur Zeit auf dem geeigneten Wege ihre Rüge finden, wo dann auch jenes Pasquill, welches früherhin in Cöln insgeheim verbreitet worden, mit zur Sprache kommen wird, obgleich das nächste mit dem Sachverhältnisse bekannte Publikum solche Mittel und Wege schon gehörig zu würdigen wußte."

„Hier nur einige Berichtigungen der wahrheitwidrigen Behauptungen jenes Artikels."

1) „In dem Artikel steht: die Untersuchung wider Herrn Fonk sey dem Herrn Rath Esserß und dem Appellhofe zu Cöln wegen rechtmäßigen Verdachts abgenommen worden *)."

„Hiermit verhält es sich aber folgendermaßen:

„Als die Untersuchung wegen Ermordung des W. Cönen sich immer mehr und mehr zum Nachtheile des Herrn Fonk entwickelte, und Mehrere, die sich für Herrn Fonk besonders interessirten, nicht aufhörten, den hiesigen Appellhof und die höhern Behörden mit Vorstellungen, Denunciationen und Klagen über Partheilichkeit, vorgefaßte Meinung u. s. w. zu bestürmen, als man gegründete Ursache hatte, anzunehmen, daß man mit gleicher Thätigkeit im Stillen arbeitete, um auf die Stimmung der Beamten, des Publikums und des geständigen Faßbinders **) einzuwirken, — da fand der Generaladvokat v. Sandt sich von Amtswegen veranlaßt, vornehmlich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit auf Hinwegweisung der Sache vor ein anderes Gericht anzutragen."

„Der General-Staats-Prokurator beim Revisionshofe machte diesen Antrag geltend, und so gelangte der Prozeß nach Trier ***)." —

*) Wir haben oben (S. 236) diesen Vorgang erzählt.

**) Der au secret saß? so daß selbst der Polizeipräsident ohne Erlaubnißschein des Herrn v. Sandt nicht zugelassen wurde?

***) Erst am 4ten Octbr. 1817 trug der Generaladvokat, — der einen Wink von dem, was zu Coblenz im Werke sey, erhalten haben mochte, — bei der Immediat-Justiz-Commission zu Cöln darauf an; — aber bereits am 4ten Octbr. war das Abberufungsurtheil in Coblenz erlassen!

„Nach Allem, was vorging, würde man, wäre die Anklage wider Herrn Fonk in Cöln erkannt worden, das Urtheil als Folge eines erdichteten (??) Einflusses der Untersuchungsbeamten auf ihre Amtsgenossen verschrieen haben, wozu noch kam, daß besondere Umstände es bedenklich gemacht haben würden, den Herrn Fonk vor das Assisengericht zu Aachen zu verweisen."

2) „Die öffentliche Meinung, so wird ferner im Aufsatze gesagt, sey irre geführt worden."

„Jedes vernünftige, vorurtheilsfreie Individuum des Publikums wird sich selbst beantworten können, wie sich seine Meinung über die Sache gebildet habe, ob sie die Frucht einer äußern, auf leeren Sagen beruhenden Einflüsterung, oder jenes innern Gefühls sey, welches man moralische Ueberzeugung nennt."

3) „Die Unschuld des Herrn Fonk, — sagt endlich der Trierer Zeitungsartikel, — sey in den, der Anklagekammer zu Trier eingereichten Denkschriften, bis zur Anschaulichkeit bewiesen worden."

„Wie diese Behauptung sich rechtfertigen läßt, wird jedem Unbefangenen, auch jetzt schon, schwer zu begreifen fallen, der da weiß, daß das Kreisgericht zu Trier den Herrn Fonk am 2. Juni der Anklagekammer des Ober-Appellationshofes daselbst überantwortete; daß das öffentliche Ministerium bei diesem Gerichtshofe förmlich darauf antrug, den P. A. Fonk in Anklagestand zu versetzen, und daß der Appellationhof zu Trier hierauf am 23. dess. Mon. entschied: „daß die Untersuchungsakten keine hinreichend begründete Anzeigen zur Anklage darböten.""

„Zwischen dem Mangel der hinreichenden Anzeigen und der erwiesenen Unschuld*) besteht aber ein wesentlicher Unterschied, und nach Art. 246 der Criminal-Prozeß-Ordnung kann Herr Fonk im Falle neuer Anzeigen und Beweise**), jederzeit wieder in Anspruch genommen werden."

„Man sieht übrigens der angekündigten Denkschrift: „die aus dem letzten Cölnischen Untersuchungs-Verfahren

*) Der Verf. dieses Aufsatzes ist sicherlich kein Rechtsgelehrter, sonst würde er wissen: „daß ein unbescholtener, rechtlicher Bürger seine Unschuld nicht zu beweisen braucht, — sondern der Schuld überführt werden muß."

**) Nur müssen die Nova dringende und starke, völlig erwiesene Anzeigen darbieten. — Die hier vorliegenden kennen wir!

Dinge aufdecken soll, welche das Publikum in Erstaunen setzen, und es demselben begreiflich machen werden, durch welche Mittel und Wege es gelang, die öffentliche Meinung über diese Sache so lange irre zu führen," entgegen."

„Eine solche wird gültige Veranlassung geben, das Publikum durch Enthüllung der in den Untersuchungsakten liegenden Thatsachen (??) ganz vollkommen in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, in wie fern seine gefaßte Meinung in Wirklichkeit und Wahrheit gegründet sey, und ob, in jedem Falle, unter den bewandten Umständen, die Untersuchungsbeamten des hiesigen Ober-Appellation-Hofes anders hätten handeln sollen und können, als sie wirklich gethan haben?" — — —

6.

An den General-Staats-Prokurator Birk zu Trier. *)

„Wenn nach Ihrem, zur Untersuchungssache gegen Fonk unterm 25. dies. erstatteten Bericht, der dortige Advokat Aldenhoven Verfasser und Einsender jener, die Ehre des hiesigen Appellhofes und dessen einzelne Mitglieder verleumdenden Zeitungsartikel ist, in welchen, außer mehrern kränkenden Anspielungen, und zwar mit ausgeichneter Schrift, die ganz aktenwidrige Angabe vorkommt, als sey ein rechtmäßiger Verdacht gegen den hiesigen Appellhof und dessen Inquirenten der Grund der Verweisung jener Sache gewesen; so verdient dies eine um so nachdrücklichere Rüge, jemehr von dem Herrn Aldenhoven zu erwarten war, daß er mit demjenigen, was Pflicht und Delikatesse seines Standes erfordern, vertraut seyn würde." —

„Ehe wir jedoch dieserhalb Näheres beschließen, ersuchen wir Sie, Herr Generalprokurator, den Herrn Aldenhoven mit seiner Verantwortung zu hören, und die diesfallsigen Erklärungen einzusenden."

„Cöln, den 4. August 1818."

„Königl. Immediat-Justiz-Commission. (gez.) Bölling."

7.

Sr. Wohlgeb. dem Herrn Advok. Aldenhoven hier.

„Sie werden aufgefordert, mir Ihre Verantwortung wegen des von Ihnen in die hiesige Zeitung eingerückten Artikel, die Fonk'sche

*) Fonk, a. a. O. S. 300 ff.

Untersuchungsache betreffend, dem Erlaß Königl. Immediat-Justiz-Commission vom 11. dieses zu Folge, zugehen zu lassen."

„Trier, den 13. August 1818."

„Der General-Staats-Prokurator (gez.) Birk.

8.

Vertheidigung Aldenhovens.

„Sr. Hochwohlgeb. dem Herrn General-Prokurator bei dem Königl. Ob. Appell. Hofe zu Trier."

„Unter den vielen Sonderbarkeiten, wodurch sich die Untersuchungsache, die Ermordunggeschichte des W. Cönen von Crefeld betreffend, auszeichnet, zähle ich auch die Aufforderung, die Ew. Hochwohlgeb. mir durch Ihren Erlaß vom 13. dieses, aus Auftrag der Königl. Immediat-Justiz-Commission zugehen ließen, mich wegen des Artikels zu verantworten, den ich, in Beziehung auf jene Untersuchungsache, am 23. Juni jüngsthin in die hiesige Zeitung einrücken ließ."

„Das Recht, die Freilassung des Herrn Fonk dem Publikum anzukündigen, wird man mir wohl hoffentlich nicht streitig machen wollen. Als Advokat hatte ich ihn mit der innern Ueberzeugung von seiner Unschuld vertheidigt, die sich, — ich darf es kühn behaupten, — jedem rechtlichen und einsichtvollen Manne mittheilen muß, der sich die Mühe giebt, die weitwendigen Untersuchungsakten mit Unbefangenheit durchzustudiren. Da man so oft in öffentlichen Zeitungen den Herrn Fonk verleumdet hat, so muß seine Ehre auch öffentlich gerettet werden. Wie mir däucht, sollten alle biedere Justizmänner es demselben zur Ehre anrechnen, daß er aus dem, in meinem Aufsatze vom 23. Juni angezeigten Beweggrunde der Justizpflege das Opfer brachte, seine öffentliche Ehrenrettung noch zur Zeit zu verschieben. Nichts war aber natürlicher, als daß vor der Hand das Publikum davon unterrichtet, und diesem zugleich angezeigt ward, wie die Sache dem natürlichen Richter entzogen, und einem andern Gerichtshofe zugewiesen worden war."

„Als Advokat des Herrn Fonk fühlte ich zunächst den Beruf in mir, diese Anzeige durch den Aufsatz vom 23. Juni zu veranstalten. Wenn dieser Aufsatz, wie es in dem Erlasse der Im-

mediat-Justiz-Comm. geradezu ausgesprochen wird, schon wirklich als ein, die Ehre des Appell. Hofes zu Cöln und dessen einzelne Mitglieder verleumdender Artikel anerkannt worden seyn soll, so möchte wohl jede Verantwortung unnütz bleiben; das Urtheil über die Qualifikation der Thatsachen wäre ja bereits gefällt, ehe ich gehört worden bin. Wie man aber jenen Aufsatz als verleumderisch erklären könne, bleibt mir durchaus unbegreiflich. Man gehe denselben von Stelle zu Stelle durch, vergleiche ihn mit den Akten und mit den Gesetzen, und allenthalben wird man ihn der Wahrheit gemäß finden."

„„Heute," — sagte ich beim Eingange, — „entschied ꝛc. .... erkannte." Die Stelle ist so unschuldig, daß sogar in Cöln ihre Einrückung in die dasigen Zeitungen verstattet ward. „Die allgemeine Untersuchung," — fuhr ich fort, — „war ꝛc. .... übertragen ward.""

„Daß Herr Verkenius der gesetzlich competente Untersuchungsrichter in der Sache war, wird wohl Niemand in Zweifel ziehen; daß derselbe, in dieser Eigenschaft, die allgemeine Untersuchung angefangen, und bis zum 11. Hornung 1817 fortgesetzt hatte, beweisen die Akten. Diese bewähren es eben wohl, daß der Gen. Advok. v. Sandt an jenem Tage auf Verwahrungbefehle gegen P. A. Fonk, Christ. Hamacher und H. J. Ulrich angetragen hatte; daß der Herr Untersuchungrichter Verkenius in seinem Erkenntnisse vom 11. Hornung den Ungrund jenes Antrags auseinandersetzte, und solchen daher abwies; daß hierauf der Gen. Advok. sich, am nämlichen Tage, mit einer Vorstellung an den Appell. Hof zu Cöln wendete, darin sowohl auf Ernennung eines andern Untersuchungsrichters, als auf Erkennung der verlangten Verwahrungbefehle antrug, und dadurch erwirkte, daß der Appell. Hof durch sein Urtheil vom 12. Hornung dem Untersuchungrichter beim Kreisgerichte zu Cöln die Sache abnahm, den Appell. Rath Efferz zur Fortsetzung der Untersuchung beauftragte, und diesem die Beurtheilung der Streitfrage über die verlangten Verwahrungbefehle überließ. Die obige Stelle meines Aufsatzes liefert also den, dadurch bezeichneten Theil des Verfahrens in einem getreuen Auszuge der Akten, und enthält so wenig eine kränkende

Anspielung, auf wen es immer sey, daß ich sogar die Untersuchung der, jedem Denker sich von selbst aufdringenden Frage vermieden hatte: ob denn die bloße Verschiedenheit der Ansichten des Generaladvokaten und des Untersuchungrichters über eine, von jenem vorgeschlagene specielle Maasregel als hinlänglich angesehen werden konnte, um dem, durch das Gesetz hierzu eigends bestimmten Richter die Untersuchung, womit er befaßt war, geradezu zu entziehen, ohne dabei zugleich zu prüfen und zu entscheiden, welche von den beiden verschiedenen Ansichten, nach den zu ihrer Unterstützung angeführten Gründen, denn wirklich die richtigere gewesen sey?"

„„Nachdem derselbe (Rath Efferz)," — heißt es weiter in meinem Aufsatze, — „während beinahe ꝛc. .... zugewiesen."

„Am 13. Hornung übernahm Efferz die Untersuchung, die durch das Urtheil des Revisionhofes vom 4. Octbr. 1817 ihm wieder entzogen ward. Er hatte sie also während 8 Monaten weniger 9 Tage betrieben. Die Untersuchung ward nicht nur dem Efferz, sondern auch dem Oberappellationhofe zu Cöln entzogen, denn ihre Fortsetzung ward durch das Urtheil des Revisionhofes vom 4. Octbr. 1817 vor den Untersuchungrichter des Kreisgerichts zu Trier, und bei weiter eintretendem Falle, vor den dasigen Oberappellationhof verwiesen."

„Ich habe in meinem Aufsatze gesagt: „daß diese Abberufung auf den Grund eines rechtmäßigen Verdachts geschehen sey." Man beschuldigt mich, daß diese Angabe aktenwidrig sey. Wenn ich indeß beweise, daß kein anderer Grund das Abberufungurtheil veranlassen konnte, so bleibt meine Behauptung noch immer unumstößlich wahr."

„Nur zwei Ursachen können in peinlichen Fällen die Abberufung und Hinverweisung einer Sache von einem Gerichte zu einem andern begründen. Sie kann entweder der öffentlichen Sicherheit wegen, oder auf den Grund eines rechtmäßigen Verdachts geschehen. Keinen dritten Grund gestattet das Gesetz."

„So oft folglich die geschehene Abberufung einer Sache nicht der öffentlichen Sicherheit wegen verlangt und erkannt worden, so bleibt es unmöglich, daß eine andere Bewegursache,

als ein rechtmäßiger Verdacht, sie begründet habe. Der öffentlichen Sicherheit wegen kann die Abberufung und Hinverweisung einer Sache, von einer Gerichtsstelle zu einer andern, niemals geradezu und unmittelbar vor dem Cassationhofe verlangt werden, sondern die Beamten der Staatsbehörde sind gehalten, ihre desfallsigen Gesuche mit ihren Gründen und Beweismitteln dem Justizministerium einzureichen, welches solche vor allem prüfet, und wenn es dieselben bewährt findet, dem Cassationhofe übersendet. So verfügt es der Art. 544 des Gesetzbuchs über das Verf. in p. S. — Eine geschehene Abberufung und Hinverweisung, die nicht auf diesem Wege nachgesucht und erkannt worden ist, kann also unmöglich wegen der öffentlichen Sicherheit statt gehabt haben. Als eine nothwendige Folge ergiebt sich daraus, daß sie einzig und ausschließlich nur auf rechtmäßigen Verdacht begründet worden sey."

„Das sind Sätze, die nicht bestritten werden können. Ihre Anwendung auf unsern Fall rechtfertigt meine Behauptung gegen jede Anfechtung. Die Ehegattin des Herrn Fonk hatte in einer, am 28. Juli 1817 bei der Königl. Immed. Justiz-Comm. eingereichten Vorstellung, mehrere Beschwerden gegen das Verfahren des mit der Untersuchung beauftragten Appell. R. Efferz vorgelegt, die Voreingenommenheit desselben zu beweisen gesucht, und auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß ihm die Instruction der Sache ferner nicht gelassen werde, oder daß doch wenigstens ein anderer Mann den Auftrag erhalte, den künftigen Verhören und Confrontationen beizuwohnen, um durch seine Gegenwart diejenige Freiheit zu versichern, die Angeschuldigten nicht versagt werden dürfe. Damals vermied die Immed. Justiz-Comm., sich auf einige Weise in die Sache einzumischen, und ertheilte der Ehegattin des Herrn Fonk am 14. Aug. 1817 folgenden Bescheid: „Die Anträge, welche Sie zur Untersuchungsache wider Ihren Ehemann in der Eingabe vom 28. v. M. hierhin vorgelegt und zu begründen versucht haben, gehören nicht zu unserer Beurtheilung und Entscheidung. Wir haben dieselben an den Präsidenten des hiesigen Appell. Hofes, als die geeignete Behörde, verwiesen, von welcher Sie folglich der nähern

Verbescheidung darauf entgegen sehen dürfen." — Da der Appell. Hof ihr jedoch keinen Bescheid zukommen ließ, und das durch jene Beschwerden erregte Begehren des Appell. Rathes Efferz, ihm einen zweiten Instruct. Richter beizugesellen, aus dem Grunde beseitigte, weil es in dem Gesetze nicht begründet, auch in der Sache selbst keine Veranlassung dazu vorhanden sey; so reichte die Ehegattin des Herrn Fonk am 1. Octbr. 1817 bei dem Königl. Revisionhofe zu Coblenz eine Vorstellung ein, wodurch sie die Verweisung der Sache an einen andern Instruktionrichter nachsuchte, und ihr Begehren auf mehrere Suspiciongründe stützte, die sie aus der Verfahrungweise des Herrn Efferz aushob, und woraus sie den Schluß zog, daß dieser nicht mehr unpartheiisch seyn, und das Verfahren vorurtheilsfrei leiten könne. Sie berührte selbst den Zweifel, ob sie zu diesem Gesuche als hinreichend qualificirt zu betrachten sey? Sie suchte diesen Zweifel zu heben, fügte aber zugleich die Bemerkung bei, daß ihr jedenfalls das Recht nicht bestritten werden könne, die Suspiciongründe dem Revisionhofe und dem Herrn General-Prokurator bei demselben anzuzeigen, und dadurch schon zu bewirken, daß darauf von Amtswegen die gesetzliche Rücksicht genommen werde."

„Wirklich machte hierauf der Herr Generalprokurator beim Königl. Revisionhofe von Amtswegen den Antrag, daß die Sache vor den Instruktionrichter, und wenn der Fall eintreten sollte, vor den Appellhof zu Trier verwiesen werden möchte. Aus was für Gründen begehrte der Herr Generalprokurator diese Verweisung? — Einzig und allein nur wegen Gründen legitimer Suspicion! In diesen Worten drückte er das Motiv seines Antrags aus, und fügte darin auch kein anderes Motiv hinzu. Wenn also anders legitime Suspicion mit rechtmäßigem Verdachte gleichbedeutend ist, so kann nicht geläugnet werden, daß der Herr Generalprokurator bei dem Revisionhofe die Verweisung der Sache an einen andern Instruktionrichter und an einen andern Appellhof einzig nur aus Gründen eines rechtmäßigen Verdachts begehrt habe. Worüber hatte nunmehr der Revisionhof zu erkennen? — Doch wohl über nichts anders, als über die Frage: ob die Gründe eines recht-

mäßigen Verdachtes, worauf der Hr. Generalprokur. seinen Antrag ausschließlich gestützt hatte, hinlänglich bewährt seyen? Wenn demnach der Revisionhof in seinem Urtheile vom 4. Octbr. 1817 erwog, daß die besondern Umstände, welche in der Sache vorwalteten, die Abberufung derselben von den Gerichtsbehörden des Wohnsitzes der Beschuldigten nothwendig machten; so hieß das: die in dieser Sache vorwaltenden besondern Umstände rechtfertigen den von dem Hrn. Generalprof. artikulirten Verdacht dermaßen, daß sie die Abberufung derselben von den Gerichtsbehörden des Wohnsitzes der Beschuldigten nothwendig machen."

„Die unzertrennliche Verbindung, worin der Erwägunggrund des Revisionhofes mit dem Antrage des Hrn. Gen. Prof. bei demselben, und mit dem Motiv dieses Antrages steht, läßt durchaus keine andere, als die eben angeführte Erklärung zu."

„Nur aus einem, von dem Gesetze anerkannten, und dem Gesetze gemäß ihm vorgelegten Grunde konnte der Revisionhof die Abberufung verordnen. Von den beiden einzig möglichen Gründen war ihm nur der eines rechtmäßigen Verdachtes zur Entscheidung vorgelegt worden. Bloß darüber konnte also auch der Revisionhof erkennen, und ein von der öffentlichen Sicherheit hergeleiteter Grund durfte um so weniger bei seinem Erkenntnisse in Betrachtung gezogen werden, da kein solcher Grund ihm auf dem, durch den Art. 544 der Cr. Pr. Ordn. bezeichneten Wege zur Beurtheilung und Entscheidung vorgelegt worden war. Den Akten bleibt es daher durchaus gemäß, wenn ich in meinem Aufsatze vom 23. Juni anführte, und auch dermalen noch behaupte, daß einzig nur auf den Grund eines rechtmäßigen Verdachtes die Sache dem Inquirenten und dem Oberapp. Hofe zu Cöln entzogen worden sey. Aktenwidrig würde es dagegen gewesen seyn, und mit Recht hätte man mir Unkunde der Gesetze vorwerfen können, wenn ich angegeben hätte, daß die Verweisung der öffentlichen Sicherheit wegen verordnet worden sey."

„Soll ich nun auch noch den Schluß meines Aufsatzes rechtfertigen? „Die Unschuld des Hrn. Fonk ward in den, von ihm und für ihn der Anklagekammer eingereichten Denkschriften bis zur Anschaulichkeit bewiesen." Dieses ist und bleibt ewig meine in-

nigste Ueberzeugung, und von Niemandem in der Welt lasse ich mir das Recht streitig machen, diese Ueberzeugung öffentlich auszusprechen. Ew. Hochwohlgeb. haben ohne Zweifel selbst die Akten dieser Sache und die von und für Herrn Fonk eingereichten Denkschriften durchgelesen, und sich daraus versichert, daß ich nichts Uebertriebenes von dem Erfolge der künftigen Denschriften des Herrn Fonk vorhergekündigt habe."

„Sollte ich übrigens je wegen meines Aufsatzes vom 23. Juni vor meinen competenten Richtern in Anspruch genommen werden; so werde ich mich öffentlich mit der Freimüthigkeit und Standhaftigkeit vertheidigen, die einem Advokaten geziemt, dem die Pflichten und die Rechte seines Standes gleich heilig sind, und ich schätze mich dabei glücklich, daß ich unter der gerechten Regierung Sr. Königl. Majest. Friedr. Wilhelm d. Dritten lebe; rara temporum felicitas. ubi sentire quae velis, quae sentias dicere licet."

„Genehmigen Ew. Hochwohlgeb. den Ausdruck meiner vollkommensten Hochachtung."

„Trier, d. 25. Aug. 1818." „C. W. Aldenhoven."

9.

Zeitungartikel der Immediat-Justiz-Commission *).

(Auszug aus der Cöln. Zeitung, Nr. 140, vom 3. Septbr. 1818.)

„Die Ermordung des jungen Kaufm. Cönen, und die deshalb veranlaßte Untersuchung gegen Kaufm. Fonk und einige andere Mitschuldige, hat schon zu mehrern Aufsätzen in öffentlichen Blättern Veranlassung gegeben."

„Schweigend hat die unterzeichnete Commiss. diese Darstellungen vorübergehen lassen, wenn sie gleich dem Resultate der Untersuch. Akt. nicht ensprachen, und die Thatsachen nicht überall richtig angaben."

„Gegenwärtig ist aber in der Zeitung für die elegante Welt, Nr. 147, ein Auffatz erschienen, unter der Ueberschrift:

„Correspondenz und Notizen vom Rhein, die Ermordung des Handlungdieners Cönen zu Crefeld betreffend **)."

erschienen, dessen ganze Tendenz dahin geht, das Verfahren des beim hiesigen Appellhofe als Generaladvokat fungirenden v. Sandt, hinsichtlich jener Untersuchung, in ein ungleiches Licht zu setzen,

*) Fonk, a. a. O. S. 308 ff.
**) Wir haben bereits oben (S. 247) die Veranlassung erwähnt.

und durch Hinzufügung der gröbsten Beschuldigungen und Schmähungen die bürgerliche und Amtsehre (!!) dieses Beamten auf das Empfindlichste zu kränken."

„Einem solchen frevelhaften Beginnen darf indeß die Imm. Justiz-Comm. nicht länger ruhig zusehen."

„Die derselben einerseits zustehende Oberaufsicht über die Dienstführung und das sonstige Betragen der in den Rheinprovinzen angestellten Justizbeamten, und die daraus folgende Befugniß, den Säumigen und Pflichtwidrigen zur Verantwortung zu ziehen, legt ihr auch andrerseits die Verpflichtung auf, die boshafterweise angetastete Ehre pflichtmäßig handelnder Beamten ebenfalls öffentlich zu vertreten, und in Schutz zu nehmen. Die Commission findet daher auch keinen Anstand, hierdurch zu erklären:

„Daß sie bei mehrern Gelegenheiten, und namentlich bei Untersuchung verschiedener, Seitens der Ehegattin des Kaufmanns Fonk eingereichten Beschwerden, die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Gen. Advok. v. Sandt in dieser Untersuchungsache sein Amt mit Eifer und unermüdeter Thätigkeit, ohne Ansehen der Person, ausgeübt hat, und in dieser Beziehung auch den übrigen, mit der Untersuchung beschäftigt gewesenen Beamten kein Vorwurf gemacht werden kann *)." — —

„Die in dem Eingangs gedachten Pasquill enthaltene Angabe:

„daß die Sache durch ein Urtheil des Revisionhofs zu Coblenz, auf den Grund eines rechtmäßigen Verdachts, den hiesigen Beamten von Amtswegen abgenommen, und an den gewöhnlichen Instruktionrichter nach Trier verwiesen worden,"

ist demnach eine durchaus falsche, aktenwidrige Behauptung **)." —

„Jene Verweisung der Sache ist allerdings erfolgt, aber nicht (?) von Amtswegen, sondern zunächst auf den eigenen Antrag des Herrn Generaladv. v. Sandt (?), und zwar der öffentlichen Sicherheit wegen, indem Gründe zu dem Verdachte vorhanden waren, daß die ausgebreiteten Familienverbindungen (!) des Fonk und sonsti-

*) Glaube das, wer kann!

**) Man sehe Aldenhovens voranstehende Vertheidigung. Warum wagte es denn die Immediat-Justiz-Commission nicht, die Untersuchung gegen ihn fortzustellen? — Wozu ihre Zuflucht zu Zeitungsartikeln zu nehmen?

ge Rücksichten und Einwirkungen aller Art dem freien Laufe der Untersuchung und der Ermittelung der Wahrheit hinderlich seyn möchten *)."

„In diesem Sinne erfolgte zuerst (?) der Antrag des v. Sandt **), in Gemäßheit des Art. 544 der hiesigen Crim. Proz. Ordn. bei der unterzeichneten Commission, als Justiz- und Ministerialbehörde, und in diesem Sinne sind hierauf von hier aus sämmtliche Verhandlungen mit einer umständlichen, die Gründe und Anträge des v. Sandt billigenden Instruktion dem Königl. Generalprok. beim Königl. Revisionhofe zu Coblenz zur Beförderung einer Entscheidung über das Surrogationgesuch zugesandt worden ***)."

„Eine Folge hiervon war das oberwähnte Urtheil †), dessen eigentliche Motiven aus vorstehender aktenmäßiger (?!) Darstellung ihre hinreichende und eine ganz andere Erklärung erhalten, als wie der Verfasser des vorerwähnten Pasquills denselben zu geben bemüht gewesen ist."

„Denn, weit entfernt, daß durch die erkannte Surrogation der geringste Schatten auf die Unpartheilichkeit und Rechtlichkeit (?!) des v. Sandt geworfen werden könnte, ist sie vielmehr die vollgültigste Urkunde seines Eifers, den Lauf der Untersuchung *rein* und ungestört zu erhalten (??)." —

„Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der übrigen, in dem vorliegenden Aufsatz enthaltenen Darstellungen übergeht man, mit der allgemeinen Bemerkung:

„daß dieselben, in so weit sie einen Schatten auf das pflichtmäßige (?) Betragen der hiesigen, mit der Untersuchung beauftragt gewesenen Justizbeamten werfen sollen, falsch und unvollständig (?) dargestellt sind,"

vorerst mit Stillschweigen ††), indem dieselben, ohne tieferes Eindringen in die noch nicht beendigte, und daher auch einstweilen zur Kenntniß des größern Publikums noch nicht geeignete Untersuchung selbst, nicht wohl erörtert werden können."

„Durch die einstweilige (?) Freisprechung †††), welche die Anklagekammer des Appellhofs zu Trier, mittelst Abänderung des

*) Beweis, Beweis! — keine Machtsprüche!
**) Man gebe das Datum an!
***) Unter welchem Datum?
†) Vom 4ten Octbr. 1817.
††) Das war sehr klug!
†††) In zwei Urteln verschiedener Gerichtshöfe.

vorhergegangenen, auf die förmliche Anklage (?) gerichtet gewesenen Erkenntnisses des Kreisgerichts zu Trier, ausgesprochen hat, ist eine neue Untersuchung, auf den Grund näherer Beweismittel *), noch nicht ausgeschlossen."

„Möchte eine solche nähere Untersuchung wirklich eröffnet werden (!!!), — so wird sich dabei der Grund oder Ungrund jener bis jetzt ganz aktenwidrigen (?) Beschuldigungen am besten bewähren können **)." —

„Indeß kann die unterzeichnete Commission schon jetzt erklären, daß jenes Mährchen von einer Italienerin, welche als Urheberin der Mordthat ausgemittelt seyn soll, nur eine boshafte Erfindung ist, um dadurch unverkennbar nicht allein die Amtsehre des v. Sandt anzutasten, sondern auch sein Privatleben und seinen Charakter zu beschimpfen, um darauf zuletzt eine Beschuldigung gründen zu können, die, wenn sie wahr wäre, ihn selbst zu keinem geringern †) Verbrecher, als den Mörder des Cönen machen würde. Es hat aber die von dem v. Sandt gleich Anfangs durch die Polizeibehörde veranlaßte Untersuchung nicht den entferntesten Verdacht geliefert, daß jene Italienerin die Urheberin der Mordthat gewesen seyn könnte."

„Uebrigens ist diese Person nicht (?), — wie angegeben worden, — bald nach dem Tode des Cönen verschwunden; sondern sie ist mehrere Wochen nachher ganz ungehindert mit einem Paß der hiesigen Polizei abgereiset ††)." —

„Ein halbes Jahr später starb die Ehegattin des v. Sandt, wodurch die Lüge:

daß v. Sandt nach diesem Todesfalle jene Person unterhalten habe *), von selbst in die Augen springt."

„Diese letztere, unverkennbar gegen den v. Sandt gerichtete und mit gränzenloser Bosheit erfundene Ehrenkränkung hat den höchsten Unwillen bei allen Denjenigen erregt, die den v. Sandt, dessen Charakter und Betragen näher kennen (!!)" —

---

*) Wo sind diese?

**) Welche Drohung!

†) Will sagen: zu einem weit größern!

††) Sofort, wie die Nachricht vom Auffinden des Leichnams nach Cöln kam. (S. oben S. 99.)

*) Davon steht kein Wort in der Zeitung für die elegante Welt!

„Die unterzeichnete Commission, indem sie sich zu dieser Ehrenrettung verpflichtet hält, hat übrigens die nöthigen Maasregeln ergriffen (?), daß der Verleumder entdeckt, und zur gebührenden Bestrafung gezogen werde"

„Cöln, den 2. Septbr. 1818."

„Königl. Immediat-Justiz-Commission.

Sethe (seit 1820 Präsid. des Cass. Hofes zu Berlin)."

10.
Fonk's Bittschrift
an den Herrn Groß-Canzler v. Bayme.

„Hochwohlgeborner Herr Groß-Canzler!"

„Hochzuverehrender Herr Geh. Staats- und Justiz-Minister!"

„Euer Excell. hatte ich in der gestern mir gnädigst gewährten Audienz die Ehre, nebst einigen andern Papieren auch eine Vorstellung zu überreichen, worin ich unter anderm bemerkte, daß ich glaube, Ursache zu haben, mich über das Benehmen der hohen Imm. Just. Comm. in meiner Sache beklagen zu können. Als nachträglichen Beleg hierzu erlaube ich mir, noch den in der gestrigen Cölnischen Zeitung stehenden Aufsatz anzuführen."

„Zuerst sagt die Imm. Just. Comm. darin: „daß sie befugt sey, über das Verfahren der Justizbeamten zu wachen," und als meine Frau sich bei derselben über das Verfahren des v. Sandt und Efferz beschwerte, erhielt sie unterm 14. Aug. 1817 von eben dieser Behörde den wörtlichen Bescheid: „daß diese Untersuchung **nicht von ihrer Competenz sey**," und damals bat meine Frau bloß um **Untersuchung**, wo sich dann Alles aus den Akten würde ergeben haben; während sie diese aber meiner Fau **damals** abschlug, enscheidet sie **jetzt ohne Untersuchung**."

„Zweitens sucht die Comm. den v. Sandt gegen den Aufsatz in der Zeitung für die elegante Welt zu schützen, während sie den schändlichen Aufsatz in Herrmann, **wodurch ein souverainer Königl. Obergerichtshof** *) **für feil und bestochen erklärt wird** (s. Anh. 4), **stillschweigend übergeht**."

„Drittens greift die Justiz-Comm. die Ehre meiner Verwandten öffentlich an, und beschuldigt sie unrechtlicher Umtriebe und Schlechtigkeiten. Welches Recht hat sie dazu? — Wo sind die Belege hierüber? Und **steht diese Behörde darum an der Spitze der Justizpflege, um die rechtlichsten und unbescholtensten Familien ungereizt zu verleumden**, und in den Augen des ganzen Publikums herabzuwürdigen? Gewiß werden Euer Excell. nicht erlauben, daß solch ein öffentliches Unrecht so hingehe."

„Viertens sucht die Imm. Just. Comm. dadurch offenbar einen neuen Verdacht gegen mich aufzuregen. Welchen rechtmäßi-

gen Zweck konnte sie wohl hierbei haben? Ich kenne keinen, und wo soll ich Schutz finden, wenn diese hohe Behörde meinen Mitbürgern gleichsam das Signal giebt, mich immer noch als den wahrscheinlichen Mörder zu betrachten? Gewiß hat Se. Majest. zu diesem Zwecke diese Comm. nicht hiehin gestellt. Scheint es doch fast, als ob man mir meine Unschuld und die Anerkennung derselben nicht gönnen kann."

„Fünftens erklärt die hohe J. J. Comm.: „daß sie aus den Akten überzeugt sey, daß v. Sandt und Effertz ꝛc. in Allem pflichtmäßig gehandelt haben." Kennt denn die J. J. C. alle Akten? Ich darf behaupten, daß sie sie nicht kennt, und nie durchgelesen hat. Wie kann sie sich dann erlauben, einseitig, und ohne den Kläger darüber zu hören, abzusprechen?"

„Kennt aber die J. J. C. die Akten und Alles, was getrieben worden ist, und billigt sie dennoch das ganze Verfahren; so brauche ich kein Wort mehr zu verlieren. Dann ist es also, um z. B. nur ein Pünktchen aus der Prozedur anzuführen, einem Gerichtsbeamten erlaubt, diejenigen Papiere aus den Akten zu unterschlagen, die die Unschuld vom Hochgerichte retten können!! — Daß dieses wirklich geschehen, ist auf das klarste in den Akten, und zwar durch Zeugen bewiesen, und die hohe J. J. C. erklärt vor dem ganzen Volke, und vor der ganzen Nation, daß das Alles pflichtmäßig sey, während das Gesetz fünf Jahre Kettenstrafe darauf setzt."

Sechstens wußte die J. J. C., daß der ganze noch in Trier anhängige Prozeß gegen Chr. Hamacher sich vorzüglich um die Frage drehe: „Ob Hamachers Aussage vom 16. April freiwillig geschehen, oder ob sie ihm durch den v. Sandt abgezwungen sey?"

„Hieran hängt vielleicht das Leben von Hamacher; bald soll hierüber entschieden werden; und nun erklärt die hohe J. J. C. (welche kein Spruchkollegium, kein Gerichtshof ist, — unaufgefordert und ohne Akten): „daß v. Sandt Recht, mithin Hamacher Unrecht habe. Hamacher ist also jetzt schon in dieser Hinsicht durch gedachte Comm. öffentlich, und in den Gemüthern Aller, folglich auch der künftigen Geschwornen bei seiner Assise gerichtet!! Wie möglich, oder vielleicht wie wahrscheinlich ist es nicht, daß die Majorität der Jury im Vertrauen auf den Spruch der höchsten Behörde sich verläßt, und ihr Urtheil darnach bestimmt? Wer hat dann den Hamacher gerichtet, oder vielleicht gar zum Tode verurtheilt? Doch wohl nur der Spruch der hohen J. J. Comm.?"

„Welcher gerechte Richter wird es wagen, jetzt den Hamacher, der nun mit diesem ungeheuern Vorurtheil beschwert ist, auf Leben und Tod richten zu lassen? Das würde ein ewiger Schandfleck für die Justiz seyn, um so

mehr, da der Fehler durch eine Justizbehörde selbst begangen ist. Es ist demnach die heiligste Pflicht der Gerechtigkeit, diesen Eindruck wieder zu verwischen, wenn sie nicht für die möglichen Folgen verantwortlich seyn will."

„Wenn schon durch ein feierliches Urtheil meine Sache durchaus von jener Hamachers getrennt ist, so bin ich doch wesentlich bei der Frage noch interessirt, ob die schändliche Aussage vom 16. April 1817 ohne allen Einfluß und freiwillig von Hamacher geschehen, oder ob sie ihm durch den v. Sandt abgezwungen ist, und in dieser Hinsicht erlaube ich mir obige Bemerkung."

„Für mich besonders habe ich aber noch zu bemerken, daß die J. J. C. meiner künftigen Ehrenrettung ebenfalls zu Gunsten des v. S. und zu meinem Nachtheile vorgegriffen hat, wozu sie nicht berechtigt war, indem ich bisher nicht geklagt, und sie mich folglich nicht gehört hatte. Was die Italienerin betrifft, so habe ich solche nicht beschuldigt. Ich habe Cönen nicht zu ihr geführt, noch ihr gerathen, ihm mit dem Dolche zu drohen. Ich habe Ihr den Paß nicht gegeben, am Tage, wo die Nachricht kam, daß Cönens Leiche gefunden sey. Ich habe die in den Akten wirklich geschehene Anzeige, daß Cönen am Abend seines Verschwindens wirklich noch bei ihr gewesen sey, nicht gemacht. Noch weniger ist es meine Schuld, daß man diese gerichtliche Anzeige nicht allein nicht benutzt, sondern nicht einmal eine weitere Frage darüber gethan hat. Wenn nun der Herr Untersuchungrichter zu Trier in seinem Rapport wörtlich sagt: „daß es unbegreiflich und zu bedauern sey, daß man eine so wichtige Spur, worauf so Vieles hingedeutet, nicht verfolgt, und daß man es dann wirklich entdeckt haben würde, daß Cönen in jenem Bordell oder auf dem Wege dahin oder zurück, ermordet worden;" so ist es unbegreiflich, wie die hohe J. J. C. jene feile Dirne in Schutz nehmen konnte, und das bloß und offenbar, um den Verdacht gegen mich zu vergrößern."

„Schlüßlich muß ich Euer Excell. ergebenst bitten, den Befehl zu geben, daß jener Aufsatz morgen und ferner nicht in den Zeitungen erscheine, indem man mich seit gestern ungescheut als den wahrscheinlichen Mörder betrachtet, und sich frech auf jenen Aufsatz beruft."

„Zugleich wollte ich mir von Euer Excell. die gnädigste Erlaubniß ausbitten, die gegenwärtige Vorstellung zur Rettung meiner und meiner Familien Ehre ganz einfach in die Zeitung setzen zu dürfen, oder sonst von Seiten Eurer Excell. etwas Offenkundiges thun zu lassen, wodurch der ungeheure Eindruck wieder völlig verwischt werde."

„Nochmals muß ich mir es erlauben, Euer Excell. zu erklären, daß ich in der schrecklichsten Lage bin, und mich manchmal

Anlage I.

Durchlauchtigster Fürst Staats-Canzler!
Gnädigster Fürst und Herr!

Schon über fünf Jahre war die Aufmerksamkeit des gebildeten Publikums, besonders der denkenden Rechtsgelehrten auf die Untersuchung gegen den Kaufmann Fonk zu Cöln, wegen angeschuldigten Mord's des Kaufmanns Cönen aus Crefeld, mit gespannter Erwartung gerichtet. Neulich ist er bei der Assise zu Trier mit sieben Stimmen der Geschwornen gegen fünf des vorsätzlichen Mords für schuldig erklärt und vom Cassationhofe zu Berlin mit seinem Rekurs abgewiesen.

Tausend Stimmen umhallen wahrscheinlich jetzt Eurer Durchlaucht Palast, um Gnade flehend. — Auch ein vierzigjähriger Verehrer erhebt die seinige, — aber nicht um Gnade, sondern um rechtliches Gehör und Aufschub der Vollstreckung des Todesurtheils um wenige Wochen.

„Damit nicht etwa die Ufer des ehrwürdigen deutschen Rheins mit unschuldigem Blute befleckt werden, wie einst die der Garonne!"

Fonk ist so unschuldig als Calas! — Dies glaubt der Unterzeichnete mit Verpfändung seiner bürgerlichen Ehre und Freiheit, ja seines grauen Kopfes, — aus den ihm vorliegenden Untersuchungs-Akten beweisen zu können. Nur bedarf er, bei den wenigen von Amtsgeschäften freien Stunden, noch etwa 3 bis 4 Wochen, um die Deduction, wozu die nöthigen Auszüge bereits vor ihm liegen, in rechtlicher und überzeugender Form anzufertigen.

Indeß hat er, zu vorläufiger Unterstützung seiner devotesten Bitte, in der Anlage eine kurze Uebersicht der demnächst näher zu erweisenden Hauptpunkte aufgestellt, bis er mit der vollständigen Ausführung aufkommen kann, zu welcher er sich als Mensch und Geschworner der Themis, für verpflichtet und bei der im Angesicht des Publikums verhandelten Untersuchung, auch für berechtigt hält.

Diese dringende Fristbitte in einer solchen Capital-Sache lege ich getrost im Heiligthume der Gerechtigkeit, Weisheit und Menschenliebe, im Herzen des allverehrten Fürsten Staats-Canzlers der Königl. Preuß. Staaten, mit dem alten ehrfurchtvollen Vertrauen nieder, womit ich ersterbe

Dresden, am 8. Septbr. 1822.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht jetzt ältester Verehrer,
D. Johann Nicolaus Bischoff,
K. S. Hof- und Justiz-Rath, des Civ. Verd. Ord. Ritter.

Anlage II.

Eigenhändige Antwort auf voriges Schreiben.

Wohlgeborner Herr!
Hochgeehrtester Herr Hof= und Justiz=Rath!

Ich habe mich sehr gefreut, Ew. Wohlgeboren Schriftzüge einmal wieder zu sehen und noch in Ihrer Erinnerung zu leben, und das als Verfechter einer Sache, die längst allgemeines Aufsehen und große Theilnahme erregt hat. Seyn Sie im Voraus überzeugt, daß der König, so fest sein Grundsatz übrigens ist, in die Aussprüche der Rechtsbehörden nicht einzugreifen, dennoch nicht unterlassen wird, in dieser, das gute Gefühl so nahe angehenden Angelegenheit, mit sorgfältiger Anwendung der Gerechtigkeit zu entscheiden.

Hoffentlich geht es Ihnen, nach meinen Wünschen, fortwährend gut. Ich beharre mit alter Freundschaft, Hochachtung und Ergebenheit

Verona, den 8. Novbr. 1822.

Ew. Wohlgeboren ergebenster Diener,
Hardenberg. *)

Anlage III.

Sr. Excell. dem Herrn Staats= und Justiz=Minister von Kircheisen zu Berlin.

Hochgeborner Freiherr!
Gnädiger und Hochgebietender Herr Staats= und Justiz=Minister!

Wem anders, als eben Ew. Excellenz, konnte Unterzeichneter wohl mit gerechterem Vertrauen und froherer Hoffnung die hier beikommende Deduction für den Kaufmann Fonk und Küper Hamacher zu Cöln devotest überreichen? — Wem

*) Dies war gleichsam der letzte freundliche Händedruck, den mit der edle Greis aus einem fernen Lande, kurz vor seinem Ende, (er starb am 26. Novbr. 1822 in Genua,) darbot. An seiner Seite genoß ich das Glück, die schönsten Jahre unsers beiderseitigen kräftigen Mannsalters zu verleben! An einem andern Orte werde ich nächstens einen Cypressenzweig des dankbarsten, wehmüthigsten, liebevollsten Andenkens am Sarkophage des Verewigten niederlegen. — Er war mir mehr Freund, als Gönner!







